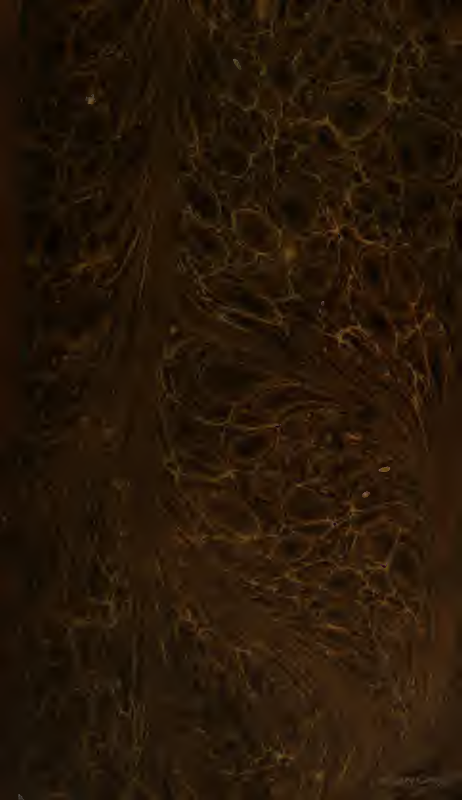



AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943
F. STAEGER



Gutachten

der

Juristen-Facultäten

in Heidelberg, Jena und Tübingen,

die Hannoversche Verfassungsfrage

betreffend.

Herausgegeben

von

Dahlmann.

Jena,
Friedrich Frommann.
1839.

Vorwort.

Die Stadt Osnabrück hat neben dem zu allen Zeiten seltenen Ruhme einer unerschrockenen und zugleich im Sinne des Friedens geführten Rechtsvertheidigung sich auch das Verdienst erworben, noch während des Kampfes eine wissenschaftliche Erörterung der Streitfragen herbeizuführen. Ich beeile mich die Resultate derselben in drei Rechtsgutachten Deutscher Juristenfacultäten öffentlich vorzulegen. Ziehen sich die von Jena und Heidelberg, durch die Dringlichkeit der Umstände in der Zeit beengt, mehr auf die bestimmt vorgelegten, unmittelbar praktisch gewordenen Fragen zurück, wo es dann leicht geschehen mag, daß in solchem gefährlichen Falle die Gränzen dessen, was im strengen Sinne Rechtens ist und was rathsam erscheint, etwas in einander laufen; so hat dagegen das Tübinger Gutachten bei längerer Frist sich der ganzen Frage in ihrem vollen Umfange bemächtigt und, wenn mich nicht Alles trügt, an dieses traurige vaterländische Ereigniß ein Meisterwerk von dauerndem staatsrechtlichen

Werthe geknüpft. Darin stimmen alle drei Gutachten überein, daß das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover widerrechtlich aufgehoben ist.

Der Unterschied liegt am Tage, welcher zwischen einer von Landständen verweigerten Steuerbewilligung und der Weigerung der Unterthanen Steuern zu entrichten, welche wegen Nichtberufung der Landstände und Vernichtung der Landesverfassung unbewilligt sind, staatsrechtlich und bundesrechtlich Statt findet. Das Eine heißt, dem Staate den ihm nothwendigen Nahrungsstoff in einer Stellung entziehen, welche anderweitige Mittel zur Rechtsvertheidigung darbietet, das Andere heißt, im Herzen seines Rechtszustandes verwundet, durch die Ablehnung einer rechtswidrigen Anmuthung zugleich das einzige mit den Gesetzen vereinbare Mittel ergreifen, welches übrig bleibt, um sich der schmählichsten Herabwürdigung zu entziehen. Wenn das Capitel Vom Rechte des Widerstandes in meiner Politik, welches die Aufmerksamkeit der Heidelberger Facultät (S. 70. des Gutachtens) auf sich gelenkt hat, nicht so durchaus nach allgemeinen Gesichtspunkten behandelt wäre, so würde ich allerdings in Bezug auf die Staaten des Deutschen Bundes hinzugefügt haben, daß in ihnen dieses Verfassungsnothrecht darum nicht wohl praktisch werden könne, weil die Bundesversammlung jeden Versuch, Deutsche Unterthanen der Rechtlosigkeit preißzugeben, durch das Gewicht ihrer Mahnung schon im Keime zu ersticken vermag.

Man spricht heutzutage so viel von Mäßigung in politischen Dingen. Wohl! Allein alle Mäßigung beruht auf der nicht vollen Anwendung einer Kraft, die man ohne Rechtsverletzung auch ganz gebrauchen dürfte. Sobald man die Kraft der Landesverfassungen schließlich in bloße Redensarten auflöst, verliert die Rede von Mäßigung ihren Sinn.

Das in dem Tübinger Gutachten S. 235. wegen Überweisung der Entschädigung für den Erwerb von Bremen und Verden auf die Königliche Schatull-Casse erhobene Bedenken, ist im zwölften Capitel des Königlichen Hausgesetzes vom 19. November 1836 bereits erledigt.

Bei diesem Anlasse widerspreche ich der in unseren Zeitungen gefallenen Behauptung, als wäre eine Abschrift des Testaments des Kurfürsten Ernst August in meinen Händen. Einer solchen bedurfte ich für die mir in Hannover aufgetragenen hausgesetzlichen Arbeiten nicht, eine Kenntniß des Ganzen und Auszüge reichten hin. Um die Erlaubniß, eine Abschrift der mir anvertrauten alten Copey nehmen zu dürfen, habe ich um so weniger nachgesucht, als im Testament die Ertheilung dieser Erlaubniß untersagt ist. Es bedarf der Versicherung nicht, daß ich verstohlen keine Abschrift genommen habe; meine Auszüge sind bis auf diesen Tag an Niemand mitgetheilt. Wenn ich mich gegen gemeinschädliche Entstellungen der Wahrheit erhebe, welche auch meine eigene Wahrhaftigkeit verdächtigen, so werde ich darum ein mir geschenktes Ver-

trauen nie ohne Noth verletzen, sollte auch der Grund des Vertrauens unwiederbringlich untergraben seyn.

Möge dem unsäglich gequälten Lande die neue Qual künstlicher Begütigungen erspart bleiben! Offene Zurücknahme eines offenkundigen Unrechts ist das einzige Heilmittel für die geschlagenen Wunden, deren Narben man, wenn Alles auf's Beste geht, noch nach einem Menschenalter erkennen wird.

Jena, den 21. März 1839.

Dahlmann.

Nachschrift. Es ist mir erlaubt, eine Mittheilung hier anzuschließen, welche Gesichtspunkte von vaterländischer Bedeutung in's Auge faßt.

An Herrn Hofrath Dahlmann hier.

Mit dem verbindlichsten Danke sende ich Ihnen, mein verehrtester Freund, die drei Rechtsgutachten über die Hannoversche Verfassungs-Frage hierneben zurück, deren Durchlesung mich schon an sich und besonders auch deshalb ungemein interessirt hat, weil ich, selbst das der hiesigen Juristen-Facultät (deren Mitglied ich bekanntlich nicht bin,) bisher nicht im mindesten gekannt habe.

Bei dem lebhaften Antheile, den ich, wie jeder gegen das Wohl des gesammten teutschen Vaterlandes nicht gleichgültig Gesinnte, an jener Verfassungs-Frage nehme, habe ich die erwähnten drei Rechtsgutachten mit der gespanntesten Aufmerksamkeit durchgelesen und aus denselben eben so viel Belehrung, als Beruhigung über diese Angelegenheit geschöpft, welche mir von der höchsten Bedeutung für den Bestand und die Wirksamkeit des teutschen Bundes überhaupt zu seyn scheint. Wer möchte aber bezweifeln, daß das Wohl und die Ruhe

Teutschlands gerade in einem Zeitpuncte, in welchem sich so manche Besorgnisse über weltliche und kirchliche Verhältnisse zum Auslande, wie zum Inlande, jedem nicht unaufmerksamen Beobachter aufdrängen, lediglich von dem Bestehen und dem Vertrauen zu der Wirksamkeit einer Staaten-Verbindung abhänge, welche, durch traurige Erfahrungen der Vorzeit herbeigeführt, das Band der Einigkeit um alle teutsche Volksstämme glücklicherweise wieder geschlungen hat, ohne welches dieselben ein Raub äußerer Feinde zu werden, Gefahr laufen.

Je wichtiger mir daher der Gegenstand jener drei Rechtsgutachten, und je lehrreicher mir deren Inhalt erschienen ist, desto mehr glaube ich Sie, mein Verehrtester, dringend auffordern zu dürfen, diese Rechtsgutachten zur Kenntniß des ganzen Publicums durch den Druck zu bringen, damit noch mehrere Vaterlandsfreunde gleiche Belehrung und Beruhigung aus denselben gewinnen mögen, wie ich. Denn stimmen gleich jene drei Juristen-Facultäten in dem allen unbefangenen Sachkundigen nicht unerwarteten Resultate mit einander überein, daß das Hannoversche Staatsgrundgesetz vom 26. Septbr. 1833 an sich vollkommen gültig und durch das königliche Patent vom 1. November 1837 auf eine rechtsbeständige Art nicht aufgehoben sey, so hat dennoch jedes Gutachten seinen eigenthümlichen Gang genommen, um zu diesem Resultate zu gelangen, welches eben durch

diese Verschiedenheit der Deduction desto überzeugender werden muß. Eine Vergleichung derselben wird folglich um so belehrender und beruhigender seyn.

Hierzu kommt aber noch die Reichhaltigkeit an einzelnen staatsrechtlichen Erörterungen, welche auf Veranlassung des vorliegenden Falles in den gedachten Rechtsgutachten und zwar ganz besonders in dem der Juristen-Facultät zu Tübingen geliefert worden sind, indem dieses mit einer musterhaften Gründlichkeit, Unbefangenheit und Umsicht die wichtigsten Gegenstände des Hannoverschen Staatsrechts behandelt hat, und jedem Hannoveraner, dem das Wohl und Wehe seines besonderen Vaterlandes am Herzen liegt, künftig nicht unbekannt bleiben darf. Daneben hat dieses Rechtsgutachten aber auch viele, für die Bewohner aller andern constitutionellen teutschen Bundesstaaten hohe Bedeutsamkeit habende Fragen, wenigstens folgeweise, beantwortet und sogar nicht wenige Gegenstände ohne alle Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Hannoverschen Staatsrechts, auf die gründlichste und überzeugendste Art abgehandelt. Ich nenne zum Beispiele nur allein die wichtige Frage von der Befugniß der Gerichte, die Gültigkeit eines angeblichen Gesetzes vor dessen Anwendung zu prüfen, welche in neuern Zeiten von einigen (diplomatisirenden) Rechtsgelehrten bestritten, S. 344. f. des Tübinger Gutachtens aber richtig und mit stattlichen Gründen eben so ent=

schieden ist, wie ich, für meine Person, mich bereits vor mehreren Jahren darüber ausgesprochen habe*).

Sie, mein Theurer, werden Sich daher auch um die Wissenschaft ein Verdienst durch Veranstaltung eines vereinten Abdrucks der drei Rechtsgutachten erwerben und zugleich den Dank aller braven Hannoveraner verdienen. Diesen wird auch das Befremden und Mißfallen keine Gewissens-Scrupel erregen, welches in dem öffentlich bekannt gewordenen Cabinets-Rescript vom 15. Januar 1839 darüber ausgesprochen ist, daß der (eben so patriotisch gesinnte, als gewissenhafte) Magistrat der Stadt Osnabrück, „bei auswärtigen Rechtsgelehrten eine Belehrung" über die Rechtsfragen nachgesucht habe, welche in den erwähnten drei Gutachten erörtert sind. Denn es ist wahrhaft zu beklagen, daß die Verfasser dieses Rescripts unterlassen haben müssen, Sr. Majestät dem Könige das alte teutsche Institut der Actenversendung, welches ja in der teutschen Bundesacte, sogar zum Zwecke einer Entscheidung in letzter Instanz anerkannt und gebilligt ist, gehörig darzustellen, dadurch aber jene Äußerung des Befremdens und Mißfallens zu verhüten, welche bei genügender Sachkenntniß ohne Zweifel unterblieben seyn würde.

Doch nicht das Verdienst um die Wissenschaft allein und der gegründete Anspruch auf den Dank aller braven

*) S. Gustav Adolph Martin, Jahrbücher der Gesetzgeb. u. Rechtspflege in Sachsen. Bd. 3. 1831. S. 268. ff.

Hannoveraner, sind die einzigen Beweggründe, wodurch Sie, verehrtester Freund, zu der Herausgabe jener drei Rechtsgutachten in den Druck, bestimmt werden müssen, sondern dazu gesellt sich auch noch die viel wichtigere Rücksicht, welche in der gewiß nicht ungegründeten Hoffnung besteht, daß die Kenntniß des Inhalts dieser Gutachten, besonders der genauen historischen Entwickelung des Hannoverschen Verfassungsrechts in dem Tübinger Gutachten*), die Aufmerksamkeit der erhabenen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. verdient und ohne Zweifel erhalten, sodann aber sicher dazu beitragen wird, eine baldige und gerechte Beseitigung der höchst bedauerlichen Irrungen über die Hannoversche Verfassung herbeizuführen, welche eben so unverkennbar im Interesse des ganzen teutschen Bundes, als in den lebhaftesten Wünschen aller rechtlich gesinnten Teutschen liegt, denen das Wohl des Vaterlandes Herzens-Angelegenheit ist, und die nur unter Voraussetzung einer solchen, nöthigenfalls aus eignem Antriebe durch die höchste Bundesbehörde veranlaßten Abhülfe, den Mangel eines Bundesgerichts verschmerzen werden, welches, gleich den ehemaligen höchsten teutschen Reichsgerichten, bei gehöriger Wirksamkeit allen Revolutionen begegnen würde, welche

---

*) Neben dieser Entwickelung verdient auch wohl der Aufsatz des Appellations-Raths und Professors D. Steinacker zu Leipzig, in v. Rotteck und Welcker Staats-Lexicon. 7. Band S. 375 — 484, gelesen zu werden.

von unten herauf, oder von oben herab versucht werden könnten, — ohne in der Legitimation zur Sache einzelner in ihren Rechten Gekränkter, bei deren erhobenen Beschwerden ein Hinderniß zu finden.

Diese Beweggründe zusammengenommen lassen mich erwarten, daß ein Mann Ihres Characters, mein Verehrtester, länger keinen Anstand nehmen wird, Rechtsausführungen zur allgemeinen Kunde zu bringen, deren in den öffentlichen Blättern bereits öfters, allein nur auf eine sehr ungenügende Art Erwähnung geschehen ist.

D. Christoph Martin.

Inhalts-Übersicht.

III. Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Jena. S. 88—130.

IV. Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Tübingen. S. 131—358.

I.

Species facti und angehängte sechs Fragen *).

Es haben bekanntlich Seine Königliche Majestät König Ernst August von Hannover durch das Patent vom 1. November 1837 das Staatsgrundgesetz des Königreichs vom 26. September 1833 für erloschen erklärt, und später durch die Proclamation vom 7. Januar 1838 eine Ständeversammlung nach Maaßgabe des durch jenes Staatsgrundgesetz aufgehobenen Patents vom 7. December 1819 einberufen. In Ansehung dieser Regentenhandlung hat der Magistrat der Stadt Osnabrück sich verpflichtet gehalten, die in der Anlage A. enthaltenen verschiedenen Vorstellungen bei Seiner Majestät sowohl, als bei dem hohen Deutschen Bunde, so wie bei der berufenen Versammlung einzureichen und in denselben die gedoppelte Überzeugung auszusprechen, daß

nicht nur jene Aufhebung des Staatsgrundgesetzes als rechtsverbindlich nicht zu erachten, mithin eine Stände-Versammlung nach dem Patente vom 7. December 1819 für ungesetzlich zu halten sey; sondern daß auch jene berufene Versammlung selbst dem Patente von 1819

*) dem Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Jena entnommen.

nicht entspreche und deshalb, sowohl im Fall die erste Frage zu bejahen wäre als unabhängig von derselben des Repräsentativ-Characters entbehre, und nicht befugt sey, für das Land verbindliche Beschlüsse zu fassen. —

Jene Vorstellung bei der hohen Deutschen Bundes-Versammlung ist zwar mittelst der Anlage B. in so weit zurückgewiesen, als die Legitimation des Magistrats zu einer Beschwerde über allgemeine Verfassungsverletzung nicht anerkannt worden; eine Billigung der von Sr. Majestät gethanen Schritte in der Art, daß angenommen werden könnte, die Verfassung nach dem Patente vom 7. December 1819 stehe wiederum in anerkannter Wirksamkeit und habe sich des Schutzes des Art. 56. der Wiener Schlußacte zu erfreuen, ist aber so wenig erfolgt, daß vielmehr sicherm Vernehmen nach eine weitere Rechtfertigung der gedachten Schritte Sr. Majestät noch für erforderlich erachtet worden.

Aus dieser Lage der Dinge entstehen nun für die gedachte Corporation verschiedene schwierige Rechtsfragen.

Es ist nämlich, wie die Anlage A. Beilage 5. nachweiset, in allen Provinzen des Königreichs Hannover uralten durch das Patent vom 7. December 1819 bestätigten Rechtens, daß Steuern überall nicht erhoben werden dürfen, ohne daß solche zuvor von Ständen jährlich bewilligt worden. Das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 disponirt hierüber:

§. 145. Die zur Bestreitung der Landesausgaben außer der Einnahme von dem Krongut und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Stände-Versamm-

lung. In dem jährlich erfolgenden Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden, erweitert jedoch die Befugniß der Regierung über das frühere Maaß hinaus, indem dasselbe hinzufügt:

§. 146. Sollten die von der Landes-Regierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Stände-Versammlung nicht bewilligt seyn; so können die bestehenden Steuern und Abgaben, soweit sie nicht zu einem vorübergehenden Zwecke ausgeschrieben worden, noch 6 Monate vom Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an unverändert forterhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen §. ausgeschrieben werden.

Mit der Beschreibung und Erhebung der Steuern aber hat es folgende Bewandniß:

1) Was die indirecten Steuern angeht: so werden dieselben durch besondere Steuerbeamten verwaltet und erhoben, und gehören die Streitigkeiten zwischen diesen und den Steuerpflichtigen zur Cognition besonderer Gerichte, deren Urtheile in dieser Beziehung nicht vorzugreifen ist. Die polizeiliche Obrigkeit, so wie die Ortsvorsteher sind jedoch verbunden, mitzuwirken:
   a) bei Haussuchungen,
   b) im Fall ein Contravenient persönlich angehalten werden soll; auch tritt
   c) im Fall Restanten beizutreiben sind, das unten zu bezeichnende Verfahren ein.
2) Von den directen Steuern ist
   a) die Grundsteuer eins für alles catastrirt und bestehen die Functionen der Obrigkeit nur

α) in der halbjährigen Aufnahme und Bescheinigung der Mutationen,

β) in der Beitreibung der Restanten nach dem unten anzugebenden Verfahren.

b) Die persönlichen directen Steuern werden in der Maaße nach dem Gesetze vom 21. October 1834 verwaltet, daß

α) diejenigen Ortsobrigkeiten, welche die Hoheitsrechte wahrzunehmen haben, jährlich im April die Beschreibung für das bevorstehende Rechnungsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni; im October sodann eine Mutationsbeschreibung und im Monate April eine Nachtragsbeschreibung vorzunehmen haben;

β) Die von den Obrigkeiten also aufgenommenen, von den Steuerbehörden festgestellten Rollen werden dann zur Erhebung den Einnehmern zugestellt. Die Restanten aber werden nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 bei allen Arten von Steuern

1) durch den allein von der Steuerbehörde abhängigen Steuerdiener angemahnt. Hierauf wird

2) von der beschreibenden Obrigkeit das Executionsmandat ausgefertigt, und demnächst

3) die Auspfändung durch den Steuerdiener, jedoch auf dem Lande nur in Gegenwart des Ortsvorstehers, oder, wenn gegen diesen selbst die Pfändung zu vollstrecken

ist, eines andern Eingesessenen der Ortschaft; in den Städten aber in Gegenwart eines von der Obrigkeit zu committirenden Mannes vollzogen, dessen Gutachten der Steuerdiener in der Auswahl der zu pfändenden Gegenstände zu befolgen hat; indem dieser auf gehöriges Verfahren zu sehen und die Pfandstücke zu sichern verbunden ist.

4) Die Obrigkeit hat sodann den Verkauf der Pfandstücke zu bewirken.

Als nun im Monat April d. J. die gesetzliche Zeit der Steuerbeschreibung heranrückte, die staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung aber durch die Königliche Proclamation vom 30. October 1837 aufgelöset war, mithin der §. 146 des Staatsgrundgesetzes eintrat, nach welchem die Steuern noch sechs Monate forterhoben werden können: so trug der Magistrat der Stadt Osnabrück um so weniger ein Bedenken, die Beschreibung vorzunehmen (wie denn auch die Untergebenen ihrer Declarationspflicht nachkamen) je mehr derselbe die Hoffnung hegte, durch die Beschwerde bei der hohen Deutschen Bundes-Versammlung diese Streitsache erledigt zu sehen; und hat hiernach auch bisher die Restanten beigetrieben. Jene Erledigung aber ist nicht erfolgt.

Es hat zwar die von Sr. Königlichen Majestät berufene Versammlung nach dem Patente von 1819 das Budget von $18\frac{37}{38}$ auf Ein Jahr in folle prorogirt, mithin die Steuern bis zum 1. Julius 1839 bewilligt, und es ist hiernach unter dem 9. Junius d. J. das Steuerausschreiben in Bezug nicht auf den §. 146 des Staatsgrundgesetzes, sondern auf diese

Bewilligung erfolgt. Indeß ist diese Versammlung nicht nur in den in der Anlage A. enthaltenen verschiedenen Eingaben als eine des Repräsentativ-Characters ermangelnde dargestellt; sondern es hat auch dieselbe in einem von dem Cabinet Sr. Majestät nicht veröffentlichten Schreiben selbst Zweifel an ihrer rechtlichen Existenz ausgesprochen, und es ist nachmals von der Mehrheit der zweiten Kammer ausdrücklich erklärt:

> daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirtrn rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte Sr. Majestät rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und componirten Ständeversammlung erforderlich sey,

worauf eine plötzliche Vertagung erfolgt ist.

Unter diesen Umständen ist zu erwarten, daß nach dem 1. Januar 1839 nicht nur die regelmäßig vorkommenden Steuerreste, sondern auch manche Nichtzahlungen von solchen Personen sich ergeben werden, welche sich in Folge obiger Umstände zu einer Steuerentrichtung nicht länger verbunden achten, vielmehr geneigt seyn möchten, die exequirende Obrigkeit nach Maaßgabe des §. 161 des Staatsgrundgesetzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen, und so findet der Magistrat der Stadt Osnabrück, um seines Verfahrens sicher zu seyn, sich bewogen, die folgenden Rechtsfragen aufzustellen:

1) Ist eine Obrigkeit im Königreiche Hannover nach dem 1. Januar 1839, falls eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetze vom 26. September 1833 nicht berufen würde, und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene

Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten?

2) Setzt eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe, namentlich zur Beitreibung der Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich in Anspruch genommen zu werden?

3) Welche Klagen würde die gedachte Obrigkeit zu besorgen haben, und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben?

4) Welchen rechtlichen Einfluß würde es namentlich auf eine solche Klagsache haben, daß die Obrigkeit einerseits sich auf die in der Anlage bezeichnete Weise ausgesprochen, andererseits aber die Beschreibungen bislang nach dem Gesetze vom 21. October 1834 vorgenommen hat?

5) Welchen Einfluß würde es auf diese Rechtsverhältnisse äußern, wenn die in diesem Frühjahre berufene am 29. Juni vertagte Versammlung wieder zusammenberufen würde, oder gar Abänderungen der Verfassung genehmigte?

6) Setzt sich der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter Klagansprüchen aus, falls er die ihm anvertrauten Functionen ausführt, und welche Vertheidigungsmittel stehen demselben casu quo zu Gebote?

II.

Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Heidelberg.

Rechtsfall.

Die verschiedenen Bestandtheile des Churfürstenthumes, jetzt (seit dem 12. Octbr. 1814) Königreiches Hannover hatten von jeher landständische Verfassungen. Durch die Veränderungen, welche der Tilsiter Friede (vom J. 1807) herbeiführte, verlohr das Churfürstenthum Hannover mit seiner Selbstständigkeit zugleich auch diese Verfassungen. Als aber in der Folge in dem Churfürstenthume Hannover der rechtmäßige Herrscher wieder zur Ausübung der Machtvollkommenheit gelangte, wurde alsbald die altlandständische Verfassung wiederhergestellt, jedoch so, daß zugleich ein allgemeiner Landtag provisorisch einberufen wurde, d. i. eine Versammlung, deren Kompetenz sich, zu Folge der Art, wie die Versammlung zusammengesetzt war, über das ganze Königreich erstreckte. Dieser Versammlung wurde ein ihre definitive Organisation betreffender Entwurf von Seiten der Regierung vorgelegt. Und nachdem die Versammlung ihre An-

sichten und Wünsche der Regierung mitgetheilt hatte, erschien unter dem 17. Decbr. 1819 ein Königliches Patent, durch welches, mit Berücksichtigung jener Ansichten und Wünsche, die Zusammensetzung und die Befugnisse des allgemeinen Landtages bleibend — übrigens nur im Allgemeinen und nur durch einige wenige Sätze — bestimmt wurden.

Das Verfassungsgesetz vom Jahre 1819 blieb bis zum Jahre 1833 in Kraft. Jedoch schon im Jahre 1831 hatte sich die Regierung von der Nothwendigkeit oder Räthlichkeit überzeugt, mit der Verfassung des Königreiches eine durchgreifendere Reform vorzunehmen. Zur Ausführung dieses Planes wurde zuvörderst (im Jahre 1831) eine aus sieben Königlichen Commissarien und vierzehn Mitgliedern der Landstände bestehende Deputation mit dem Auftrage niedergesetzt, den Entwurf eines neuen Verfassungsgesetzes in Berathung zu ziehn. Der von dieser Deputation berathene Entwurf wurde hierauf mittelst einer Königlichen Declaration vom 11. Mai 1832, der Ständeversammlung zur Stellung ihrer Anträge und Vorschläge mitgetheilt. Die Versammlung entsprach, nach langen und sorgfältigen Verhandlungen, dieser Königlichen Aufforderung. Endlich, nachdem so das Verfassungswerk mit der bei Gesetzen dieser Art besonders erforderlichen Bedächtlichkeit vorbereitet worden war, wurde das neue Grundgesetz des Königreiches Hannover, mittelst eines Königlichen Patentes vom 26. Septbr. 1833, publicirt. Dieser definitiven Redaction lag im Allgemeinen der aus den Berathungen der Ständeversammlung hervorgegangene Gesetzesentwurf zum Grunde, ausgenommen in einigen Punkten, in welchen sie aus den (in dem Patente ausführlich entwickelten) Gründen von jenem Entwurfe abwich, wie sich

dieses aus dem Eingange des Patentes ergiebt, der so lautet [1]):

„Wilhelm der Vierte von Gottes Gnaden, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc."

„Da durch die Auflösung der vormaligen teutschen Reichsverfassung, durch die Errichtung eines teutschen Bundes und durch die Vereinigung aller sowohl ältern als neu erworbenen teutschen Besitzungen Unseres Königlichen Hauses zu einem unabhängigen Königreiche, in der Verfassung desselben mehrfache wichtige Veränderungen hervorgebracht worden sind, andere Theile der Verfassung aber einer neuen Befestigung oder näheren Bestimmung bedürfen; so haben Wir auf den Antrag Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung beschlossen, die inneren Verhältnisse Unseres Königreiches Hannover durch die Erlassung eines neuen Staatsgrundgesetzes genauer festzustellen, und deshalb in der an Unsere getreue allgemeine Ständeversammlung erlassenen Declaration vom 11. Mai 1832 die Grundsätze zu demselben vorgeschrieben."

„Nachdem Uns nunmehr die Resultate der danach statt gehabten ausführlichen Berathung Unserer getreuen Stände über das Grundgesetz vorgelegt sind, und Wir denn deren Anträge in allen der Zustimmung derselben bedürfenden Puncten zu bestätigen Uns bewogen gefun-

1) Vgl. auch über die Geschichte der Verfassung des K. Hannover seit dem J. 1814 Pölitz, die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 (zweite Aufl. Leipzig 1832) 1. Bd. 1. Abth. S. 261 ff. 3. Bd. S. 505 ff.

den haben, solche auch übrigens zum größten Theile den von Uns ertheilten Vorschriften entsprechen, und nur in einigen wenigen Puncten zur Sicherstellung Unserer landesherrlichen Rechte und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen von Uns einer Abänderung bedürftig gefunden sind; so sehen Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf die deshalb nothwendig gefundenen Veränderungen des aus den Berathungen Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung hervorgegangenen Grundgesetzentwurfes, so weit sie nicht bloß Berichtigungen der Wortfassung betreffen, Folgendes zu erklären": u. s. w.

Übrigens ist hier noch — mit Rücksicht auf die Uns zur Beantwortung vorgelegten Fragen — zu bemerken: So wie sich aus dem Grundgesetze vom 26. Septbr. 1833 auf das Bestimmteste ergiebt, daß das Gesetz auch für alle Regierungsnachfolger Sr. Majestät, des Königes Wilhelm verpflichtend seyn sollte, (vgl. z. B. §. 13 des Grundgesetzes,) so ist auf der andern Seite weder aus dem Gesetze noch aus dem Publikations-Patente zu ersehn, daß die Agnaten des Königes Ihre Zustimmung zu der Erlassung dieses Gesetzes gegeben hätten.

Das Staatsgrundgesetz trat sofort in Kraft; ausgenommen jedoch was die Finanzen betraf, wegen welcher es erst vom Eintritte des neuen Rechnungsjahres an d. i. erst vom 1. Julius 1834 an beobachtet werden sollte und beobachtet wurde. (Vgl. den Schluß des Publikations-Patentes.) Das Gesetz blieb seitdem, so lange Se. Majestät der König Wilhelm am Leben war, in ungestörter Wirksamkeit.

Ein anderes Schicksal wartete des Staatsgrundgesetzes

vom J. 1833, als Se. Majestät, der König Ernst August, dem Könige Wilhelm, Seinem Bruder, im Jahre 1837 in der Regierung folgte. Nachdem der neue Regent aus England in Seiner Hauptstadt Hannover eingetroffen war, wurden alsbald die damals gerade versammelten Stände (durch ein Königliches Reskript vom 29. Jun. 1837) vertagt. Ein Königl. Patent vom 5. Jul. desselben J. erklärte,

> daß Se. Majestät in dem weder in formeller noch in materieller Hinsicht Dieselben bindenden Staatsgrundgesetze eine hinreichende Gewähr für das Glück Ihrer Unterthanen nicht finden könnten.

Durch ein anderes Patent (vom 1. Nov. 1837) wurde das Staatsgrundgesetz des Königreiches Hannover vom 26. Septbr. 1833 *für erloschen erklärt* und hierauf durch eine Königl. Proklamation vom 7. Jan. 1838 eine neue Ständeversammlung, nach Maaßgabe des durch jenes Staatsgrundgesetz aufgehobenen Patentes vom 7. Decbr. 1819, (jedoch mit einigen Abänderungen der in diesem Patente enthaltenen Vorschriften,) einberufen. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgten; der Landtag wurde in der Hauptstadt Hannover eröffnet.

Von den Verhandlungen dieses Landtages, welche übrigens aus öffentlichen Blättern sattsam bekannt sind, ist hier (mit Rücksicht auf die an Uns gestellten Fragen,) nur Folgendes anzuführen: Die Versammlung prorogirte zwar das Budget von $18\frac{37}{38}$ im Ganzen auf ein Jahr d. i. bis zum 1. Julius 1839; wie auch die Steuern seither nach Maaßgabe dieses Budgets, ausgeschrieben und erhoben worden sind. Es erklärte jedoch in der Folge die zweite Kammer mit Stimmenmehrheit,

„daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und komponirten Ständeversammlung erforderlich sey."

Übrigens hatte diese Erklärung der zweiten Kammer die Folge, daß die Ständeversammlung sofort vertagt wurde. (Sie ist bis jetzt weder aufgelöst noch von neuem einberufen worden.)

Es konnte nicht fehlen, daß das Verfahren, welches die Regierung wegen des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 eingeschlagen hatte, im Lande hin und wieder Widerspruch finden oder Unzufriedenheit erregen mußte. Ja, man könnte sogar aus der so eben angeführten Erklärung der zweiten Kammer die Folgerung ziehn, daß die Aufrechthaltung oder die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes vom J. 1833 der Wunsch eines großen Theiles der Einwohner des Königreiches Hannover sey.

Namentlich wendete sich die Stadt Osnabrück, verfassungsmäßig vertreten, zuvörderst an Se. Majestät den König und dann an die hohe Deutsche Bundesversammlung mit der unterthänigsten Bitte um Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes vom J. 1833. So wie sie jedoch von der Königl. Regierung die erwünschte Resolution nicht erhalten hat, so ist sie auch von der hohen Deutschen Bundesversammlung abschläglich beschieden worden, jedoch nur mittelst des folgenden (in der Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 6. Septbr. 1838. gefaßten) Beschlusses:

„Dem Magistrate und den Älterleuten der Stadt Os-

nabrück durch ihren Bevollmächtigten, Doctor Hessenberg dahier, zu bedeuten, daß die Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der Deutschen Bundes- und der Schluß-Acte nicht begründet finde."

Zugleich aber ist, „sicherem Vernehmen nach," von der hohen Deutschen Bundesversammlung an die Königl. Hannoversche Regierung, in Berücksichtigung des Art. 56 der Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen, die Aufforderung gerichtet worden, sich wegen der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von J. 1833 zu erklären.

Zu Folge dieser Lage der Sache betrachtet der Magistrat der Stadt Osnabrück die Frage, — ob das Staatsgrundgesetz des Königreiches Hannover vom 26. Septbr. 1833 wenn auch de facto aufgehoben, dennoch de jure fortdauernd verbindende Kraft habe, — noch immer als unerlediget. Und es tritt gerade jetzt der Fall ein, daß diese Frage für den Magistrat der Stadt Osnabrück, so wie für die übrigen Obrigkeiten des Landes, eine besondere praktische Wichtigkeit erhält. Denn die Zeit, auf welche, nach Maaßgabe des Staatsgrundgesetzes vom J. 1833, (theils zu Folge der Beschlüsse der nach diesem Gesetze zusammenberufenen Stände, theils zu Folge des §. 146 desselben Gesetzes) die Steuern annoch erhoben werden können, läuft mit dem Ende des Jahres 1838 ab. Da nun dem Magistrate der Stadt Osnabrück, so wie den übrigen Obrigkeiten des Landes, zu Folge der bestehenden Steuergesetze, die Verbindlichkeit obliegt, die zur Herbeitreibung der Steuern etwa erforderliche Hülfe zu leisten, so besorgt er, daß ihn, wenn er diese Hülfe auch in Zukunft noch d. i. auch vom 1. Jan. 1839 noch, wie

bisher, leistete die Steuerpflichtigen in Gemäßheit des § 161 der Verfassungsurkunde vom 26. Septbr. 1833, — welcher in den hier einschlagenden Worten so lautet:

„Alle Civil=Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, präsentirt oder ernannt seyn, sind durch ihren, auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnenden Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten, —"

im Wege Rechtens in Anspruch nehmen könnten und würden.

Es verlangen daher Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück über folgende Fragen:

I. Ist eine Obrigkeit im Königreiche Hannover nach dem ersten Januar 1839, falls eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetze vom 26. Septbr. 1833 nicht berufen würde, und die Steuer bewilligte, berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als der indirecten Steuern zu leisten?

II. Setzt eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe, namentlich zu Beitreibung der Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich in Anspruch genommen zu werden?

III. Welche Klagen würde die gedachte Obrigkeit zu besorgen haben, und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben?

IV. Welchen rechtlichen Einfluß würde es namentlich auf

eine solche Klagsache haben, daß die Obrigkeit einerseits sich gegen die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom J. 1833 ausgesprochen, andererseits aber die Beschreibungen (d. i. die Entwerfung der Steuerrollen) bislang nach dem Gesetze vom 21. October 1834 vorgenommen hat?

V. Welchen Einfluß würde es auf diese Rechtsverhältnisse äußern, wenn die in diesem Frühjahre berufene am 29. Juni vertagte Versammlung wieder zusammen berufen würde oder gar Abänderungen der Verfassung genehmigte?

und:

VI. Setzt sich der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter Klagansprüchen aus, falls er die ihm anvertrauten Functionen ausführt, und welche Vertheidigungsmittel stehen demselben casu quo zu Gebote?

Unsere in den Rechten gegründete Meinung.

Beantwortung der **ersten** Frage.

§. 1.

Soll diese Frage genügend beantwortet werden können, so ist sie in drei Fragen aufzulösen, welche insgesammt unter jener Frage begriffen sind. Nämlich

A) Läßt sich das in der Erzählung des Rechtsfalles angeführte Patent vom 1. Novbr. 1837, in so fern es das Staatsgrundgesetz des Königreiches Hannover vom 26. Septbr. 1833 für erloschen erklärte, durch hinreichende Gründe rechtfertigen?

B) Angenommen, daß die erste Frage (A) zu verneinen

seyn sollte, — haben sich nicht gleichwohl nach der Publication jenes Patentes Begebenheiten ereignet, zu Folge welcher das Staatsgrundgesetz des Königreiches Hannover den Rechten nach als aufgehoben zu betrachten ist?

und:

C) Angenommen, daß auch die zweite Frage (B) zu verneinen wäre, — würden nicht auf jeden Fall die Obrigkeiten des Königreiches Hannover verpflichtet seyn, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern fortdauernd zu leisten?

Indem Wir jetzt zur Erörterung dieser Fragen, einer jeden für sich, übergehen, bemerken Wir nur noch gelegentlich, daß die Fragen A — C nicht etwa dadurch müßige oder überflüssige Fragen geworden sind, daß die hohe Deutsche Bundesversammlung auf die an Sie von der Stadt Osnabrück gerichtete Vorstellung einen abschläglichen Bescheid (unter dem 6. Septbr. 1838) ertheilt hat. Dieser Bescheid bezieht sich überall nicht auf die merita causae; er enthält überall nicht ein Präjudiz für oder wider die Rechtmäßigkeit der von der Stadt Osnabrück geführten Beschwerde, diese ihrem Inhalte nach betrachtet. Nur propter deficientem legitimationem ad causam werden die Beschwerdeführer von der hohen Deutschen Bundesversammlung abgewiesen. Die hohe Deutsche Bundesversammlung ging bei der Fassung des Beschlusses vom 6. Septbr. 1838 offenbar von dem Grundsatze aus, zu welchem Sie sich schon in so vielen andern Fällen bekannt hat: die inneren Angelegenheiten der einzelnen Deutschen Bundesstaaten sind in der Regel dem Bunde fremd. Das

2

bringt das Wesen, das bringt das Interesse eines Staatenbundes mit sich. Angelegenheiten dieser Art, z. B. Beschwerden, welche die Unterthanen über die Regierung führen zu können glauben, sind unter den Partheien selbst, auf dem von den Landesgesetzen vorgeschriebenen oder verstatteten Wege, zu erledigen. Wenn es auch Fälle giebt in welchen sich die Unterthanen eines Deutschen Bundesstaates mit einer Beschwerde über ihre Regierung an die Deutsche Bundesversammlung wenden können, so sind das doch nur solche Fälle, in welchen die Gesetze des Deutschen Bundes allen einzelnen Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten oder einem gewissen Stande oder einer gewissen Körperschaft ein bestimmtes Recht zusichern, und so können sich doch auch in diesen Fällen nur die unmittelbar Betheiligten an die Bundesversammlung wenden. Gesetzt also, daß der 13. Artikel der Deutschen Bundesakte oder daß der Artikel LVI. der Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen von der Regierung eines Deutschen Bundesstaates nicht beachtet wurde, so ist deshalb nicht ein jeder Unterthan, nicht eine jede Körperschaft des Landes befugt, sich mit einer Beschwerde an den Bund zu wenden. Sey es auch, daß, (wie in dem vorliegenden Falle,) durch eine Regierungsmaaßregel die Körperschaft, welche sich auf ein ihr durch die Bundesgesetze zugesichertes Recht berufen konnte, zu existiren aufgehört hat, so ist das zwar ein Grund, aus welchem der Bund nach Befinden unmittelbar und aus eigner Bewegung einschreiten kann, nicht aber ein Grund, welcher dritte Personen zu Führung einer Beschwerde bei dem Bundestage ermächtigte [1]. — So wie aber, zu

1) Vgl. über das Recht der Unterthanen, sich mit einer Beschwerde an die hohe Deutsche Bundesversammlung zu wenden: Klüber, öffentliches

Folge dieser Sätze, die hohe Deutsche Bundesversammlung nur den Beschluß fassen konnte, die Stadt Osnabrück mit der in Frage stehenden Beschwerde abzuweisen, so liegt doch, zu Folge derselben Sätze, in dieser Abweisung zugleich eine Verweisung der Beschwerdeführer auf die den Landesgesetzen nach zulässigen Mittel zur Abhülfe der bei dem Bundestage geführten und von Ihm abgewiesenen Beschwerde.

Zur Frage A. des §. 1.

§. 2.

Man kann die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes des Königreiches Hannover von 26. Septbr. 1833 aus einem doppelten rechtlichen Standpunkte betrachten; theils in Beziehung auf die Art, wie theils in Beziehung auf die Gründe, aus welchen sie geschehen ist, d. i. bewandten Umständen nach, theils in Beziehung auf den Artikel LVI. der Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen, theils in Beziehung auf die Gründe, welche der fortdauernd-verbindenden Kraft jenes Gesetzes nach eingetretenem Regentenwechsel entgegengesetzt worden sind. Sollte bei der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes in der Form gefehlt worden seyn, so bedarf es allerdings nicht einer Prüfung der Gründe, auf welche die Maaßregel gestützt worden ist. Wir werden jedoch in diesem Gutachten auf jeden Fall auch die Gründe der Maaßregel in Erwägung zu ziehen haben, da in Verfassungssachen auf die Form nicht dasselbe Gewicht, wie in andern Fällen, zu legen ist oder gelegt zu werden pflegt.

Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. §. 138 a f. S. auch die Allg. Zeitung v. J. 1831. Außerordentl. Beil. Nr. 358 ff.

1) Von dem Artikel LVI. der Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen in Beziehung auf die vorliegende Frage (A).

§. 3.

Der Artikel LVI. der Schlußakte lautet so:

„Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden."

Er enthält eine Ausnahme von der im LV. Artikel enthaltenen Regel. Nachdem nämlich der Artikel LIV. festgesetzt hat:

„Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesakte, und der darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe."

fährt der Artikel LV. so fort:

„Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, die innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen."

Hierauf folgt, im LVI. Artikel, eine Ausnahme von der Art. LV. aufgestellten Regel, eine Ausnahme, welche man mit Rücksicht auf die Regel, so umschreiben kann:

Wenn auch die souverainen Fürsten der Bundesstaaten (nach Art: LV.) berechtiget sind, die Vorschrift des 13. Artikels der Deutschen Bundesakte nach eigenem

Gutbefinden in Vollziehung zu setzen, so sollen doch von ihnen die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nicht einseitig abgeändert werden.

Was in dem Artikel LVI. eine „in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung" sey, dürfte, wenn man den Artikel ohne Vorurtheil oder Partheilichkeit liest und deutet, nicht zweifelhaft seyn. Der Artikel wollte in Beziehung auf bestehende landständische Verfassungen, (um in der Sprache der heutigen Diplomatie zu sprechen), den status quo bestätigen und erhalten. Jedoch schützt er nicht alle und jede landständische Verfassungen, welche man als bestehend betrachten könnte, gegen einseitige Veränderungen. Sondern er verlangt, um Mißverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich, 1.) daß landständische Verfassungen, wenn sie unter die Ausnahme des Artikels LVI. gehören sollen, in „Wirksamkeit" seyn müssen. Es kann also eine landständische Verfassung, welche zwar vormals bestand, aber entweder im Verlaufe der Zeit allmälig außer Gebrauch gekommen ist, oder plötzlich, sey es durch einen Machtspruch, sey es durch Feindesgewalt, aufgehoben worden ist, — es kann eine solche Verfassung unter die Vorschrift des Artikels LVI. nicht gebracht werden. Derselbe Artikel verlangt 2.) daß eine landständische Verfassung, wenn ihr die in diesem Artikel enthaltene Ausnahme zu statten kommen soll, in „anerkannter" Wirksamkeit bestehen müsse. Es werden durch diesen Zusatz diejenigen Verfassungen von der Vorschrift des Artikels LVI. ausgeschlossen, welche nicht von der Regierung als in Wirksamkeit bestehend anerkannt wären, wenn sich auch die vormaligen Landstände in einzelnen Fällen geregt

oder gegen die Nichtachtung ihrer Rechte verwahrt haben sollten, ja wenn selbst die ehemalige landständische Verfassung annoch in dem einen oder dem andern Institute, (z. B. in einem landständischen sich selbst ergänzenden Ausschusse oder in dem Namen einer landständischen Schuldentilgungscasse,) fortleben sollte. Mit einem Worte, man wollte durch den Artikel LVI. zwar die bestehenden landständischen Verfassungen aufrecht erhalten, zugleich aber die Regel des Artikels LV. gegen alle mit ihr unvereinbare Ansprüche sichern, gegen Ansprüche, welche gerade zu der Zeit, da die Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen berathen und beschlossen wurde, in einigen Deutschen Staaten (im K. Würtemberg und im GH. Darmstadt) erhoben worden waren. — Andererseits schützt der Artikel LVI. eine jede in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung, als solche, — d. i. schon deswegen, weil sie in anerkannter Wirksamkeit besteht, — gegen eine jede einseitige oder sonst verfassungswidrige Abänderung. Denn man müßte dem Wortverstande des Artikels Gewalt anthun oder in den Artikel Worte hineintragen, wenn man den Schutz, den der Artikel den in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen angedeihen läßt, z. B. auf die aus der Vorzeit sich herschreibenden landständischen Verfassungen beschränken oder aber von der Bedingung abhängig machen wollte, daß die Verfassung auf eine in jeder Beziehung gültige Weise eingeführt worden sey. Allerdings spricht der Artikel LVI. nur von den landständischen Verfassungen, deren Bestehn nicht bloß auf einer Thatsache sondern zugleich auf einem Anerkenntnisse beruht. Allein dieses Anerkenntniß bezieht sich nicht auf die Rechtsgültigkeit, sondern nur auf die Wirksamkeit der Ver-

fassung. Der Artikel sagt nicht: Die mit anerkannter Gültigkeit — sondern, die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden. Angenommen also z. B., daß eine landständische Verfassung ohne Zustimmung der Agnaten von dem damals regierenden Herrn in Wirksamkeit gesetzt worden wäre, angenommen ferner, daß sie deshalb beziehungsweise für nicht verpflichtend zu erachten wäre, so würde sie dennoch nicht weniger unter der Vorschrift des Artikels LVI. enthalten seyn. Der Artikel entscheidet, (um dessen Inhalt in der Kunstsprache auszudrücken,) zwar nur das Possessorium zu Gunsten der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen, das Possessorium aber unbedingt; übrigens salvo petitorio.

Schwieriger ist eine andere Frage, zu welcher derselbe Artikel Veranlassung giebt. Ist nämlich der Artikel LVI. der Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen nur von den landständischen Verfassungen zu verstehn, welche zu der Zeit, da diese Schlußakte (den 15. Mai 1820) unterzeichnet oder da sie durch den Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung (vom 8. Jun. 1820) zu einem Grundgesetze des Deutschen Bundes erhoben wurde, in anerkannter Wirksamkeit bestanden, — oder ist der Artikel auch auf die landständischen Verfassungen zu beziehn, die erst nach dieser Zeit in anerkannte Wirksamkeit getreten sind? — Betrachtet man den Artikel LVI. für sich, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die letztere Ansicht oder Auslegung den Vorzug verdiene. Denn der Artikel spricht von der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung überhaupt und ohne Einschränkung und nicht etwa bloß

von den „jetzt" oder „dermalen" bestehenden. Es ist als ein bleibendes und nicht als ein bloß transitorisches Gesetz auch aus dem Grunde zu betrachten, weil die Schluß-Akte der Wiener Ministerial-Konferenzen, in welcher der Artikel steht, zu einem Grundgesetze des Bundes erhoben worden ist. Gleichwohl scheint der Artikel LVI., wenn man ihn mit den unmittelbar vorausgehenden beiden Artikeln vergleicht, nur auf die landständischen Verfassungen bezogen werden zu können, welche schon zu der Zeit, da die Schlußakte verbindende Kraft erhielt, in anerkannter Wirksamkeit bestanden. Denn es ist in den Artikeln LIV — LVI. der Schlußakte von der Vollziehung des 13. Artikels der Deutschen Bundesakte, nach welchem es in allen Bundesstaaten Landstände geben soll, die Rede. Die Regel, wie es bei der Vollziehung dieser Vorschrift gehalten werden soll, ist im LV., die Ausnahme im LVI. Artikel der Schlußakte enthalten. Da nun die Regel nur von dem Falle handelt, da, zur Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte, in einem Bundesstaate eine landständische Verfassung zuerst einzuführen ist, so ist auch die Ausnahme nur auf denselben Fall zu beziehen d. i. so stehen auch nur diejenigen landständischen Verfassungen unter dem Schutze des Artikels LVI. der Schlußakte, welche schon zur Zeit der Bekräftigung dieser Akte anerkannt wirksam waren, und mithin allein durch die erste Einführung einer neuen landständischen Verfassung beeinträchtiget werden konnten, nicht aber die landständischen Verfassungen von einem späteren Datum. — Jedoch: 1) Schon der Bündigkeit des Schlusses, welcher hier aus der Vergleichung des LVI. Artikels mit den beiden unmittelbar vorausgehenden Artikeln gezogen worden ist, ließen sich die

erheblichsten Einwendungen entgegensetzen. Denn tritt z. B. nicht eine landständische Verfassung, welche der Souverain dem Lande gegeben hat, sofort unter die Vorschrift des Artikels LVI.? 2) So gewiß auch eine Vorschrift der Gesetze oder eine Vertragsbedingung nicht aus ihrem Zusammenhange herauszureißen ist, so kann und darf man doch dieser Regel der Auslegung nicht die Ausdehnung geben, daß deshalb, (wie im vorliegenden Falle,) ein für sich stehender Artikel eines Gesetzes oder einer Übereinkunft, gegen seinen klaren Wortlaut, zu beschränken wäre. Endlich: 3) — die Hauptsache! — Wie würde es mit dem Deutschen Bunde stehen, wenn der Artikel LVI. der Schlußakte auf die landständischen Verfassungen zu beschränken wäre, welche zur Zeit der Unterzeichnung dieser Akte (im Jahre 1820) bereits in Kraft und Wirksamkeit waren? wenn also jener Artikel die späterhin eingeführten oder reformirten Verfassungen nicht unter den Schutz und unter die Obhut des Bundes stellte d. i. wenn dem Bunde, — außer in den Fällen des Artikels LVI. derselben Akte, — nicht das Recht zustände gegen die verfassungswidrige Aufhebung oder Abänderung einer solchen Verfassung Einwendungen zu machen? Die unmittelbare Folge würde die Unsicherheit des Rechtszustandes aller derer Deutschen Staaten seyn, welche erst seit dem Jahre 1820 eine neue oder eine reformirte Verfassung erhalten haben. (Und die Mehrzahl der neuen Deutschen Konstitutionen schreibt sich aus dieser Periode her!) Denn alle diese Verfassungen könnten nur, wie sie auch immer eingeführt worden wären, zu Folge der in Frage stehenden Beschränkung der Vorschrift des Artikels LVI., einseitig aufgehoben oder abgeändert werden, ohne daß dem Bunde, (die Fälle des Artikels LXI. der Schluß-

akte ausgenommen,) irgend ein Recht der Einsprache zustehen würde. Wie aber aus so vielen Vorschriften des Deutschen Bundesrechts und aus so vielen Maaßregeln, welche die hohe Deutsche Versammlung ergriffen hat, auf das entschiedenste hervorgeht, ist es einer der vornehmsten Zwecke des Deutschen Bundes und der hohen und höchsten Verbündeten, einer jeden Störung oder Beeinträchtigung des einmal begründeten Rechtszustandes vorzubeugen [1]). Man nehme ferner an, daß von der Ermächtigung, welche, nach der in dem Obigen bestrittenen Meinung, in dem LVI. Artikel der Schlußakte beziehungsweise läge, in dem einen oder in dem andern Falle Gebrauch gemacht wurde, so würde eine solche Ausdehnung der Machtvollkommenheit, auch abgesehen von den Folgen des Beispieles, für den Deutschen Bund den wesentlichen Nachtheil haben, daß sie mit den Banden der Einigkeit, welche zwischen Fürst und Volk herrschen soll, zugleich die Kriegsmacht des Bundes schwächte. Denn Kriegszeiten machen nicht selten das offenbar, was man in Friedenszeiten, von der herrschenden Ruhe getäuscht, zu übersehn verleitet wurde.

§. 4.

So reich auch unser Zeitalter an außerordentlichen Begebenheiten ist, so darf und so wird es doch nicht befremden, daß sich in der Geschichte des Deutschen Bundes [2]) nur ein

1) Dieser Zweck steht in einer unmittelbaren Verbindung mit dem einen Hauptzwecke des Bundes. S. die Schlußakte rc. Art. I.

2) Es ist also hier nicht von der Geschichte der Europäischen Staaten überhaupt die Rede. Sonst würde z. B. an Frankreich (1830) zu erinnern gewesen seyn.

einziger Fall nachweisen läßt, welcher dem vorliegenden, wo nicht gleich, doch fast in einer jeden Beziehung ähnlich ist, ein Fall, dessen hier um deswillen zu erwähnen ist, weil er die hohe Deutsche Bundesversammlung veranlaßte, sich unter anderem über den Sinn des Artikels LVI. der Schlußakte unter ähnlichen Umständen [1]) auszusprechen.

Der Fall betraf das Herzogthum Braunschweig. Der regierende Herzog von Braunschweig, Friedrich Wilhelm, war in der Schlacht bei Ligny den 16. Jun. 1815 im Kampfe für das Deutsche Vaterland gefallen. Ihm folgte in der Regierung sein ältester Sohn, der Herzog Karl. Da dieser das Alter der Volljährigkeit damals noch nicht erreicht hatte, so kam die Vormundschaft und die Regentschaft, in Gemäßheit der Hausgesetze, an den ältesten volljährigen Agnaten, an den Prinzen und nachmaligen König von Großbritannien Georg IV.

Das Herzogthum Braunschweig hatte seit den ältesten Zeiten eine landständische Verfassung gehabt, welche bis zum Jahre 1807 in ununterbrochener Wirksamkeit gewesen war. Bei der Vereinigung des Herzogthumes mit dem Königreiche Westphalen (oder im Jahre 1808) war jedoch diese Verfassung untergegangen. Der Regent und Vormund stellte die altständische Verfassung des Herzogthumes nicht nur wieder her, sondern beschloß auch, einige zeitgemäße Veränderungen mit dieser Verfassung vorzunehmen. Eine „revidirte Landschaftsordnung", (der Sache nach eine verbesserte Verfassungs-

1) Unter ähnlichen Umständen — denn auch in einem andern Falle ist schon derselbe Artikel bei der hohen Deutschen Bundesversammlung zur Sprache gekommen, aber unter ganz andern thatsächlichen Voraussetzungen. (Lippe-Detmold.)

urkunde) wurde von der Regentschaft den versammelten Ständen vorgelegt und von denselben den 19. Jan. 1820 angenommen, worauf diese revidirte Landschaftsordnung von dem Regenten und Vormunde den 25. April desselben Jahres unterzeichnet und publicirt wurde. Die verbesserte oder modificirte Verfassung wurde sofort eingeführt. Den 20. Novbr. 1820 (dieses Datum ist für den das Königreich Hannover betreffenden Rechtsfall von besonderer Wichtigkeit!) wurde der erste in Gemäßheit der revidirten Landschaftsordnung einberufene Landtag eröffnet. Auch blieb diese Landschaftsordnung, so lange noch die Regentschaft und Vormundschaft dauerte, in ungestörter Wirksamkeit.

Den 30. Octbr. 1823 trat der Herzog Karl, nun volljährig geworden oder für volljährig erklärt, (denn es herrschten über das Alter mit welchem die Volljährigkeit im Hause Braunschweig-Lüneburg beginne, verschiedene Ansichten,) Selbst die Regierung an. Der Herzog schien zwar anfangs die fortdauernde Gültigkeit der revidirten Landschaftsordnung anzuerkennen, indem er z. B. mit den durch diese Landschaftsordnung eingesetzten Behörden in Communication trat, auch die fernere Vollziehung der Beschlüsse gestattete, welche auf dem, zu Folge derselben Landschaftsordnung im Jahre 1820 einberufenen, Landtage gefaßt worden waren. Jedoch, so wie Er bei dem Antritte Seiner Regierung die Ausstellung der üblichen Reversalen unterlassen hatte, so erklärte Er auch in der Folge, (im Jahre 1827) als in Gemäßheit der revidirten Landschaftsordnung ein neuer Landtag auszuschreiben war, wiederholt, daß diese von Ihm niemals anerkannte Verfassungsurkunde für Ihn nicht verbindlich sey.

Die Landstände (oder die landständischen Ausschüsse)

wendeten sich hierauf an die hohe Deutsche Bundesversammlung mit einer (vom 23. Mai 1829 datirten) unterthänigsten Vorstellung, worin sie, sich auf den Artikel LVI. der Schlußakte beziehend, um die Aufrechthaltung der revidirten Landschaftsordnung oder der durch dieses Gesetz verbesserten Landesverfassung geziemend ansuchten. Die hohe Deutsche Bundesversammlung bestellte zur Prüfung dieser Vorstellung eine Kommission. Von derselben wurde, nach vollständig verhandelter Sache, in der 23. Bundestags-Sitzung des J. 1829 (den 19. August) Bericht erstattet. Der Antrag des Kommissions-Berichtes ging dahin, das Suchen der Stände, — in Betracht, daß es sich, der Lage der Sache nach, nur darum handle, ob die in Frage stehende Verfassung, als sich des Herzogs Karl Durchlaucht gegen die fortdauernde Gültigkeit dieser Verfassung erklärt habe, in anerkannter Wirksamkeit gewesen sey, daß aber aus den eigenen früheren Regierungshandlungen des Herzogs zur Genüge hervorgehe, daß Er die fortdauernde Wirksamkeit der von dem Landesregenten und Vormunde ausgegangenen und in Übung gesetzten revidirten Landschaftsordnung anerkannt habe, — als sattsam begründet zu gewähren. Hierauf faßte die hohe Deutsche Bundesversammlung in der 36. Sitzung des Jahres 1830 (den 4. Novbr.) den Beschluß:

„Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig zu eröffnen, daß, nach Art. 54 und 56 der Wiener Schlußakte, die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchstdemselben nicht auf anderm, als auf verfassungsmäßigem Wege, abgeändert werden könne" [1]).

1) Der Beschluß ist abgedruckt in Klübers Fortsetzung der Quellen-

übrigens erledigte sich die Beschwerde der Landstände des Herzogthums Braunschweig auf eine andere Weise, — durch ein Ereigniß, das noch in zu frischem Andenken ist, als daß hier von demselben Bericht zu erstatten wäre.

Aus diesen (jetzt schon der Geschichte angehörenden) Verhandlungen über den Braunschweigischen Fall lassen sich für den Fall, welcher der Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist, folgende Resultate ableiten: 1) der (den 29. August 1829 erstattete) Kommissions-Bericht, dessen Anträgen die hohe Deutsche Bundesversammlung unbedingt beitrat, geht unter anderem von dem Grundsatze aus, daß, wenn die Anwendbarkeit oder die Nichtanwendbarkeit des Artikels LVI. der Schlußakte auf einen gegebenen Fall in Frage stehe, die Frage überall nicht in Betrachtung komme, ob die Verfassung auf eine rechtmäßige Weise eingeführt worden sey; ja der Bericht stellt diesen Grundsatz selbst für den Fall auf, da nicht der jetzt regierende Herr, sondern der Regierungsvorfahrer oder auch, (ein Fall, über welchen am ersten gestritten werden könnte!) nur der vormalige Regierungsverweser die neue oder die verbesserte Verfassung eingeführt hat. Denn der Bericht sagt ausdrücklich:

„Die Behauptung des Herzogs, daß für die Stände ein rechtlicher Besitzstand der neuen Verfassung niemals habe entstehen können, indem sie nicht berechtigt waren, die von der vormundschaftlichen Regierung unbefugt und widerrechtlich erlassene, und dem Lande aufgedrungene neue Verfassung anzunehmen, bedarf keiner besondern Widerlegung, da die Thatsache, daß Se. Durch-

Sammlung zu dem öffentlichen Rechte des Teutschen Bundes. (Erlangen 1833) S. 16.

laucht der Herzog die erneuerte Landschaftsordnung in ihrer Wirksamkeit durch konkludente Regierungshandlungen anerkannt haben, diese Einwendung des Herzogs von selbst beseitiget."

„Wäre es erforderlich, auf dieselbe näher einzugehen, so dürfte sich wohl aus den hier obwaltenden Verhältnissen nachweisen lassen, daß die Stände allerdings befugt gewesen seyen, die ihnen zur Erfüllung des Artikels 13 von der vormundschaftlichen Regierung gegebene Verfassung anzunehmen, und mit dieser zur Vermeidung von Rückschritten über zeitgemäße Modificationen der vor der französischen Okkupation bestandenen Verfassung in Unterhandlung zu treten, da kein specielles Verbot der alten Landschaftsordnung, kein Braunschweigisches Staatsgrundgesetz der vormundschaftlichen Regierung untersagte, mit den Ständen über Abänderungen oder Modificationen der ständischen Verhältnisse Verhandlungen zu pflegen."

„Auf keinen Fall aber kann hier, wo es sich von der Beurtheilung der Kompetenz der hohen Bundesversammlung nach Art. 56 der Wiener Schlußakte handelt, die Frage, in wie fern die vormundschaftliche Regierung wirklich befugt gewesen, eine Landschaftsordnung mit Modificationen der vor der französischen Okkupation bestandenen alten Verfassung zu geben, in wie fern sie durch diese Modificationen wesentliche und unveräußerliche landesherrliche Rechte ohne hinreichenden Ersatz aufgegeben, in wie fern sie die Grenzen der vormundschaftlichen Befugnisse überschritten habe, — als eine Vorfrage der Prüfung der Kompetenz behandelt werden."

„Wollte und könnte man dieselbe vorausschicken und würde man sie verneinen, so würde man offenbar in den son-

derbaren Zirkel gerathen, die Kompetenz zur Entscheidung einer der wichtigsten materiellen Hauptfragen anzuerkennen und auszuüben, indem man sich diese Entscheidung erlaubte, um dadurch zu beweisen, daß man gar nicht kompetent sey, in die Beschwerden zwischen den Ständen und dem Herzoge einzugehn. Man würde dieselbe Frage, zu deren Prüfung man im vorigen Jahre bei der Beschwerde des Herzogs gegen den Königlichen Vormund sich nicht für kompetent erachtete, nunmehr gegen Allerhöchstdieselben entscheiden, ohne einen neuen Grund der Kompetenz des Bundes anzuerkennen; indem man vielmehr auch in Beziehung auf die Differenz zwischen dem Herzoge und den Ständen sich für inkompetent erklären wollte."

2. Es konnte in dem Braunschweigischen Falle die Frage aufgeworfen werden, ob die revidirte Landschaftsordnung überhaupt unter dem Schutze des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte stehe. Denn diese Akte wurde den 15. Mai 1820 unterzeichnet und den 8. Juni desselben Jahres zu einem Grundgesetze des Deutschen Bundes erhoben. Der erste Landtag aber, welcher im Herzogthume Braunschweig in Gemäßheit der revidirten Landschaftsordnung ausgeschrieben wurde, nahm erst den 20. November 1820 seinen Anfang. Es ließ sich also, — unter der Voraussetzung, daß der Artikel LVI. nur von denjenigen landständischen Verfassungen zu verstehen sey, welche zur Zeit seiner Annahme oder Bekräftigung bestanden, — behaupten, daß die revidirte Verfassung des Herzogthumes Braunschweig nicht schon damals in anerkannter Wirksamkeit gewesen sey und mithin nicht zu denjenigen landständischen Verfassungen gehöre, welche der Artikel gegen eine einseitige Abänderung schütze. Al-

lein, obwohl der Herzog die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens auf alle Art und Weise zu vertheidigen suchte, und so vielseitig auch die Sache von der Bundestags-Kommission erörtert wurde, so findet sich doch in den Bundestags-Akten keine Spur, daß man die Anwendbarkeit des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte auf den gegebenen Fall aus jenem Grunde bestritten oder auch nur bezweifelt hätte. Ein genügender Beweis, daß man es von allen Seiten für ausgemacht hielt, daß der Artikel LVI. auch diejenigen landständischen Verfassungen in seinen Schutz nehme, welche erst in der Folge in anerkannte Wirksamkeit treten würden. Endlich

3. Der Braunschweigische Fall ist zwar von dem vorliegenden Falle in so fern verschieden, als in dem Herzogthume Braunschweig die landständische Verfassung von dem regierenden Herrn, der sich gegen die verbindende Kraft derselben erklärte, schon durch einzelne frühere Regierungshandlungen (obwohl niemals förmlich oder ausdrücklich) anerkannt worden war, in dem Königreiche Hannover aber des jetzt regierenden Königes Majestät sofort nach Seinem Regierungsantritte, die von Seinem Regierungsvorfahrer eingeführte landständische Verfassung für erloschen erklärt hat. Allein, wenn auch der oft erwähnte Kommissionsbericht den in ihm enthaltenen Schlußantrag zugleich darauf gründet, daß der regierende Herzog von Braunschweig die revidirte Landschaftsordnung oder die reformirte Verfassung selbst anerkannt habe, (wie man in solchen Fällen auch die am nächsten liegenden Gründe nicht, ja diese am wenigsten zu übersehn hat,) so sagt doch der Kommissionsbericht nirgends, daß ohne dieses Anerkenntniß der regierende Herzog befugt gewesen seyn würde, sich der verbindenden Kraft der revidir-

ten Landschaftsordnung, bewandten Umständen nach, zu entziehen, vielmehr würden die Gründe, durch welche der Kommissionsbericht die Rechtsfrage beseitiget, — ob die vormundschaftliche Regierung berechtiget gewesen sey, die revidirte Landschaftsordnung zu geben und einzuführen, — insgesammt auch in dem Falle gültig gewesen seyn, da dieses Gesetz nur unter der vormundschaftlichen Regierung in anerkannter Wirksamkeit bestanden hätte. Übrigens ergiebt sich auch aus der Aufforderung, welche die hohe Deutsche Bundesversammlung an des jetzt regierenden Königes von Hannover Majestät neuerlich gerichtet hat, daß diese hohe Versammlung nicht gemeint sey, auf den oben erwähnten Unterschied zwischen dem Braunschweigischen und dem vorliegenden Falle Gewicht zu legen.

Hiernach darf man annehmen, daß das Resultat, welches sich aus der wissenschaftlichen Auslegung des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte ergab, (§. 3) durch die authentische Auslegung, welche derselbe Artikel erhalten hat, durchgängig bestätiget werde.

§. 5.

Gleichwohl kann man gegen jenes Resultat noch Folgendes einwenden: Wenn, in Gemäßheit des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte, alle in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassungen nur auf dem verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden können, so kann der Fall eintreten, daß eine landständische Verfassung, ungeachtet sie von dem jeweiligen Souveraine ohne Zustimmung der Regierungsnachfolger (oder der Agnaten) und mit Nichtbeachtung der diesen

zustehenden verfassungsmäßigen Rechten eingeführt und in Wirksamkeit gesetzt worden ist, überall nicht abgeändert werden kann. Denn da eine solche Verfassung, in wie fern sie die verfassungsmäßigen Rechte der Regierungsnachfolger (oder der Agnaten) beschränkt, zugleich, wenigstens in der Regel, die verfassungsmäßigen Rechte der Landstände erweitert, so ist vorauszusehen, daß der Regierungsnachfolger, wenn er aus Gründen dieser Art eine Abänderung der von seinem Regierungsvorfahrer eingeführten Verfassung auf dem verfassungsmäßigen Wege d. i. mit Zustimmung der Landstände zu erwirken sucht, seine wenn auch noch so gerechte Absicht zu erreichen wegen des Widerspruchs der Landstände nicht vermögen werde. Und diese Einwendung ist um so erheblicher, da man sich bei der Auslegung der Gesetze und Beschlüsse des Deutschen Bundes am wenigsten irrt, wenn man ihr das monarchische Princip zu Grunde legt. Denn der Deutsche Bund ist ein Verein unter Staaten, welche zum allergrößten Theile eine monarchische Verfassung haben. So wie daher der Bund selbst die Unabhängigkeit der monarchischen Gewalt im Innern eines jeden einzelnen monarchischen Staates als Regel aufgestellt hat, so ist auch dieselbe Regel auf die Auslegung derjenigen Bundesgesetze anzuwenden, welche Ausnahme von dieser Regel enthalten. Auf der Aufrechthaltung dieser Regel beruht wesentlich die innere Festigkeit und mithin die Fortdauer des Deutschen Bundes.

Aber, so richtig auch diese Regel ist, so läßt sich doch, unbeschadet derselben, das oben §. 3 gefundene Resultat gegen die in Frage stehende Einwendung genügend vertheidigen. — Denn: 1) Man muß sich überhaupt hüthen, bei

Verfassungsfragen gerade die äußersten Fälle zu setzen. Sonst wäre es ja um alle s. g. zusammengesetzte oder gemischte Verfassungen geschehn. Denn in allen diesen Verfassungen können und werden von Zeit zu Zeit Kollisionen zwischen den verschiedenen konstituirten Auktoritäten vorkommen. Am wenigsten darf man von Deutschen Landständen befürchten, daß sie, der Achtung für wohlbegründete Rechte, durch welche sich der Charakter der Deutschen von jeher ausgezeichnet hat, vergessend, Reklamationen von der Hand weisen würden, welche ihr Fürst und Herr selbst, gestützt auf sein Recht, gegen die bestehenden Verfassungsgesetze erhöbe. Jedoch 2) — die Hauptsache! — das neuere Deutsche Bundesrecht hat selbst für jene außerordentlichen Fälle, in welchen zwischen dem Fürsten und den Ständen des Landes nicht durch Nach- und Zugeben eine Übereinkunft zu Stande kommen würde, Vorsehung getroffen. Der Souverain, (jedoch nur dieser,) kann in einem Falle dieser Art die Entscheidung des Streites dem Spruche des bundesgesetzlichen Schiedsgerichtes unterwerfen. Vgl. den Bundestagsschluß vom 30. Oktbr. 1834. Dieser Beschluß hat der Gefahr, mit welcher das oben §. 3 gezogene Resultat die monarchische Gewalt dennoch vielleicht bedrohen könnte, ein Ende gemacht. Denn Recht geben und nehmen ist die beste Stütze der Throne. Justitia regnorum fundamentum! war der Wahlspruch Sr. Majestät, des Kaisers von Österreich, Franz I.

§. 6.

Die Anwendung des in dem Obigen (§. 2—5) begründeten Resultats auf den vorliegenden Fall ist leicht. Die

Verfassung, welche das Königreich Hannover im Jahre 1833 erhalten hatte, stand bei dem Regierungsantritte Sr. Majestät, des jetzt regierenden Königs, in anerkannter Wirksamkeit. In Gemäßheit dieser Verfassung waren z. B. (um hier nur einige der vornehmsten Thatsachen anzuführen,) die Landstände oder die Kammern von der Regierung einberufen, Landtage gehalten, die Steuern bewilliget und erhoben worden. Wenn auch die neue Verfassung an die Stelle einer andern Verfassung (der vom Jahre 1819) getreten war, welche ebenfalls durch den Artikel LVI. der Wiener Schlußakte gegen eine verfassungswidrige Abänderung geschützt war, so war doch die Abänderung dieser Verfassung im verfassungsmäßigen Wege geschehen und so nimmt doch der Artikel LVI. nur auf den jüngsten Besitzstand Rücksicht. Aus diesem letzteren Grunde konnte der Verfassung vom Jahre 1833 auch das nicht entgegengehalten werden, daß sie, als Se. Majestät, der jetzige Souverain, zur Regierung gelangte, erst einige Jahre lang in Wirksamkeit gewesen war. Endlich, wenn auch die Verfassung vom Jahre 1833 nicht bei Allen Beifall, ja bei der einen oder der andern Provinziallandschaft Widerspruch gefunden hatte, so hatte sie doch von der allgemeinen Ständeversammlung, von der Versammlung also, welche das verfassungsmäßige Organ der Gesammtheit der Landeseinwohner war, die vollkommenste Zustimmung erhalten, und so war doch jener Widerspruch nicht gegen das Ganze der neuen Verfassung gerichtet gewesen. Aus allen diesen Gründen aber gehörte diese Verfassung, zur Zeit des neusten Regentenwechsels, zu den in anerkannter Wirksamkeit stehenden und mithin zu denjenigen Verfassungen, welche der

Artikel LVI. der Wiener Schlußakte gegen eine verfassungswidrige Abänderung schützte.

Sie würde unter dem Schutze dieses Artikels selbst dann gestanden haben, wenn sie von dem Souveraine auch nur einseitig gegeben, hierauf aber von der allgemeinen Ständeversammlung ausdrücklich oder durch die That angenommen worden wäre. Denn, so wie, schon nach den Grundsätzen des Civilrechts die Genehmhaltung (oder Ratihabitio) der zu der Willenserklärung eines Andern ursprünglich ertheilten Zustimmung gleichzuachten ist, so ist noch weniger nach den Grundsätzen des Verfassungsrechts, — welches darauf Bedacht nimmt und Bedacht zu nehmen hat, ne composita turbentur, — zwischen dem einen und dem andern Falle ein Unterschied zu machen. Allein die Verfassung vom Jahre 1833 war sogar den — nach der Verfassung vom Jahre 1819 versammelten — Ständen zur Berathung vorgelegt und erst nach erfolgter Berathung und mit Beachtung der von den Ständen gestellten Anträge von dem Könige sanktionirt worden. Sie war also im Wege des Vertrages zu Stande gekommen; sie hatte nicht bloß den Besitzstand, sondern sie hatte selbst, (in der Kunstsprache,) einen titulirten Besitz d. i. einen Rechtsgrund für sich, welcher von der Deutschen Nation in allen ihren Zweigen von jeher für besonders heilig erachtet worden ist. Zwar entsprach die definitive Redaktion der Verfassungsurkunde vom Jahre 1833 nicht allen von den Ständen gestellten Anträgen. Aber ein Vertrag dieser Art ist seinem Wesen nach ein Vergleich, eine transactio. So wie der König die Anträge der Ständeversammlung zum allergrößten Theile bewilligte, so beruhigten sich gegenseitig die Landstände bei der abschlägli-

chen Antwort, die Er auf die andern Anträge — übrigens aus triftigen in der Antwort ausführlich entwickelten Gründen — ertheilt hatte. Ganz auf ähnliche Weise sind auch in andern Deutschen Staaten die neuen Verfassungen vertragsweise zu Stande gekommen. Entweder giebt es unter diesen Verfassungen keine, welcher die Eigenschaft einer auf einem Vertrage zwischen dem Souveraine und den Landständen beruhenden Verfassung beigelegt werden könnte, oder man hat diese Eigenschaft auch der Verfassung des Königreiches Hannover beizulegen.

2) Von den Gründen mit welchen, nach eingetretenem Regentenwechsel, die fortdauernd verbindende Kraft der Verfassung des Königreiches vom Jahre 1833 bestritten wird.

§. 7.

Der Fall steht nicht so, daß zur Einführung der Verfassung vom Jahre 1819 (nicht aber zur Einführung der Verfassung vom Jahre 1833) die Einwilligung der Agnaten für nothwendig erachtet und hierauf ertheilt worden wäre. Sowohl die eine als die andere Verfassung ist ohne Zustimmung der Agnaten in's Leben getreten. Es kann also nicht die Behauptung aufgestellt werden und sie ist nirgends aufgestellt worden, daß, als im Jahre 1833 die Verfassung vom Jahre 1819 abgeändert wurde, durch diese Abänderung ein von den Agnaten im Jahre 1819 vertragsweise erworbenes Recht verletzt worden sey.

Sondern die Erklärung Sr. Majestät des jetzt regierenden Königes von Hannover, daß die Verfassung vom Jahre

1833 für erloschen zu erachten sey, beruht lediglich und allein auf allgemeinen Gründen und ist lediglich und allein auf allgemeine Gründe gestützt worden.

Der erste Grund, welcher in dem (schon oben erwähnten) Königl. Patente vom 5. Juli 1837 gegen die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 geltend gemacht wird, ist der,

„daß dieses Gesetz weder in formeller noch in materieller Hinsicht für Se. Majestät bindend sey."

Es wird also in diesem Grunde der fortdauernden Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes entgegengesetzt, theils, daß das Gesetz nicht mit Zustimmung der Agnaten, und namentlich nicht mit Zustimmung Sr. Majestät, des jetzt regierenden Königes, zu Stande gekommen sey, theils, daß es seinem Inhalte nach die Rechte der Agnaten, und namentlich die Sr. Majestät, des jetzt regierenden Königes beeinträchtige. Und, wenn auch, anlangend die letztere Einwendung, die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, welche dieser Vorwurf treffe, nicht einzeln angeführt und aufgezählt werden, so kann man doch mit genügender Gewißheit annehmen, daß diese Einwendung gegen diejenigen Vorschriften des Staatsgrundgesetzes gerichtet sey, welche entweder den Souverain in der Ausübung seiner Souverainetätsrechte [1]) beschränken, oder die Einkünfte des gesammten Krongutes für die Bestreitung der Staatsausgaben bestimmen [2]), so wie das Krongut überhaupt unter die Kontrole der Stände stellen [3]).

1) Namentlich der gesetzgebenden Gewalt. S. den Art. 85. der Verfassungsurkunde vom Jahre 1833 vgl. mit §. 6 des Patentes vom 7. Decbr. 1819.

2) S. Art. 124 des Staatsgrundgesetzes v. J. 1833.

3) S. Art. 123 ff. desselben Gesetzes.

Der andere Grund, welcher in demselben Patente der fortdauernd-verbindenden Kraft der Verfassung vom Jahre 1833 entgegengesetzt wird, lautet so,

„daß Se. Majestät in dem Staatsgrundgesetze eine hinreichende Gewähr für das Glück Ihrer Unterthanen nicht finden könnten."

Es wird also in diesem Grunde, wenn man ihn für sich betrachtet, die Aufhebung der Verfassung vom Jahre 1833 auf dasjenige Souverainetätsrecht gegründet, welches das jus eminens principis genannt zu werden pflegt.

§. 8.

Es kann und wird jedoch in den folgenden Paragraphen nur der erstere Grund der Gegenstand einer weitern Erörterung seyn. Denn der andere Grund gehört nicht in das Gebieth des Rechts sondern in das der Politik. Wenn übrigens auch der Artikel 13. der Deutschen Bundesakte von dem Grundsatze auszugehen scheint, daß bei Entscheidung der Frage, was für das Glück der Unterthanen hinreichende Gewähr leiste, auch den Unterthanen selbst eine Stimme gebühre, so kann es doch äußerste Fälle geben, in welchen, wenn sie eintreten, der Dringlichkeit der Umstände eine jede andere Rücksicht weichen muß. Und wenn auch J. J. Moser über die Fälle dieser Art so urtheilt[1]):

„Noth, das gemeine Beste und die Erforderniß des Staats, seynd drey Rubriquen, welche im jetzigen Jahrhundert bey dergleichen Gelegenheit offt zum Vorschein gekommen seynd, und immer mehrers zu einer Univer-

1) In dem Werke: Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen rc. Buch II. Kap. 20. §. 11.

sal-Staats-Medicin gemacht werden wollen, die aber am Ende das sichere Verderben des ganzen Staats nach sich ziehet, oder doch den völligen Despotismum und unumschränkte Regierung des Herrn, mithin auch den völligen Umsturz derer landständischen Rechte, zur Absicht hat;"

so spricht Moser doch nur von seinem Zeitalter.

Anlangend den ersteren Grund, könnte man sofort die Frage aufwerfen: Erstreckt sich die Beweiskraft dieses Grundes so weit, daß sich durch denselben die gänzliche Aufhebung der Verfassung vom Jahre 1833 rechtfertigen ließe? oder konnten vermöge dieses Grundes nur diejenigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes für erloschen erklärt werden, welche mit den Rechten der Agnaten und mit den Rechten Sr. Majestät, des jetzt regierenden Königes, unvereinbar waren? Zwar ist ein Staatsgrundgesetz als ein Ganzes zu betrachten, so daß nicht aus einem solchen Gesetze einzelne Bestimmungen herausgenommen werden können, ohne das gesammte Werk zu zerstören oder zu gefährden. Aber konnte nicht, nachdem Se. Majestät die agnatischen Rechte, welche das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 beeinträchtiget habe, im Allgemeinen ausgesprochen hätte, eine Revision dieses Gesetzes mit Zuziehung der Landstände vorgenommen werden? und war auch die durch die Verfassung vom Jahre 1833 bestimmte Zusammensetzung der landständischen Versammlung mit den Rechten der Agnaten unvereinbar? — Eben so könnte man die Frage aufwerfen: Ist die seit dem Regentenwechsel eingetretene neue Ordnung der Dinge von den Agnaten Sr. Majestät, des jetzt regierenden Königes, anerkannt worden? und ist sie mithin für die Zukunft sattsam

gesichert? — Ohne jedoch auf diese Frage näher einzugehen, werden Wir jenen Grund vielmehr an sich und seinem Gehalte nach, — theils nach Maaßgabe des älteren d. i. des zur Zeit des Deutschen Reichs bestehenden Rechts, theils nach Maaßgabe des heutigen Rechts, — in den folgenden Paragraphen in Betrachtung ziehn.

§. 9.

Hätte man die Frage:

> Sind die Regierungshandlungen eines regierenden Herrn auch für seine Regierungsnachfolger verpflichtend? oder wann und in wie fern sind sie auch für diese verpflichtend?

(denn unter dieser allgemeinen Frage ist die vorliegende besondere Frage begriffen,) allein nach dem Rechte des Deutschen Reichs zu entscheiden, so würde die Entscheidung allerdings großen Zweifeln unterworfen seyn. Gesetze, welche diese Frage mit klaren Worten erlediget hätten, gab es nicht. Daher die Verschiedenheit der Meinungen der Rechtsgelehrten über diese Frage.

Die älteren Deutschen Rechtsgelehrten wendeten auf diese Frage die Vorschriften an, welche das Langobardische Lehnrecht über die Verbindlichkeit der Lehnsfolger, die Handlungen des letztverstorbenen Vasallen anzuerkennen, aufstellt [1]). Sie unterscheiden daher zwischen den Nachkommen und den Agnaten d. i. den zum Mannsstamme gehörenden Seitenverwandten eines regierenden Herrn, so daß sie zwar jene, nicht aber diese für verpflichtet erachteten, die Handlungen,

1) Vgl. über die Geschichte dieser Lehre: Posse, von der Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaften, Gött. 1790.

sowohl die öffentlichen als die Privat-Handlungen des letzten Regenten anzuerkennen, die von diesem eingegangenen Verbindlichkeiten fortdauernd zu erfüllen [1]). Zu Folge dieser Theorie waren die Agnaten z. B. nicht verbunden, die neuen Konzessionen, welche der Regierungsvorfahrer den Landständen gemacht hatte, anzuerkennen, sey es daß durch diese Konzessionen die landesherrlichen Rechte geschmälert oder die Eigenthumsrechte des Geschlechts an dem Stammgute beeinträchtiget wurden, wenn anders nicht die Agnaten ihre Zustimmung zu diesen Neuerungen gegeben hatten. Nach dieser Theorie also würde die Verfassung des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 für die Agnaten, und mithin für Se. Majestät, den jetzt regierenden König, nicht verpflichtend seyn. Denn Niemand kann und wird leugnen, daß diese Verfassung den Landständen Rechte eingeräumt hat, welche sie vormals nicht hatten. Und eben so gewiß ist es, daß Se. Majestät, der jetzt regierende König, Höchstihre Zustimmung zu diesen Neuerungen nicht ertheilt haben. — Wenn auch diese Theorie in landständischen Angelegenheiten nur selten zur Anwendung kommen konnte, (weil man sich in dieser Art meist an das Herkommen hielt oder auch nur von einem Landtage zum andern den Landständen Reversalen ausstellte,) so wurde sie doch in vorkommenden Fällen allerdings auch in dieser Be-

1) Nach dem Texte II. F. 45 und zu Folge der damals allgemein angenommenen Auslegung dieses Textes. Vgl. Hennemann, über II. F. 45. Schwerin und Wismar 1804. — Aus den Zeiten, da diese Meinung die herrschende war, schreibt sich der noch jetzt übliche Sprachgebrauch her, daß man in der vorliegenden Lehre gewöhnlich nur von den Rechten der Agnaten und nicht von den Rechten des Regierungsnachfolgers überhaupt spricht.

ziehung befolgt. Sie liegt z. B. noch dem reichshofräthlichen „Voto ad Imperatorem in causa der Wirtembergischen Landstände contra des Herrn Herzogs zu Wirtemberg Durchlaucht, puncto Gravaminum nunc transactionis, de ao. 1770“ zum Grunde [1]).

Als jedoch die Landeshoheit der Deutschen Fürsten mehr und mehr die Gestalt der Machtvollkommenheit annahm und hierdurch die Deutschen Rechtsgelehrten und Geschäftsmänner veranlaßt wurden, das Verfassungsrecht der selbstständigen Monarchien auf die Deutschen monarchischen Staaten anzuwenden, wurde (besonders seit der Mitte des 18. Jahrhunderts) über das Verhältniß des Regierungsnachfolgers zu seinem Vorfahrer eine neue Theorie aufgestellt, welche, als die zeitgemäßere nach und nach fast allgemeinen Eingang fand. Wir können diese Theorie nicht besser schildern, als mit den folgenden Worten eines bewährten Deutschen Rechtslehrers [2]):

> „Der Nachfolger in der Regierung muß alle diejenigen Handlungen, welche sein Vorfahrer vermöge der Landeshoheit, also in der wahren Regenteneigenschaft unternommen hat, anerkennen und erfüllen; es sey dann, daß a, jener die durch allgemeine oder partikulare Grundgesetze und Observanzen gezogenen Grenzen seiner Macht überschritten, oder, in Ermangelung solcher positiven Bestimmungen, offenbar gegen die Wohlfahrt des Staats

1) Spittler, Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke zur neuesten Würtemberg. Geschichte. (Gött. 1791) S. 93. — Der Mecklenburgische Landeserbvergleich (vom J. 1755) wurde sogar von den Söhnen des regierenden Herzogs mitunterzeichnet.

2) Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts (2. Aufl. Gött. 1805) §. 48. Vgl. auch die zu diesem §. a. Schr.

gehandelt hätte, worüber es jedoch zu einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung kommen kann; oder daß b, die eingegangenen Verbindlichkeiten bloß auf die Lebenszeit des Regenten beschränkt gewesen; oder daß sie endlich c, von der Beschaffenheit gewesen, daß er sie selbst zu einer jeden Zeit hätte widerrufen können. Die Erfüllungsverbindlichkeit des Regierungsnachfolgers in Rücksicht der wahren Regierungshandlungen bleibt übrigens immer ganz dieselbe, der Staat mag allodial- oder lehnbar seyn; der Staatsfolger mag zugleich die Privatverlassenschaft seines Vorfahren erhalten, oder sie ausgeschlagen haben; derselbe mag Sohn oder Seitenverwandter seines Vorgängers seyn, da überhaupt die coexistirende Eigenschaft eines Privaterben auf den Regierungsnachfolger, als solchen, keinen mehrenden, und der Abgang derselben keinen mindernden Einfluß hat, überdieß Söhne und Seitenverwandte in dieser Hinsicht sich völlig gleich stehen, und jene daher, so gut wie diese, zur Ausschlagung der Privaterbschaft vollkommen berechtiget sind, wogegen das berühmte Longobardische Lehengesetz (II. F. 45.) nicht angeführt werden kann, indem dasselbe auf die mit Landeshoheit versehenen Territorien Teutschlands durchaus keine Anwendung findet."

Diese neue Theorie erhob also das zur Regel, was nach der ältern Theorie die Ausnahme war; sie legte einem jeden Regierungsnachfolger die Verbindlichkeit auf, eine jede Regierungshandlung des Regierungsvorfahrers aufrecht zu erhalten, in so fern nicht diese Regel in einem gegebenen Falle wegen der Beschaffenheit der Regierungshandlung (erweislich) eine Ausnahme leide. Wendet man nun diese Theorie

zur Beurtheilung der in Frage stehenden Regierungshandlung Sr. Majestät, des letztverstorbenen Königes von Hannover, an, so dürfte diese Regierungshandlung d. i. die Einführung der Verfassung vom Jahre 1833 unter die Regel und nicht unter die Ausnahme zu bringen seyn. Allerdings unterwarf sich der König in dem Staatsgrundgesetze wegen der Ausübung der Königlichen Gewalt gewissen der Vorzeit unbekannten Einschränkungen. Aber der hier hauptsächlich einschlagende Artikel des Staatsgrundgesetzes, der sechste, lautet nur so:

„Der König, als Oberhaupt des Staates, vereiniget in sich die gesammte Staatsgewalt, und **übt** sie auf verfassungsmäßige Weise **aus**."

Die Souverainetät des Königes also wird durch jene Einschränkungen keineswegs beeinträchtiget; die Verfassung des Königreiches ist nach wie vor eine Monarchie. Nur in der Ausübung seiner Souverainetätsrechte ist der König in den durch das Staatsgrundgesetz bestimmten Fällen und auf die durch dasselbe Gesetz bestimmte Weise beschränkt. Mag auch zu Folge des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 die Machtvollkommenheit in der Ausübung beschränkter seyn, als vormals die Landeshoheit war, so läßt sich doch nicht behaupten, daß Se. Majestät, der letztverstorbene König von Hannover, indem Er sich wegen der Ausübung der Machtvollkommenheit an die Vorschriften jenes Gesetzes band, „die durch allgemeine oder partikuläre Grundgesetze und Observanzen gezogenen Grenzen seiner Macht überschritten" und daher durch diese seine Regierungshandlung nicht auch seinen Regierungsnachfolger verpflichtet habe. Vielmehr bestand von jeher sowohl in Deutschland überhaupt als in den Hannoverschen Landen insbesondere das Herkommen, daß der regierende Herr der

Ausübung seiner landesherrlichen Rechte nach Zeit und Umständen gewisse Grenzen im Interesse der Landstände setzte. Mehr aber fordert die vorliegende Theorie von einer Regierungshandlung dieser Art nicht, damit die Handlung auch für die Regierungsnachfolger verpflichtend sey. Ebenso hat zwar das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 die Einkünfte des gesammten Krongutes der Staatskasse zur Deckung des Staatsaufwandes überwiesen. Jedoch fügt das Gesetz dieser Überweisung Bedingungen und Klauseln hinzu, zu Folge welcher die Überweisung nicht das Eigenthum an dem Krongute, sondern nur die Verwaltung des Krongutes betrifft [1]), zumal wenn man erwägt, daß nach dem Deutschen Reichsstaatsrechte die Einkünfte aus den Kammergütern und aus den Regalien nicht etwa bloß zur Deckung der persönlichen Ausgaben des regierenden Herrn und des Regentenhauses, sondern zugleich zur Bestreitung der Staatsausgaben in der engeren Bedeutung zu verwenden waren, ja daß den Unterthanen die Verbindlichkeit, Steuern zu entrichten, in der Regel nur unter der Bedingung oblag, daß die Einkünfte aus jenen Quellen nicht zur Deckung der gesammten Staatsbedürfnisse hinreichte [2]). Endlich gestattete zwar das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833, (§. 123.) Krongüter mit Zustimmung der Stände zu veräußern, ohne daß es Veräußerungen dieser Art auch von der Zustimmung der Agnaten oder Regierungsnachfolger abhängig machte. Aber dasselbe Gesetz verordnet zugleich, daß der Werth der veräußerten Krongüter jederzeit wieder, besonders in Landgüten oder Forsten, nutzbar angelegt werden solle, (§. 123) nicht zu ge-

1) Vgl. das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 §. 122 ff.

2) Vgl. Leist in dem a. W. §. 226. 228. 229.

denken, daß das Gesetz den Agnaten oder Regierungsnachfolgern nirgends das Recht abspricht, sich der Veräußerung eines Krongutes zu widersetzen.

Wir schließen diese Ausführung mit einem Citate aus dem Werke eines Schriftstellers, dessen monarchische Gesinnung gewiß nicht bestritten werden kann.

„Successor in territorio," sagt Pütter in seinen primis lineis juris privati principum, Lib. I. Cap. X. §. 64.[1]), „quicunque demum fuerit, ea quae antecessor tanquam dominus territorialis legitime in vim obligandi perpetuam peregit, indistincte praestare tenetur; adeoque Conventiones territoriales cujuscunque generis rite conditas, (veluti *pacta cum ordinibus provincialibus inita* vel cum vicinis, etc.) item privilegia aliasque concessiones legitime impetratas, non magis, quam ipse antecessor, revocare potest. Precario vel vitio impetrata, vel ad tempus concessa revocari posse, non ex jure successionis, sed ex natura rei repetendum est."

§. 10.

Wenn hiernach die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 schon nach dem Deutschen Reichsstaatsrechte (oder nach dem ehemaligen Deutschen Territorialstaatsrechte) vertheidiget werden kann, so dürfte sie nach dem heutigen Deutschen Staats-

1) Übereinstimmend mit Pütter äußert sich über dieselbe Frage Struben in den rechtlichen Bedenken I. Thl. n. I. und CXV. — S. auch: Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover. Herausg. von Dahlmann. Jena 1838. S. 11 ff.

rechte noch entscheidendere Gründe für sich haben. Zwar enthält das Deutsche Bundesrecht nirgends eine Vorschrift, welche die vorliegende Frage unmittelbar oder mittelbar entschiede [1]). Aber die Auflösung des Deutschen Reiches und die Stiftung des Deutschen Bundes, haben ihrem Wesen nach rechtliche Folgen gehabt, welche auch in die vorliegende Frage wesentlich eingreifen.

Das in den Zeiten des Deutschen Reiches geltende Deutsche Staatsrecht betrachtete nicht den jeweiligen Landesherrn, sondern das regierende Haus als dasjenige Subject, welchem die Landeshoheit als ein Recht zustand [2]). Nun konnte man zwar zur Bestimmung der Grenzen des nutznießlichen Rechts, welches hiernach dem jeweiligen Landesherrn, als solchem, allein verblieb, nicht die Regel anwenden, welche das Civilrecht über das Verhältniß zwischen dem Nutznießer und dem Eigenthümer aufstellt. Ja, die §. 9. auseinandergesetzte zweite Theorie ging sogar darauf aus, das Verhältniß zwischen dem jeweiligen Regenten und dem regierenden Hause so zu stellen, daß es jenen so wenig als möglich

1) Denn man würde wohl in den Artikel LV. der Wiener Schlußakte:

> „Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit" (d. i. die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte) „mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen."

etwas hineinlegen, was nicht in demselben liegt, wenn man annähme, daß schon dieser Artikel die souverainen Fürsten des Deutschen Bundes von der Verbindlichkeit losspräche, bei der Einführung oder Abänderung einer landständischen Verfassung die Zustimmung der Agnaten einzuholen.

2) S. *Biener*, de natura et indole dominii et indole in territoriis Germaniae. (Halle 1780) p. 44. — Leist in dem a. W. §. 24.

bei der Ausübung der Landeshoheit beengte. Gleichwohl gebrach es auch dieser Theorie an derjenigen Bestimmtheit, welche sie allein zur Entscheidung zweifelhafter Fälle tauglich machen konnte. Noch immer stand die Idee einer bloßen Nutznießung, eines bloßen ususfructus, salva rei substantia, auf welchen sich das Recht des jeweiligen Regenten beschränke, im Hintergrunde; daher man auch selbst bei den bewährtesten Schriftstellern über diese Lehre, z. B. bei den oben angeführten Äußerungen findet, welche eben sowohl für als gegen den Regierungsnachfolger gedeutet werden können [1]). — Anders stellt sich die Sache nach dem heutigen Rechte, kraft der den Fürsten des Deutschen Bundes zustehenden Souverainetät. Nach diesem Rechte vereiniget der jeweils regierende Herr in sich alle Rechte der Machtvollkommenheit oder der Staatsgewalt, — ein Satz, der mit so viel Worten fast in allen den neueren Deutschen Verfassungsurkunden vorkommt [2]). Nach dem heutigen Rechte also ist der jeweilige Souverain nicht etwa bloß der Nutznießer oder Verwalter eines dem regierenden Hause zustehenden Rechts; sondern er ist in Beziehung auf die Souverainetät schlechthin der Vertreter oder Repräsentant seines Geschlechts. Was Er anordnet, bewilliget oder verspricht, ist so zu be-

1) Wie ist z. B. in den oben angeführten Worten Pütters: Successor in territorio, quae antecessor *legitime* peregit, praestare tenetur, das Wort: legitime zu deuten? oder welchen Aufschluß giebt das Wort über die unter die Regel zu bringenden Fälle? — Der Vorwurf gilt nicht etwa dem Schriftsteller, sondern der Theorie.

2) Z. B. in dem Staatsgrundgesetze des K. Hannover, (vom J. 1833) §. 6. — in dem des K. Baiern, Tit. II. §. 1. — in dem des K. Sachsen, §. 4. — in dem des K. Würtemberg, §. 4. — in dem des G. H. Baden, §. 5. — in dem des Churfürstenthumes Hessen, §. 10.

trachten, als ob es von der gesammten Dynastie angeordnet, bewilliget oder versprochen worden wäre. Eine Handlung, die Ihm eine unabänderliche Verbindlichkeit auferlegt, legt dieselbe Verbindlichkeit auch seinen Regierungsnachfolgern auf. Darum und in diesem Sinne sind Könige unsterblich. Darum ist die Monarchie, ungeachtet des in ihr eintretenden Regentenwechsels, dennoch mit der Ewigkeit des Staates vereinbar. Eine jede andere Lehre steht nicht etwa bloß mit dem Interesse der Unterthanen, sondern eben so sehr mit dem des Monarchen im Widerspruche. Welche Aussicht eröffnet sie z. B. dem jeweiligen Souveraine in die Zukunft? — Wenn nun die Verfassung des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 für den Fürsten, unter welchem sie zu Stande gekommen war, verbindende Kraft hatte, wie könnte oder wie dürfte man behaupten, daß mit dem Leben dieses Fürsten zugleich auch diese Verfassung erloschen sey? Mögen auch durch diese Verfassung der Ausübung der Königlichen Gewalt engere Grenzen gesetzt worden seyn, als ihr vorher gesetzt waren; das Wort des Königes war zugleich das Wort seiner Regierungsnachfolger.

Mit diesem Unterschiede zwischen dem ehemaligen und dem heutigen Deutschen Verfassungsrechte steht ein anderer in Zusammenhang. In den Zeiten des Deutschen Reichs waren alle Mitglieder eines Deutschen Fürstenhauses reichsunmittelbar; in Beziehung auf die Unterthänigkeit waren sie insgesammt, den regierenden Herrn mit eingeschlossen, einander gleich [1]). Jetzt sind dem Souveraine auch die Mitglieder seiner Familie unterthan, wenn sie auch, in dem In-

1) Vgl. Leist in dem a. W. §. 18 und die daselbst benannten Schriften.

teresse der Monarchie, die erste Stelle unter den Unterthanen einnehmen. Gesetzt also auch, daß dem regierenden Herrn nach dem ehemaligen Rechte z. B. eine jede einseitige Verfügung über das Kammergut untersagt gewesen wäre, nach dem heutigen Rechte würden auf eine Verfügung dieser Art nur die Grundsätze anwendbar seyn, welche von dem Falle gelten, da Einzelne ihr Sondereigenthum dem öffentlichen Besten zum Opfer bringen müssen. Die Verfügung selbst könnte deshalb nicht angefochten werden, und eben so wenig oder noch weniger ein Verfassungsgesetz, in welchem eine solche Verfügung enthalten wäre.

Man würde sich übrigens irren, wenn man der Theorie, welche in diesem Paragraphen aufgestellt und vertheidiget worden ist, den Vorwurf machen wollte, daß zu Folge derselben der Souverain zum Nachtheile seines Geschlechts eine jede Veränderung mit der Verfassung vornehmen könnte. Das Thronfolgegesetz der Monarchie kann er auch nach dieser Theorie nicht einseitig abändern [1]. Denn dieses ist der Titel, vermöge dessen er selbst zur Herrschaft gelangt ist. Auch nach dieser Theorie also erstreckt sich seine Machtvollkommenheit nicht so weit, daß er z. B. das Herrscherrecht auf ein anderes Geschlecht übertragen oder für das Recht zur Regierungsnachfolge in seinem eigenen Geschlechte, ohne Zustimmung der Betheiligten, eine neue Regel aufstellen könnte.

§. 11.

Vergleicht man die §. 10 auseinandergesetzte Theorie

1) Dieser Grundsatz wird auch von der Verfassung des K. Hannover (1833) allenthalben anerkannt. Vgl. §. 11, 15, 16, 18, 19, 21.

mit der Praxis, so kann man sie die sententia communis sive recepta nennen. So wenig in dem Königreiche Hannover im Jahre 1819 oder im Jahre 1833 die Zustimmung der Agnaten zur Einführung der neuen Verfassung für nothwendig erachtet wurde, eben so wenig wird in irgend einer andern neueren Deutschen Verfassungsurkunde angeführt, daß sie die Zustimmung der Agnaten erhalten habe; und doch stimmen alle diese Staatsgrundgesetze in den Hauptsätzen unter sich und mit dem Staatsgrundgesetze des Königreiches Hannover (1833) überein [1]). Dagegen läßt sich von einer Deutschen Regierung, von der Regierung des Königreiches Würtemberg, nachweisen, daß sie die oben §. 10 aufgestellte Theorie gegen die Einsprüche der Agnaten standhaft vertheidiget hat. In Würtemberg hatten ehemals die Agnaten des Herzogs sehr bedeutende ihnen durch die Landesverfassung zugesicherte Rechte. Diese Verfassung wurde im Jahre 1806 von Sr. Majestät, dem damals regierenden Könige Friedrich, aufgehoben. Als späterhin (im Jahre 1815) der König Friedrich, in Gemäßheit der von Ihm gegebenen Konstitution, die Stände einberief, wendeten sich einige der Herren Brüder des Königs, als Agnaten, sowohl an den König als an die Stände mit einer Verwahrung Ihrer Rechte. Sie wurden jedoch von dem Könige abschläglich beschieden; und zwar aus dem Grunde, weil die Konstitution eines un-

1) Auch ist Uns nur ein Fall bekannt, daß das Staatsgrundgesetz von dem Regierungsnachfolger, mittelst einer ausgestellten Urkunde, förmlich genehm gehalten worden wäre. S. die Erklärung des Kronprinzen von Baiern, d. d. den 30. May 1818 in dem Gesetzblatte des K. Baiern 1818 XVIII. Stück. (Die Verfassungsurkunde des K. Sachsen ist zwar allerdings von dem Prinzen Regenten unterzeichnet. Jedoch dieser Fall gehört nicht hieher.)

abhängigen Staates nirgends unter Mitwirkung der Agnaten entworfen oder abgeändert werde, da diese an der Staatsgewalt keinen Antheil nehmen könnten noch dürften [1]). Einen ähnlichen Schritt that der Prinz Paul im Jahre 1817 mittelst eines an die Stände und an den Geheimen-Rath gerichteten Schreibens. Se. Majestät, der jetzt regierende König, erklärte jedoch hierauf, „auf den von Seinem Herrn Vater beobachteten Grundsätzen schlechthin zu beharren und keine Einmischung in die Unterhandlungen zuzugeben" [2]). Mit einem Schreiben ähnlichen Inhalts wendete sich der Prinz auch an die Ständeversammlung vom Jahre 1819, auf welcher endlich die dermalige Verfassung des Königreiches Würtemberg zu Stande kam. Jedoch auch dießmal erreichte Er nicht den beabsichtigten Zweck [3]). — In der That ist die Frage, ob die Verfassung, die ein Deutscher Souverain seinem Lande gegeben hat, auch die Regierungsnachfolger verpflichte, nicht bloß eine landständische, sondern zugleich eine Souverainetäts-Frage.

---

1) Günstiger wurde die Rechtsverwahrung von den Ständen, unter den damaligen Verhältnissen, aufgenommen. S. die Verhandlungen der Stände des K. Würtemberg. I. Abth. S. 26 ff. II. Abth. S. 24 f. 33 ff. IV. Abth. S. 10 ff. 57 ff. IX. Abth. S. 8. 35 ff.

2) Verhandlungen rc. Heft XXXVII. S. 61 ff. 156 ff. XXXVIII. S. 193 f. 205 ff. 235 ff.

3) Die endliche Erledigung dieser Angelegenheit, wenn sie anders erfolgt ist, ist aus den Landtagsakten nicht zu ersehn. Eben so wenig kommt in diesen Akten eine von dem Prinzen gegen die neue Verfassung eingelegte Protestation vor. Nie ist der Prinz in der Ständeversammlung erschienen; er hat mithin auch nicht den Ständeeid geleistet. Vgl. die Verhandlungen rc. Abth. XLI. S. 3. 41 ff. Abth. XLIV. S. 12 f.

Zur Frage B. des §. 1.

§. 12.

Jedoch, wenn sich auch aus der obigen Ausführung (§. 2—11) ergeben dürfte, daß sich die fortdauernd-verbindende Kraft des Staatsgrundgesetzes des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 gegen das Königliche Patent vom 1. Novbr. 1837, durch welches dieses Gesetz für erloschen erklärt worden ist, mit genügenden Gründen vertheidigen läßt, so ist doch eine andere Frage die, ob sich nicht nach der Publikation dieses Patentes Begebenheiten im Königreiche Hannover ereignet haben, zu Folge welcher jenes Gesetz auch den Rechten nach als aufgehoben oder als erloschen zu betrachten ist, also Begebenheiten, durch welche die Rechtsfragen, zu denen das Patent Veranlassung geben konnte, ihre Erledigung erhalten haben.

Die Begebenheiten, auf welche sich diese Frage bezieht, sind die: Der Zurücknahme des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 folgte bald eine andere Maaßregel; die landständische Verfassung vom Jahre 1819 wurde wiederhergestellt. Ein neuer Landtag wurde einberufen; die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage sollten nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1819 geschehn; und sie wurden nach Maaßgabe dieses Gesetzes vorgenommen. Die Stände versammelten sich hierauf. Sie faßten Beschlüsse, und unter andern einen Beschluß, wodurch die Steuern, welche bisher zu Folge der seitdem aufgehobenen Verfassung vom Jahre 1833 erhoben worden waren, auf ein Jahr verlängert wurden. Auch sind seit der Aufhebung der Verfassung von

Jahre 1833 die Steuern nach wie vor entrichtet worden.

Die obige Frage stellt sich demnach so: Liegt nicht in den so eben angeführten Thatsachen ein Anerkenntniß der neuen oder wiederhergestellten Verfassung, der Verfassung vom Jahre 1819? ein Anerkenntniß, welches den bei der Aufhebung der Verfassung vom Jahre 1833 unmittelbar Betheiligten mit Bestande Rechtens entgegengesetzt werden kann, wenn sie die Einwendungen, welche der Maaßregel ursprünglich entgegenstanden, auch jetzt noch geltend machen wollen oder wollten?

Es lassen jedoch alle jene Thatsachen, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, eine zweifache Deutung zu d. i. es giebt Gründe sowohl für als wider die Meinung, daß in diesen Thatsachen ein Anerkenntniß der wiederhergestellten Verfassung vom Jahre 1819 liege. Und wir werden Uns hier auf die Darstellung der einen und der andern Deutung, ohne Uns für die eine oder für die andere zu entscheiden, um so mehr beschränken, da die Frage von dem geschehenen Anerkenntnisse der neuen Verfassung in Beziehung auf die vorliegende Hauptfrage (C.) nur eine Vorfrage ist. (Übrigens versteht es sich von selbst, daß die Entscheidung dieser Vorfrage, wie sie auch ausfallen müßte, dem Rechte der hohen Deutschen Bundesversammlung, auf die Vollziehung des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte auch in dem vorliegenden Falle zu bestehn, auf keine Weise Eintrag thun könnte.)

§. 13.

Für die Meinung, nach welcher sich aus jenen Thatsachen ergiebt, daß die geschehene Aufhebung des Staats-

grundgesetzes vom J. 1833 von dem Lande anerkannt worden sey, lassen sich hauptsächlich folgende Gründe anführen:

Sowohl dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1819 als dem vom Jahre 1833 liegt das Repräsentativsystem zum Grunde. Wenn auch beide Gesetze in der Art, wie sie dieses System durchführen, von einander abweichen, so sind doch die Verschiedenheiten zwischen ihnen in Beziehung auf das (hier allein in Betrachtung kommende) Recht, die Abgeordneten zur zweiten Kammer zu wählen, nicht von der Bedeutung, daß man die Gesammtheit, welcher jenes Recht nach dem einen und nach dem andern Gesetze zusteht, nicht als eine und dieselbe Gesammtheit oder Person zu betrachten hätte, oder daß man einer nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1819 gewählten zweiten Kammer das Recht absprechen könnte, das Volk oder das Land eben so zu vertreten, wie der nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1833 gewählten zweiten Kammer dieses Vertretungsrecht zustand. Nun hat aber die wahlberechtigte Gesammtheit, nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 und nachdem das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1819 wiederhergestellt worden war, die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1819 vorgenommen. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes gewählten Abgeordneten konnten sich nur kraft desselben Gesetzes zu einer Kammer vereinigen und vereint Beschlüsse fassen. Indem sie also auf dem Landtage erschienen und zu einer Kammer vereiniget Beschlüsse faßten, haben sie die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1819 im Namen und anstatt des Landes oder Volkes anerkannt oder vielmehr

nur das Anerkenntniß dieses Staatsgrundgesetzes, welches schon in den vorausgegangenen Wahlen lag, wiederholt und bestätiget.

Man wende nicht ein, daß, wenn das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 nicht einseitig für erloschen erklärt werden konnte, auch alles das, was in Gemäßheit dieser Erklärung geschehn ist, nicht für rechtsbeständig erachtet werden könne. Mag sich auch gegen die Rechtsbeständigkeit jener Erklärung noch so viel einwenden lassen, die Erklärung ist von der andern Seite durch die That als gültig anerkannt worden. Auch wenn man auf den vorliegenden Fall die Grundsätze des Civilrechts anwenden könnte oder wollte, so hört doch ein Vertrag auf, verpflichtend zu seyn, wenn die einseitig geschehene Aufkündigung des Vertrages von der andern Vertragspartei (verbis vel factis) genehm gehalten wird.

Scheinbar ist die Einwendung, welche gegen die obige Meinung aus der Erklärung der (im Jahre 1838 in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1819 zusammengesetzten und einberufenen) zweiten Kammer entlehnt werden könnte,

> „daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte Sr. Majestät rechtmäßig bestandenen Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und componirten Ständeversammlung erforderlich sey."

Diese Einwendung ist scheinbarer. Denn, nach einem Grundsatze des Repräsentativsystems ist das, was die zweite

Kammer beschließt, oder ausspricht so zu betrachten, als ob es von der Gesammtheit derer, welche die Abgeordneten zur zweiten Kammer gewählt haben, beschlossen oder ausgesprochen worden wäre. Es kann daher jene Erklärung der zweiten Kammer so gedeutet werden, als ob mittelst derselben die Zustimmung, welche das Volk durch die vorgenommenen Wahlen zur Wiederherstellung der Verfassung vom Jahre 1819 gegeben hatte, zurückgenommen oder entkräftet worden wäre. — Allein, nicht zu gedenken, daß die in Frage stehende Erklärung nur von der zweiten und nicht auch von der ersten Kammer des Königreiches Hannover erlassen worden ist, so ist jener Grundsatz des Repräsentativsystemes nicht dahin auszudehnen, daß die zu einer Kammer vereinigten Volksabgeordneten das Verfassungsgesetz, auf welchem der ihnen ertheilte Auftrag und mithin das rechtliche Daseyn der Kammer beruht, für nichtig erklären könnten. Sie könnten sonst dieses Gesetz, welchem sie doch lediglich und allein ihr Stimmrecht verdanken, wesentlich umgestalten. In dem vorliegenden Falle aber hatte die zweite Kammer des Königreiches Hannover vom Jahre 1838 entweder überall nicht das Recht, im Namen des Landes zu sprechen, oder sie hatte dieses Recht nur innerhalb der Grenzen, welche ihr das von ihren Kommittenten (durch die vorgenommenen Wahlen) anerkannte Staatsgrundgesetz, der Machtbrief der zweiten Kammer vom Jahre 1838, vorzeichnete. Die zweite Kammer setzte sich durch die in Frage stehende Erklärung sogar in Widerspruch mit dem Beschlusse, welchen sie selbst wegen der fernern Zahlung der Steuern gefaßt hatte.

§. 14.

Andererseits lassen sich für die entgegengesetzte Meinung (§. 13) folgende Gründe geltend machen:

Wenn man schon im Allgemeinen aus bloßer Thatsache nicht leichtlich auf eine Einwilligung und sogar auf eine Verzichtleistung zu schließen hat, so gilt das insbesondere von dem vorliegenden Falle. In gewöhnlichen Zeiten würden vielleicht die §. 13 angeführten Thatsachen zur Begründung des Resultates hinreichen, welches aus denselben in dem 13. §. gezogen worden ist. Aber die Zeiten und Umstände, von welchen hier die Rede ist, waren von einer so ungewöhnlichen und eigenthümlichen Beschaffenheit, daß man bei der Beurtheilung des Geschehenen nicht behutsam oder vorsichtig genug verfahren kann.

Es ist wahr, die Wahlen für den Landtag vom Jahre 1838 sind nach dem — von Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige, wiederhergestellten oder erneuerten — Staatsgrundgesetze vom Jahre 1819 vorgenommen worden. — Allein der Fall stand so: Nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 und nachdem die nach Maaßgabe dieses Gesetzes einberufene Ständeversammlung aufgelöst worden war, gebrach es den Einwohnern des Königreiches an einem verfassungsmäßigen Organe, durch welches sie, als eine Gesammtheit, ihre Vorstellungen gegen jene Maaßregel an die Regierung zu richten im Stande gewesen wären. Kann man nun wohl, unter diesen Umständen, aus den nach Maaßgabe des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1819 erfolgten Wahlen der Landtagsabgeordneten den Schluß ziehen, daß die Wählenden durch diese Wahlen die geschehene Aufhebung

des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 als rechtsbeständig anerkennen wollten? oder hat nicht die Annahme, daß sich die Wählenden nur ein gemeinschaftliches Organ für ihre Gegenvorstellungen oder Anträge verschaffen wollten, eben so viel oder selbst noch mehr für sich? zumal wenn man die aus öffentlichen Blättern bekannten besonderen Vorgänge in Erwägung zieht, welche vor und bei den Wahlen vorfielen?

Wenn hiernach die nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1819 erfolgten Wahlen kein entscheidendes Gewicht in die Wagschale der ersten Meinung (§. 13) legen, so kann man eben so wenig und aus denselben Gründen nicht aus dem Erscheinen der gewählten Abgeordneten auf dem Landtage des Jahres 1838 die Folgerung ziehn, daß schon in diesem Erscheinen das in Frage stehende Anerkenntniß liege. Auch der oben wörtlich angeführte Beschluß, durch welchen sich die zweite Kammer des Jahres 1838 für die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 erklärte, stellt sich nun in einem andern Lichte dar, als nach der ersten Meinung. Die zweite Kammer überschritt nicht sondern sie erfüllte vielmehr durch diesen Beschluß den Auftrag, den sie von ihren Kommittenten erhalten hatte oder welchen die Mehrheit nach ihrer besten Überzeugung von ihren Kommittenten erhalten zu haben glaubte. Ja man kann diesen Beschluß, nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems, sogar als eine ausdrückliche Erklärung über den Zweck der nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1819 erfolgten Wahlen betrachten.

Der in dem vorliegenden Paragraphen vertheidigten Meinung kann auch nicht der Beschluß entgegengesetzt werden, durch welchen der Landtag vom Jahre 1838 das frü-

here Budget auf ein Jahr verlängerte. Denn dieser Beschluß wurde nicht nur zu einer Zeit gefaßt, da eine gütliche Vereinbarung mit der Regierung noch in Aussicht stand, sondern er reihte sich auch unmittelbar an ein Gesetz an, welches unter der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 erlassen worden war.

Zur Frage C. des §. 2.

§. 15.

Die vorliegende Frage, die Frage also:

Sind die Obrigkeiten des Königreiches Hannover verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern fortdauernd zu leisten?

erlediget sich zwar sofort, wenn man annimmt, daß die in dem Königlichen Patente vom 1. Novbr. 1837 ausgesprochene Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 von denen anerkannt und gutgeheißen worden sey, welche allein auf ein Recht des Widerspruchs Anspruch machen konnten. (Vgl. §. 12—14.) Denn jene Frage kann nur unter der Voraussetzung aufgeworfen werden, daß das wiederhergestellte oder erneuerte Staatsgrundgesetz vom Jahre 1819 für die Obrigkeiten und überhaupt für die Einwohner des Königreiches Hannover nicht verpflichtend wäre.

Wir werden jedoch jene Frage (C.) jetzt noch gleich als eine von den beiden vorhergehenden Fragen (A. B.) unabhängige Frage erörtern oder, mit andern Worten, sie so stellen:

Angenommen, daß das Staatsgrundgesetz des König-

reiches Hannover vom Jahre 1833 als fortdauernd verpflichtend zu betrachten wäre, — würden die Obrigkeiten dieses Königreiches verpflichtet seyn, die oben gedachte obrigkeitliche Hülfe, bewandten Umständen nach, zu leisten?

und Wir werden diese Frage theils nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1833 selbst, theils nach allgemeinen Grundsätzen erörtern und beantworten.

Wir haben übrigens die Frage so gestellt, daß in derselben nur von der Pflicht und nicht von dem Rechte der Obrigkeiten, die mehrerwähnte Hülfe zu leisten, die Rede ist. Denn die Rechte einer jeden Obrigkeit erstrecken sich überhaupt nur so weit, als ihre Pflichten. Wozu eine Obrigkeit in Beziehung auf ihre Amtsbefohlenen nicht verpflichtet ist, dazu ist sie eben so wenig berechtiget.

§. 16.

Selbst nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1833 aber haben die Obrigkeiten des Königreiches Hannover die in Frage stehende Verbindlichkeit entschieden auf sich. Denn der §. 161 dieses Gesetzes, die hier unmittelbar einschlagende Stelle, lautet so:

„Alle Civil-Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten oder Corporationen erwählt, präsentirt oder ernannt seyn, sind durch ihren, auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnenden, Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. In gehöriger Form er-

lassene Befehle vorgesetzter Behörden befreien sie von der Verantwortung, und übertragen dieselbe an den Befehlenden[1])."
Die Stelle unterscheidet also zwischen den Verfügungen, welche von einem Beamten selbst ausgehn, und den Verfügungen, durch welche ein Beamter nur die Befehle seiner Dienstvorgesetzten in Vollziehung setzt. In dem erstern Falle soll der Beamte für seine die Verfassung verletzenden Verfügungen verantwortlich seyn, nicht aber in dem letztern Falle, (vorausgesetzt jedoch, daß in dem letztern Falle der Beamte sich darauf beschränkt hat, den Befehl der höheren Behörde in Vollziehung zu setzen.) Nun legt zwar das Gesetz den untergeordneten Beamten nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit auf, die Befehle der höheren Behörde auch dann in Vollziehung zu setzen, wenn sie mit der Verfassung in Widerspruch stehen sollten. Aber, indem es die untergeordneten Beamten wegen der Vollziehung der Befehle der vorgesetzten Behörde von aller Verantwortlichkeit freispricht, unter der einzigen Bedingung, daß diese Befehle in der gehörigen Form erlassen worden sind, stellt es die Vollziehung aller in gehöriger Form von der vorgesetzten Behörde erlassenen Befehle, diese mögen mit der Verfassung in Übereinstimmung oder in Widerspruch stehn, unter den von jenen Beamten zu leistenden Diensteid, verpflichtet es also die untergeordneten Beamten schlechthin, den Befehlen der vorgesetzten Behörde, wenn nur diese Befehle in gehöriger Form erlassen worden sind, Gehorsam zu leisten. Übrigens ergiebt sich schon aus

1) Mit dieser Stelle ist der §. 151 des Staatsgrundgesetzes zu vergleichen. Er handelt von der Verantwortlichkeit der Minister.

der Wortfassung des §. 161, daß derselbe vorzugsweise das Verhältniß zwischen den niederen und den höheren und höchsten Beamten der vollziehenden Gewalt vor Augen hat. (Vgl. den §. 136 desselben Gesetzes.) — Wendet man nun den Inhalt des mehrerwähnten §. 161 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 auf den vorliegenden Fall an, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß es sich in diesem Falle von Verfügungen handle, welche in das Gebieth der vollziehenden Gewalt gehören, — daß die Obrigkeiten des Königreiches Hannover, indem sie die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung der Steuern leisten, nur die (übrigens in gehöriger Form erlassenen, ja schon in den bestehenden Steuergesetzen liegenden) Befehle der ihnen vorgesetzten Behörden und die der höchsten Behörde in Vollziehung setzen, — daß sie daher, wenn sie sich der Leistung jener Hülfe weigerten, ihren Diensteid verletzen und sich mithin eines Dienstvergehens schuldig machen würden.

Gleichwohl läßt sich gegen diesen Schluß, — allemal vorausgesetzt, daß das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 auch jetzt noch verbindende Kraft habe oder hätte, — eine Einwendung aus dem §. 145. desselben Gesetzes ableiten. Es verordnet nämlich dieser Paragraph unter Anderem:

> „In dem jährlich erforderlichen Ausschreiben" (der Steuern und Abgaben) „soll der ständischen Bewilligung besonders gedacht werden."

Aus dieser Vorschrift könnte man die Folgerung ziehn, daß, weil seit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 das Ausschreiben der Steuern der ständischen Bewilligung, diese im Sinne des Staatsgrundgesetzes genommen, nicht weiter gedenken könne, auch den Befehlen, welche jetzt

noch wegen der Erhebung der Steuern erlassen werden, die „gehörige Form" abgehe, welche sie gleichwohl (nach §. 161 desselben Gesetzes) haben müssen, wenn die untergeordneten Beamten, welche die Befehle vollziehen, von einer jeden Verantwortlichkeit deshalb befreit und mithin zur Vollziehung dieser Frage unbedingt verpflichtet seyn sollen. — Allein, dieser Einwendung steht schon das entgegen, daß der §. 145 die Erwähnung der ständischen Bewilligung nirgends für eine Förmlichkeit des Steuerausschreibens erklärt d. i. sie nirgends zu einer Bedingung macht, von welcher die verbindende Kraft des Ausschreibens und die Verbindlichkeit der Unterthanen, die Steuern zu entrichten, abhängen solle. Wenn man im Zweifel schon überhaupt nicht anzunehmen hat, daß eine gewisse Vorschrift der Gesetze, welche eine Willenserklärung betrifft, eine Förmlichkeit (eine Solennitas externa) für diese festsetze, so kann wohl am allerwenigsten der Vorschrift des §. 145 der Sinn untergelegt werden, daß ein Steuerausschreiben, welches von der ständischen Bewilligung keine Erwähnung thue, schon deswegen als nicht erlassen zu betrachten sey. Sonst könnte ja schon eine bloßes Versehen die bedauerlichsten Folgen haben. Sodann aber betrifft die Vorschrift des §. nur das Verhältniß der Regierung zu den Landständen, und nicht das Verhältniß der untergeordneten Vollziehungsbeamten zu ihren Vorgesetzten. Die untergeordneten Beamten sind verpflichtet, die Befehle der höheren Behörden zu vollziehen, sobald nur die Ausfertigung dieser Befehle nicht, z. B. wegen ermangelnder Signatur oder Kontrasignatur, fehlerhaft ist.

§. 17.

Auch wenn man die vorliegende Frage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt, gelangt man zu dem Resultate, daß den Obrigkeiten des Königreiches Hannover die Verbindlichkeit obliege, die in den Gesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung der Steuern fortdauernd zu leisten.

Die Frage stellt sich jetzt so: Handeln überhaupt Beamte der vollziehenden Gewalt widerrechtlich, können sie also zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, wenn sie die Befehle der ihnen vorgesetzten Dienstbehörden nicht in Vollziehung setzen, z. B. die von ihnen zur Beitreibung der Steuern zu leistende Hülfe unterlassen? — sollte es auch aus dem Grunde geschehen, weil ihnen die Rechtmäßigkeit dieser Befehle zweifelhaft zu seyn scheint?

Man kann diese Frage auf die allgemeinere zurückführen: Handeln Unterthanen widerrechtlich, welche sich eines passiven oder leidenden Ungehorsams gegen die Regierung schuldig machen, d. i. eines Ungehorsams, welcher sich darauf beschränkt, die ihnen, den Unterthanen, gegen die Regierung obliegenden positiven Verbindlichkeiten, (die Obligationes, quae in dando vel faciendo consistant,) nicht zu erfüllen, ohne sich übrigens den Zwangsmaaßregeln thätlich zu widersetzen, welche die Regierung ergreift, um diese Verbindlichkeiten wirksam zu machen? Und Wir wollen in dem Folgenden von dieser allgemeinen Fassung der Frage ausgehn, weil sich alsdann die vorliegende speciellere Frage desto genügender beantworten läßt.

Nun ist zwar die Regel die, daß nicht schon die Verweigerung des Gehorsams gegen einzelne Befehle der Re-

gierung oder der Obrigkeit, ohne Thätlichkeit, für strafbar zu erachten sey, sondern daß die Regierung oder die Obrigkeit durch ein solches Verhalten der Unterthanen nur ermächtiget werde, sich durch angemessene Zwangsmittel Gehorsam zu verschaffen [1]). Und diese Regel beruht darauf, daß die Regierung, so viel ihr auch daran gelegen ist, daß ihr freiwillig gehorcht werde, dennoch nicht ein Recht auf freiwilligen Gehorsam hat und haben kann. — Allein diese Regel schließt schon ihrer Wortfassung nach den Fall aus, da ein Unterthan seiner Regierung den Gehorsam schlechthin aufsagen wollte [2]). Eine solche Erklärung ist nicht etwa bloß eine Verweigerung des dem Staate gebührenden Gehorsams, sondern zugleich eine gegen den Staat gerichtete Kriegserklärung. Denn zwischen dem Staate und dem Stande der Natur giebt es kein Mittelding. — Diesem Falle nahe verwandt, ja wohl selbst identisch ist der Fall, da die Unterthanen zwar nur einem einzelnen Gebothe der Regierung den Gehorsam verweigern, dieses Geboth aber von der Art ist, daß durch die Verweigerung des Gehorsams gegen dieses Geboth der Arm der Regierung überhaupt gelähmt d. i. die Regierung der Mittel beraubt wird, sich überhaupt Gehorsam zu verschaffen. Denn es ist in der That schwer, wo nicht unmöglich, in rechtlicher Hinsicht, eine Scheidelinie zwischen beiden Fällen zu ziehn, zwischen dem Falle, da die Unterthanen den Gehorsam der Regierung geradezu aufsagen, und dem Falle, da sie ihr die

1) Diese Regel wird z. B. aufgestellt von Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts §. 201. — von Henke, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. §. 374.

2) C. A. Tittmann, Handbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. Theil II. §. 313.

Mittel versagen, die Unterthanen zum Gehorsam zwangsweise anzuhalten. Wenn sich daher z. B. (ein Fall, der gerade hier besonders in Betrachtung kommt,) die Unterthanen — zu Folge einer offenen oder geheimen Verabredung, in der Absicht, die Regierung zu ermüden, — weigern, die von der Regierung ausgeschriebenen Steuern zu entrichten, so ist das mehr, als eine bloße Verweigerung des Gehorsams gegen eine einzelne Verfügung der Regierung; es ist (ab effectu) schon ein positiver Widerstand, den sie der Regierung entgegensetzen. Sey es auch, daß sie die Entrichtung der Steuern aus dem Grunde verweigern, weil sie der Meinung sind, daß die Regierung die Steuern verfassungswidrig ausgeschrieben habe, eine Widersetzlichkeit ist und bleibt die Verweigerung der Steuern, den einzigen Fall ausgenommen, da die Unterthanen von den Gerichten zur Verweigerung der Steuern ermächtiget würden. (Vgl. unten §. 18.) Sey es ferner, daß nur einige oder nur einzelne Unterthanen sich der Entrichtung der Steuern weigern, so handeln doch auch diese nach einer Maxime, welche, wenn sie allgemein befolgt würde, zu einer Auflösung des Staates führen müßte. Wenn sich ein sonst bedachtsamer Schriftsteller[1]) über die vorliegende Frage so erklärt:

„Die Wege des erlaubten Widerstandes (gegen die Regierung,) welche die Verfassung eröffnen kann aber auch eröffnen soll, beschränken sich jetzt allein auf gewisse Weigerungen, ein Verneinen des Gehorsams in gewissen Fällen, ein Nichtthun ohne alle aggressive Zuthat. Es ist das Recht der Unterthanen, solchen

1) Dahlmann, die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. (Gött. 1835) S. 176.

Steuerausschreibungen und Gesetzen, welche ohne die verfassungsmäßig erforderliche ständische Verwilligung und die Anführung der wirklich geschehenen erlassen sind, den Gehorsam zu verweigern, unterstützt durch die Pflicht der Stände, Minister, die dergleichen Ausschreibungen und Gesetze unterzeichneten, in den Anklagezustand zu versetzen"

so ist nicht zu übersehn, daß dieser Schriftsteller nur von einem Wege des Widerstandes spricht, den die Verfassung eröffnen kann und soll, der also nur unter der Bedingung eingeschlagen werden kann, daß ihn die Verfassung eröffnet hat. Keine Deutsche Verfassung hat diesen Weg den Unterthanen eröffnet, ja keine konnte ihn den Unterthanen eröffnen, da das Gebieth des positiven Verfassungsrechtes aufhört, wo die äußersten Fälle anfangen.

Wenn nun die Steuerpflichtigen nicht das Recht haben, die Entrichtung der Steuern zu verweigern, und zwar selbst in dem Falle nicht, da die Steuern von der Regierung auf eine mit der Verfassung nicht übereinstimmende Weise ausgeschrieben werden, so ist es ebensowenig den der Regierung untergeordneten Beamten gestattet, der Regierung die Hülfe zu versagen, die sie ihr zur Beitreibung der Steuern den Gesetzen nach zu leisten haben. Ja, in der Versagung dieser Hülfe würde noch überdieß, zu Folge der einem Beamten der vollziehenden Gewalt obliegenden besonderen Pflichten, nicht bloß ein passiver sondern ein thätiger Ungehorsam gegen die Regierung von Seiten dieser Beamten liegen. Die Unterthanen dürfen sich zur Erfüllung einer positiven Verbindlichkeit (in der Regel) zwingen lassen, weil sie dazu gezwungen werden können. Aber aller Zwang, aller Gehor-

sam würde im Staate aufhören, wenn es den Beamten der vollziehenden Gewalt verstattet wäre, den Befehlen der Regierung den Gehorsam ungestraft zu versagen. Steht doch dem Beamten frei, sein Amt niederzulegen, wenn ihm sein Gewissen untersagte, einen gewissen Befehl, der ihm rechtswidrig zu seyn schiene, in Vollziehung zu setzen.

§. 18.

Jedoch, wenn auch den Obrigkeiten des Königreiches Hannover sowohl dem positiven Rechte nach, als nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Verbindlichkeit obliegt, zur Beitreibung der Steuern fortdauernd die gesetzliche Hülfe zu leisten, so würde doch diese Regel in dem Falle eine Ausnahme leiden, da sich die Steuerpflichtigen gegen die Beitreibung der Steuern an die Gerichte wendeten, und diese sich bewogen fänden, an die eine oder die andere Obrigkeit ein Inhibitorium d. i. den Befehl zu erlassen, mit der Beitreibung der Steuern einzuhalten. Die Frage aber, ob die Gerichte berechtiget seyn würden, einen solchen Einhaltsbefehl zu erlassen, gehört nicht hieher, da sie nicht zu Unserer Beantwortung ausgesetzt worden ist. Wenn die Gerichte des Königreiches Hannover in der Sache competent seyn sollten, so würde ihnen, da sie im Namen und anstatt Seiner Majestät des Königs und mithin selbstständig Recht sprechen, auch von den Verwaltungsbehörden des Landes Folge zu leisten seyn.

Hiernach sind Wir,

anlangend die erste Hauptfrage,

(abgesehen von der unter Uns bestehenden Verschiedenheit der Ansichten über einzelne bei Erörterung der Vorfragen aufgestellte Grundsätze) einstimmig der Meinung,

daß den Obrigkeiten des Königreiches Hannover die Verbindlichkeit obliege, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten.

Beantwortung der **zweiten**, der **dritten** und der **sechsten** Uns vorgelegten Frage.

§. 19.

Es können und sollen hier diese Fragen in der Beantwortung mit einander verbunden werden, da sie insgesammt ihrem Inhalte nach auf das genaueste mit einander zusammenhängen. Denn alle diese Fragen betreffen die Verantwortlichkeit derjenigen Obrigkeiten des Königreiches Hannover, welche, unter den obwaltenden Umständen, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung der Steuern nach dem 1. Januar 1839 leisten würden. Für alle diese Fragen ist die Vorfrage die: Kann eine Obrigkeit, welche sich einer gesetzwidrigen Handlung (dolo vel culpa) schuldig macht, im Wege Rechtens von denen belangt werden, welche in ihren Rechten durch eine solche Handlung gekränkt worden sind?

§. 20.

Daß nun diese Vorfrage, so wie sie §. 19 gestellt worden ist, zu bejahen sey, ist weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen noch nach dem gemeinen Deutschen Rechte einem Zweifel unterworfen. Nach jenen nicht; denn eine Ungerechtigkeit ist und bleibt eine Ungerechtigkeit, wenn sie auch von einem Beamten durch einen Mißbrauch seiner Amtsgewalt be-

gangen wird; vielmehr kann ein Beamter, wenn und in wie fern er seine Amtsgewalt mißbraucht, sich nicht weiter auf die Würde seines Amtes berufen. Auch nach diesem nicht; denn wenn auch das gemeine Deutsche Recht den Grundsatz, daß ein Beamter, der sich als solcher einer gesetzwidrigen Handlung schuldig macht, von der durch die Handlung verletzten Parthei im Wege Rechtens belangt werden könne, nicht in dieser Allgemeinheit ausspricht, so enthält es doch mehrere besondere Vorschriften, durch welche es jenen Grundsatz in Beziehung auf einzelne Fälle bestätiget [1]), und so ist doch aus diesen besonderen Vorschriften jener allgemeine Grundsatz um so mehr abzuleiten, da derselbe eben so sehr dem Interesse des Gemeinwesens als dem der einzelnen Unterthanen entspricht.

Eben so wenig ist es zweifelhaft, daß eine Klage dieser Art, auf Schadenersatz gerichtet werden kann und zu richten ist. Daher sie auch von einigen Rechtslehrern eine actio in factum ad exemplum s. analogiam actionis ex lege Aquilia oder eine actio ex lege Aquilia utilis genannt wird [2]). Überdieß kann das Suchen der Klage nach Befinden dahin gehn, daß das Gericht der beklagten Obrigkeit die Wiederholung der gesetzwidrigen Handlung bei einer angemessenen Geldstrafe untersage.

Endlich, wenn eine Klage dieser Art auf die Handlung einer kollegialischen Staatsbehörde gegründet wird, so

1) Pr. J. de obligat. quae quasi ex del. l. 15. §. 1. D. de judiciis. l. 6. D. de extraord. cognition. l. 2. C. de poena judic. — l. 6. D. qui satisdare cog. l. 3. C. de magistrat. conv.

2) Consil. Tubing. Vol. IX. cons. 28. n. 27. S. auch *G. L. Boehmer*, Electa j. c. II. ex 4.

kann die Klage nur gegen dasjenige Mitglied oder nur gegen diejenigen Mitglieder einer solchen Behörde angestellt werden, von welchen die gesetzwidrige Handlung ausgegangen ist oder welche an der gesetzwidrigen Handlung Theil genommen haben, — zu Folge der Rechtsregel: Nemini culpa aliena nocere debet [1]). — Eine ganz andere Frage würde die seyn, ob und wie fern der Staat, (die Staatskasse, der Fiscus, der Herr einer Patrimonialgerichtsbarkeit,) Beamte zu vertreten habe, welche durch eine gesetzwidrige Handlung einer oder der andern Privatperson einen Schaden verursacht hätten. Jedoch zur Erörterung dieser Frage enthält der vorliegende Fall keine Veranlassung.

§. 21.

Angenommen nun, daß sich die Obrigkeiten des Königreiches Hannover, wenn sie die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern vom 1. Januar 1839 an leisteten, einer gesetzwidrigen Handlung schuldig machen würden, so würden sie allerdings von den Steuerpflichtigen, gegen welche diese Hülfe gerichtet wäre, mit der §. 20 gedachten Klage, in der in demselben §. bestimmten Maaße, belangt werden können. Allein aus dem, was oben zur Beantwortung der ersten Hauptfrage (I. C.) an- und ausgeführt worden ist, ergiebt sich, daß die Voraussetzung nicht zutrifft, unter welcher eine solche Klage gegen die Obrigkeiten des Königreiches Hannover oder gegen die Ortsvorsteher und derer Stellvertreter allein erhoben werden können, mit andern Worten, daß die Beklagten dieser

1) Auch arg. l. 2. D. quod quisque juris in alt. stat.

Klage die Einreden mit Beifall der Rechte entgegensetzen könnten,

1) daß ihnen, den Beklagten, auf jeden Fall, und wie man auch über die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 urtheile, die Verbindlichkeit obgelegen habe, die Befehle der höheren Behörden in Vollziehung zu setzen, und daß ihnen daher die Rechtsregel zur Seite stehe: Qui jure suo utitur, nemini injuriam facit!

und:

2) daß durch die von den Beklagten zur Beitreibung der Steuern geleistete Hülfe den Klägern auch deswegen kein Unrecht geschehen sey, weil die Verweigerung der Steuern nicht als eine den Unterthanen rechtlich erlaubte Art des passiven Ungehorsams betrachtet werden könne.

Wenn Wir daher auch nicht behaupten können noch wollen, daß eine Obrigkeit des Königreiches Hannover, wenn sie unter den obwaltenden Umständen ihre Hülfe zur Beitreibung der Steuern auch nach dem 1. Januar 1839 leistet, der „Gefahr", gerichtlich in Anspruch genommen zu werden, keineswegs ausgesetzt sey, so geht doch Unsere Meinung, so viel die II., III. und VI. Hauptfrage betrifft, im übrigen dahin,

daß den Obrigkeiten und den Ortsvorstehern des Königreiches Hannover, wenn sie aus diesem Grunde im Wege Rechtens in Anspruch genommen werden sollten, standhafte Einreden, die oben angeführten, zur Seite stehen würden.

§. 22.

Da in der an Uns gerichteten 3. und 6. Frage zugleich von „Schutz- und Vertheidigungs-Mitteln" die Rede ist, deren sich die Obrigkeiten und Ortsvorsteher des Königreiches Hannover gegen Klagen der mehrerwähnten Art etwa versichern könnten und zu versichern hätten, (und nicht bloß von der Statthaftigkeit solcher Klagen,) so bemerken Wir noch, daß jene Obrigkeiten und Ortsvorsteher wegen der fortdauernden Beitreibung der Steuern vor Gericht belangt, berechtiget seyn würden, die ihnen vorgesetzte Dienstbehörde zur Theilnahme an dem Rechtsstreite oder zum Eintritte in denselben (per litis denunciationem) aufzufordern. Eine solche Aufforderung an die vorgesetzte Dienstbehörde mit Hülfe des Gerichts ergehen zu lassen, würde sogar in den Dienpflichten jener Obrigkeiten liegen. Denn die fortdauernde Entrichtung der Steuern ist in der That nicht die Angelegenheit der mit der Beitreibung der Steuern beauftragten Behörden, sondern die der Regierung.

Beantwortung der vierten Frage.

§. 23.

Die Frage betrifft den rechtlichen Einfluß, welchen, wenn der Magistrat der Stadt Osnabrück wegen fortdauernder Beitreibung der Steuern von den Steuerpflichtigen im Wege Rechtens in Anspruch genommen würde, die zwei in der Frage angeführten Thatsachen auf diesen Rechtsstreit haben könnten.

Die in der Frage zuerst angeführte Thatsache, — daß sich der Magistrat und die Älterleute der Stadt Osnabrück so-

wohl an Se. Majestät den König, als an die hohe Deutsche Bundesversammlung mit der unterthänigsten Bitte um Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 gewendet haben, — ist nun von der Beschaffenheit, daß sie in einem solchen Rechtsstreite weit eher zum Vortheile als zum Nachtheile der Beklagten gereichen würde. Zwar könnten die Beklagten nicht die Einrede, (gleich als eine exceptio litis ingressum impediens,) vorschützen, daß sie, von der hohen Deutschen Bundesversammlung auf jenes unterthänigstes Suchen abschläglich beschieden, schlechthin verbunden gewesen wären, das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 als erloschen zu betrachten. Denn der Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung, durch welchen das Suchen abgewiesen wird, gründet sich nur auf die den Bittstellern abgehende legitimatio ad causam, und nicht auf die merita causae. (Vgl. oben §. 2). Andererseits aber würde sich eben so wenig die Behauptung rechtfertigen lassen, daß der Magistrat der Stat Osnabrück nicht, in Widerspruch mit den von ihm selbst feierlichst gethanen Erklärungen, seine obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung von Steuern leisten könne, deren Erhebung nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1833 verfassungswidrig sey. Denn man hat in dem Magistrate der Stadt Osnabrück, und eben so in den Magistraten anderer Städte des Königreiches Hannover, eine doppelte Eigenschaft zu unterscheiden; die Eigenschaft, in welcher der Magistrat die Interessen der Bürgerschaft vertritt, und die Eigenschaft, in welcher er (ex lege vel privilegio) eine zur Vollziehung der Befehle der Regierung eingesetzte Behörde ist. Er hat andere Pflichten und Rechte in der einen, andere in der andern Eigenschaft. Was er in der einen Ei-

genschaft mit Fug und Recht gethan hat, kann ihm nicht in der andern Eigenschaft zum Vorwurfe gemacht werden. Wenn der Magistrat der Stadt Osnabrück alle die Schritte gethan hat, welche er nur immer, ohne ein Gesetz zu verletzen, thun konnte, um die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 zu erwirken, so hat er, wie sich aus dem Grunde und Zwecke dieser Schritte ergiebt, nur den Pflichten Genüge geleistet, welche er in dieser hochwichtigen Angelegenheit als Vertreter der Bürgerschaft seiner besten Überzeugung nach auf sich hatte; so kann ihm mithin das, was er in dieser Eigenschaft erklärt oder zu erreichen gesucht hat, nicht in so fern zum Nachtheile gereichen, als er in seiner andern Eigenschaft die Befehle der Regierung in Vollziehung setzt. Ja! noch mehr; es würde sogar die Bürgerschaft der Stadt Osnabrück und ein jeder einzelne steuerpflichtige Einwohner der Stadt wo nicht einen Klag- doch einen Beschwerdegrund gegen den Stadt-Magistrat daher haben entlehnen können, daß der Magistrat nicht zur Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 die Schritte gethan hätte, die er zur Erreichung dieses Zwecks gethan hat. Er würde deshalb, zwar nicht in seiner obrigkeitlichen Eigenschaft, wohl aber als Vertreter der Bürgerschaft für verantwortlich zu erachten seyn. Selbst im Verhältnisse zur Regierung; welcher es nur erwünscht seyn kann, wenn ein Jeder die ihm obliegenden Amts- und Bürgerpflichten gehörig erfüllt, und wenn sie insbesondere von den Wünschen der Unterthanen auf eine verlässige Weise in Kenntniß gesetzt wird.

Eben so wenig würde, Unserem Dafürhalten nach, wenn der Magistrat der Stadt Osnabrück aus dem oft erwähnten Grunde belangt würde, die andere in der Frage an-

geführte Thatsache, — daß der Magistrat die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern bisher geleistet habe, — den Stand der Sache zum Nachtheile des Magistrates oder seines Vorstehers verändern. Zur Entkräftung der Folgerung, die aus dieser Thatsache zum Nachtheile des Magistrats der Stadt Osnabrück gezogen werden könnte, ist schon das hinreichend, was der Magistrat selbst in dem an Uns gerichteten Schreiben anführt:

„Als im Monat April d. J. (des Jahres 1838) die gesetzliche Zeit der Steuerbeschreibung heranrückte, die staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung aber durch die Königliche Proclamation vom 30. Oktbr. 1837 aufgelöst war, mithin der §. 146 eintrat, nach welchem die Steuern noch sechs Monate lang (vom Ablaufe der Bewilligungszeit an,) erhoben werden können, so trug der Magistrat der Stadt Osnabrück um so weniger Bedenken, die Beschreibung vorzunehmen, (wie denn auch die Untergebenen ihrer Deklarationspflicht nachkamen,) je mehr derselbe die Hoffnung hegte, durch die Beschwerde bei der hohen Deutschen Bundesversammlung diese Streitsache erledigt zu sehen. Aus diesen Gründen hat er auch bisher die Restanten zur Zahlung angehalten."

Der Vertheidigung des von dem Magistrate der Stadt Osnabrück eingehaltenen Verfahrens, welche in dieser Stelle liegt, kommt überdieß das zu statten, daß der Magistrat sein Recht, die gesetzliche Hülfe zur Erhebung der Steuern aus dem Grunde zu verweigern, weil das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 aufgehoben worden sey, auf jeden Fall

für höchst zweifelhaft halten konnte und mußte, bei dieser Lage der Sache aber der Magistrat seiner Stellung und seiner Pflichten gegen die Regierung wenig eingedenk gewesen seyn würde, wenn er jene Hülfe zu leisten unterlassen und so, in ohnehin schwierigen Zeiten, ein Beispiel des Ungehorsams zu geben sich erlaubt hätte. Anders würde zwar das von dem Magistrate eingehaltene Verfahren beurtheilt werden können oder zu beurtheilen seyn, wenn auf diesem Verfahren die oben §. 7 angeführte Meinung, daß die ausgesprochene Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 späterhin von dem Lande selbst anerkannt worden sey, beruhte und beruhen könnte. Allein, so wenig den Steuerpflichtigen schon das von dem Magistrate der Stadt Osnabrück oder ein ähnliches von den Magistraten anderer Städte eingehaltene Verfahren entgegengesetzt werden könnte, eben so wenig können sich die Steuerpflichtigen auf dieses Verfahren gegen jenen oder gegen einen andern Magistrat zur Begründung der in Frage stehenden Klage berufen.

Wir sind daher der rechtlichen Meinung, daß den in der vierten Uns vorgelegten Frage angeführten Thatsachen ein rechtlicher Einfluß in der vorliegenden Beziehung nicht beizulegen sey.

Beantwortung der **fünften** Frage.

§. 24.

Die Frage sieht oder setzt den Fall voraus, daß die Ständeversammlung des Königreiches Hannover, welche nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 im Frühjahre 1838 einberufen und eröffnet, den 29. Juni des-

selben Jahres aber vertagt wurde, wieder zusammenberufen und gehalten würde, ja selbst Veränderungen in der Verfassung, in dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1833, genehmigte. Der Magistrat der Stadt Osnabrück verlangt Unsere rechtliche Meinung über den Einfluß, welchen alles dieses auf die in den übrigen an Uns gerichteten Fragen erwähnten Rechtsverhältnisse haben würde.

Soviel liegt nun am Tage, daß, wenn die in der Frage untergestellten Thatsachen einträten, sich deshalb nicht der Stand des die fortdauernde Beitreibung der Steuern betreffenden Rechtsstreites zum Nachtheile des Magistrates der Stadt Osnabrück oder der übrigen Obrigkeiten des Königreiches Hannover verändern könnte und würde. Aber Wir gehen noch weiter; Wir glauben annehmen zu können und zu müssen, daß, unter derselben Voraussetzung, wenn also die den 29. Juni 1838 vertagte Ständeversammlung wieder einberufen würde, und ihre Zustimmung zu einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 ertheilte, dieses Gesetz seinem dermaligen Inhalte nach als widerrufen zu betrachten seyn würde, und daß sich alsdann der Magistrat der Stadt Osnabrück und die übrigen Obrigkeiten des Königreiches Hannover auch deswegen vollkommen rechtfertigen könnten, wenn sie die in den Gesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern fortdauernd leisteten oder geleistet hätten.

Denn die Landstände des Königreiches Hannover sind auch in ihrer dermaligen Zusammensetzung einstweilen, (d. i. so lange nicht die Verfassung vom Jahre 1833 von Sr. Majestät dem Könige aus Höchsteigener Bewegung oder vertragsweise wieder in Wirk-

samkeit gesetzt wird,) die rechtmäßigen Vertreter des Landes; sie sind, zu einem Landtage versammelt, einstweilen das rechtmäßige Organ der Gesammtheit der Landeseinwohner. Man kann ihnen diese Eigenschaft selbst in Beziehung auf das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 nicht absprechen, da dieses Gesetz und das vom Jahre 1819 den Grundlagen nach und was die Zusammensetzung der Ständeversammlung betrifft, nicht wesentlich von einander abweichen. Man hat dieselbe Eigenschaft den Landständen des Königreiches Hannover, so wie sie dermalen zusammengesetzt sind, noch mehr um deswillen zuzuschreiben, weil sie in dieser Eigenschaft einberufen und beziehungsweise gewählt worden, auch im Jahre 1838 bereits zu einem Landtage versammelt gewesen sind. Denn, man mag auch über die Folgerungen, welche sich aus diesen Thatsachen ableiten lassen, im übrigen urtheilen, wie man will, so liegt doch in diesen Thatsachen so viel, daß die dermaligen Landstände als Landstände d. i. als Vertreter des Landes von der Gesammtheit der Landeseinwohner anerkannt worden sind. Endlich; wollte man den dermaligen Landständen des Königreiches Hannover die in Frage stehende Eigenschaft absprechen, so würde es der Gesammtheit der Landeseinwohner, als solcher, überhaupt an einem verfassungsmäßigen Organe fehlen. Oder man müßte einem jeden Einzelnen eine rechtskräftige Stimme in der vorliegenden Verfassungsangelegenheit zuschreiben, also einen Grundsatz vertheidigen, welcher mit dem Wesen nicht der Monarchie allein, sondern eines jeden Staates unvereinbar ist. — Sind aber die Landstände des Königreiches Hannover, so wie sie dermalen bestehen, Landstände in dem Sin-

ne, daß sie das Recht haben, im Namen der Gesammtheit der Landeseinwohner zu sprechen und Beschlüsse zu fassen, so wäre auch ein Gesetz, durch welches auf dem nächsten Landtage die Verfassung vom Jahre 1833 mit Zustimmung der dermaligen Stände abgeändert würde, als bindend für die Gesammtheit der Landeseinwohner zu betrachten.

Zwar könnte man sich gegen dieses Resultat auf die (oben §. 14 angeführte) Behauptung beziehn, daß den dermaligen Ständen des Königreiches Hannover vielmehr der Auftrag geworden sey, das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 aufrecht zu erhalten oder die Wiederherstellung desselben zu bewirken. — Allein man würde dieser Behauptung, (auch abgesehen von den Gründen, welche sich ihr entgegensetzen lassen,) einen Sinn unterlegen, den sie nicht hat und nicht haben kann, man würde sie überdieß aus dem Zusammenhange herausreißen, in welchem sie oben aufgestellt worden ist, wenn man aus ihr die Folgerung ziehen wollte, daß den dermaligen Ständen des Königreiches Hannover nur das Recht zustehe, bei der Verfassung vom Jahre 1833 zu beharren. Nur so viel ist oben (§. 14) behauptet worden, daß die zweite Kammer, bewandten Umständen nach, erklären konnte, daß sie das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 als fortdauernd gültig betrachte, nicht aber auch so viel, daß ein jeder andere Beschluß, den sie wegen dieses Gesetzes gefaßt hätte, widerrechtlich gewesen seyn würde. Die letztere Behauptung würde mit den Grundsätzen des Repräsentativsystemes, auf welchem doch beide Staatsgrundgesetze, sowohl das vom Jahre 1819 als das vom Jahre 1833, in so fern sie die Vertretung der Landeseinwohner zum Gegenstande haben, beruhen, gänzlich im Widerspruch stehn. Denn

das ist eine Haupteigenthümlichkeit dieses Systemes, daß die Abgeordneten zur zweiten Kammer ihr Stimmrecht, ob sie es wohl den Abgeordneten-Wahlen verdanken, dennoch selbstständig d. i. nach ihrer eigenen besten Überzeugung auszuüben befugt sind, daß sie also z. B. wegen ihrer Abstimmungen nicht von ihren Konstituenten durch Instructionen oder sonst rechtlich gebunden und beschränkt werden können.

Eben so könnte man zwar gegen das oben gezogene Resultat einwenden, daß sich die zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreiches Hannover, wenn sie nunmehr das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 aufgäbe oder abänderte, mit ihrem eigenen im Jahre 1838 gefaßten Beschlusse in Widerspruch setzen würde, mit dem Beschlusse, „daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte Sr. Majestät rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und komponirten Ständeversammlung erforderlich sey.“ Allein, — auch abgesehen von den Einwendungen, welche der Rechtsgültigkeit dieses Beschlusses entgegengesetzt werden können, ferner auch abgesehen davon, daß, so wie der Beschluß nicht jura singulorum verwahrt, eben so wenig durch die Zurücknahme desselben jura singulorum verletzt werden können, (denn nur die altdeutschen landständischen Verfassungen hatten jura singulorum zur Grundlage,) — so liegt es in dem rechtlichen Wesen einer Versammlung, deren Zusammensetzung und deren Rechte, wie die der zweiten Kammer des Königreiches Hannover, auf dem Repräsentativsysteme beruhn, daß von zwei mit einander streitenden Beschlüssen, welche eine

solche Versammlung gefaßt hat, allemal nur der neuste als gültig oder als der Wille derer zu betrachten ist, welche von der Versammlung vertreten werden. Auf die Gründe, aus welchen eine solche Versammlung oder die Majorität derselben den früheren Beschluß abändert oder zurücknimmt, kommt hierbei überall nichts an. Oder es ist vielmehr in Fällen dieser Art (ex praesumtione juris) anzunehmen, daß diejenigen, welche von der Majorität zur Minorität übergetreten sind, ihre Meinung in der Überzeugung, daß sie sich früher geirrt hatten, oder wegen einer in der Lage der Sache eingetretenen Veränderung, und mithin pflichtmäßig verändert haben. Es könnten z. B. diejenigen, welche in der zweiten Kammer des Königreiches Hannover auf dem nächsten Landtage von der Majorität zur Minorität in der Verfassungssache übergehn würden, erwogen haben, daß der bisher eingeschlagene Weg, bewandten Umständen nach, schwerlich zu dem erwünschten Ziele führen würde, — daß wenn nicht Alles erreicht werden kann, doch das nicht verscherzt werden darf, was sich noch immer erreichen läßt, — daß eine friedfertige Gesinnung auf Erwiederung rechnen und hoffen könne, — daß in dem von der hohen Deutschen Bundesversammlung sofort gefaßten Beschlusse vom 6. Septbr. 1838 denn doch zugleich eine Andeutung liege, welche bestimmt genug für die baldige gütliche Beilegung des Streites für und wider die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 spreche u. s. w.

Wir können daher die fünfte Frage nur so beantworten:

daß, wenn sich die in der Frage enthaltenen Voraussetzungen verwirklichen sollten, der Magistrat der Stadt

Osnabrück und die übrigen Obrigkeiten des Königreiches Hannover um so weniger berechtiget seyn würden, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern in Zukunft zu verweigern.

Daß vorstehendes Rechtsgutachten, dem von Uns, auf erstatteten Vortrag, collegialisch gefaßten Beschlusse gemäß sey, bezeugen Wir unter Beidrückung Unseres größeren Insiegels.

(L. S.)

Ordinarius, Senior und Beisitzer des Spruchcollegiums, an der Großherzogl. Badischen Universität Heidelberg.

III.

Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Jena.

Es ist Uns die nachstehende Facti species nebst angehängten 6 Fragen:

(s. oben unter I.)

mit der Aufforderung zugesendet worden:

unser rechtliches Gutachten über die aufgestellte Species facti und die angehängten Fragen zu eröffnen,

und wir haben, eingedenk unserer Pflicht, unsere gewissenhafte Überzeugung von dem was wir für Recht erkennen auf Verlangen freimüthig auszusprechen keinen Anstand nehmen können, dieses auch in dem gegenwärtigen Falle mit Beschränkung auf die rein rechtlichen Gesichtspuncte zu bewirken.

Die statt Manuscripts gedruckte Anlage A. enthält die der hohen Deutschen Bundesversammlung übergebene:

Submissefte Vorstellung und Bitte des Magistrats und der Älterleute der Stadt Osnabrück nebst Anlagen 1—14.

in welcher die Art, wie das Staatsgrundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. September 1833 gegeben, in Wirksamkeit gesetzt, von Sr. jetzt regierenden Königlichen Majestät

aber durch die Patente vom 5. Juli und 1. November 1837 für unverbindlich und für gänzlich erloschen erklärt worden ist, auseinandergesetzt und sodann das in Beziehung auf die auszustellenden Huldigungsreverse und die Wahlen zu einer neuen Ständeversammlung nach dem Patente vom 7. December 1819 weiter Vorgegangene vorgetragen wird. Die Bitte geht dahin:

„Der Durchlauchtigste Bund wolle geruhen durch die geeigneten Mittel zu veranlassen, daß das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 wiederum in Wirksamkeit gesetzt werde; falls aber diese unterthänigste Bitte dem Rechte des Deutschen Bundes zufolge nicht begründet wäre, daß alsdann wenigstens die Verfassung von 1819 in völliger Integrität hergestellt werde, bevor Verhandlungen über die Verfassung des Königreichs zugelegt worden."

In dieser „Submissesten Vorstellung" bezog sich der Magistrat vornehmlich auf eine Deduction:

Unterthänigste Denkschrift über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover vom 26. September 1833.

in welcher „dasjenige zusammengestellt war, was er über diesen Gegenstand an entscheidenden Thatsachen zusammenzubringen vermocht hatte," und welche als Anlage einer Bittschrift an des Königs Majestät mittelst Berichts an die Königl. Landdrostei zu Osnabrück vom 13. Januar 1838 zur allerhöchsten Kenntniß gebracht worden ist. Aus diesen Schriften, der unterthänigsten Denkschrift und dem Berichte an die Königl. Landdrostei heben wir dasjenige heraus, was zu voll-

ständiger Aufstellung der rechtlichen Gesichtspuncte, worüber wir uns zu verbreiten haben, zu gehören scheint.

In dem Berichte an die Königl. Landdrostei macht der Magistrat besonders auf die doppelte Stellung aufmerksam, welche die Gemeinde-Beamten in dem Organismus des Königreichs einnehmen, indem sie eines Theils als Staatsdiener, andern Theils als Gemeinde-Beamten fungiren. Zu den Functionen des Staatsdieners rechnet der Bericht:

- das mit dem Magistrat in dem Stadtgerichte verbundene Richteramt;
- die Entwerfung der Steuererhebungsrollen, nach der in der vorstehenden Species facti gegebenen Darstellung des Verfahrens bei dem Ausschreiben und der Beitreibung der Steuern;
- die Aushebung, so wie die Verpflegung des Militairs;
- die Handhabung der Polizei, oder die Vollstreckung polizeilicher Gesetze;

Zu den Amtsverrichtungen der Gemeinde-Beamten aber

1) die Vertheidigung der Vermögensrechte der Gemeinde als solcher, zumal wo dieses Vermögen zu polizeilichen Zwecken dienen soll, und
2) die Wahrnehmung der politischen Rechte der Gemeinde in Hinsicht auf die Einwirkung auf die Wahlen und die Vertretung in den Provinziallandtagen.

In der unterthänigsten Denkschrift wird der Gang, welchen die Hannöverische Verfassungsangelegenheit seit dem Jahre 1814 genommen hat, dargestellt. Es wird von dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 und der Königl. Hannöverischen Erklärung bei dem Wiener Congreß vom 21. October 1814 ausgegangen, und gezeigt,

wie diese Basis schon durch die Verordnung vom 12. August 1814 (Zusammenberufung einer allgemeinen Landesversammlung auf den 15. Decbr. 1814.) verlassen worden sey; wie zwar durch die Rescripte vom 19. October 1818 die landschaftlichen Einrichtungen der verschiedenen einzelnen Provinzen wieder hergestellt worden, aber doch nur mit Vorbehalt einer allgemeinen Landesversammlung aus Deputirten aller Stände des Königreichs, welche das ganze Land zu vertreten habe; und wie durch das Patent vom 7. December 1819 eine von den früheren ganz abweichende landständische Verfassung und zum Theil und in sehr wichtigen Puncten gegen die vorangegangenen Erklärungen der allgemeinen Ständeversammlung gegeben worden. Es werden sodann die Fragen aufgeworfen:

1) was als der eigentliche Inhalt der Verfassung von 1819 zu betrachten?

und

2) welches der verfassungsmäßige Weg der Abänderung gewesen sey?

Die erste wird dahin beantwortet: daß nur die acht Artikel des Patents vom 7. December 1819 als der eigentliche Inhalt der Verfassung gelten könnten und also auch nur auf sie Art. 56. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 zu beziehen sey. In Ansehung der zweiten Frage wird vornehmlich die Proclamation vom 4. Februar 1831 angeführt, worin Namens Sr. damals regierenden Majestät gesagt wird: es könne den Unterthanen nicht unbekannt seyn, wie es zu ihrer eigenen Sicherheit gereiche:

daß in den Staaten des Deutsches Bundes Veränderungen in den bestehenden Landesverfassungen nur auf ver-

fassungsmäßigem Wege, d. h. nach gehöriger Berathung und mit Einverständniß der Landstände verfügt werden können.

Dahin gehört aber auch noch, daß in dem Patente vom 7. December 1819 §. 6. ausdrücklich gesagt wird: „Und gleichwie es überhaupt keineswegs unsere Absicht ist, eine neue, auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebaute ständische Verfassung einzuführen;

„also soll auch die allgemeine Ständeversammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinzial-Landschaften, so wie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben."

Aus den fernern Verhandlungen, welche von 1820 an zwischen der Regierung und den Ständen über Verfassungs-Gegenstände eintraten, werden sodann folgende Sätze als damals geltendes Recht entwickelt:

1) daß Abänderungen, welche den ausdrücklichen Worten des Patents vom 7. December 1819 entgegen waren, ohne Zustimmung der Stände nicht vorgenommen werden konnten; aber
2) zweifelhaft war, ob die Stände auch bei der Interpretation dieses Patents concurriren mußten;
3) Anwendung und Ausführung überall, wo keine positive Bestimmung vorlag, von der Regierung in Anspruch genommen wurde;
4) Alles, was keinen Theil des Patents vom 7. December 1819 ausmachte, den Bestimmungen über die Gesetzgebung anheim fiel, bei welcher die Stände eine ausgedehntere Concurrenz in Anspruch nahmen als die Regie-

rung zugestand, die Regierung aber selbst in Abänderung wesentlicher Puncte den Besitzstand für sich hatte. Der Zustand, welcher dem Staatsgrundgesetze von 1833 voranging, war hiernach doch kein durchaus geordneter und anerkannter, und die Unterthänigste Denkschrift hebt namentlich 11 sehr wichtige Gegenstände heraus, in welchen zwischen der Regierung und den Ständen verschiedene Ansichten obwalteten. Sie schreibt es diesen Meinungs-Differenzen zu, daß dem Domänenvermögen Einnahmen streitig gemacht und Ausgaben aufgebürdet wurden, so daß daraus eine Unzulänglichkeit der Domänen-Einnahmen entstand, welche von 1825 bis 1831 fortwährend an demselben gezehrt haben soll. Die aus der Ungewißheit des Rechts hervorgehenden Übelstände hätten im Jahre 1831 die Stände-Versammlung zu dem Antrage bewogen:

> daß ein Grundgesetz zu Stande gebracht werde, welches auf dem bestehenden Rechte beruhend solches ergänze, den Bedürfnissen gemäß verbessere, und durch klare Gesetzesworte die Verfassung vor Zweifel und Angriff schütze.

Es wurde darauf eine gemeinschaftliche Commission ernannt, und ein Entwurf des Königl. Ministerii ausgearbeitet; dieser von den Ständen berathen, und von ihnen der Regierung am 18. März 1833 ein umgearbeiteter Entwurf übergeben, welcher mit einigen Abänderungen die Königliche Genehmigung erhielt, und am 26. September 1833 als Staatsgrundgesetz publicirt wurde.

Die Unterthänigste Denkschrift geht nun die Veränderungen durch, welche bei 17 Paragraphen des Entwurfs zu dem Staatsgrundgesetze vorgenommen und in dem Königl.

Patente vom 26. September 1833 ausgesprochen wurden, und sucht

a) zu zeigen, daß darunter nichts gewesen sey, was nach dem früheren Rechte der Zustimmung der Stände bedurft hätte, sondern daß alle abgeänderten Puncte nach damaliger Verfassung durch Gesetze (wobei die Concurrenz der Stände nicht als Nothwendigkeit anerkannt war) hätten bestimmt werden können; weist aber auch nach, daß

b) die Stände zu diesen Abänderungen ihre volle und unbedingte Zustimmung erklärt haben.

Denn diese sagen in der am 17. December 1833 erlassenen Adresse:

„Unerschütterlich bauend auf Ew. Königl. Majestät Entschluß, die ertheilten Zusagen offen und redlich zu erfüllen, nehmen auch die getreuen Stände dieses Staatsgrundgesetz, wie solches von Ew. Königl. Majestät publicirt worden an, als Grundlage des Staats und werden nichts versäumen, was demselben festen Bestand sichern kann.

Damit sucht die Unterthänigste Denkschrift die Gründe zu beseitigen, welche in dem Patent vom 1. November 1837 gegen die allgemeine formelle Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes von 1833 aufgestellt worden sind; nämlich

1) daß das Staatsgrundgesetz nicht vertragsmäßig zu Stande gebracht worden, sondern die ständischen Beschlüsse theils nicht genehmigt, theils mit Abänderungen publicirt worden seyen; und

2) daß die Verfassung von 1819, welche bis dahin in aner-

kannter Wirksamkeit gestanden, mit Verletzung des §. 56. der Wiener Schlußacte aufgehoben worden.

Denn da nicht die Abänderung bestehender Verfassungen an sich, sondern nur diejenige, welche nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege vorgenommen wird, dem 56. Artikel der Wiener Schlußacte entgegen ist, so kann es sich nur fragen, welches der verfassungsmäßige Weg in einem bestimmten Staate, und ob dieser alsdann beobachtet worden sey. Hier erlauben wir uns der Unterthänigsten Denkschrift hinzuzufügen, daß dieser Weg zunächst durch die Verfassung selbst auf eine sehr verschiedene Weise bestimmt seyn kann. Bald sind dafür besondere Autoritäten, das Berufen einer größeren Versammlung, ein Staatsrath und dergl., bald gewisse strengere Formen als die gewöhnlichen, eine überwiegendere Stimmen-Mehrheit oder wiederholte Berathungen dazu angeordnet, außer Deutschland auch zuweilen eine Abstimmung sämmtlicher activer Staatsbürger eingeleitet worden. Wo irgend ein solcher Weg vorgeschrieben ist, wie in der

Baierischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Tit. x. §. 7. „Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde können nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen, aber die Vorschläge dazu nur vom Könige ausgehen, und nur in Gegenwart von drei Viertheilen und mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen in jeder Kammer beschlossen werden;" in der

Königl. Sächsischen Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831. §. 152. „Die Stände können zwar ebenfalls Anträge auf Abänderung der Verfassung machen, aber nur dann an den König bringen, wenn zwei auf einander folgende Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende

Beschlüsse (auch mit einer Anwesenheit von $\frac{3}{4}$, und einer Stimmen-Mehrheit von $\frac{2}{3}$) gefaßt haben."

in dem Hannöverischen Staatsgrundgesetz selbst am Schlusse; (wo ähnliche Bestimmungen wie in der Königl. Sächsischen Verfassung aufgestellt werden)

ist er ohne Zweifel zu beobachten, und keine Abänderung gültig, welche auf eine andere Weise bewirkt worden ist. Wenn aber die Verfassung darüber nichts bestimmt: so kann allerdings ein Zweifel darüber entstehen, ob die Landstände selbst berechtigt sind, Abänderungen zu genehmigen, welche über den bisherigen Kreis ihrer Befugnisse hinausgehen, und wodurch nicht blos die Rechte der Corporationen, aus welchen die älteren Landstände zusammengesetzt waren, sondern die Rechte des gesammten Volkes verändert werden. Indessen würde sich wohl als eine ziemlich allgemeine Regel der Deutschen Länder erweisen lassen, daß die bisherigen Landstände auch zu dergleichen Verträgen mit den Landesherren für legitimirt geachtet worden sind. Dieser Weg wird also jederzeit so lange für den verfassungsmäßigen gehalten werden müssen, als nicht ein anderer vorgeschrieben ist, ohne daß auch in Ermangelung besonderer Bestimmungen dabei ein anderes als das gewöhnliche Verfahren, welches bei anderen Vereinbarungen zwischen der Landesherrschaft und den Ständen angewendet zu werden pflegt, für nöthig erachtet werden könnte.

Die Unterthänigste Denkschrift geht dann zu Widerlegung der beiden weiteren, gegen das Staatsgrundgesetz von 1833 angeführten Gründe über:

daß durch einzelne Bestimmungen desselben die agnatischen Rechte und sogar die Regierungsrechte des Monarchen beeinträchtiget seyen.

Da die Puncte, welche eine solche Beeinträchtigung enthalten sollen nicht bezeichnet sind: so hält sich die Unterthänigste Denkschrift an diejenigen Veränderungen, welche in dem Patent vom 1. November 1837 angekündigt werden. Diese betreffen:

1) das Rechtsverhältniß der Domänen;
2) die Beschränkung der allgemeinen Ständeversammlungen auf eine nur alle drei Jahre zu haltende Sitzung in der Regel nur von dreimonatlicher Dauer;
3) die Erweiterung des Wirkungskreises der Provinzialstände, so daß Steuern und Abgaben der allgemeinen Ständeversammlung, rücksichtlich der übrigen Gegenstände es aber der jedesmaligen Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten bleibe, ob solche den Provinzial- oder den allgemeinen Ständen vorgelegt werden sollen.

In Ansehung der Domänen sucht nun die Unterthänigste Denkschrift auszuführen, daß

a., das in dem Staatsgrundgesetze §. 122, 124 und 140. aufgestellte Princip, wornach die Domänen zuerst zu Bezahlung der auf denselben haftenden Schulden, zweitens zum Unterhalt des Landesherrn und des landesherrlichen Hauses, drittens aber zu Staatsausgaben verwendet werden sollen, und daß das Land nur in so weit zu steuern schuldig ist, als die nothwendigen Ausgaben nicht aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien bestritten werden können, der alten Verfassung der Hannöverischen Lande und dem gemeinen Deutschen Landes-Staatsrecht gemäß gewesen sey; und daß

b., die den Ständen eingeräumte Controle bei der Verwaltung der Domänen, insbesondere das Recht der Zustimmung bei Veräußerungen, bei Festsetzung der Krondotation

(des für die Unterhaltung der Königl. Familie und des Hofs ausgeschiedenen Theiles des Krongutes) der Apanagen und Witthumsgelder, und die Prüfung der Rechnung der Generalkasse (in welche auch die Einkünfte des Krongutes und der Regalien fließen) eine natürliche Folge davon war, daß das Krongut zu Bestreitung der Regierungsausgaben nicht mehr zureichte.

In Beziehung auf die Regierungsrechte und insbesondere die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung beruft sich die Unterthänigste Denkschrift darauf, daß diese Mitwirkung in den Verfassungen von Baiern, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Sachsen, Würtemberg den Ständen in größerer Ausdehnung zugestanden worden ist, ohne daß eine Bestimmung dieser Art je den Tadel des Durchlauchtigsten Bundes erfahren habe. Sie macht hierin vorzüglich auf die wichtige Bestimmung des Staatsgrundgesetzes §. 89. aufmerksam, worin:

„allen Verwaltungsbehörden und Gerichten zur Pflicht „gemacht wird, die in gehöriger Form öffentlich verkündigten Gesetze und Verordnungen zu befolgen, und auf „deren Erfüllung zu halten; wenn aber Zweifel darüber „entstehen sollten, ob bei einem gehörig verkündigten „Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände „hinreichend beobachtet sey, nur diesen die Befugniß „vorbehalten wird, deshalb Anträge zu machen."

Die Unterthänigste Denkschrift macht weiter geltend, daß das Allerhöchste Patent vom 1. November 1837 selbst wichtige Veränderungen der Verfassung von 1819 ankündige, und also selbst dem Art. 56 der Wiener Schlußacte von 1820 zu nahe zu treten scheine, und sie beschäftigt sich endlich mit der Frage:

in wie weit überhaupt der Nachfolger in der Regierung weltlicher Reichslande an die Handlungen seines Vorfahrers gebunden sey?

welche sie vornehmlich nach der Schrift des Herrn Ministers von Kampz: Erörterung der Verbindlichkeit der weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren. Strelitz 1800. §. 8.

dahin beantwortet, daß insbesondere die mit den Landständen getroffenen Verträge und Vergleiche von dem Nachfolger anzuerkennen sind, der letztere mag zugleich Privaterbe des Vorfahrers geworden seyn oder nicht, und Sohn oder Seitenverwandter des Vorfahrers seyn. In derselben Schrift wird auch ausgeführt, daß es einer Einwilligung der Agnaten nur in dem Falle bedürfe, wenn eigentliche Veräußerungen der Regalien und Kammergüter, ohne daß eine dringende Noth oder das Wohl des Landes und der Fürstlichen Familie solche gebot, vorgenommen werden sollen.

Aus allen diesen Gründen wird dann gefolgert:

1) daß die in dem K. Patente vom 1. November 1837 ausgesprochene Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 als rechtsverbindlich nicht zu erachten, mithin eine nach dem Patente vom 7. Decbr. 1819 berufene Ständeversammlung für ungesetzlich gehalten werden müßte; und

2) daß die mittelst Königl. Proclamation vom 7. Januar 1838 einberufene Ständeversammlung selbst dem Patente vom 7. Decbr. 1819 nicht entspreche, mithin auch bei gültiger Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 des Repräsentativ-Charakters entbehre, und nicht befugt sey, für das Land verbindliche Beschlüsse zu fassen.

Über diese beiden Puncte ist zwar ein rechtliches Gutachten

nicht ausdrücklich von uns verlangt worden: die Beantwortung der uns vorgelegten 6 Fragen ist aber in so fern von jenen abhängig, als die ganze Anfrage sich erledigen würde, wenn man von der entgegengesetzten rechtlichen Überzeugung ausgehen könnte und müßte:

> daß das Staatsgrundgesetz von 1833 für Se. jetzt regierende Königl. Majestät keine rechtliche Verbindlichkeit gehabt habe; daß es vielmehr in der freien Wahl Sr. Königlichen Majestät gestanden habe, das Grundgesetz anzuerkennen, oder auf die ältern Verfassungsgesetze zurückzugehen; und daß also entweder das Patent vom 7. December 1819 wieder in Kraft getreten sey, oder der Art. 55. der Wiener Schlußacte von 1820 zur Anwendung kommen müßte.

Denn wenn das Staatsgrundgesetz von 1833 ohne Verbindlichkeit für Se. jetzt regierende Königl. Majestät gewesen wäre: so würde auch das Patent vom 7. December 1819 schon darum als eine definitive Bestimmung nicht haben angesehen werden können, weil in §. 8. desselben gesagt war:

> Wir behalten uns vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag legen möchte,

ohne daß hierbei eine Concurrenz der Stände verheißen wird, welche späterhin durch die Proclamation vom 4. Febr. 1831 zugesichert, und als der verfassungsmäßige Weg, in den bestehenden Landesverfassungen Abänderungen zu Stande zu bringen bezeichnet wurde.

Wäre nun hiernach das Patent vom 7. December 1819,

welches doch auch seinem Inhalte nach nur die allgemeinsten Grundzüge über die Bildung der allgemeinen Ständeversammlung enthielt, nur als die Einleitung zu einem umfassendern neuen Grundgesetze zu betrachten gewesen: so enthielt über die fernere Ausbildung der Landesverfassung

Art. 55. der Wiener Schlußacte von 1820 die entscheidende Norm:

> den souveränen Fürsten der Bundes-Staaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Aus den Worten dieser wichtigen Bestimmung geht aber hervor, daß es keineswegs die Absicht gewesen sey, die alten Rechtsverhältnisse, soweit solche nur überhaupt auf den jetzigen Zustand der Dinge noch anwendbar waren, ganz bei Seite zu setzen, es sollen

> wenn auch die früheren landständischen Verfassungen außer Wirksamkeit gekommen sind (welchen Fall man wegen des folgenden Art. 56. doch hier mit unterstellen muß)

doch die früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte neben den Verhältnissen der neuern Zeit Berücksichtigung finden und

> Art. 56. wenn landständische Verfassungen in anerkannter Wirksamkeit bestehen,

so können sie nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden.

Müßte nun die rechtliche Überzeugung ausgesprochen werden:

daß das Staatsgrundgesetz für Se. jetzt regierende Königl. Majestät ganz unverbindlich sey:

so würde die rechtliche Folge davon seyn, nicht nur daß eine Ständeversammlung, welche nach dem Patent vom 7. December 1819 berufen würde, für ungesetzlich nicht gehalten werden könnte; sondern auch daß

a., in Gemäßheit des Vorbehalts in §. 8. des Patents vom 7. December 1819 und

b., selbst auf den Grund des Art. 55 der Wiener Schlußacte Modificationen in der Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung nicht ausgeschlossen seyn würden, und wenigstens nicht unbedingt eine solche Versammlung zu einer völlig unbefugten machen würden. Dann fielen natürlich alle weitern Fragen als müssig und zwecklos hinweg.

Allein zu einer solchen rechtlichen Überzeugung liegen uns wenigstens zur Zeit hinreichende Rechtsgründe nicht vor. Es ist, wie aus der vorstehenden factischen Darstellung sich ergiebt

I. kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, daß das Staatsgrundgesetz mit vollkommenem Einverständniß zwischen dem Landesherrn und den Ständen zu Stande gebracht worden ist; und es kann nach den über diesen Punct bisher angenommenen Grundsätzen durchaus nicht bezweifelt werden, daß in den Deutschen Ländern die Stände zu Abschließung solcher, für das Land oder die Gesammtheit der Unterthanen nicht weniger als für den Landesherrn selbst verbindlicher Verträge für vollkommen legitimirt geachtet worden sind.

Moser, Von der Deutschen Reichsstände Landen, Landständen, Unterthanen u. s. w. B. 4. Kap. 5. §. 1.

Wenn auch in dem Entwurfe des Staatsgrundgesetzes einige

vorher mit den Ständen nicht verglichene Veränderungen gemacht und in das Publications-Patent vom 26. September 1833 aufgenommen worden sind: so haben doch die Stände nachher und als Antwort auf das Königl. Patent ihre unbedingte und unumwundene Zufriedenheit mit den getroffenen Abänderungen erklärt. Dabei kann es auch keinen Unterschied machen, daß diese beistimmende Ständeversammlung bereits nach dem Grundgesetz vom 26. September 1833 berufen war. Ein Gleiches ist in andern Staaten, z. B. in Würtemberg für völlig zureichend geachtet worden, und war im vorliegenden Falle dem Vorbehalte in dem Patent vom 7. Decbr. 1819 §. 8. gemäß, also die neue Versammlung durch die Verfassung von 1819 selbst gerechtfertigt und legimirt.

II., Daß der Consens der Agnaten zu dergleichen Landesverträgen im Allgemeinen erforderlich und ein Landesvertrag ohne diesen Consens für die Nachfolger, zumal wenn sie nicht Descendenten des Herrn sind, welcher den Vertrag geschlossen hat, unverbindlich sey, kann nicht behauptet werden.

Es ist dieser Consens auch in den Deutschen Reichslanden, in welchen doch vermöge der lehnrechtlichen Verhältnisse und der Fideicommiß-Qualität des Kammerguts und der über die Erbfolge, die Theilbarkeit der Länder und die Erbrechte aller Söhne eines Fürsten aufgestellten Grundsätze die Sache ehedem zweifelhafter seyn konnte, im Allgemeinen nicht für nöthig gehalten worden, wenn er auch zu Abschneidung von künftigen Weiterungen und Ungewißheit in mehreren Fällen gefordert worden ist.

Moser a. a. O. §. 2.

In souverainen Staaten, auch in den Deutschen Ländern seit Auflösung des Deutschen Reiches sind jedoch die Agnaten ei-

nes regierenden Hauses und andere Successionsberechtigte bei der Einführung neuer Verfassungen und Abänderung der ältern so viel zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, niemals zugezogen werden. In dem selbstständigen Staate muß die Fortbildung der Verfassung, wenn die Nothwendigkeit derselben aus der Veränderung der Verhältnisse sich erzeugt, als ein Majestätsrecht betrachtet werden, dessen Ausübung dem regierenden Herrn allein zusteht, ohne daß die Prinzen und Agnaten des Hauses daran irgend einen Antheil verlangen, oder irgend ein Recht des Widerspruchs ausüben können. Es ist dies auch in der neuern Zeit bei verschiedenen Gelegenheiten gegen die Agnaten geltend gemacht worden. Es wäre auch gar nicht abzusehen, in welche Verwickelungen und Verwirrungen es führen müßte, wenn eine Seitenlinie eines regierenden Hauses alle diejenigen neuern Landesverträge, welche während der Regierung einer andern Linie vielleicht in einer Zeit von mehreren Jahrhunderten ohne ihre specielle Zustimmung geschlossen worden sind, deshalb für ungültig erklären wollte; wenn z. B. das Haus Bourbon, als es mit Heinrich IV 1589 den Französischen Thron bestieg, alles unter der Regierung des Hauses Valois seit 1328 bis dahin Geschehene hätte umstoßen wollen. Ein solcher Nachfolger tritt erst bei seiner Gelangung zum Throne in das ganze Recht der Regierung und in die Verfassung ein, wie sie sich bis dahin auf eine rechtsbeständige Weise ausgebildet hat. Seiner Weisheit bleibt es vorbehalten, diejenigen Änderungen, welche sich dann vielleicht als heilsam für das seiner Führung anvertraute Volk darstellen, auf dem Wege, welchen diese Verfassung zeigt, auch seiner Seits durchzuführen und die Fehler der Vorfahren, wenn sie deren begangen haben sollten, zu verbessern.

III., Das Staatsgrundgesetz ist vom September 1833 an bis zur Thronbesteigung Sr. jetzt regierenden Königl. Majestät und bis zum Patent vom 1. Juli 1837 in voller, sowohl von dem Landesherrn als der Ständeversammlung anerkannter Wirksamkeit gewesen. Es sind nach demselben fünf Landtage gehalten und mit Beirath der Stände Gesetze gegeben, Steuern verwilligt und eingehoben worden. Es scheint also, daß dem Staatsgrundgesetz der Schutz gegen einseitige Abänderung zu Statten kommen müsse, welchen

die Wiener Schlußacte von 1820. Art. 56.

den in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen verheißt.

Zwar ist die Meinung vernommen worden, als könne diese gesetzliche Bestimmung nur auf diejenigen landständischen Verfassungen bezogen werden, welche damals, als die Wiener Schlußacte abgefaßt, und am 8. Juni 1820 von der hohen Deutschen Bundesversammlung als Grundgesetz des Deutschen Bundes angenommen wurde, in anerkannter Wirksamkeit bestanden. Ohne im Mindesten dem Rechte der hohen Bundesversammlung:

die in der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären

Art. 17. der Wiener Schlußacte von 1820.

vorgreifen zu können, läßt sich doch kein Grund absehen, aus welchem jene allgemein abgefaßte Vorschrift, deren Zweck unverkennbar dahin ging, alles gesetzlich Bestehende gegen einseitige Abänderungen sicher zu stellen, blos auf die in einem gewissen Zeitpuncte bestehenden Verfassungen zu beschränken sey.

Dagegen muß aber unsere rechtliche Ansicht auch nur dabei stehen bleiben, daß aus den uns mitgetheilten und öffentlich bekannten Thatsachen kein Rechtsgrund gegen die Rechtsbeständigkeit und Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes zu entnehmen sey. Ob noch andere Thatsachen und Gründe gegen dasselbe angeführt werden können, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Wir können nur nach dem bisher Angeführten nicht das ganze von uns begehrte rechtliche Gutachten damit erschöpfen, daß wir die Voraussetzung von welcher die uns vorgelegten Fragen ausgegangen sind, für nicht vorhanden erklären.

Wir müssen aber auch dabei noch die Bemerkung vorausschicken, daß sich über noch gar nicht eingetretene Ereignisse und Umstände ein sicheres rechtliches Urtheil nicht wohl fällen läßt. Was in seinem Entstehen als verfassungswidrig angefochten werden konnte, kann in der Folge nicht allein durch die Zustimmung derer, welche zum Widerspruch berechtigt gewesen wären, sondern auch durch andere sich zutragende Veränderungen zu einem nicht mehr anzufechtenden Rechtsbestande gelangen. Es ist daher eine längst anerkannte Wahrheit, daß selbst eine erwiesene, viel weniger also eine nur einseitig behauptete Unrechtmäßigkeit in dem Ursprunge einer Herrschaft oder einer Verfassung nicht mehr geltend gemacht werden kann, sobald eine allgemeine Anerkennung und eine Befestigung durch ruhige Ausübung eingetreten ist, und sich lange genug, bis alle entgegenstehende Rechte für erloschen zu halten sind, behauptet hat. Insbesondere würde man wohl den, wenn auch Anfangs gegründeten Widerspruch gegen eine neue landständische Verfassung für aufgegeben ansehen können, wenn die verschiedenen Klassen der Wahlbe=

rechtigten nach den neuen Vorschriften frei und ungezwungen gewählt hätten, die Ständeversammlung ihren Beruf erfüllte, und ihre Handlungen keinen Widerspruch erführen, sondern unweigerlich von den Unterthanen und Behörden anerkannt und in Wirksamkeit gesetzt würden. Es leuchtet ein, daß es zu nichts führen würde, sich über die Bedingungen, unter welchen eine solche wenigstens von der einen Seite stillschweigende Abänderung einer landständischen Verfassung zu Stande kommen könnte, ausführlicher zu verbreiten, da die Umstände allzu verschieden gedacht werden können. Erst wenn diese Umstände als wirklich eingetretene Thatsachen vorlägen, könnten sie Gegenstand einer rechtlichen Beleuchtung werden.

Wenn wir uns nun zu specieller Beantwortung der uns vorgelegten Fragen wenden, so betreffen diese die Lage, in welcher eine Hannöverische Orts-Obrigkeit sich in Ansehung ihrer Untergebenen befindet, wenn sie in der oben bezeichneten Weise zu der Beitreibung von Steuern mitwirken soll, deren verfassungsmäßige Bewilligung und Ausschreibung sie selbst bestreitet, und die

erste Frage

ist darauf gerichtet:

> Ob eine Obrigkeit nach dem 1. Januar 1839, falls eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetze vom 26. Sept. 1833 nicht berufen würde, und die Steuern bewilligte, verpflichtet und berechtigt sey, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zu Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten?

Zuvörderst müssen wir nun wieder auf das zurückkommen,

was die Quärenten selbst in der Vorstellung an die Königl. Landdrostei gesagt haben. Dort unterscheiden sie selbst

1) das mit ihrer Corporation verbundene Richter-Amt;
2) das Amt der Gemeindevorsteher, womit die Vertheidigung der Vermögensrechte der Gemeinde verbunden ist;
3) die ihnen dabei übertragenen Geschäfte der Verwaltungs-Beamten des Staats.

Zu den letzten zählen sie selbst ganz richtig die Beschreibung der Steuern, d. h. die Anfertigung der Steuer-Erhebungsregister und sodann die Beitreibung der Steuern, d. h. die Ausfertigung der Executionsmandate, die Direction der Auspfändung selbst durch einen dem Steuerdiener beigeordneten Mann und den Verkauf der weggenommenen Pfandstücke.

Es kommt demnach bei der von uns begehrten rechtlichen Erörterung nur das letztere Verhältniß der H. H. Quärenten, ihre Stellung als Staatsdiener und zwar als Verwaltungs-Beamte des Staats in Betracht.

Denn das Stadtgericht, ob es gleich mit dem Magistrate verbunden ist, hat nichts mit der Beschreibung und Beitreibung der Steuern zu thun, und hat von uns keine rechtliche Belehrung darüber verlangt, wie es Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, wenn solche bei ihm anhängig gemacht werden sollten, zu entscheiden habe. Dem Richteramte soll und kann also auch durch die gegenwärtige Begutachtung in keiner Weise vorgegriffen werden.

Eben so wenig ist aber auch von dem Amte der H. H. Quärenten als Verwalter des Gemeindevermögens die Rede. Es könnte seyn, daß sie in dieser Eigenschaft selbst von dem Gemeinde-Vermögen Steuern zu entrichten hätten, und daß

sie ihre Verbindlichkeit dazu in Zweifel zögen. Sie würden aber in dieser Beziehung sich in derselben Lage befinden, wie alle andere Unterthanen des Staats, ihre Verbindlichkeit Steuern zu entrichten würde auf denselben Gründen beruhen, und sie würden dieselben Wege einschlagen müssen, um ihr Recht zu behaupten oder das allenfalls indebite Gezahlte wieder zu erlangen wie jene.

Der Fall, welchen die von uns zu beantwortende Frage voraussetzt ist nun der, daß von der Staatsregierung Steuern ausgeschrieben werden, welche nicht nach den Bestimmungen des Grundgesetzes von 1833 verwilligt sind, und daher sowohl von den Unterthanen oder einem Theile derselben, als auch von den obrigkeitlichen Behörden für verfassungswidrig angesehen und verweigert werden, und es fragt sich, inwiefern die Obrigkeiten dennoch schuldig sind, die ihnen zugehenden Befehle der vorgesetzten Behörden zur Beitreibung der Steuern zu vollziehen, oder sich durch diese Vollziehung gegen ihre Untergebenen verantwortlich machen.

Diese Fragen stehen im engsten Zusammenhang mit der Bedeutung, welche dem Eide der Staatsdiener auf getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes beizulegen ist, wenn derselbe nicht blos eine leere Form, sondern ein Mittel seyn soll, die Verfassung in der Ausübung gegen absichtliche Verletzung, selbst gegen bloße Vernachlässigung und gegen eine pflichtwidrige Nachgiebigkeit der untergeordneten Beamten gegen verfassungswidrige Befehle der vorgesetzten Behörden sicher zu stellen.

Zuletzt aber hängt die ganze Betrachtung davon ab, wie weit überhaupt nicht sowohl die Pflicht, als vielmehr das Recht der Staatsdiener zum Gehorsam gegen die Befehle

der Höheren und in letzter Instanz des Landesherrn selbst geht, und ob es einen Punct giebt, wo der Befehl nicht mehr ausreicht, um die eigene Verantwortlichkeit des Gehorchenden aufzuheben, und lediglich auf den Befehlenden zu übertragen. Dieses wäre also zuvörderst und zwar sowohl nach den Grundsätzen des gemeinen Deutschen Staatsrechts, als auch nach den Bestimmungen des Hannöverischen Staatsgrundgesetzes, wenn man die fortdauernde Gültigkeit desselben voraussetzt, zu untersuchen.

Dabei zeigt sich aber sogleich ein sehr bedeutender Unterschied zwischen den Befehlen, welche von dem Landesherrn selbst, und denen, welche von constituirten Staatsautoritäten ausgehen, oder wenn wir auf die Gehorchenden sehen, zwischen denen, welche einem Vorgesetzten gehorcht haben, welcher noch selbst für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich seyn kann, und denen, welche unmittelbar dem Fürsten Folge geleistet, und nur wegen Gesetzwidrigkeit einer solchen Handlung zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Dieser Unterschied liegt in der Natur der Sache, welche es mit sich bringt, daß die Subordination strenger werden muß, je mehr sie in die unteren Regionen der bloßen Vollziehung herabsteigt und daß es wohl zulässig seyn kann, unter der Verantwortung eines Vorgesetzten, welcher selbst zur Verantwortung gezogen werden kann, zu handeln; nicht aber, daß ein nur der Person des Fürsten zustehendes Vorrecht, über alle Verantwortlichkeit erhaben zu seyn, auf Andere ausgedehnt und dadurch möglicher Weise alle Verantwortung aufgehoben werde. Denn darin, daß dieses hohe Vorrecht schlechterdings nur auf die Persönlichkeit des Landesherrn beschränkt bleibt, liegt die einzige Möglichkeit, ihn

selbst gegen den Mißbrauch, welchen Andere von unbewachten Augenblicken machen können, und den Staat gegen die Gefahren dieses Mißbrauchs sicher zu stellen.

Dieser Unterschied ist auch in dem Deutschen Staatsrechte und der Praxis desselben stets festgehalten worden.

A. Den unmittelbar unter dem Fürsten stehenden höheren und niedern Dienern oder andern unter seinen unmittelbaren Befehlen handelnden Personen hat man es nie zur Entschuldigung gereichen lassen, wenn sie unter dieser vermeintlichen Ägide strafbare Handlungen begangen, die Landesverträge verletzt hatten, oder wenn sie dem Fürsten zu widerrechtlichen und landesverderblichen Handlungen behülflich und beiräthig gewesen waren. Man hat diejenigen zur Verantwortung und Strafe gezogen, welche das Gemüth des Fürsten von seinem Volke und den verfassungsmäßigen Behörden entfremdeten, sich des Vertrauens und Gehörs des Fürsten ausschließlich bemächtigten, die übrigen Diener und Räthe entfernten, woraus Manche ein eigenes Vergehen, das crimen Ministrissimatus gemacht haben.

Leyser, Med. ad Pand. sp. 570. m. 19—26.

Die Handlungen der Fürsten, nicht nur diejenigen, zu welchen sie selbst geholfen und denselben durch pflichtwidrige Rathschläge verleitet, sondern auch diejenigen, welche sie nicht durch gewissenhafte der Wahrheit und dem Recht gemäße Vorstellungen zu verhüten gesucht haben, sind auf ihre Rechnung gesetzt worden.

Leyser, de fictis et de veris delictis ministrorum principis. Med. ad P. spec. 570 und 571.

„Wie aber," sagt

J. J. Moser, Von der Landeshoheit in Regierungssachen K. 2. S. 143.

„wenn der Regent einem sochen Mann ein Absolutorium ertheilet, darin er alle seine Handlungen ratificirt, genehmigt, ihn darin vertritt, bezeuget, daß alles auf seinen Befehl geschehen u. s. w. — dergleichen Urkunden beweisen im Stand Rechtens nichts, wenn das Gegentheil dargethan werden kann, oder ein solcher Mann sich auch nur zum Werkzeug und Vollstrecker schädlicher herrschaftlicher Handlungen und Befehle hat gebrauchen lassen."

Diese Ansicht hat immer vorgeherrscht, wie schon die ältern Fälle des Gothaischen Kanzlers Brück (1567), des Kursächsischen Kanzlers Crell (1601), des Kanzlers Enslin zu Stuttgart (1613), des Geheimen Raths Langhans zu Heidelberg (1689), des Finanzraths Ephraim Süß zu Stuttgart, und viele andere beweisen. Der Kaiserliche Reichshofrath hat sehr häufig auf Criminaluntersuchung gegen dergleichen gefährliche Rathgeber erkannt, wovon die Schriften J. J. Mosers eine Menge von Belegen liefern, z. B.

— Von der Landeshoheit in Regierungssachen K. 2. S. 140 fg.

— Zusätze zu dem N. Staatsrechte B. II. S. 1037.

— Von dem reichsständischen Schuldenwesen Bd. I. S. 721. Bd. II. S. 329.

Es versteht sich auch von selbst, daß in dergleichen Fällen die Bestimmung

des Reichs-Deputations-Abschiedes von 1600 §. 24.: „es wäre denn, daß die Diener für sich selbsten mit der Sache nichts zu schaffen, und allein zu derselben als bloße Ministri gebraucht, auch ex facto suo sie nicht, sondern ihr Herr dem Kläger obligirt und condemnirt werden möchten, auch der Herr die Diener selbst ver-

treten wollte und **könnte**, auf welchen Fall allein auf den Principalen zu sehen"

nicht angewendet werden kann, und daß daher der Satz:

daß, wenn die Regierung das Benehmen eines Beamten vertreten will, das richterliche Einschreiten gegen letztern eingestellt werden müsse,

Heffter, Beiträge zum D. Staats- und Fürstenrecht S. 165. 166. in der Note,

nur mit der Einschränkung auf solche Beamten-Handlungen richtig ist, bei welchen nicht eine eigene Schuld des Beamten concurrirt.

Pfeifer, Practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit Bd. III. S. 375.

Übrigens trifft eine solche eigene Verantwortlichkeit nicht nur die Minister, sondern auch andere geringere Werkzeuge rechtswidriger Handlungen. So befahl der Reichshofrath unter dem 27. März 1737 und 20. October 1738:

daß Laquaien und Unterofficieren, welche auf Befehl des Herzogs E. L. v. M. den Hofmarschall v. W. am 9. September 1735 thätlich gemißhandelt hatten, alles Ernstes nachgetrachtet, sie zur Haft gebracht und mit ihrer Bestrafung verfahren werden solle.

Neumann, Meditationes juris princ. privati T. I. p. 252.

B. Anders verhält es sich aber mit denen, welche als Staats-Beamte einer höheren Behörde untergeordnet sind. Wenn man auch die Verbindlichkeit zum Gehorsam nicht so weit ausdehnen will, wie

Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspuncte des Rechts und der National-Oeconomie betrachtet 1808. §. 79.

so ist doch nicht zu läugnen, daß die ganze Staatsverwaltung in's Stocken gerathen müßte, wenn man den nachgeordneten Beamten und Behörden das Recht einräumen oder sogar die Pflicht auferlegen wollte, die Befehle der Obern nur dann zu vollziehen, wenn solche von ihnen selbst für gesetz- und verfassungsmäßig erkannt würden. Bis zu einem solchen Grade kann also die eigene Verantwortlichkeit des untergeordneten Staatsbeamten nicht ausgedehnt werden. Dieses ist aber von gänzlicher Straflosigkeit der Beamten, welche an der Pflichtwidrigkeit eines Obern durch blinde Befolgung seiner Befehle Theil genommen haben, wohl zu unterscheiden. Es wäre, sagt

Heffter, Beiträge rc. S. 166.

ein großer Widerspruch gegen die höchsten Principien des Staats, gegen seine heiligsten Verpflichtungen zur Handhabung des Rechts, daß seine Diener selbst gewisser Maaßen ein Privilegium haben sollen, unter seiner Ägide ungestraft Unrecht zu thun. Selbst

Gönner a. a. O. S. 208.

erkennt Schranken des Gehorsams an. „Jedoch beschränke ich meine Behauptung auf Befehle der Staatsgewalt in Dienstsachen, und ich schließe ausdrücklich alle mit der Moralität oder Rechtlichkeit unvereinbare Zumuthungen aus, welche der Regent für seine Privatleidenschaften außer der Dienstsphäre einem Staatsdiener allenfalls zu machen, für gut finden sollte.“ Damit ist im Wesentlichen schon das Meiste zugegeben, was Andere,

Schmid, Lehrbuch des Staatsrechts §. 58.

Pfeifer, Practische Ausführungen a. a. O.

in dieser Hinsicht gefordert haben, denn Alles, was die Com-

petenz des Befehlenden wie des Gehorchenden überschreitet, alles wahrhaft Unmoralische und schlechthin Unerlaubte, liegt schon seiner Natur nach nicht innerhalb der Dienstsphäre, und eine weitere nachher zu erwähnende Ausnahme von der Pflicht des Gehorchens würde auch von Gönner schwerlich bestritten werden können.

Um nun nicht bei so allgemeinen und unbestimmten Sätzen stehen zu bleiben, wie

Klüber, Staatsrecht des D. Bundes §. 342. N. a. „Das Letztere (die Verantwortlichkeit für Begehungs- und Unterlassungssünden) gelte auch von den übrigen Staatsdienern und Behörden, insbesondere haben diese die von höhern Behörden an sie ergangenen Anweisungen bei eigener Verantwortlichkeit zu befolgen, wenn ihnen solche von der geeigneten Stelle und in gehöriger Form zukommen, und nicht wider die Grundverfassung oder die Gesetze des Staats anstoßen,“

so müssen wir die hier blos angedeuteten Fälle etwas genauer auseinandersetzen.

1) Darüber kann kein Zweifel Statt finden, daß ein Befehl nur dann für die Beamten verbindlich seyn kann, wenn er von einer competenten Behörde ausgegangen ist, und die gesetzlich bestimmten Befugnisse der befehlenden Stelle nicht überschreitet. Durch Befehle einer incompetenten Behörde kann der untergeordnete Beamte sich eben so wenig zum Handeln bestimmen, als in der Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten irre machen und aufhalten lassen.

Eben so unbestritten ist es

2) daß ein Befehl in der Form erlassen seyn muß,

wenn eine solche als Bedingung der Gültigkeit gesetzlich vorgeschrieben ist.

3) Eben so unverbindlich sind aber auch diejenigen Befehle, welche eine allem Rechte zuwiderlaufende Handlung, ein factum nullo jure justificabile, ein wahres Verbrechen von dem Beamten fordern. Daß in einem solchen Falle der Gehorsam strafbar wäre, wenn das Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt selbst gerichtet seyn sollte, wenn ein Militärbefehlshaber seine Untergebenen gegen den rechtmäßigen Souverain führen wollte, oder wenn ein treuloses Ministerium beföhle, die Kassen dem herannahenden Feinde zuzusenden, wird von Niemand bestritten. Dasselbe muß aber von allen andern Fällen behauptet werden, in welchen der Befehl auf Seiten des Befehlenden ein Verbrechen ausmacht und dieses auch dem, an welchen derselbe erlassen ist, nicht unbekannt und nicht zweifelhaft seyn kann, auch die Sache so beschaffen ist, daß unter keinerlei Umständen und Bedingungen eine Rechtfertigung derselben möglich ist.

Mit dieser Ansicht stimmt die Preußische Gesetzgebung, auf welche sich Gönner daher nur im Irrthum als eine seine Meinung unterstützende Autorität beruft, ganz überein. In dem VI. Titel des I. Theils des Allgemeinen Landsrechts wird von aus unerlaubten Handlungen entstehenden Verbindlichkeiten, und in §. 45—49. von dem Falle gehandelt, wenn der Beschädiger auf Befehl eines Anderen gehandelt hat. Diese Fälle werden so bestimmt:

§. 45. Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadensersatz angehalten werden.

§. 46. Er muß aber dafür haften, wenn die befohlene

Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist.

§. 48. Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm geschehenen Auftrag seiner Obern prüfe.

§. 49. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten.

Hiernach sind also nur diejenigen, welche den Befehlen der Vorgesetzten ohne Einschränkung übergeben sind, von der Pflicht befreit, auch diese Befehle in Hinsicht ihrer Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Einer der wichtigsten Puncte ist aber hierbei

4) die besondere, theils durch die Natur der Sache theils durch ausdrückliche Gesetze mit den einzelnen Ämtern verbundene Verpflichtung, und die daraus entspringende selbstständige Verantwortlichkeit des Beamten, welche daher auch durch höhere Befehle nicht aufgehoben werden kann.

Hierher gehört vorzüglich die Selbstständigkeit des Richteramts, welches von unparteiischer gewissenhafter Handhabung der Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person durch keine Befehle von Oben abwendig gemacht werden kann; es gehören dahin besondere Pflichten eines jeden Berufs, und insbesondere auch diejenigen, welche zur Sicherung der Staatsverfassung und ihrer einzelnen Einrichtungen, den Beamten speciell auferlegt worden sind. Von dieser Art war der von

Neumann, Medit. jur. priv. princ. T. IX. p. 35.

angeführte Fall, daß ein landschaftlicher Cassirer sich geweigert hatte, die landesherrlichen Zahlungsbefehle zu befolgen; und in gleicher Weise muß auch der Eid, welcher den Staatsbeamten wegen Festhaltung der Verfassungsgesetze auferlegt ist, sie schützen, wenn sie die Befolgung dagegen laufender Befehle von sich ablehnen. Von diesem Eide können sie auch von der höheren Behörde nicht einseitig entbunden werden, sondern derselbe behält seine Kraft so lange, als die Verfassung selbst nicht abgeändert wird. Insofern aber dieser Fall nicht mit dem vorigen zusammentrifft, kann die allgemeine Verpflichtung auf die Verfassung und die Gesetze des Landes den untergeordneten Beamten nur dann von der Pflicht des Gehorsams gegen die höheren Behörden entbinden, wenn in dem Diensteide oder der damit verbundenen Instruction gewisse specielle Vorschriften über das, was der Beamte zu thun oder zu unterlassen unbedingt schuldig seyn soll, enthalten sind, z. B. daß der Verwalter einer Kasse durchaus keine andern Zahlungen, als welche ihm von gewissen Behörden und in gewissen Formen befohlen werden, leisten darf. Denn wenn der untere Beamte nur im Allgemeinen auf die Verfassung verpflichtet ist, was sich doch eigentlich von selbst versteht und einer besondern Erwähnung im Diensteide kaum bedarf: so würde, wenn er allen höheren Befehlen nur in so weit Gehorsam schuldig wäre, als er sie selbst verfassungsmäßig fände, der oben bemerkte Übelstand in vollem Maaße eintreten; in allen Fällen wo eine Meinungsverschiedenheit zwischen den verschiedenen Stellen einträte, würde die Meinung des untergeordneten Beamten, weil er die Vollziehung versagen dürfte, vorgehen, und die Staatsverwaltung sich gehemmt finden. Daher muß die Regel festgehalten werden, daß die untern

Stellen die von den obern competenten Behörden in der gesetzlich nothwendigen Form an sie ergehenden Befehle zu befolgen haben, auch wenn sie bei dem verfassungsmäßigen Inhalte Bedenken finden, und daß sie, die Competenz der befehlenden Stelle und die Formrichtigkeit des Befehls vorausgesetzt, nur in den zwei Ausnahmsfällen die Vollziehung verweigern dürfen und müssen:

a. wenn der Befehl auf etwas absolut Rechtswidriges im Allgemeinen gerichtet ist, oder

b. dem Beamten durch seinen Diensteid und Instruction (Lex officii) eine specielle eigene Verantwortlichkeit auferlegt und eine unbedingte, durch keinen Befehl abzuändernde Vorschrift gegeben ist.

Die neuern Verfassungsgesetze drücken sich über diesen Punct sehr verschieden aus. Einige stellen die Verpflichtung der Staatsdiener auf die Verfassung und ihre Verantwortlichkeit für die treuliche Beobachtung derselben hin, ohne sich über die Folgen, welche dies für die Subordination oder die sogenannte Hierarchie des Staatsdienstes haben soll, bestimmter auszusprechen.

Bair. Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 4. 5. 6.
Großherzogl. S. Weimar. Grundgesetz §. 125.
Kurhessische Verfassungs-Urkunde §. 61. 100. 101.
Großherzogl. Hessische V. U. §. 108. 109.
S. Meining. Grundgesetz §. 88.
Braunschweigische Landschaftsordnung §. 153.

In den meisten wird jedoch darauf hingedeutet, daß ein von den höheren Stellen in gehöriger Form, (was die von dem Landesfürsten selbst ausgehenden Verfügungen betrifft, mit Contrasignatur eines stimmführenden und verantwortlichen

Ministers) erlassenen Befehle den untergeordneten Beamten von weiterer Verantwortlichkeit entbinden,

Kurhessische V. U. §. 109.

Braunschweig. L. O. §. 155.

Altenburg. Grundgesetz §. 36. 37.

Würtemberg. V. U. §. 51. 52. 53.

Weimar. Grundgesetz §. 112.

und insbesondere wird das Recht der Anklage von Seiten der Stände häufig auf die obersten Staatsbeamten beschränkt, und gegen die untergeordneten Diener, wenn sie gleich wegen absichtlicher eigner Verletzung der Verfassung auch zur Strafe zu ziehen sind, doch nur das gewöhnliche Verfahren vorbehalten.

Noch eine andere Seite bietet dieser Punct in der Beziehung dar, in wie fern es den Verwaltungsbehörden, vorzüglich aber den Gerichten des Landes gestattet ist, über die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Acte zu urtheilen, welche von der höchsten Autorität ausgegangen sind. Es haben darüber literarische Streitigkeiten Statt gefunden,

Martin, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen Jahrg. I. H. 3. S. 297. Jahrg. III. S. 267. Archiv für die civil. Praxis B. IV. S. 334. Bd. VIII. S. 214. Bd. XIX. S. 145. und 305.

in welche wir hier nicht tiefer einzugehen brauchen.

Dahin aber scheint sich im Allgemeinen die neuere Gesetzgebung zu neigen, daß, außer den beiden oben angegebenen Fällen, der untere Beamte gegen alle Verantwortung gedeckt ist, wenn er einen formgerechten Befehl der obern Behörden befolgt hat.

Wenn wir nun in der vorliegenden Sache davon ausge-

hen, daß einer Ortsobrigkeit des Königreichs Hannover in ihrer Eigenschaft als administrativer Beamtenstelle (§. 52 des Staatsgrundgesetzes von 1833) durch ihre vorgesetzte Behörde, das Königl. Steuer-Collegium befohlen würde, Steuern zu repartiren und beizutreiben, welche durch ein vom Könige vollzogenes und von einem Minister contrasignirtes Patent ausgeschrieben wären: so würde schon nach den bisher entwickelten Rechtsgrundsätzen sehr zweifelhaft seyn, ob diese Ortsobrigkeit befugt wäre, die Folgeleistung zu verweigern.

Die Competenz der befehlenden Behörden und die Formrichtigkeit der ergangenen Befehle wäre zu bestreiten. Denn das Ausschreiben der Steuern ist ein unbezweifeltes Majestätsrecht, welches nur in seiner Ausübung an die Zustimmung der Stände gebunden ist.

Wiener Schlußacte von 1820. Art. 57.

Beiträge der Unterthanen zu den Verwaltungskosten des Staats sind unentbehrlich, und das Ausschreiben derselben ist daher eine rechtmäßige zum Wohl und zum Bestehen des Staats schlechthin nothwendige Handlung. Ihre Verfassungsmäßigkeit ist zwar in dem concreten Falle bestritten, und davon abhängig, ob Se. jetzt regierende Königl. Majestät an das Grundgesetz von 1833 gebunden sind, oder nicht. So gewichtig auch die Gründe seyn mögen, welche sich für die bejahende Meinung anführen lassen: so würde es doch sehr bedenklich seyn, wenn die untergeordneten Verwaltungs-Obrigkeiten sich über eine so wichtige Frage ein entscheidendes Urtheil zuschreiben wollten. Ihre amtliche Stellung, welche in den Steuerangelegenheiten nach ihrem eignen, oben ausgehobenen Anführen in dem Berichte an die Königl. Landdrostei

Submissfeste Vorstellung Anl. 3. p. 28.

keine andere ist, als die der Königl. Verwaltungsbeamten überhaupt,

Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833. §. 8. §. 52. legt ihnen keine anderen oder speciellere Pflichten auf, als die vorgesetzten Königlichen Stellen in Steuersachen ebenfalls auf sich haben, und die Mitglieder dieser obern Behörden sind, eben so wie die städtischen Beamten auf das Staatsgrundgesetz vereidet.

Staatsgrundgesetz §. 161.

Daraus würde sich ergeben, daß die Ortsobrigkeiten ihr eigenes Urtheil über die streitige Gesetzmäßigkeit dem Urtheil der höhern Behörde in diesem Zweige des Staatsdienstes unterzuordnen berechtigt wären, und sich keiner Verantworttung aussetzen konnten, wenn sie dem Befehle eine wenn auch nur provisorische Folge leisten.

Denn da nicht angeführt worden ist, daß die Ortobrigkeiten speciell darauf verpflichtet und persönlich dafür verantwortlich gemacht sind:

> daß sie keine andere als von der Ständeversammlung des Grundgesetzes von 1833 verwilligte Steuer beschreiben und beitreiben:

so fällt auch dieser letzte Grund, welcher sie zu Verweigerung des Gehorsams berechtigen konnte, hinweg.

Es kommt aber dazu, daß auch die Unterthanen durch die von Sr. Majestät erklärte Aufhebung des Grundgesetzes nicht von der Schuldigkeit entbunden werden, die zur Verwaltung des Staats nothwendigen Steuern zu entrichten. Eine gänzliche Verweigerung derselben würde eine Auflösung aller bürgerlichen Ordnung herbeiführen, welche zu verhüten sowohl die Regierung als die Unterthanen verpflichtet sind.

Daher müssen diese nothwendigen Steuern wenigstens vorläufig und mit Vorbehalt des Rechts von den Unterthanen bezahlt werden, so wie jeder Einzelne, wenn ihm ein Mehreres abgefordert wird, als er schuldig zu seyn meint, sich der Zahlung unterwerfen muß, das zuviel Gezahlte aber allenfalls auf dem Rechtswege zurückfordern kann. Den Gerichten steht es alsdann zu, über die Rechtmäßigkeit der Anforderung ein rechtlich begründetes Urtheil zu fällen; aber die Verwaltungsbehörden sind zu einem solchen nicht berufen. Wenn diese nun diejenigen, die sich ihrer Schuldigkeit nachzukommen weigern, in der gesetzlichen Weise dazu anhalten: so können sie deshalb nicht in Anspruch genommen werden. Sie würden selbst von einem solchen Anspruche frei seyn, wenn sie während einer feindlichen Invasion oder einer Usurpation durch eine illegitime Herrschaft der Gewalt nachgegeben und auf Befehl einer blos factischen Regierung gehandelt hätten, wie viel mehr also da, wo die Legitimität des Souverains selbst von Niemand bezweifelt und nur die Gültigkeit des Grundgesetzes in Frage ist.

Betrachtet man aber ferner das Königreich Hannover in seinem Verhältnisse zu dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde: so wird darin ein Grund mehr gefunden werden müssen, während der Ungewißheit über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes von 1833 es auf eine Zerrüttung der innern Staatsverhältnisse, wie solche aus einer Unterbrechung der Steuerentrichtung als unausbleibliche Folge sich ergeben müßte, nicht ankommen zu lassen. Wenn schon die Verweigerung der Bewilligungen von Seiten der Stände als eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und als ein Anfang eines Aufruhrs betrachtet wird, welcher den Deutschen

Bund zum Einschreiten nach Art. 25. und 26. der Wiener Schlußacte von 1820 verpflichtet,

Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. N. 11.

so würde dies noch mehr der Fall seyn müssen, wenn eine wirkliche Verweigerung von Seiten der Unterthanen einträte, wodurch, wenn sie überhand nähme, zugleich die Erfüllung der dem Staate gegen den Durchlauchtigsten Deutschen Bund obliegenden Verpflichtungen unmöglich gemacht würde. Dazu aber, die Sache auf einen solchen Punct zu treiben, dürfte wohl keine Ortsobrigkeit verpflichtet, vielmehr ihre Berechtigung nicht zu bestreiten seyn, diejenigen provisorischen Maaßregeln zu nehmen, welche geeignet sind, ein Extrem dieser Art zu verhüten, und der Entscheidung der Hauptfrage, zu welcher es doch auf einem oder dem andern Wege wird kommen müssen, im Vertrauen auf eine höhere Leitung ruhig entgegen zu sehen.

Könnte es aber nach den Grundsätzen des gemeinen Deutschen Landes-Staatsrechts noch irgend zweifelhaft seyn, ob die Ortsobrigkeiten in dem uns vorgelegten Falle berechtigt seyen, sich der Beitreibung der mit Hintansetzung des Staatsgrundgesetzes 1833 ausgeschriebenen Steuern zu unterziehen: so gibt nun darüber das Grundgesetz selbst eine ganz klare Entscheidung.

Denn zuvörderst ist es in §. 89 desselben auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß es keiner Behörde im Staate gebührt, die Gültigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung, welche in gehöriger Form verkündigt worden sind, in Zweifel zu ziehen.

„Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der in gegenwärtiger Verfassungs-

Urkunde vorgeschriebenen Form öffentlich verkündigt und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit. Alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Vollziehung zu halten.

Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem gehörig verkündeten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sey, so steht es nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen."

Wenn nun auch bei Gesetzen zur verfassungsmäßigen Form gehört, daß im Eingange der Zustimmung der Stände erwähnt werde: so steht es doch den Behörden nicht zu, weiter zu untersuchen, ob die Ständeversammlung selbst gehörig zusammenberufen und gebildet gewesen sey, sondern dieses muß lediglich der Staatsregierung überlassen bleiben, und nur die Stände haben das Recht, über eine in dieser Hinsicht etwa vorgefallene Verletzung der Verfassung Beschwerde zu führen. Erschiene also ein Königliches Patent, in dessen Eingange die Zustimmung der Stände erwähnt wäre, so würden alle Ortsobrigkeiten unbedingt schuldig seyn, dasselbe zum Vollzug zu bringen, und die darin ausgeschriebenen Steuern beizutreiben, wenn sie auch die Überzeugung hegen sollten, daß dabei die Verfassung verletzt worden wäre.

Dasselbe folgt zweitens aus den klaren Worten des §. 161. des Grundgesetzes.

„Alle Civil = Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, präsentirt oder ernannt seyn, sind durch ihren auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnenden Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen

dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. In gehöriger Form erlassene Befehle befreien sie von der Verantwortung und übertragen dieselbe an den Befehlenden."

Hiernach sind also Verletzungen der Verfassung nur dann von den nachgeordneten Behörden zu vertreten, wenn sie solche selbst und aus eigenem freien Willen begangen haben. Die Subordination des Staatsdienstes geht aber vor, und die untergeordneten Stellen sind schuldig, die Befehle der Obern, wenn solche nur die gehörige Form an sich tragen, zu befolgen, ohne zu einer Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit verpflichtet oder berechtigt zu seyn.

Wenn man nun auch, ungeachtet dieser ganz allgemeinen Bestimmung, es für möglich hielte, daß in gewissen Fällen der Befehl der vorgesetzten Behörde nicht hinreichte, alle Verantwortung der Gehorchenden aufzuheben, vornehmlich wenn es dabei auf schwere Verbrechen, Hochverrath und Majestätsverbrechen gegen den Landesherrn ankäme: so ist von dergleichen in dem vorliegenden Falle nicht die Rede, und wir können daher die erste Frage nicht anders beantworten, als dahin:

daß die Ortsobrigkeiten im Königreich Hannover, wenn ihnen die Beitreibung von Steuern von der competenten vorgesetzten Behörde in gehöriger Form befohlen wird, auch in dem Falle, daß eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetze vom 26. Sept. 1833 nicht berufen würde und die Steuern verwilligte, berechtigt und verpflichtet wären, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zu Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten.

Damit erledigen sich die

zweite und dritte Frage:

> Setzt eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe, namentlich zu Beitreibung der Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich in Anspruch genommen zu werden?

und

> Welche Klagen würde die gedachte Obrigkeit zu besorgen haben, und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben?

von selbst. Denn wenn auch in dem Falle, daß eine Ortsobrigkeit eigenmächtig Abgaben von den Unterthanen erhoben hätte, sowohl eine criminelle Untersuchung als ein Anspruch der dadurch Beschädigten auf Ersatz ohne Zweifel begründet wäre, und nur noch die Frage seyn könnte, ob der Ersatz nicht blos von den Staatskassen, zu welchen die Steuern gezahlt werden, gefordert werden könnte: so fällt doch beides, sowohl die öffentliche als die Privatgenugthuung offenbar hinweg, sobald der Beamte nur den Gesetzen und den Vorschriften seines Amts genügt und beide nicht überschritten hat. Dieses ist dann hier der Fall, weil die Gesetze dem Beamten zur Pflicht machen, den Verfügungen der vorgesetzten Behörden Folge zu leisten und ihn dann von aller Verantwortung für die Verfassungsmäßigkeit der ihm anbefohlenen Handlungen befreien; das Verfahren zu Beitreibung der Steuern aber gesetzlich vorgeschrieben ist, und dessen Beobachtung zu erwarten ist.

Da übrigens die Art und Weise, wie bei Beschreibung und Beitreibung der Steuern die Verfassung und die Rechte

der Einzelnen verletzt werden könnten, sehr verschieden gedacht werden kann: so würden auch die Klagen auf Schadloshaltung sich darnach richten müssen. Es scheint uns aber überflüssig, nach den bisher ausgeführten Prämissen darauf weiter einzugehen, da es darnach keines andern Schutzmittels bedarf, als des Nachweises eines von der in Steuersachen den Ortsobrigkeiten vorgesetzten Behörde in gehöriger Form ergangenen Befehls. Zu dieser Form kann aber hier die Verfassungsmäßigkeit und innere Rechtmäßigkeit des Befehls um so gewisser nicht gerechnet werden, als ja eben diese blos von der befehlenden Behörde, bis zum Königlichen Ministerio hinauf,

Staatsgrundgesetz §. 151.

nicht aber von der gehorchenden zu vertreten ist.

Da wir nun unsere rechtlichen Ansichten selbst auf das Staatsgrundgesetz von 1833 begründet haben: so ergiebt sich daraus zur

vierten Frage:

Welchen rechtlichen Einfluß würde es namentlich auf eine solche Klagsache haben, daß die Obrigkeit einerseits sich auf die in der Anlage A. bezeichnete Weise ausgesprochen, andererseits aber bislang die Beschreibungen nach dem Gesetze vom 21. October 1834 vorgenommen hat?

von selbst, daß wir den angegebenen Erklärungen und Handlungen keinen Einfluß beilegen können. Jene Erklärungen würden vielleicht dafür angesehen werden sollen, daß die Ortsobrigkeit, weil sie die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes vertheidigte, in einer wegen Verletzung desselben anhän-

gig gemachten Rechtssache nicht mit der Einrede gehört werden konnte, daß das Grundgesetz mit Bestand Rechtens außer Wirksamkeit gesetzt sey. So wenig dies nun eine unbedingte Folge wäre: so wird es doch völlig gleichgültig, da das Staatsgrundgesetz selbst jede Verantwortlichkeit der Ortsobrigkeit in dem vorausgesetzten Falle ausschließt. Zur

fünften Frage:

> Welchen Einfluß würde es auf diese Rechtsverhältnisse äußern, wenn die in diesem Frühjahre berufene am 29. Juni vertagte Versammlung wieder zusammen berufen würde, oder gar Abänderungen der Verfassung genehmigte?

müssen wir uns auf die oben bereits gemachte Bemerkung beziehen, daß sich über dergleichen noch nicht eingetretene Ereignisse unmöglich ein rechtliches Urtheil aussprechen läßt. Es läßt sich im Voraus nichts darüber sagen, ob eine stillschweigende Anerkennung des Geschehenen dabei anzunehmen seyn wird, oder nicht, und welche andere Umstände etwa eintreten werden, denen ein rechtlicher Werth beigelegt werden kann.

Endlich die

sechste Frage:

> Setzt sich der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter Klagansprüchen aus, falls er die ihm anvertrauten Functionen ausführt, und welche Vertheidigungsmittel stehen ihm casu quo zu Gebote?

findet auch in dem Bisherigen ihre vollständige Beantwortung. Wir vermögen nicht abzusehen, welche rechtliche Grün-

de einen Ortsvorsteher verbindlich machen sollten, Functionen, zu welchen er durch das Vertrauen seiner Mitbürger berufen ist, niederzulegen, und was ihn berechtigen könnte, Amtshandlungen, zu welchen er gesetzlich verbunden ist, zu unterlassen. Sein Vertheidigungsmittel ist die gesetzliche Nothwendigkeit und die pflichtmäßige Unterordnung seines eigenen Urtheils unter seine amtliche Stellung.

Aus diesen Gründen haben Wir die Uns vorgelegten Fragen, wie geschehen zu beantworten, Uns verbunden erachtet.

Urkundlich mit Unserm Insiegel besiegelt.

(L. S.)

Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Jena.

IV.

Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Tübingen.

Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 bestimmt §. 145:

„Die zur Bestreitung der Landes-Ausgaben außer der Einnahme von dem Krongut und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung."

Die gegenwärtigen Streitigkeiten über den Bestand jenes Grundgesetzes haben nun unter andern staatsrechtlichen Fragen auch diese angeregt: in wie fern der eben ausgehobene §. noch jetzt in rechtlicher Wirkung sey, und ob eine Obrigkeit im Königreiche Hannover nach dem 1. Januar 1839, falls eine grundgesetzliche Ständeversammlung nicht berufen würde und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet sey, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten? und ob insbesondere eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe leiste, sich dadurch der Gefahr aussetze, von den Contribuenten gerichtlich deshalb in Anspruch genommen zu werden?

Diese Rechtsfrage ist namentlich bei dem Magistrate der Stadt Osnabrück aufgeworfen worden, und es haben deshalb Bürgermeister und Rath daselbst durch Zuschrift vom $\frac{\text{23. Octbr.}}{\text{8. Novbr.}}$ 1838 die unterzeichnete Juristenfacultät um ein rechtliches Gutachten über jene und mehrere damit zusammenhängende specielle Fragen gebeten, unter Beifügung, daß bei der Dringlichkeit und persönlichen Verantwortlichkeit, welche die Angelegenheit mit sich führe, sehr gewünscht werde, das erbetene Gutachten vor dem Schlusse des vergangenen Jahres zu erhalten.

Obgleich es uns bei den in unserm Schreiben vom 8. d. M. angezeigten Hindernissen nicht möglich gewesen, dem letzteren Wunsche zu entsprechen, so haben wir doch nunmehr die einschlagenden Thatsachen hinreichend geprüft und eine rechtliche Überzeugung hinsichtlich der gestellten Fragen gewonnen, welche wir nach unsern Pflichten als unpartheiisches Spruch-Collegium den Quärenten nicht vorenthalten, sondern in Gemäßheit unserer Statuten (cap. III. §. 5) aussprechen zu sollen geglaubt haben „seposita omni affectione, sola justitia et aequitate scripta ante oculos habita, prout Sacerdotes Justitiae par est."

§. 1.
Lage der Sache.

Die Thatsachen, an welche sich unsere ganze Untersuchung anzuknüpfen hat, sind im Wesentlichen folgende:

Nachdem auf Ableben Seiner Majestät Wilhelms IV Königs von Großbritannien, Irland und Hannover, die Regierung des zuletzt genannten Königreichs an Höchstderselben Bruder, den Königlichen Prinzen, nunmehrigen König

Ernst August, Herzog von Cumberland ꝛc. gefallen war, wurden alsbald am Tage nach Ihrer Ankunft in der Hauptstadt Hannover, den 29. Juni 1837, die versammelten Stände vertagt, und es erklärten Seine Majestät in dem Patente vom 5. Juli 1837, daß Sie in dem „weder in formeller noch materieller Hinsicht" Sie bindenden Staatsgrundgesetze eine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück Ihrer getreuen Unterthanen nicht finden können.

Indessen sey es Königlicher Wille, der Frage, ob und in wie fern eine Abänderung oder Modification des Staatsgrundgesetzes werde eintreten müssen, oder ob die Verfassung auf diejenige, welche bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes bestanden, zurückzuführen sey, die sorgfältigste Erwägung widmen zu lassen, worauf die allgemeinen Stände werden berufen werden, um ihnen die Königliche Entschließung zu eröffnen.

Hierbei blieb es bis zu der Königlichen Proclamation vom 30. October 1837, wodurch die zuvor nur vertagte Ständeversammlung aufgelöst wurde.

Dieser Proclamation folgte am 1. Novbr. dess. J. ein zweites Patent, worin auf den Grund eines von einer niedergesetzten Königlichen Immediat-Commission erstatteten Gutachtens das Staatsgrundgesetz für erloschen erklärt, die gesammte Staatsdienerschaft ihres Eides auf dasselbe entbunden und die alsbaldige Einberufung einer Ständeversammlung nach den Grundsätzen der Verfassung vom Jahre 1819 zum Behuf der Berathung einer neu zu gründenden Verfassung angekündigt wurde. Diesem ward das Versprechen beigefügt, an der Personen- und Gewerbesteuer vom 1. Juli 1838 an jährlich 100,000 Reichsthaler nachzulassen.

In der That wurde durch eine Bekanntmachung vom 7.

Januar 1838 eine Ständeversammlung im Wesentlichen nach Maaßgabe des durch das Staatsgrundgesetz aufgehobenen Patents vom 7. December 1819 einberufen; aber auch diese ward, nachdem längere Zeit mit Verhandlungen über den von der Regierung vorgelegten Verfassungs-Entwurf hingegangen, am 29. Juni 1838 plötzlich vertagt, ohne daß bis jetzt ein neuer Termin zu ihrer Wiedereinberufung gesetzt worden wäre.

Inzwischen waren die Huldigungsreverse mit Hinweglassung der Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz, wie sie das Königliche Cabinet vorgeschrieben hatte, fast in dem ganzen Lande vollzogen worden, einzelne Staatsdiener und eine Anzahl von Corporationen hatten jedoch denselben ausdrücklich einen Vorbehalt zu Gunsten des Staatsgrundgesetzes beigefügt, und unter diesen namentlich die Mitglieder des Magistrats und die Älterleute der Stadt Osnabrück, mit einziger Ausnahme des Senators D. Wiemann, welcher als Königlicher Polizei-Director den Revers bereits ausgestellt hatte.

Die Gründe, welche von diesen gegen die unbedingte Huldigung geltend gemacht wurden, betrafen theils die Heiligkeit des von Mehreren früher ausdrücklich mit auf das Staatsgrundgesetz geschworenen Diensteides, theils die Überzeugung von der fortdauernden Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes. In jener Beziehung hatte zwar das Patent vom 1. November aus der von ihm eben publicirten Aufhebung des Staatsgrundgesetzes die Folgerung gezogen, daß die sämmtlichen Königlichen Diener ihrer auf dasselbe ausgedehnten eidlichen Verpflichtung vollkommen enthoben seyen, auch überdies noch ausdrücklich erklärt, daß Seine Majestät dieselben von diesem Theile ihres geleisteten Diensteides entbunden ha-

ben wollen. Indessen zeigten sich allenthalben im In- und auch im Auslande, wo die Verfassungsangelegenheit des Königreiches Hannover viele Theilnahme erregte, rechtliche Bedenken, ob durch diese Erklärung Seiner Majestät ein einem Dritten, dem Staate, gegebenes eidliches Versprechen könne gelöst werden. Auch die Ansicht, daß das Staatsgrundgesetz durch Seine Majestät nicht einseitig könne aufgehoben werden, hatte sich sogleich nach Veröffentlichung des Patents vom 1. November vielfach zu erkennen gegeben, und insbesondere ward dieselbe von dem Magistrat und den Älterleuten zu Osnabrück theils in mehreren Erklärungen an die Königliche Landdrostei vom 4. December 1837, 13. und 18. Januar 1838, theils in einer unmittelbaren Eingabe an Seine Majestät den König Ernst August vom letztern Tage ausgesprochen und in dieser noch die geziemende Bitte vorgetragen:

„Daß Allerhöchst Dieselben Allergnädigst geruhen mögen, das Staatsgrundgesetz vom 26. Septbr. 1833 durch Allerhöchst Dero Zustimmung wiederum in völlige Kraft treten zu lassen."

„Würde es aber," fahren die Bittsteller fort, „uns nicht gelingen, die Überzeugung von der Zweckmäßigkeit unserer submissesten Bitte, welche in uns lebt, auch in dem Gemüthe „unseres erhabensten Herrschers hervorzurufen; dann wagen „wir an dessen hohes Gerechtigkeitsgefühl die zweite Bitte:

„daß Ew. Königliche Majestät Allergnädigst geruhen mö„gen, die Entscheidung des Rechtspunktes dem Durch„lauchtigsten Deutschen Bunde Allerhöchstselbst aufzu„tragen."

Hierauf ward jedoch am 31. Januar 1838 von Seiner Majestät die Entschließung ertheilt:

„Daß die Mitglieder des Magistrats sammt den neu er-

wählten vier Älterleuten unbedingt und ohne Hinzufügung irgend eines Vorbehalts oder einer Clausel ihrer Verpflichtung zur Vollziehung der Reverse dergestalt Genüge zu leisten haben, daß die vollzogenen Reverse am nächsten Sonntage den 4. Februar bereits in Hannover eintreffen."

Zugleich ward beigefügt: „daß dieses die letzte gütliche Aufforderung sey, welche an die Mitglieder des Magistrats werde erlassen werden."

Nun sahen sich die Quärenten veranlaßt, von der Beifügung eines ausdrücklichen Vorbehalts zu den Huldigungsreversen abzustehen und solche am 3. Februar 1838, wie sie gefordert, zu vollziehen, indem sie jedoch über die Gründe dieser Handlung so wie darüber, daß sie von den früher gegebenen Erklärungen abzugehen keineswegs gemeint seyen und insbesondere darüber, daß sie sich, unbeschadet dieser Unterzeichnung der Huldigungsreverse, zu gesetzlicher Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes nach wie vor eben so berechtigt als verpflichtet erachten, eine Erklärung vor Notar und Zeugen abgaben und diese Erklärung einige Tage darauf, am 6. Febr. 1838, in einer Eingabe an die Königliche Landdrostei zu Osnabrück ihrem Wesen nach wiederholten.

An eben diesem Tage wurde zum Behuf der höchsten Orts befohlenen Deputirten-Wahl von den wahlberechtigten Bürgern in den verschiedenen Stadtvierteln die erforderliche Anzahl von Wahlmännern bestellt, jedoch von dem größeren Theile derselben nur unter dem zu Protocoll erklärten Vorbehalte, daß dadurch den wohlerworbenen Rechten der Stadt und der Bürgerschaft aus dem Staatsgrundgesetze nichts vergeben werde; daß vielmehr dem Wahl-Collegium so wie dem Magistrate die Wahrung jener Rechte überlassen bleibe.

Von dem auf diese Weise gebildeten Collegium von Wahlmännern ward sofort am 7. Februar 1838 einmüthig der Beschluß gefaßt, die Wahl eines Deputirten zu der durch die Königliche Proclamation vom 7. Januar berufenen Versammlung abzulehnen. Zugleich ward von demselben dem Magistrate der Wunsch vorgetragen, daß solcher Alles aufwenden möge, was in seinen Kräften stehe, das Staatsgrundgesetz zu vertheidigen, namentlich auch durch eine geeignete an den Durchlauchtigsten Deutschen Bund zu bringende Vorstellung.

Eine solche Vorstellung ward wirklich am 19. März 1838 von Seite des Magistrats und der Älterleute der Stadt Osnabrück durch ihren Bevollmächtigten, Doctor Hessenberg in Frankfurt, bei der hohen Bundesversammlung eingereicht mit der Bitte:

„Der Durchlauchtigste Bund wolle geruhen, durch die geeigneten Mittel zu veranlassen, daß das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 wiederum in Wirksamkeit gesetzt werde; falls aber diese unterthänigste Bitte dem Rechte des Deutschen Bundes zufolge nicht begründet wäre, daß alsdann wenigstens die Verfassung von 1819 in völliger Integrität hergestellt werde, bevor Verhandlungen über die Verfassung des Königreichs zugelegt werden."

In einer nachträglichen Eingabe vom 18. Mai 1838 erlaubten sich die Bittsteller noch mit Beziehung auf eine ihnen neuerdings zugekommene Mittheilung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 2. desselben Verwahrung gegen die hier aufgestellte Deutung einzulegen, daß die Rechtsgültigkeit der durch das Patent vom 7. December 1819 eingeführten landständischen Verfassung thatsächlich vom Lande durch Erwählung und Absendung der in gehöriger Anzahl er-

schienenen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung anerkannt worden sey.

Indessen erfolgte am 14. Sept. 1838 der Bundesbeschluß, wonach dem Magistrate und den Älterleuten der Stadt Osnabrück bedeutet werden solle:

„daß die Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der Deutschen Bundes- und der Schluß-Acte nicht begründet finde.“

Nachdem auf diese Weisung die Quärenten bei der hohen Bundesbehörde eben so wenig, wie bei Seiner Majestät, ihrem Landesherrn, Hülfe gefunden haben, könnte es scheinen, als ob für dieselben jetzt überhaupt nichts mehr zu hoffen, sondern in letzter Instanz über ihre Rechte aberkannt sey. Allein hiergegen ist zu erinnern, daß durch den angeführten Bundesbeschluß die Bittsteller bloß aus dem formellen Grunde abgewiesen worden, weil ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der Deutschen Bundes- und der Schluß-Acte nicht begründet zu halten sey. Eine Billigung der neuesten Veränderungen in den Verfassungs-Einrichtungen des Königreichs Hannover in der Art, daß angenommen werden könnte, das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 sey von Seiner Majestät dem König Ernst August mit Recht aufgehoben worden, ist darin nicht enthalten. Die Frage nach der Gültigkeit dieses Gesetzes und nach dem Grunde der daraus hergeleiteten verfassungsmäßigen Befugnisse bleibt daher immer noch vorbehalten; und sofern davon die Beantwortung der an uns gerichteten besondern Fragen abhängt, glauben wir hierauf zunächst eingehen zu müssen:

I. Ist das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 gültig?

§. 2.

Gründe der Patente vom 5. Juli und 1. Novbr. 1837 wider dasselbe.

Das Grundgesetz für das Königreich Hannover ist zu Stande gekommen nach vorheriger Vernehmung der Wünsche und Anträge einer allgemeinen Ständeversammlung, welche, was die Deputirten des Bürger- und Bauerstandes betrifft, in Gemäßheit derselben Wahlverordnungen (vom 2. und 22. Febr. 1832) zusammengesetzt ward, nach welchen Seine jetzt regierende Majestät in Folge der Aufhebung jenes Grundgesetzes eine neue constituirende Versammlung einzurufen für zweckmäßig gefunden haben. Die meisten Anträge der Stände waren von der damaligen hohen Regierung genehmigt und nur in wenigen Punkten, wie das Publications-Patent vom 26. Septbr. 1833 sich ausdrückt, „zur Sicherstellung der landesherrlichen Rechte und zum Besten der getreuen Unterthanen," abweichende Bestimmungen nöthig gefunden worden.

Am 26. September 1833 erhielt das Gesetz zu Windsor-Castle die Genehmigung Seiner Majestät des verewigten Königs Wilhelm IV., und es ward sofort dasselbe durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung des Königreichs Hannover (vom Jahre 1833. 1. Abth. S. 279) bekannt gemacht. In Gemäßheit eben dieses Grundgesetzes ist die Ständeversammlung ohne Widerspruch von irgend einer Seite fünfmal versammelt gewesen, und eben so oft ward der Staatshaushalt nach demselben festgestellt. Die Steuern werden noch im ge-

genwärtigem Augenblicke nach Maaßgabe des verabschiedeten Budgets erhoben und eine Reihe der wichtigsten Gesetze, welche mit Einwilligung der grundgesetzlichen Stände erlassen worden waren, bestehen in voller Wirksamkeit, und sind selbst durch das Patent vom 1. Novbr. als gültig und bestehend anerkannt.

Es kann also wohl nicht bezweifelt werden, daß das Staatsgrundgesetz und die in demselben begründete Verfassung bis zum Regierungs-Antritte Seiner Majestät des Königs Ernst August in anerkannter Wirksamkeit bestanden haben und theilweise noch jetzt bestehen. Demungeachtet glaubten Seine Majestät Gründe zu finden, aus welchen das besagte Staatsgrundgesetz nicht zu Recht bestehen könne Diese Gründe sind zwar in dem Patent vom 5. Juli 1837 nicht näher bezeichnet, vielmehr beschränkte sich dieses auf die Erklärung, daß Seine Majestät in dem weder in formeller, noch materieller Hinsicht für Sie bindenden Staatsgrundgesetze eine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück Ihrer getreuen Unterthanen, deren Wohl nach den von der göttlichen Vorsehung Ihnen auferlegten Pflichten möglichst zu fördern Ihr unablässiges Bestreben seyn werde, nicht finden können.
(Allgem. Zeitung vom Jahre 1837 Beil. Nr. 194.)

Weitere Gründe werden jedoch in dem Patente vom 1. November namhaft gemacht. Hier wird hervorgehoben: das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 können Seine Majestät als ein Hochdieselben verbindendes Gesetz nicht betrachten, da es auf eine völlig ungültige Weise errichtet worden. Die allgemeine, durch das Patent vom 7. December 1819 entstandene Ständeversammlung habe, als sie in ihrem Schreiben an das Königliche Cabinets-Ministerium vom 30. April 1831 die Errichtung eines Staatsgrundgesetzes bean-

trags, den Grundsatz ausgesprochen, daß ein solches hochwichtiges Werk nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs und der Stände zu Stande gebracht werden könne. Die Regierung habe diesen Grundsatz angenommen und mithin sey nicht von einer, dem Lande vom Könige zu gebenden, sondern von einer vertragsmäßig zwischen dem Regenten und seinen Ständen zu errichtenden Verfassung die Rede gewesen. Allein der Grundsatz der vertragsmäßigen Errichtung sey auf mehrfache Weise verletzt worden. Denn mehrere der von der allgemeinen Ständeversammlung in Beziehung auf das neue Staatsgrundgesetz gemachten Anträge haben nicht die Genehmigung der Königlichen Regierung erhalten, sondern es sey dasselbe mit den von dieser für nothwendig oder für nützlich gehaltenen Abänderungen am 26. September 1833 vom Könige verkündigt worden, ohne daß solche zuvor den allgemeinen Ständen mitgetheilt und von ihnen wären genehmigt worden. Offenbar fehle es also an dem einhelligen Zusammenwirken des Regenten und seiner Stände in Hinsicht der in dem Staatsgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen, wodurch die bis dahin in anerkannter Wirksamkeit gestandene Verfassung vom Jahre 1819 aufgehoben werden sollte. Offenbar enthalte diese Errichtungsart des Staatsgrundgesetzes eine wirkliche Verletzung der bestimmten Vorschrift des Art. 56 der Wiener Schlußacte vom Jahre 1820. Allein nicht nur ungültig und folglich für Seine Majestät unverbindlich sey überhaupt das Staatsgrundgesetz, wenn man dessen Entstehung betrachte, sondern es enthalte dasselbe auch mehrere Vorschriften, welche sich als vollkommen ungültig und für Seine Majestät unverbindlich aus dem Grunde darstellen, weil sie Ihre agnatischen Rechte

tief kränken und selbst Ihre Regierungsrechte wesentlich verletzen.

Der dem Staatsgrundgesetze anklebende Fehler der Ungültigkeit sey aber durch eine von Seiner Majestät erfolgte Anerkennung nicht gehoben worden; denn Sie haben Ihren Widerspruch gegen das Staatsgrundgesetz offen zu erkennen gegeben und Ihre Unterschrift zu wiederholten Malen verweigert.

(Allgem. Zeitung vom Jahre 1837 Beil. Nr. 313.)

§. 3.

Formelle Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833.

a) mit Rücksicht auf die vorausgegangene ständische Einwilligung.

Sondern wir diese Gründe gegenseitig von einander ab, so zeigt sich in der That, daß mehrere derselben gegen die formelle, andere gegen die materielle Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes gerichtet sind. Zu den ersteren dürften namentlich folgende Einwendungen gerechnet werden:

a) daß das Grundgesetz gegen die erklärte Absicht von Regierung und Ständen nicht vertragsmäßig zu Stande gekommen;

b) daß die bis dahin in anerkannter Wirksamkeit gestandene Verfassung von 1819 unter Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußacte aufgehoben worden.

Beide Gründe hängen genau mit einander zusammen, denn eine Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußacte wird in dem Patente vom 1. November eben darauf gestützt, daß die neue Verfassung nicht vertragsmäßig zu Stande ge-

kommen. Gleichwohl können sie auch getrennt betrachtet werden, indem, auch abgesehen von der Bestimmung der Schlußacte, das Staatsgrundgesetz in dem Falle als unverbindlich erscheinen müßte, wenn es an den formellen Bedingungen eines solchen Gesetzes fehlte, so daß alsdann die Verletzung der Schlußacte nur als ein accessorischer Nichtigkeitsgrund sich geltend machen würde.

Der erstere Grund wäre hienach ein staatsrechtlicher, der zweite ein bundesrechtlicher. Indessen vermögen wir keinen derselben anzuerkennen. Was den ersten Grund betrifft, so ist allerdings zuzugeben, daß in dem Schreiben vom 30. April 1831, worin die Stände auf Bearbeitung des Staatsgrundgesetzes antrugen, die Hoffnung auf einhelliges Zusammenwirken Seiner Majestät des Königs und der getreuen Stände ausgedrückt wurde; allein als Bedingung des Zustandekommens ward jene Einhelligkeit von den Ständen nicht gestellt, noch ist eine solche von der Königlichen Regierung zugegeben worden; vielmehr hatten sich des verewigten Königs Majestät in der Erwiederung vom 16. Juni 1831 die endliche Entschließung auf den von den beiderseitigen Commissarien zu bearbeitenden Entwurf ausdrücklich vorbehalten. Eben so wenig verstand sich jene Bedingung von selbst. Denn es ist keineswegs staatsrechtlicher Grundsatz in Deutschland, daß zur Begründung einer neuen Landesverfassung stets die Einwilligung der Stände nothwendig sey. Sehr viele, ja die meisten Verfassungsgesetze, sind seit dem Untergange des Deutschen Reichs geradezu von den Regierungen erlassen worden, so namentlich die Nassauische Verfassung vom Jahre 1814, die Verfassungsurkunden Baierns und Badens vom Jahre 1818, die Edicte des Königs von Preußen für die Einführung der Provinzial-

stände von den Jahren 1823 und 1824. Niemand zweifelt an der Gültigkeit dieser Gesetze aus dem Grunde, weil dieselben nicht auf einem Vertrage beruhen, sondern octroirt worden, und in der That ist auch kein Grund dazu vorhanden; denn das Recht zur Ertheilung von Privilegien ist ein in der Souveränetät begriffenes Recht und nur in so fern beschränkt, als nicht wohlerworbene Rechte dadurch verletzt werden dürfen. Selbst die Hannoversche Verfassung vom Jahre 1819, zu welcher jetzt wieder zurückgekehrt werden soll, ist eine octroirte, keine pactirte Verfassung, denn das Patent vom 7. December 1819 ist rein in der Form eines Gesetzes und ohne daß eine vollständige Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen Statt gefunden hätte, erlassen worden. In vielen wesentlichen Beziehungen war dieses Patent vielmehr den ausgesprochenen Wünschen der allgemeinen Ständeversammlung entgegen, welche zu dem Verfassungsentwurfe und zu dem Reglement für die Stände in Allem 66 abweichende Anträge an die Regierung gestellt hatte, von welchen 16 verworfen wurden. (S. gedruckte Denkschrift über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes, Beil. zur Eingabe an den Bund Nr. 5. S. 43.) Namentlich hielten die Stände den Zweck einer wohlgeordneten ständischen Repräsentation und wahren Volksvertretung in dem eingeführten Zweikammern-Systeme nicht gesichert, und eben so wenig waren sie mit der Einführung der Majoratherren und der Präsidenten des Obersteuer- und Schatz-Collegiums und der sieben von den Provinzial-Landschaften zu wählenden Schatzräthe einverstanden.

Demungeachtet haben Seine Majestät der König Ernst August, damals Herzog von Cumberland, niemals Einwendungen gegen das Patent vom Jahre 1819 erhoben, viel-

mehr solches wieder hergestellt, und zwar aus dem Grunde, weil das Grundgesetz vom Jahre 1833 nicht den vollen Consens der Stände für sich gehabt habe, während, wenn anders eine solche Einwendung jetzt überhaupt noch am Platze seyn sollte, dieselbe weit eher der Verfassung vom Jahre 1819, als derjenigen vom Jahre 1833 opponirt werden könnte, welche letztere in allen wesentlichen Stücken, namentlich hinsichtlich der ständischen Organisation, den Anträgen und Wünschen der constituirenden Versammlung gemäß war.

Die Verfassung des Hannoverschen Staats wurde nämlich keineswegs als mit diesem, bloß 8 §. §. umfassenden, Patente für abgeschlossen gehalten; denn weder die Rechte der allgemeinen Ständeversammlung, noch die der Provinzial=Landschaften waren hierin näher bestimmt; hinsichtlich der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung aber wurde im §. 8 ausdrücklich vorbehalten, diejenigen Modificationen künftig eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit sich im Verlaufe der Zeit an den Tag legen möchte. Wie unvollständig diese Organisation derzeit war, geht unter Anderm daraus hervor, daß über die Einrichtung der Wahlen bei dem Stande der freien Grundbesitzer das Patent vom Jahre 1819 lediglich nichts bestimmte, und daß daher zu dem ersten Landtage die Deputirten der freien Grundbesitzer von Calenberg, Lüneburg und ein Deputirter von Hoya deshalb gar nicht berufen wurden, weil die Verhältnisse der Freien und die Art der Wahlen noch nicht haben regulirt werden können.

Kurz, das Patent vom Jahre 1819, wie es überhaupt nur wenige Wünsche befriedigte, konnte nur der Übergang seyn zu einem neuen, die Verfassung des Königreichs vollen=

benden, Grundgesetze. Da dasselbe bloß die allgemeinsten Umrisse der neuen ständischen Verfassung enthielt, so folgten demselben bald mehrere Königliche Verordnungen, worin die wichtigsten Theile der Staatsverwaltung umgestaltet wurden, namentlich das Edikt vom 12. October 1822, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend, das Reglement vom 18. April 1823 für die mit dem 15. Mai desselben Jahres in Wirksamkeit getretenen Landdrosteien, das Reglement vom 18. April 1823 über die künftige Verwaltung und Berechnung der Dominial-Einkünfte, das Edikt von demselben Tage, die neue Amtsordnung für die sämmtlichen Beamten in allen Fächern der Staatsverwaltung betreffend.

Pölitz, die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789. 2. Ausg. Leipz. S. 267—316.

Allein damit war die Unbestimmtheit in der Grundverfassung des Königreichs und die mangelhafte Durchführung der Landes-Repräsentation nicht gehoben. Doch wären wohl diese Lücken zum Nachtheile des Staats noch länger geblieben, hätten nicht die Ereignisse der Jahre 1830 und 1831 die Bedürfnisse und Wünsche der Regierung und Stände sich näher gebracht und namentlich die Vortheile einer kräftigen und durchgebildeten Staatseinheit deutlicher als jemals empfinden lassen.

Den ersten Anstoß gab die Königliche Regierung durch die Proclamation vom 4. Februar 1831, worin dieselbe zum Zweck einer Änderung der im Patente von 1819 festgesetzten Wahleinrichtung, insbesondere der Regulirung der Vertretung des Bauerstandes, eine allgemeine Ständeversammlung auf den 7. März desselben Jahres nach Hannover einberief. Wie wenig hiebei, gleich wie bei den Änderungen

vom Jahre 1819, an übereilte Maaßregeln gedacht wurde, gieng aus der Eröffnungsrede Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge hervor, worin dieser erklärte: das wahrhaft Gute werde nur durch allmälige, mit ruhiger Besonnenheit und Erwägung aller Verhältnisse zu treffende Reformen, durch die Achtung des Rechts der Einzelnen, begründet. Indessen glaubten die Stände, daß ein umfassendes Staatsgrundgesetz gegeben werden sollte, worin auch die bezeichneten Punkte bestimmt werden könnten; und in der That waren die Gründe hiefür

(S. Denkschrift S. 51—54.)

so überwiegend, daß das Ministerium zu Hannover am 16. Juni 1831 den versammelten Ständen die Mittheilung machte: der König finde wegen Ausarbeitung eines neuen Grundgesetzes kein Bedenken und das Ministerium werde demselben die Grundzüge zur weitern Entschließung darlegen. Nun erfolgte am 24. Juni 1831 die Vertagung der Stände, nachdem die Verbesserung der Wahlreform der Städte unbedingt beschlossen worden, hinsichtlich der Vertretung des Bauerstandes aber die Ansicht der Stände dahin erklärt worden war: daß jedenfalls schon zum nächsten Landtage einige Repräsentanten des bisher nicht vertretenen Bauerstandes eintreten, die näheren Bestimmungen für die Folge aber dem neuen Staatsgrundgesetze vorbehalten bleiben sollten.

Die Regierung erließ hierauf am 2. Februar 1832 die Verordnung rücksichtlich der Städte-Wahlen, worin letztere definitiv festgesetzt waren, hinsichtlich der Wahlen des Bauerstandes aber die Verordnung vom 22. desselben Monats, wodurch vorläufig und unter Vorbehalt künftiger Berichtigung die Zahl der Deputirten jenes Standes um 6 verstärkt wurde.

Nach diesen Verordnungen wurde die Versammlung vom

Jahre 1832 zusammengesetzt, welche im Übrigen nach dem Patente vom Jahre 1819 berufen worden war. Das Hauptgeschäft dieser Versammlung war die Berathung des vorgelegten neuen Verfassungs-Entwurfs,

(bei Pölitz a. a. O. S. 317 f.)

wobei Regierung und Stände in den meisten Punkten sich vereinigten. Nur achtzehn Anträge der letzteren blieben unberücksichtigt, von welchen aber die Regierung behauptete, daß eine Abänderung derselben zur Sicherstellung der landesherrlichen Rechte und zum Besten der getreuen Unterthanen nothwendig gewesen.

(Publications-Patent vom 26. Sept. 1833 in der Hannoverschen Gesetz-Sammlung vom Jahre 1833. 1. Abth. S. 279.)

In wie fern, was indirect zugleich von oben geltend gemacht wurde, eine Zustimmung der Stände zu den betreffenden Dissens-Punkten nicht erforderlich, und daher in 17 §. §. Abänderungen für sich vornehmen konnte,

(S. Publ.-Patent a. a. O. Nr. 1—14.

Vgl. die Collation in der Eingabe an die Bundes-Versammlung S. 76—80.)

bedarf hier keiner weitern Untersuchung. Doch können wir nicht unbemerkt lassen, daß

1) einige jener Änderungen bloße Redactions-Verbesserungen (G. G. §. 10. 21.), andere mehr oder minder erhebliche Zusätze enthalten, welche aber den bis dahin bestandenen oder später von den Ständen ausdrücklich zugestandenen Zusätzen und Regierungs-Befugnissen vollkommen gemäß waren.

(G. G. §. 31. 34. 40. 53. 124. 129.)

Selbst der Zusatz im §. 23. des jetzigen Grundgesetzes, daß der Regent auch im Grundsysteme der allgemeinen Stände-

versammlung eine Änderung überall nicht vornehmen dürfe, desgleichen der Zusatz im §. 163., wonach auch der Beamte, welcher grobes öffentliches Ärgerniß giebt, entlassen werden darf, können wohl nur als den ständischen Wünschen entsprechend betrachtet werden. Eben so unverfänglich sind die wenigen Auslassungen im redigirten Gesetze z. B. des §. 7. Cap. II. des ständischen Entwurfs, weil die dort vorbehaltene Vergütung an die Erben des Königlichen Hauses von Seiner Majestät huldreichst auf das Chatullgut übernommen worden. Auch die Anträge der Stände im §. 18. Cap. II. (G. G. §. 22.) §. 3. Cap. III. (29) §. 43. Cap. VI. (114) konnte die Regierung als bloße Petitionen unzweifelhaft zurückweisen. Der §. 13. Cap. VI. (83) aber ist von der Regierung in separato zugestanden worden. (Publ. Patent §. 9.)

2) Ein Zweifel darüber, ob die Regierung bei jenen Änderungen in ihrem Rechte sey, könnte nur allenfalls entstehen hinsichtlich der §. 34 und 37 des Grundgesetzes, wo eines Theils dem Könige das Recht definitiv eingeräumt wird, auf den Bericht des Gesammt-Ministeriums die Competenz auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde zu übertragen, ein Recht, welches die Stände nur provisorisch bis zur Erlassung der betreffenden Gesetze einräumen wollten, andern Theils die Wiederaufhebung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden durch gerichtlichen Spruch nur alsdann zugelassen wird, wenn auf verfassungsmäßigem Wege entschieden sey, daß die in Frage befangene Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungsbehörde nicht erwachsen gewesen sey, während nach dem ständischen Entwurfe eine gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden gerichtete Klage von den Gerichten schon alsdann sollte angenommen werden dürfen, wenn der Kläger erweislich bei der vorgesetzten höhern oder höchsten

Verwaltungsbehörde bereits Hülfe gesucht und solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gefunden habe. Müssen wir indessen dahingestellt lassen, ob diese Bestimmungen als neue, dem bestehenden Rechte in Hannover zuwider laufende, und daher einer ständischen Verabschiedung bedürfende Gesetze dürfen bezeichnet werden; jedenfalls kann aus der Aufnahme derselben in das Staatsgrundgesetz eine Nichtigkeit des letztern überhaupt nicht gefolgert werden, da in Hinsicht auf alle wesentlichen Bestandtheile der neuen Verfassung, namentlich in Hinsicht auf die ständische Organisation, volle Übereinstimmung Statt gefunden hat, und da eine fehlerhafte Verfügung in Hinsicht auf den außerordentlichen Inhalt eines Geschäfts, namentlich die mangelnde Übereinstimmung der Paciscenten in Hinsicht auf einen solchen Inhalt der Verbindlichkeit des Hauptgeschäfts nichts schadet, nach dem bei Auslegung von Rechtsgeschäften überall geltenden Grundsatze: „utile per inutile non vitiatur."

D. XXII. 1. fr. 20. 26. 29. XLV. 1. fr. 1. §. 5.

C. VIII. 54. c. 36. §. 3.

Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts §. 113.

3) Gesetzt aber auch, ein vollständiger Consens der Regierung und der Stände habe in Hinsicht auf den Inhalt des Staatsgrundgesetzes nicht Statt gefunden, so wäre doch dieser Mangel durch nachträgliche Genehmigung gehoben worden; denn nicht nur haben die Stände seit Erlassung des Grundgesetzes nicht demselben widersprochen, sondern auch in der Adresse vom 17. December 1833 ausdrücklich erklärt:

„Sind auch nicht alle von den Vertretern des Landes ausgesprochenen Wünsche erfüllt, das Land und die getreuen Stände schätzen darum diejenigen Wohlthaten nicht minder, welche sie allein der ruhmwürdigen Festig=

keit verdanken, mit der Ew. Königliche Majestät das gegebene Wort gelöset.

„Unerschütterlich bauend auf Ew. Königlichen Majestät Entschluß, die ertheilten Zusagen, offen und redlich zu erfüllen, nehmen auch die getreuen Stände dieses Staatsgrundgesetz, wie solches von Ew. Königlichen Majestät publicirt worden, an als Grundlage des Staats, und werden nichts versäumen, was demselben Bestand sichern kann."

Die Verbindlichkeit dieser Erklärung kann keineswegs aus dem Grunde bestritten werden, weil nicht die constituirende Versammlung vom Jahre 1832, sondern die constituirte Versammlung vom Jahre 1833 dieselbe abgegeben habe; denn in Hinsicht auf die Organisation der allgemeinen Ständeversammlung waren Regierung und Stände durchaus einverstanden; die Versammlung von 1833 konnte sich also von Rechts wegen als Nachfolgerin der constituirenden Stände in der Landes-Repräsentation betrachten und einen mangelhaften Consens derselben, wenn je ein solcher vorhanden, mit Wirkung ergänzen; denn nicht auf die physischen Personen, welche die moralische Person der Ständeversammlung darstellten, kam es hiebei an, sondern darauf, daß solche dem Gesetze gemäß gerufen und zusammengesetzt ward. Jedenfalls würde der gedachte Einwand für die Maaßregeln Seiner Majestät des jetzigen Königs wider das Staatsgrundgesetz zu viel beweisen, indem diejenigen Stände, welche Höchstdieselben zur Berathung einer neuen Verfassung einzurufen geruht haben, weder nach Maaßgabe des Patents vom Jahre 1819, noch in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 gebildet,

Vgl. Actenstücke der 6. allgem. Stände-Versammlung des Königreichs Hannover 1. Diät Heft 1. Nr. 2 u. 3.

und als gerade dieselben Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, welche nach dem Obigen allein einen formellen Anstand bilden könnten, in den neuern Entwurf einer Verfassungs-Urkunde (§. 24 und 32) von der gegenwärtigen Regierung wieder aufgenommen, also ohne Zweifel gleichfalls für zweckmäßig erkannt worden sind.

§. 4.

b) Mit Rücksicht auf den Art. 56 der Wiener Schlußacte.

Die Schlußacte der Wiener Ministerial-Konferenzen vom Jahre 1820 bestimmt Art. 56:

> „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

Eine Verletzung dieses Artikels wird der früheren Regierung in Hannover darum Schuld gegeben, weil solche das Patent vom Jahre 1819 nicht auf vertragsmäßigem Wege aufgehoben, oder, um mit dem Patente vom 1. November zu reden, weil sie das Staatsgrundgesetz mit den von ihr für nothwendig oder nützlich gehaltenen Abänderungen am 26. September 1833 verkündigt habe, ohne daß letztere zuvor den allgemeinen Ständen mitgetheilt und von ihnen wären genehmigt worden.

Wider diese Beschuldigung wird jedoch Seine Majestät, der Höchstselige König, dessen bundesfreundliche Gesinnungen ohne Zweifel eben so sehr wie sein erprobter Rechtssinn noch in allgemeinem dankbaren Andenken bei seinen früheren Deutschen Unterthanen stehen, leicht zu vertheidigen seyn. Vor Allem könnte es zweifelhaft seyn, ob vertragsmäßiger

und verfassungsmäßiger Weg mit dem Patente vom 1. November geradezu synonym dürfen genommen werden, da in dem Art. 56 der Wiener Schlußacte keineswegs gesagt ist, daß der verfassungsmäßige Weg nur der vertragsmäßige sey. Sodann aber scheint die Berufung Seiner jetzt regierenden Majestät auf das Bundesrecht um so weniger gerechtfertigt zu seyn, nachdem Höchstdieselben Selbst ein Verfahren eingeschlagen haben, welches, gesetzt auch die Einwendungen wider das Staatsgrundgesetz wären noch so sehr begründet, den Anforderungen des Art. 56 der Schlußacte keineswegs entsprechen dürfte, indem Seine Majestät nicht nur dieses in anerkannter Wirksamkeit befindliche Grundgesetz geradezu einseitig aufgehoben, sondern auch die vorangegangene Verfassung vom Jahre 1819, welche demgemäß um so gewisser wieder hätte vollkommen hergestellt werden sollen, bei Seite gesetzt haben durch Anordnung einer allgemeinen Ständeversammlung, von welcher die Mitglieder des Schatz-Collegiums, mit ihrem alten, in dem Patente vom Jahre 1819 anerkannten Landstandschaftsrechte zum Voraus ausgeschlossen wurden.

Zur Sache selbst übergehend müssen wir daran erinnern, daß, wie oben §. 3 bereits gezeigt worden, die Einwilligung der Stände in die neue Grundverfassung des Königreichs in der That vorhanden war, und daß nur in einzelnen hiemit zufällig in Verbindung gesetzten Bestimmungen jener Consens Anfangs fehlte, hintennach aber durch ausdrückliche und stillschweigende Ratihabition der neuen allgemeinen Ständeversammlung supplirt wurde. Insbesondere ist darauf aufmerksam zu machen, daß jene Einwilligung bei keiner einzigen Änderung des Patents vom Jahre 1819 abgieng, und daß also der Art. 56 der Schlußacte, auch

wenn hierin die Vertragsnatur bei abändernden Verfassungsbestimmungen durchaus gefordert seyn sollte, in dem Staatsgrundgesetze gewahrt erscheint.

Wenn wir übrigens unter verfassungsmäßigem Wege im Sinne des Art. 56 der Wiener Schlußacte überhaupt denjenigen Weg zu begreifen haben, welchen die bisher bestehende Landesverfassung vorzeichnet,

Maurenbrecher deutsches Staatsrecht §. 51.

so könnte selbst noch der Zweifel entstehen, ob die Ratihabition in Gemäßheit des Patents vom Jahre 1819 zur Gültigkeit der neuen Landesverfassung nothwendig war. Da nämlich hierin (§. 6.) der allgemeinen Ständeversammlung außer dem Rechte der Steuerverwilligung nur „das Recht auf Zurathziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen" und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände Vorstellungen zu machen, eingeräumt ist und da auch wirklich in der Periode von 1819 bis 1832 der Regierung bei Ausführung des Patents und selbst bei der landständischen Organisation wie z. B. hinsichtlich der Ausdehnung der Repräsentation des Bauerstandes factisch freie Hand gelassen worden, so könnte es scheinen, als ob die Regierung überall an die ständische Einwilligung zu den einzelnen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes so wie anderer Gesetze rechtlich nicht gebunden gewesen und daß jedenfalls der in dem Publications-Patente vom 26. September 1833 aufgestellte Unterschied zwischen solchen Punkten, welche der Zustimmung der Stände bedürfen und andern, wobei diese nicht bedürftig, juristisch begründet sey?

Allein abgesehen von dem Zweifel, ob unter dem Rechte auf „Zurathziehung" bloß die Befugniß zu unverbindlicher Consultation (Recht des Beiraths), und nicht vielmehr

das uralte ständische Recht der **Zustimmung** (des Consenses) zu den von dem Landesherrn mitgetheilten Gesetzes-Vorschlägen verstanden sey, möchte doch jenes beschränkte Recht des Beiraths keinen Falls zu beziehen seyn auf **Abänderung** einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden **landständischen Verfassung**, wovon im Art. 56 der Schlußacte die Rede ist, und wozu schon nach den Grundsätzen des alten Reichsstaatsrechts die vorgängige Einwilligung der Landstände stets erforderlich war.

Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. Göttingen 1803. S. 287.

Neue Privilegien konnten dagegen den Ständen auch nach dem Art. 56 der Schlußacte ohne ihre besondere Einwilligung von dem Könige verliehen werden; und eben so blieb eine weitere Ausführung der verabschiedeten Verfassung und die Redaction derselben der Gesetzgebung überlassen.

Da nun, wie gesagt, an dem Inhalte des Patents vom Jahre 1819 durch das Staatsgrundgesetz nichts abgeändert ist, ohne daß die **förmliche** Zustimmung der Stände schon vor dessen Promulgation erfolgt wäre, so sieht man in der That nicht ein, wie der Art. 56 der Schlußacte zur Rechtfertigung einer Maaßregel herbeigezogen werden mochte, welche lauter als irgend eine andere diesen Artikel gerade zu verletzt, indem sie eine Verfassung zerstörte, welche, in bester Form zu Stande gebracht, ihre wohlthätigen Wirkungen täglich mehr bekräftigt und, was der Prüfstein jeder öffentlichen Verbesserung, bereits im Volke selbst lebendigen Boden gewonnen hatte, der ihr nur mühsam wieder zu entziehen seyn möchte.

§. 5.

e) Mit Rücksicht auf die neuesten Staatsveränderungen in Hannover.

Vielleicht ist es nicht unangemessen, schon jetzt an diesem Orte die Frage zu untersuchen:

in wie fern etwa durch die neuesten Vorgänge in Hannover seit Aufhebung des Staatsgrundgesetzes dieses Gesetz selbst in den Hintergrund getreten und einer andern gültigen und wirksamen Schöpfung mittelst Novation Platz gemacht habe?

Wir würden diese Frage für ziemlich überflüssig gehalten haben, wenn nicht in einem öffentlichen Actenstücke, d. h. in einem Erlasse der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an den dortigen Magistrat vom 2. Mai 1838, auf Allerhöchsten Befehl die Verbreitung von Petitionen, worin um Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes gebeten wurde, aus dem Grunde als unzulässig verboten worden wäre, „weil von Seiner Königlichen Majestät die Aufhebung des vormaligen Staatsgrundgesetzes erst nach langer und sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse beschlossen, die durch das Patent vom 7. December 1819 eingeführte landständische Verfassung für die rechtsgültige erklärt und dies thatsächlich vom Lande durch Erwählung und Absendung der in gehöriger Anzahl erschienenen Deputirten zur gegenwärtigen allgemeinen Ständeversammlung anerkannt worden sey." Hiebei wurde noch als unzweifelhaft erklärt: „daß, nachdem die allgemeine Ständeversammlung sich ordnungsmäßig constituirt und vollgültige Beschlüsse gefaßt habe, die durch das Patent vom 7. December 1819 eingeführte landständische

Verfassung in voller Wirksamkeit sey und daß den gegen solche Verfassung gerichteten Petitionen niemals Folge gegeben werden könne."

Hienach wird von Seiten des Königlichen Cabinets zu Hannover angenommen, daß das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 schon darum nicht mehr angerufen werden könne, weil nicht dieses, sondern wieder das Patent vom 7. Decbr. 1819 in voller Wirksamkeit sey.

Etwas an dieser Behauptung ist allerdings sogleich zuzugeben: daß das Staatsgrundgesetz gegenwärtig nicht in voller Übung sey. Allein was ist Schuld an diesem Zustande? Doch gewiß nur die Maaßregeln, wodurch Seine Majestät seit Ihrem Regierungs-Antritte dasselbe einseitig seiner bis dahin anerkannten Wirksamkeit entzogen haben, insbesondere das Patent vom 1. Novbr. 1837, wodurch geradezu eine Unverbindlichkeit auf die unumwundenste Weise erklärt ward.

Allerdings kann jeder Staat vermöge der ihm zukommenden Autonomie in Entwickelung seiner öffentlichen Einrichtungen beliebig vor- oder rückwärts gehen und öfters ist ein scheinbarer Rückschritt eben so gewiß ein Fortschritt zum Guten, als umgekehrt ein scheinbares Vorwärtsgehen eine Rückkehr zu demselben Ziele, von welchem man ausgegangen. Auch die Hannoversche Regierung hatte unzweifelhaft das Recht, in Übereinstimmung mit den rechtmäßigen Ständen den Verfassungszustand vom Jahre 1833 zu verlassen und selbst zu der allgemein für unvollständig und ungenügend-gehaltenen Verfassung vom Jahre 1819 zurückzukehren, wenn der Wunsch und das Bedürfniß des Staats dies erheischen sollte. Aber sind diese Bedingungen einer Verfassungsänderung in gegenwärtigem Falle erfüllt? Hat sich die Na-

tion in irgend einer Weise für die Änderung erklärt? Ist eine solche Erklärung insbesondere erfolgt, bevor Seine Majestät den entscheidenden Schritt gethan haben, oder ist dieselbe etwa nachgefolgt?

Auf alle diese Fragen vermögen wir nur mit Nein! zu antworten; denn das einzige rechtmäßige Gesammtorgan des Volks, die allgemeine Ständeversammlung, zusammengesetzt und berufen nach den Vorschriften des Grundgesetzes, haben Seine Majestät alsbald nach Ihrer Ankunft in der Residenz vertagt, ohne ihr auch nur ein einziges Gehör, das sie so sehr wünschte, zu gestatten. Dieselbe Versammlung ward endlich mit der Verfassung selbst, worauf sie beruhte, durch das Patent vom 1. Novbr. 1837 ganz aufgelöst und somit außer Stand gesetzt, über die ohne ihr Zuthun erfolgten Schritte irgendwie eine Erklärung abzugeben.

Fragen wir nun aber: wodurch soll die Anerkennung des neuen Zustandes bewirkt worden seyn? so antwortet darauf der landdrosteiliche Erlaß vom 2. Mai 1838:

> Durch Erwählung und Absendung der in gehöriger Anzahl erschienenen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom Jahre 1838.

Es ist wahr, eine Novation kann nach den Ansichten mancher Rechtslehrer auch stillschweigend geschehen, und wenn gleich in neuerer Zeit mit Rücksicht auf die const. ult. Cod. de novationibus et delegationibus (VIII. 42) wieder behauptet worden, daß nur eine ausdrücklich erklärte Veränderung eines Obligationsverhältnisses zulässig sey,

Hepp, im Archiv für civil. Praxis Bd. XV. Abh. 11.

so glauben doch auch wir annehmen zu müssen, daß unter Umständen der entschiedene Wille der Interessenten, zu no=

viren, auch aus concludenten Thatsachen könne gefolgert werden, zumal da die angeführte Gesetzesstelle nur eine durchaus positive, auf gewisse förmliche Geschäfte bezügliche, Bestimmung enthält, deren Anwendung auf staatsrechtliche Verhältnisse mit Grund zu bezweifeln ist. Sind aber solche Thatsachen in Hannover vorgekommen, woraus auf die entschiedene Absicht der Hannoverschen Stände, das Patent vom Jahre 1819 wieder an die Stelle des Staatsgrundgesetzes treten zu lassen, könnte geschlossen werden?

Die Erwählung und Absendung von Deputirten zur neuen, nach jenem Patente eingerufenen, Ständeversammlung rechtfertigen diesen Schluß noch nicht; denn einmal haben diese Handlungen unter Umständen Statt gefunden, bei welchen der animus novandi, d. h. der Wille, auf das Staatsgrundgesetz zu verzichten und statt dessen das alte Patent sich wieder gefallen zu lassen, nicht wohl zu vermuthen, und dann war jene Einrufung selbst nach einem Gesetze, welches dem Rechte und der That nach nimmer bestand, eine ungesetzliche und darum nichtige Handlung. Konnte hienach diese Handlung selbst keine rechtlichen Wirkungen äußern, so entbehrte solcher nicht minder die in Folge derselben geschehene Deputirten-Wahl, gesetzt auch, dieselbe wäre überall und unbedingt und, wo sie geschehen, nicht sowohl aus Reverenz gegen den Königlichen Befehl und aus Rücksicht auf die dringlichen Umstände, als vielmehr aus wirklicher Neigung zur Veränderung vorgenommen worden.

Übrigens steht der — von der Königlichen Regierung angenommenen — Deutung noch Folgendes entgegen:

1) der Zweck einer Deputirten-Wahl ist, mittelst der gewählten Deputirten die Rechte der Deputirenden, d. h. des Volks, geltend zu machen, nicht aber unmittelbar durch die

Wahl und Absendung eines Vertreters eine bestimmte Meinung auszusprechen. Namentlich liegt jenes im Geiste des Repräsentativ-Systems und der Königlich Hannoverschen Verfassung, welche keine besondere Vertretung und keine besonderen Instructionen der einzelnen Provinzen und Stände in der allgemeinen Ständeversammlung kennt, sondern nur den Ausspruch der versammelten Abgeordneten des ganzen Königreichs in den beiden Kammern als den der Landesrepräsentation gelten läßt.

Staatsgrundgesetz §. 107.

Vergl. Patent vom 7. December 1819 §. 1. 2. 8.

Eröffnungsrede vom 28. December 1819 bei Pölitz a. a. O. S. 265 und 266.

Die Wahl und Absendung einzelner Deputirten von den Gemeinden und Bezirken ist daher für die Frage, von welcher es sich hier handelt, ein völlig bedeutungsloser Act, denn nicht durch diese oder jene Handlung innerhalb einer einzelnen Commüne oder eines bestimmten Districts konnte dem Staate Hannover der Anspruch auf das Staatsgrundgesetz vergeben werden, sondern lediglich durch die Thätigkeit der grundgesetzlich versammelten Stände selbst und zwar mittelst eines auf zwei nach einander folgenden Diäten gefaßten Beschlusses, wobei in jeder Kammer der Ständeversammlung wenigstens drei Viertel der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder anwesend gewesen wären und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden für die Veränderung gestimmt hätten.

S. den Schluß des Staatsgrundgesetzes.

2) Die Formen der Versammlung nach dem Staatsgrundgesetze und nach dem Patente von 1819, beziehungsweise den Wahl-Reglements vom Jahre 1832 sind zwar

vielfach übereinstimmend; die Wahlen namentlich werden auf dieselbe Weise eingeleitet. Dessen ungeachtet war die Ständeversammlung vom Jahre 1838 nicht competent, über die Aufhebung oder Abänderung des Staatsgrundgesetzes zu entscheiden; denn, abgesehen davon, daß in der Zusammensetzung der beiden Kammern das Staatsgrundgesetz doch einige bedeutende Veränderungen vornahm, (wie sie denn z. B. die Mitglieder des Schatz-Collegiums nicht zuließ), ward jene Versammlung schon darum eine gesetzwidrige, weil sie nicht in Gemäßheit des Grundgesetzes, vielmehr ausdrücklich unter der Voraussetzung berufen wurde, daß dieses Grundgesetz nicht mehr bestehe; weil ferner die Beamten der beiden Kammern nicht, wie das gesetzlich verabschiedete Reglement vom 26. September 1833 vorschreibt,

(Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1833. 1. Abth. S. 347—349.)

auf das Staatsgrundgesetz eidlich verpflichtet wurden, und weil endlich die berufene Versammlung auch nicht nach der Verfassung vom Jahre 1819 als Repräsentation des Landes angesehen werden konnte, da einseitig vom Könige, wenn schon annähernd den grundgesetzlichen Bestimmungen, in der früheren ständischen Vertretung Abänderungen vorgenommen worden waren. So war zwar die Berufung der Deputirten vom Bauerstande allerdings der Verordnung vom 22. Februar 1832 gemäß; allein da die ständische Zustimmung hiezu nur für den — im Jahre 1832 berufenen und 1833 aufgelösten Landtag im Voraus ertheilt worden, so scheint jene Erweiterung der Repräsentation auch im Verhältnisse zu dem Patente vom Jahre 1819 formell nicht gerechtfertigt zu seyn. Eben so war auf der andern Seite der Ausschluß des Schatz-

Collegiums von der Repräsentation zwar dem Grundgesetze vom Jahre 1833, aber nicht dem Patente vom Jahre 1819 gemäß, nach welchem die Stände einberufen wurden.

3) Auch diese, also, ganz nach den Wünschen des Cabinets, eingerichtete Versammlung konnte nicht umhin, ihre Competenz in Zweifel zu ziehen. Zwar macht es die Heimlichkeit, worin die Verhandlungen derselben gehalten wurden, unmöglich, Genaueres hierüber zu erheben; auch scheint es, daß die zweite Kammer Anfangs, als sie noch in schwacher Anzahl versammelt war, weil ein großer Theil der Wahlcorporationen gar nicht wählte oder weil ihre Deputirten wegen des ihrer Wahl angehängten Vorbehalts des Staatsgrundgesetzes zurückgeschickt wurden, eine sehr unsichere Stellung dadurch einnahm, daß sie sich gleichwohl auf Berathung des vorgelegten Verfassungs-Entwurfs einließ. Indessen haben dem Vernehmen nach die bescheidenen Zweifel, welche die Kammer in einem an Seine Majestät gerichteten Schreiben hinsichtlich ihrer rechtlichen Existenz geäußert, allmälig, je weiter das Berathungswerk vorrückte, mehr an Festigkeit gewonnen, und, nachdem es niemalen gelungen war, eine reine Mehrheit zu Gunsten der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes zu erlangen, ward endlich von der Mehrheit der zweiten Kammer ausdrücklich erklärt:

> daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte Seiner Majestät rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und componirten Ständeversammlung erforderlich sey,

worauf eine plötzliche Vertagung eintrat, in deren Folge nun

auch die von Seiner Majestät gebilligten Stände nicht wieder einberufen und zu einer Erklärung aufgefordert wurden.

S. nachträgliche Überreichung des Magistrats und der Älterleute der Stadt Osnabrück an die hohe Deutsche Bundesversammlung S. 4. Facti species S. 7.

Man könnte nun zwar versucht seyn, aus der im Lande allwärts vorgenommenen Huldigung und aus der von ebenerwähnter Ständeversammlung ausgegangenen Steuerverwilligung, wie überhaupt aus der fortgesetzten getreuen Erfüllung der Unterthanenpflichten im Lande Hannover auf eine stillschweigende Genehmhaltung der von der dortigen Regierung vorgekehrten Schritte wider das Staatsgrundgesetz zu schließen. Allein, was die Huldigung betrifft, so kann hierin ein zu Recht bestehender Verzicht auf das Grundgesetz, obgleich dessen dabei keine Erwähnung geschehen, wieder darum nicht geschlossen werden, weil so wenig durch Reverse Einzelner als in Form von Urversammlungen eine Abänderung der Staatsverfassung rechtlich möglich ist, sondern einzig und allein auf dem oben bemerkten Wege einer wiederholten ständischen Beschlußfassung. Überdies steht der dem Könige persönlich geleistete Dienst- und Unterthanen-Eid, wenn auch des Staatsgrundgesetzes keine Erwähnung darin geschehen ist, mit dem Rechte und der Verbindlichkeit zur Aufrechthaltung dieses Gesetzes keineswegs im Widerspruch. Vielmehr können beiderlei Pflichten neben einander bestehen, und aus der Ignorirung der einen oder der andern folgt noch keineswegs eine Entbindung von derselben, und aus der einmaligen Nichtausübung eines Rechts noch keineswegs nothwendig ein Verzicht auf dieses Recht selbst. So wenig ferner von der Huldigung der Magistrate und Königlichen Diener oder auch von einer allgemeinen Landes-Huldigung die

Verbindlichkeit der Unterthanen zu staatsbürgerlichem Gehorsam gegen den neuen rechtmäßigen Landesherrn abhängig ist, so wenig hindert auf der andern Seite die Verweigerung des Regierungseides von Seite eines Nachfolgers die Fortdauer einer zuvor bestandenen Verfassung.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 246. Obgleich nun der gegenwärtige Monarch in dem Königreiche Hannover unterlassen haben, Ihrem Antritts-Patente die in dem §. 13 des Staatsgrundgesetzes vorgesehene Versicherung der unverbrüchlichen Festhaltung der Landesverfassung beizufügen, nach welcher erst verfassungsmäßig die Huldigung hätte erfolgen sollen, so werden doch Seine Majestät so wenig auf die eine Handlung, als auf die Unterlassung der andern ein rechtliches Gewicht zu legen gemeint seyn.

Was dagegen die Steuer-Verwilligung betrifft, so ist es allerdings wahr, daß die von Seiner Königlichen Majestät nach dem Patente von 1819 berufene Ständeversammlung das Budget von 18$\frac{37}{38}$ auf Ein Jahr in folle prorogirt (Species facti S. 7.), mithin eine Handlung vorgenommen hat, welche nur den grundgesetzlich constituirten Kammern zugekommen wäre; doch spricht auch diese Handlung, wenn sie je bei dem mangelhaften Repräsentativ-Charakter der damaligen Stände gesetzliche Wirkungen äußern könnte, nicht sowohl gegen, als für die Fortdauer des Grundgesetzes, da die grundgesetzlich geprüften und verwilligten Steuern es sind, welche nach jenem Beschlusse noch ein Jahr fort erhoben werden sollten.

Eben so ist endlich das ruhige Verhalten der Hannoverschen Unterthanen bei den Angriffen auf das Theuerste, was einem Volke zukommt, seine Verfassung, nur ein Beweis mehr für die treue Anhänglichkeit derselben an ihr rechtmäßi-

ges Fürstenhaus und für ihre Bereitwilligkeit, auf friedlichem Wege einen betrübenden Streit zu endigen, der für die öffentliche Ruhe allerdings gefährlich werden könnte, und schon jetzt die Vernichtung der äußeren Existenz mehrerer öffentlicher Diener zur Folge gehabt hat, welche es gewagt hatten, Widerspruch gegen die einseitige Aufhebung des Grundgesetzes einzulegen.

§. 6.

Materielle Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes.

a) überhaupt.

(In wie fern ist der Nachfolger aus den Handlungen seines Vorfahren verbunden?)

Sind nach dem Bisherigen die Einwendungen wider die formelle Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes nicht für begründet zu halten, so fragt es sich weiter:

in wie fern etwa in materieller Hinsicht dasselbe einer Anfechtung unterliege?

Hieher gehören folgende Gründe, wovon der eine in dem Patente vom 5. Juli, der andere in dem vom 1. November 1837 geltend gemacht worden:

a) das Staatsgrundgesetz gebe keine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück von Seiner Majestät Unterthanen, deren Wohl ihr unablässiges Bestreben sey.

b) dasselbe enthalte mehrere Bestimmungen, welche die agnatischen Rechte tief kränken und sogar die Regierungsrechte verletzen.

Man sieht wohl, diese Gründe sind von ganz verschiedener Art. Der erste findet in dem Grundgesetze das Glück des

Volks, der zweite die Rechte des Königs gefährdet; beiden zu lieb sollte die Verfassung aufgehoben werden. Es könnte sogar scheinen, daß in dieser Verbindung zweier verschiedener Fundamente ein Widerspruch liege, sofern damit gesagt ist, daß die Rechte des Regenten durch das Grundgesetz zu Gunsten des Volks geschmälert worden, während doch gleichzeitig behauptet wird, daß jenes Grundgesetz nicht zu dessen Wohlfahrt gereiche. Allein dieser Widerspruch ist doch wohl nur ein scheinbarer. Es läßt sich nämlich allerdings denken, daß die Rechte eines Staatsoberhauptes und damit zugleich die eventuellen Rechte des Thronfolgers auch zum Nachtheile des Volks geschmälert werden, welchem eine zu weit gehende oder zu unpassend vertheilte Freiheit nicht zusagen möchte; die Aufgabe der verfassungsmäßigen Einherrschaft besteht ja eben darin, die Rechte der Regierung und der Unterthanen in ihrem Einklange zu zeigen, das Wohl des Volks und das der regierenden Familie mit- und durcheinander zu erstreben. Warum sollte also nicht eine Benachtheiligung des einen Theils in der Verfassung den andern mit treffen können?

Doch müssen wir bezweifeln, daß eine solche wechselseitige Benachtheiligung in dem Grundgesetze des Königreichs Hannover Statt gefunden habe, welches die verschiedenartigsten Ansprüche der jetzt zum erstenmale fester vereinigten Provinzen und Stände zu befriedigen schien. War ja dasselbe von keiner Seite der andern aufgedrungen, noch übereilt, sondern das Ergebniß einer langen, ruhigen, von beiden Seiten völlig freien Berathung, nicht ein vereinzelt stehendes Machwerk zur Befriedigung theoretischen Sinnes oder des Reizes der Neuheit, sondern ein Glied weiter in der Entwickelung gegebener Zustände, und, wenn gleich berücksichtigend die dringenden Anforderungen der Gegenwart, doch auch nicht min-

der zusammenhängend mit der Vergangenheit und dadurch Bürge einer guten Zukunft.

Auch von den Durchlauchtigsten Agnaten des Königlichen Hauses schien ein Widerspruch nicht gefürchtet werden zu müssen; war ja in dem Cap. II. des neuen Gesetzes ihren bisherigen Rechten eine neue Gewähr und in dem 2. Abschnitte des VI. Cap. eine neue wichtige Befugniß, die des Sitzes und der Stimme in der ersten Kammer, hinzugefügt worden, und war das Grundgesetz unter den Auspicien und unter Mitwirkung eines dem Throne sehr nahe stehenden Königlichen Prinzen entstanden, und gehörten endlich Seine jetzt regierende Majestät selbst einer hohen Familie an, welche niemals öffentlichen Institutionen abgeneigt, sondern an weit ausgedehntere Volksrechte in einem andern großen Königreiche gewöhnt worden war.

Zwar wird in dem Patente vom 1. November versichert, Seine Majestät haben das Grundgesetz niemals anerkannt, sondern offen Ihren Widerspruch zu erkennen gegeben; allein, wenn einerseits hievon öffentlich nichts verlautete, so mochten andererseits die Einwohner des Staats Hannover sich um so ruhiger dem Vertrauen auf den gewonnenen Rechtszustand hingeben, als bereits in vielen andern Deutschen Staaten die öffentliche Verfassung auf ähnliche Weise geordnet worden war, und als die einzelnen Provinzial-Landschaften in Alt-Hannover so wie in den neu erworbenen Landestheilen früher zum Theil gleiche wo nicht weiter gehende Rechte hergebracht hatten. Auch was nach Erscheinung des Grundgesetzes im Lande Hannover geschah, ist nur Zeugniß für die durch dasselbe beförderte Ruhe, Einigkeit und Staatswohlfahrt, während Zerwürfnisse, wie sie jetzt eben dort Statt finden und zu Be-

schwerden bei dem Bunde führten, unter dem Staatsgrundgesetze nicht erhört worden sind.

Indessen hätte all' dieses für Seine Majestät kein juristischer Abhaltungsgrund seyn können, um rechtlich begründete Ausstellungen wider das Staatsgrundgesetz am gehörigen Orte vorzubringen, und von selbst versteht sich, daß, wenn wohl erworbene agnatische Rechte Seiner Majestät durch dieses Gesetz genommen werden wollten, hiezu Ihre Einwilligung vor Allem hätte gesucht werden sollen; wogegen andererseits ein wesentlicher Fehler des Grundgesetzes, insbesondere eine Deteriorirung der Staatsgewalt wider ihren Begriff und Zweck, nicht gehoben worden wäre durch jene Einwilligung.

Unsere ganze Prüfung der von Seiner Majestät geäußerten Beschwerden wird nun aber zuvörderst von Beantwortung der Vorfrage abhängen:

in wie fern überall der Nachfolger in der Regierung aus den Handlungen Seines Vorfahren verpflichtet sey?

Denn, je nachdem in dieser Beziehung die Verpflichtung des Nachfolgers festgestellt wird, kann auch das Recht Seiner Majestät, aus diesem oder jenem Grunde dem Staatsgrundgesetze im Ganzen oder in einzelnen Bestandtheilen desselben Ihre Anerkennung zu versagen, nicht in Abrede gestellt werden.

Die Ansichten in jener Hinsicht waren früher sehr getheilt. Abgesehen von den Ansichten der Italiänischen Praktiker, welche den Regierungs-Nachfolger nach der Theorie des Römischen Erbrechts betrachteten, war im sechszehnten Jahrhundert eine andere privatrechtliche Ansicht herrschend, wonach der Nachfolger, insbesondere der Agnat, im Gegensatze zum Descendenten, aus den Verträgen seines Vorgängers nur alsdann verbunden gehalten wurde, wenn er dessen Erbe geworden war.

S. v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren, Neu-Strelitz 1800. §. 37. f. f.

Diese Ansicht war gestützt auf die lehenbare Eigenschaft der Deutschen weltlichen Reichslande und auf den Grundsatz des Longobardischen Rechts (II. F. 45), in seiner damaligen Auslegung, daß der Lehensfolger als Singular-Successor die dem Lehen nachtheiligen Handlungen seines Vorgängers widerrufen könne, außer wenn das Lehen ein Erblehen, in welchem Falle wenigstens der Sohn sie anzuerkennen; oder wenn der Lehensfolger zugleich Privaterbe, in welchem Falle derselbe aus diesem Grunde für alle und jede Handlungen des Erblassers herzukommen habe.

Der privatrechtliche Gesichtspunkt war ein falscher, weil die Staatsfolge keine bloße Privat-Succession ist, und, wenn schon die Reichsämter und Regalien früher nach Art der Lehen verliehen wurden, dies doch der Natur jener Rechte keinen Eintrag that, welche nach wie vor öffentliche, aus der Königlichen Gewalt abgeleitete, Rechte blieben und daher auch in ihrer Ausübung hienach zu beurtheilen waren. Sehr richtig hatte daher schon der Vater der Legisten, Baldus, in seinen Consiliis (ed. 1490) lib. I. cons. 27. lib. II. cons. 159. Nr. 4. die Reichs-Succession als eine successio in dignitate bezeichnet und behauptet, daß, was die Könige nicht in ihrem eigenen, sondern in des Reiches Namen thun, das Volk und darum auch den Nachfolger in der Regierung von selbst verbinde, außer wenn die Handlungen das Reich verletzen, quia regni tutela est commissa, non dilapidatio. Erst durch Grotius und Puffendorf ward jedoch dieser Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Handlungen und der Grundsatz, daß von den dignitatis et officii nomine eingegangenen

Verbindlichkeiten der Nachfolger in der Regel sich nicht frei machen könne, weil sie im Namen der moralischen Person des Staats vorgenommen worden, welcher nicht stirbt, (Principes mortales, res publica aeterna!) in das allgemeine Staatsrecht und von hier aus in die reichsgerichtliche Praxis und in das positive jus publicum verpflanzt. Und auch jetzt noch fehlte es nicht an Gegnern dieses staatsrechtlichen Princips, wie denn z. B. der Kanzler v. Ludwig in einer eigends der Frage gewidmeten Abhandlung (opusc. misc. tom. I. pag. 539 seq.) dasselbe darum verwarf, weil man dem Staate keine Censur über die Handlung seines Regenten einräumen könne.

Dieser Einwand ist schief und zu viel beweisend, indem daraus, daß der Regent als Vertreter des Staats angesehen wird, noch nicht folgt, daß dem Volke auch ein zu Recht beständiges Urtheil über seine Regentenhandlungen zukomme, und andererseits, wollte man jedes Urtheil des Volks über Regierungshandlungen ausschließen, auch die besonderen Verfassungen, worauf Ludwig verweist, nicht mehr als normirend könnten betrachtet werden; während bekanntlich zur Zeit des Deutschen Reichs die Unterthanen über Angriffe auf ihre wohlerworbenen Rechte, als über wahre Justizsachen Klage bei den höchsten Reichsgerichten erheben durften.

Struben, Unterricht von Regierungs- und Justizsachen §. 13.

Leist, teutsches Staatsrecht §. 86.

Mit Recht hat daher schon J. H. Henning (Diss. de obligatione ex facto praedecessoris, Vitemb. 1725. §. 16.) wieder bemerkt:

„verior est sententia, quod Princeps in negotio expediendo ipsam rem publicam, quae jus obligandi

in ipsum transtulit, repraesentet et sic, mediante civitate, etiam successorem obligare possit."

Auf der andern Seite aber muß man zugeben, daß der von diesem staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus hauptsächlich von den Schriftstellern des achtzehnten Jahrhunderts begründete Satz:

der Nachfolger ist, er sey Privaterbe oder nicht, schuldig, diejenigen Verbindlichkeiten seines Vorgängers zu erfüllen, welche dieser als Landesfürst zum Wohl des Landes eingegangen,

viel Schwankendes hat, indem darüber: was zum Wohle des Landes gereiche, gar verschiedene Ansichten möglich sind. Allerdings muß man im Zweifel mit dem Kaiserlichen Reichshofrathe annehmen, daß ein regierender Herr ex ratione probabili et laudabili gehandelt habe.

Cramer, opuscula tom. IV. p. 392.

Oder wie Kaiser Franz II. in einem Handschreiben an die Churfürsten geltend machte:

„ein jeder regierende Fürst hat die Vermuthung für sich, daß er bei seinen Staatshandlungen alle individuelle Verhältnisse reiflich erwäge und die Wohlfahrt des Landes zum Augenmerk habe."

Häberlin, Staatsarchiv Bd. III. S. 27.

Allein bei dieser laxen Rechtsvermuthung sieht man dann wieder nicht ein, wo die Verbindlichkeit des Nachfolgers ihre Gränzen haben soll. Und doch muß auch hierin eine Gränze gegeben seyn, und zwar wohl in dem Verhältnisse der Handlung zu den Gesetzen, welchen gemäß der Staat zu regieren, und welchen auch das Staatsoberhaupt, so lange sie nicht abgeändert sind, unterworfen ist.

Schnaubert, D. de principe legibus suis obligato. Jen. 1793. §. 5 et 21.

Dieselbe Abhandlung übersetzt von Hagemeister 1795. Anmerk. 34.

v. Kamptz, a. a. O. §. 76.

Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 188.

Also die Gesetzmäßigkeit der Handlung muß entscheiden, ob dieselbe, wie für Andere überhaupt, so auch für den Regierungsnachfolger verpflichtend sey. Daher man dem Kanzler v. Ludwig allerdings beipflichten muß, wenn er sagt (cap. IV. §. 1. l. c.):

„ad ea, quae superior princeps fecit juste et legitime ex usuque reipublicae, ad ea omnia quoque successor obligatur cum praestanda tum conservanda."

Aus der Verbindung des Baldus-Grotischen Princips mit diesem Grundsatze der Legitimität ist diejenige Ansicht hervorgegangen, welche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts gemeine Meinung der Rechtsgelehrten geworden,

daß der Nachfolger durch solche Handlungen seiner Vorfahren gebunden werde, welche diese, in der Eigenschaft als Regenten, rechtmäßig d. i. mit Beobachtung der ihnen durch allgemeine oder besondere Gesetze aufgelegten Pflichten unternommen haben.

de Cramer in Suppl. Opusc. n. XIII. §. 67. p. 710. §. 68. n. 93.

Struben, Rechtl. Bedenken Bd. I. N. 1.

v. Zwierlein, Nebenstunden Thl. I. Abh. 3. §. 3 und 4.

Pütter, primae lineae juris priv. Principum §. 67.

Westphal, deutsches Staatsrecht S. 158.

Schnaubert, Staatsrecht der Reichslande §. 126 bis 128.

Reuß, Deductions- und Urkunden-Sammlung Bd. IV. S. 263.

Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts §. 42.

Namentlich war es der Minister v. Kamptz, welcher in seiner oben angeführten Schrift §. 73 f. jenen Grundsatz weiter ausführte und begründete.

Jeder Regent hat nämlich gewisse Schranken seiner Macht anzuerkennen. Dahin rechnete Kamptz (1800) namentlich den Reichsverband und die Unterordnung gegen Kaiser und Reich (an deren Stelle jetzt der Deutsche Bund mit den ihm eigenthümlichen Verpflichtungen getreten ist), ferner die mit den Unterthanen eingegangenen Staatsverträge und die dadurch der Landesverfassung gegebene Form und der Landeshoheit gesetzten Gränzen, sodann die Vorschriften der Hausgesetze und den Zweck der Landeshoheit: Beförderung und Erhaltung des Staatswohls. Daher der Grundsatz:

> „Nur diejenigen Handlungen des Vorfahren können für den Nachfolger verbindlich seyn, bei welchen der Vorfahrer innerhalb der, durch diese Bestimmungen seiner Macht gesetzten, Schranken geblieben ist, und welche diesen Beziehungen nicht entgegen sind, weil nur dadurch der Staat und seine Hoheit selbst verbunden werden kann. Hat der Vorfahrer aber außerhalb dieser Bestimmungen oder wohl gar gegen dieselben gehandelt; so ist eine solche Handlung ohne Fug und Macht, also auch der verbindlichen Kraft für den Staat und folglich für den Nachfolger entblößt."

v. Kamptz a. a. O. S. 211.

Als Handlungen, welche der Nachfolger in der Regel zu erfüllen habe, führt derselbe Schriftsteller S. 224 beispiels-

weise an: die mit den Landständen geschlossenen Vergleiche, die mit auswärtigen Mächten eingegangenen Verträge, die von dem Vorfahren, als Landesherrn, gemachten Geschenke, die von demselben ertheilten Privilegien, die mit den Staatsdienern eingegangenen Dienstverträge u. s. w.

Dagegen hat der Nachfolger nicht anzuerkennen diejenigen Handlungen seines Vorfahren, welche gegen die Staatsgesetze oder gegen die Staatswohlfahrt laufen, eben so bloß persönlich oder widerruflich eingegangene Verpflichtungen desselben. (S. 213 — 223.)

Dies die Ansicht eines Schriftstellers und hohen Staatsbeamten, von dem man nicht sagen kann, daß er den Rechten der Fürsten etwas vergeben habe, und der andererseits durch die ausgedehnteste Vertheidigung der Lehenssuccession als einer Singularsuccession genugsam dafür bekannt ist, daß er auch die agnatischen Rechte zu schätzen wisse.

Die obige Ansicht folgt auch nicht nur ganz consequent aus der moralischen Persönlichkeit des Staats und der stellvertretenden Eigenschaft des Regenten, als Staatsoberhaupts, sondern es spricht auch dafür das frühere Reichsherkommen.

v. Zwierlein, Nebenstunden Thl. I. S. 79.

Struben, rechtliche Bedenken Thl. I. Nr. 1.

v. Kamptz a. a. O. §. 61.

War jene Ansicht aber schon begründet zur Zeit des Deutschen Reichs, so muß sie noch mehr jetzt für die einzig richtige gehalten werden, nachdem mit Auflösung des Reichs nicht bloß der Lehensnexus mit demselben, unter dessen Vorwand in früheren Zeiten eine andere Meinung geltend gemacht worden, verschwunden, sondern auch die gesammte Königliche Gewalt unter dem Titel „Souveränetät" auf die noch übrigen Deutschen Fürsten übergegangen ist. Es stim-

men auch alle neueren Schriftsteller dem Wesen nach damit überein, namentlich:

W. J. Behr, staatswissenschaftliche Erörterungen. Bamberg und Leipzig 1818. Nr. I.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 252.

Schmalz, das deutsche Staatsrecht §. 289.

Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts §. 243.

und nur in Hinsicht auf die Regierungshandlungen eines unrechtmäßigen Zwischenherrschers nach Wiedereinsetzung des legitimen Regenten finden noch abweichende Ansichten Statt, wiewohl auch die Gültigkeit solcher Handlungen von Manchen (Zachariä, Behr, Pfeiffer, Riesser) so weit in Schutz genommen wird, als dadurch bereits Rechte Dritter begründet sind.

Wendet man nun aber obige Ansicht an auf das in Frage stehende Grundgesetz des Königreichs Hannover, so wird man wohl zugestehen müssen, daß dieses, wie es auf rechtmäßige Weise zu Stande gekommen (§. 3—5), auch einer Anfechtung durch den Nachfolger im Allgemeinen nicht unterliege. Wenn irgend eine Handlung dem Subjecte der Staatsgewalt als solchem zukommt, so ist es die Errichtung eines Staatsgrundgesetzes, sey es in der Eigenschaft eines octroirten, oder eines verabschiedeten Gesetzes. Daher werden denn auch die mit den Landständen errichteten oder von solchen genehmigten Verträge und Vergleiche von den Schriftstellern (Zwierlein, Kamptz) vorzugsweise zu denjenigen Handlungen gerechnet, welche der Nachfolger anzuerkennen habe. Daher findet sich insbesondere auch in den Privilegien der alten Lüneburgischen Stände ausgesprochen, daß jeder Nachfolger die ertheilten Zusagen zu halten, und daß das

Land keinem neuen Herrn zu huldigen habe, bis solcher dieses eidlich versprochen.

S. z. B. die Urkunden von 1367. 1388. 1392. bei Jacobi, Lüneburgische Landtagsabschiede I. Thl. S. 6. 16. 22.

Stand aber die Handlung als eine Regentenhandlung dem Vorfahren zu, so ergiebt sich daraus ferner von selbst, daß eine vom Nachfolger ertheilte Bestätigung höchstens nur nützlich, nicht aber nothwendig ist.

Schnaubert a. a. O. §. 128.

v. Kamptz a. a. O. §. 90.

Gewiß wäre auch jedes Gemeinwesen zu bedauern, wo solche Grundsätze nicht anerkannt und daher die Staatseinrichtungen, und selbst die Regierungsform immer wieder in Frage gestellt würden. Am allermeisten aber würde das Ansehen der Regierungen darunter leiden, wenn jeder Regent, was er von Regierungswegen unternimmt, nur mit der Besorgniß ausführen könnte, es möchte von seinem Nachfolger für ungültig erklärt, oder wenn, um diesem vorzubeugen, zuvor die Gesammtfamilie um ihren Consens müßte gefragt werden. Letzteres würde die Monarchie geradezu in eine Oligarchie verwandeln. Daher haben denn auch regierende Fürsten im Sinne der Gerechtigkeit und des conservativen Princips sich ganz besonders warm gegen diese Widerruflichkeit erklärt; unter Anderen der rechtliebende Kaiser Franz II. in dem schon erwähnten Handschreiben an gesammte Churfürsten vom Jahre 1796.

„Man überläßt hiebei einem Jeden" (heißt es hier) „die weit aussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Deutschland entstehen würden, wenn je die Meinung herrschend werden sollte, daß der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vor-

fahren, die sie in der Eigenschaft als regierende Fürsten vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden sey."

Häberlin, Staatsarchiv Bd. III. S. 27.

Auf ähnliche Weise äußerten sich auch schon im Jahre 1740 die Höfe von Wien und Berlin für die Verbindlichkeit des Nachfolgers;

Koenig, selecta juris publici novissimi. Tom. V. p. 299 seq.

Eben so der Vorfahre Seiner Majestät, König Georg I. von England und Churfürst von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1718, aus Anlaß der Verhandlungen zwischen dem Herzog Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin und den Mecklenburgischen Ständen wegen der von jenem behaupteten Unverbindlichkeit der von seinem Vorfahren mit diesen eingegangenen Verträge, in deren Folge sofort der Herzog von dem Reichshofrathe zur Ruhe verwiesen wurde.

„Wir wollen Euer Liebden zu erwägen anheim geben — (sagte der König und Churfürst) ob es möglich, daß ein unpräoccupirtes, rechtliebendes und christlich gesinntes Gemüthe dem Beifall geben und es für wohlgethan achten könne, daß ein Reichsstand seiner Vorfahren Hand und Siegel und resp. durch Kaiserliche Confirmationes bestätigte pacta, Recesse und Abschiede auf einmal umstoßen, sich deren Verbindlichkeit eigenmächtig entreißen, sie für null und unkräftig erklären, und, um sich davon vermeintlich los zu machen, die Reichsconstitutiones zum Behelf nehmen und allegiren wolle?"

J. J. Moser, von der Reichsstände Landen S. 1093.

Auch unter den Garanten der altwürtembergischen Verfassung

nahmen die Könige von England und Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg eine wichtige Stelle ein, und es ist nächst den Bemühungen des Königs Friedrich von Preußen vorzugsweise dem Einflusse Seiner Majestät des Königs Georg III., Vaters des jetzt regierenden Königs Ernst August, zuzuschreiben, wenn jene Verfassung durch den Erbvergleich vom Jahre 1770 wiederhergestellt wurde.

S. das Schreiben d. d. St. James 21. August 1764 in Fabers neuer europ. Staats-Canzlei S. 67—79.

Endlich ist wohl noch die Entscheidung, welche in der Streitsache Seiner Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig mit den dortigen Ständen von der hohen Deutschen Bundesversammlung gefällt wurde, ein unverwerfliches Zeugniß dafür, daß die hohen Regierungen Deutschlands wohlerworbene Rechte der Unterthanen gegen Eingriffe von irgend einer Seite zu schützen nicht abgeneigt seyen. Vermöge Bundesbeschlusses vom 4. November 1830 wurde Seiner Durchlaucht eröffnet, daß nach Art. 54 und 56 der Wiener Schlußacte die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchstdenselben nicht anders, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne.

Klüber, Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes. 1. Fortsetzung, Erlangen 1833 S. 16.

Zwar handelte es sich hier nicht von dem Acte eines eigentlichen Regierungs-Vorfahren, sondern eines Regierungs-Vormunds, welcher während der Reichsverwesung auf gesetzliche Weise Verfassungsänderungen vorgenommen hatte, die sein nachher zur Selbst-Regierung gelangter Mündel nicht anerkennen wollte.

Zöpfl, die Regierungs-Vormundschaft im Verhältnisse zur Landes-Verfassung 1830.

Allein wenn selbst in diesem Falle die Änderungen aufrecht erhalten wurden, so kann man noch weniger bezweifeln, daß das Grundgesetz Hannovers, welches von dem vorigen Monarchen kraft eigenen Rechts gegeben wurde, von dem Nachfolger nicht einseitig zurückgenommen werden dürfe, wofern nur dasselbe an sich, was wir bereits oben nachgewiesen haben, auf formell gültige und eben dadurch für den Stifter des Grundgesetzes selbst verbindende Weise zu Stande gekommen.

§. 7.

b) Mit Rücksicht auf das Gemeinwohl.

Daß eine Handlung zum Besten des regierten Landes von dem Nachfolger in der Regierung nicht dürfe angetastet werden, darin waren alle älteren und neueren Schriftsteller einverstanden. Da aber der Begriff des Gemeinwohls sehr unbestimmt ist, so hat man sich zugleich nach einem andern Entscheidungsgrunde umgesehen und diesen zuletzt darin gefunden, daß die Handlung des Vorfahren, wenn dadurch unwiderrufliche Rechte Dritter auch gegenüber von dem Nachfolger sollen begründet werden, der Verfassung und überhaupt denjenigen Einschränkungen gemäß seyn müsse, welchen der betreffende Regent unterworfen sey. Unter diesen Einschränkungen hat sich nun allerdings bei den Rechtslehrern tanquam unum ex pluribus auch wieder das Gemeinwohl geltend gemacht; allein, da in dieser Hinsicht nicht darauf gesehen werden soll, ob der Endzweck der Handlung erreicht worden oder nicht, wofern nur derselbe für sich zur Zeit des Beginns kein nachtheiliger gewesen,

v. Zwierlein a. a. O. §. 14.

und dazu gleich jeder Fürst die Vermuthung für sich hat, daß er seinen Pflichten gemäß zum Wohle seines Landes gehandelt habe, so ergiebt sich von selbst, daß aus dem Grunde der Gemeinschädlichkeit allein eine Regentenhandlung nicht leicht anzutasten seyn dürfte, zumal in eingeschränkten Monarchien, wo bei wichtigen Handlungen gewisse schützende Formen zu beobachten sind. Jedenfalls ist die behauptete Gemeinschädlichkeit, wie jede andere Pflichtwidrigkeit, wegen welcher der Nachfolger eine frühere Regierungs-Handlung antasten will, erst zu beweisen, bevor wohlerworbene Rechte Dritter darum gebeugt werden sollen.

v. Kamptz a. a. O. §. 77.

In Hinsicht auf den uns vorliegenden Fall müssen wir nun zunächst die Frage aufwerfen: was unter dem Wohle der Unterthanen, welches Seine Majestät durch das Staatsgrundgesetz nicht für gesichert halten, verstanden seyn mag? Das Wohl des Staats oder das Gemeinwohl ist nämlich nicht zu verwechseln mit dem Wohle der einzelnen Unterthanen oder gewisser Classen derselben. Die Glückseligkeit oder auch nur die Zufriedenheit Aller ist kein Staat und keine Regierung zu erreichen im Stande. Schon der Begriff von Glückseligkeit bringt dieses mit sich; denn, wenn hierunter verstanden ist die Befriedigung aller unserer Neigungen und Wünsche, so wird dieses Ziel als ein Ideal von keinem Menschen erreicht werden, am wenigsten aber von einem Gesammtwesen für seine einzelnen Mitglieder. Aber auch nur ein gewisses Maaß jener Befriedigung kann, da hier Alles von subjectiver Empfänglichkeit abhängt, die sich Niemand für einen Andern geben kann, nicht von der Staatsgewalt Namens der Einzelnen erstrebt oder gar denselben aufgedrungen wer-

den; es müßte sonst ein für Viele sehr lästiger Beglückungszwang entstehen und in dessen Folge gerade der Gegensatz von dem, was man Gefühl der Glückseligkeit oder individuelles Wohl nennt. Es wird daher der Staat jedem Einzelnen überlassen müssen, auf seine Weise glücklich zu seyn, wofern er nur durch seine Glückseligkeitsplane nicht in die Rechte Anderer oder in einzelne für bindend gehaltene Regeln der Sittlichkeit und des öffentlichen Anstandes eingreift.

Indessen läßt sich dem Grundsatze: „salus publica suprema lex esto," welcher sonst leicht zur gefährlichen Waffe für den Despotismus werden könnte,

Jordan, Versuche über allgemeines Staatsrecht S. 139 ff.

auch eine richtige Bedeutung abgewinnen, wofern er nämlich bezogen wird auf das Wohl des Staats als einer Gesammtheit. Dieses Gesammtwohl aber besteht in der Erreichung des Staatszwecks, welcher wesentlich nur in den Schutz der Rechte Aller, als wenigstens annähernd erreichbares Ziel der Gesellschaft, gesetzt werden darf.

v. Groß, Naturrecht §. 289.

Zachariä, vierzig Bücher vom Staate, Bd. I S. 212—229.

Schmid, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts 1. Abth. §. 6.

Jordan, Lehrbuch des allgem. und deutschen Staatsrechts 1. Abth. §. 37.

So weit nun mit diesem Ziele auch das Wohl der Einzelnen indirect gefördert wird, oder eine directe Beförderung des Einzelnwohls ohne Verletzung der Rechte der Anderen möglich ist, hat allerdings die Regierung auch auf das individuelle Wohl der Unterthanen Bedacht zu nehmen; aber immer wird die Staatsaufgabe zunächst gestellt werden müssen in

die Handhabung der Gerechtigkeit, und somit der hauptsächliche Beruf einer Staatsregierung in die Anerkennung und Vollziehung der Grund= und aller übrigen Gesetze des Staats. Diese Vollziehung kann für den Einzelnen oder auch für Mehrere unter Umständen lästig und empfindlich seyn; aber dennoch ist sie nothwendig um der Ruhe und der Rechte aller Übrigen willen. Könnte nämlich der bloße Wunsch, Andere glücklich zu machen, oder die Rücksicht auf das, was ein Einzelner oder was Mehrere für sich erstreben möchten, einen rechtlichen Bestimmungsgrund dafür abgeben, in den Rechtszustand dritter Personen oder des Ganzen einzugreifen, so würde das Ziel aller Gutgesinnten im Staate, öffentliche Sicherheit, niemals erreicht werden. Eben so würde, wenn ohne Rücksicht auf die im Staate nöthigen Formen die bestehende Ordnung der Dinge einer subjectiven Ansicht von Gemeinwohl zu Liebe von einzelnen Unterthanen oder gar von dem Regenten selbst umgekehrt werden dürfte, jenes Gemeinwohl schlecht berathen seyn.

Nach diesem wird man wohl nicht annehmen können, daß Seine Majestät der König Ernst August durch den bloßen Wunsch, Ihre Unterthanen glücklich zu wissen, zu einer Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vermocht werden durften; denn, hatten dabei Höchstdieselben einzelne unzufriedene Unterthanen, welche in Hannover wie überall gefunden werden mögen, im Auge, so standen deren Berücksichtigung die Rechte aller Übrigen auf das Staatsgrundgesetz im Wege. Dachten aber Seine Majestät, wie nicht gezweifelt werden sollte, das Gesammtwohl zu fördern, so durften Sie das Grundgesetz doch nicht für sich aufheben, sondern es war dazu gesetzlich nothwendig die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände, und zwar gerade in derjenigen Form, wel=

che das (obiger Ausführung nach forthin rechtsgültige) Grundgesetz vorschreibt.

Vgl. Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 243. a. E.

§. 8.

c) **Mit Rücksicht auf die angeblich gefährdeten Regierungsrechte.**

α) Prüfung der diesfälligen Einwendung im Allgemeinen.

Wenn wir nun allerdings der Meinung sind, daß das Staatsgrundgesetz von Seiner Majestät auch aus Gründen des Gemeinwohls nicht einseitig durfte aufgehoben werden, so fragt es sich doch noch: ob nicht jenes Gesetz etwa wegen mangelnder Berücksichtigung wohlerworbener Rechte einen Grund zur Anfechtung, und zwar gerade in bestimmter Beziehung auf diese Rechte, darbiete? Hievon könnte etwa die Rede seyn, wenn Höchstdenselben oder Ihren Nachkommen das Recht zur Regierung oder ein einzelnes wesentliches Regierungsrecht seiner Substanz nach entzogen worden wäre. Denn auf die Succession in der monarchischen Staats-Regierung, und zwar gerade in der durch Hausgesetze und Familien-Herkommen bestimmten Ordnung hat jeder fähige Agnat ein eigenes durch die Abstammung vom ersten Erwerber begründetes und nicht erst aus der Person des verstorbenen Vorgängers herzuleitendes Recht. Er kann also auch verlangen, daß ihm dasselbe eintretenden Falls der Substanz nach ungeschmälert überliefert werde. Wenn indessen außerordentliche Umstände, wie die Geschichte lehrt, je zuweilen selbst ein Abgehen von diesem Grundsatze (Princip der Legitimität) haben entschuldigen lassen, so wird man um so gewisser, um dergleichen äußersten Fällen zuvorzukommen und andererseits die Staaten nicht zu einem ewigen Stillstande zu verurtheilen, von

dem Nachfolger in der Regierung verlangen können, daß er Beschränkungen in Ausübung der Gewalt, welche auf verfassungsmäßigem Wege getroffen sind und dem Begriffe der Monarchie nicht widersprechen, als gesetzliche Einrichtungen anerkenne und ihnen gleichfalls sich füge. Nun finden sich zwar in dem Grundgesetze einige Bestimmungen über die Thronfolge (§. 11. 12.); allein dieselben stehen durchaus in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechte des Guelfischen Hauses und mit dem gemeinen Rechte. Neu erscheinen allerdings die ausführlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Regentschaft (§. 14 — 25); allein, wenn man die Verwickelungen bedenkt, zu welchen die Unentschiedenheit der hier eingreifenden Fragen führen kann und in dem Braunschweigischen Hause schon geführt hat, so wird man es Seiner Majestät dem Höchstseligen Könige nur Dank wissen, daß er als Oberhaupt des Königlichen Gesammthauses mögliche künftige Fälle in Übereinstimmung mit den getreuen Ständen auf die geschehene Weise vorgesehen hat. Rechte der Agnaten sind dabei nicht verletzt worden; denn das vorzugsweise Recht derselben zur Führung und subsidiär zur Einsetzung der Regierungs-Vormundschaft ist anerkannt; eine gewisse Mitwirkung der Stände findet aber auch nach anderen Verfassungen und fand namentlich in dem alten Braunschweig-Lüneburgischen Lande mehrmals Statt. Überdies sind die grundgesetzlichen Bestimmungen über die Regentschaft mit unbedeutenden Abweichungen, zum Theil sogar wörtlich in den neuen von Seiner Majestät proponirten Verfassungs-Entwurf (§. 12 — 19) übergegangen.

Sollten nun aber, wie behauptet wird, die Regierungsrechte Seiner Majestät durch das Grundgesetz wesentlich verletzt worden seyn?

Die Staatsform, wie sie hier festgestellt wird, ist die **monarchische**, mit Beschränkungen im Sinne des ständischen Systems, wie solches in den meisten monarchischen Deutschen Staaten besteht und durch den Art. 13 der Deutschen Bundesacte gewissermaaßen zur gemeinen Regel gemacht ist.

Der König vereinigt in sich die gesammte Staatsgewalt (§. 6). Er vertritt das Königreich in allen Beziehungen zum Deutschen Bunde und zu einzelnen auswärtigen Staaten (§. 7). Eben so geht im Innern alle Regierungsgewalt von ihm aus. Kein Landesgesetz tritt in Gültigkeit, bevor es vom Könige verkündigt ist; ihm steht die Kirchenhoheit zu, und die bewaffnete Macht ist allein von ihm und seinen Anordnungen und Befehlen abhängig (§. 8). Er ist ferner die Quelle aller Gerichtsbarkeit im Lande und übt das Abolitions- und Begnadigungs-Recht aus (§. 9). Auch können nur von ihm Rang, Titel und Würden verliehen und Standeserhöhungen vorgenommen werden (§. 10). Was die Beschränkungen der Rechte des Monarchen betrifft, so darf dieser den Lauf der Rechtspflege nicht hemmen (§. 9). Er ist in Aufhebung, Abänderung und authentischer Erklärung von allgemeinen Gesetzen an die ständische Zustimmung gebunden (§.85); er darf namentlich keine Steuern ohne ständische Verwilligung auflegen und keine Aushebung von Truppen ohne vorausgegangene Verabschiedung befehlen (§. 86). Doch ist auch in diesen Beziehungen die Königliche Prärogative auf die gewöhnliche Weise gewahrt, indem nicht bloß dem Könige ein absolutes Veto in Gesetzessachen, sondern auch das Recht zukommt, die Gesetze zu verkündigen und auf dem Wege der Verordnung in Ausführung zu bringen. Verfügungen über das Heer, dessen Formation, Disciplin und Dienst, mit

Ausnahme der Aushebungsgesetze und der militairischen Strafgesetze, können von dem Könige allein erlassen werden (§. 85—87). Auch Verträge mit Auswärtigen kann der König für sich abschließen, und nur, wenn deren Ausführung die Bewilligung von Geldmitteln erfordert, oder eine Einwirkung auf die innere Gesetzgebung dadurch hervorgebracht wird, bedarf es der ständischen Mitwirkung zu ihrer Ausführung (§. 92). Eigenthümlich ist zwar der §. 88 des Grundgesetzes, wonach auch die Stände nicht bloß auf Erlassung neuer oder abändernder Gesetze überhaupt antragen, sondern auch sogleich zu diesem Ende Gesetzes-Entwürfe der Regierung vorlegen können; allein da gleichzeitig auch der Regierung die Initiative eingeräumt ist und ohne die Zustimmung des Königs ein Gesetz weder promulgirt noch publicirt werden kann, so dürfte auch hierin ein Grund zur Beschwerde nicht gefunden werden.

Außer der Theilnahme an der Gesetzgebung hat die Ständeversammlung das Recht der Bitte und Beschwerde und das Recht zur Controlirung des Staatshaushalts (§. 90, 139). Ein weiteres Eingreifen in die Verwaltung steht ihr aber nicht zu (§. 90. a. E.). Auch ist sie verpflichtet, für die Deckung der zum öffentlichen Dienste nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als solche aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien nicht bestritten werden können (§. 140). Endlich kommt der Ständeversammlung, wie anderwärts, noch zu das Recht und die Pflicht, wegen absichtlicher Verletzung des Grundgesetzes den verantwortlichen Minister bei dem Ober-Appellations-Gerichte in Anklagestand zu versetzen (§. 151 und 152).

Man sieht, die Königliche Regierung Hannovers ist auch nach dem Grundgesetze noch im Besitze aller wesentlichen, sowohl allgemeinen als besonderen Hoheitsrechte geblieben; und

wenn sie in deren **Ausübung** sich mehrfach beschränkt hat, so ist dies nicht in der Absicht geschehen, sich oder dem Lande dadurch einen Nachtheil zuzufügen, sondern wohl in Anerkennung der bereits früher den vereinigten Provinzial-Landschaften zugekommenen, theilweise noch bedeutenderen Rechte (s. unten §. 12.), deren Erhaltung denselben verschiedentlich und zuletzt noch in dem Patente vom 7. December 1819 (§. 6.) zugesagt worden war.

Übrigens darf man sich nicht der Besorgniß hingeben, daß durch die ständischen Verfassungen, welche neuerdings in einzelnen Deutschen Staaten wieder hergestellt oder neu eingeführt worden sind, dem Volke ein ungebührlicher, das Ansehen und die Macht der Fürsten lähmender Einfluß gegeben sey. Unbeschränkt sind die Deutschen Regierungen niemals gewesen. Auch in dem Begriffe der Souveränetät, welche sie in neuerer Zeit erlangten, liegt nicht die Idee der Despotie, wie das Hannoversche Votum auf dem Wiener Congresse vom 21. October 1814 richtig bemerkte. „Der König von Großbritannien" — fügte dasselbe hinzu — „ist unleugbar eben so souverain, als jeder andere Fürst in Europa und die Freiheiten seines Volks befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben."

Die Rechte, welche nach diesem Votum den Ständen in allen Deutschen Staaten eingeräumt werden sollten, sind nicht geringer, als diejenigen, welche das Hannoversche Volk nach dem Grundgesetze von 1833 zu genießen hat: Einwilligung zu den aufzulegenden Steuern, vorausgesetzt, daß sie zu den Bedürfnissen des Staats beizutragen schuldig sind, Zustimmung zu neuen Gesetzen, Mitaufsicht über Verwendung der Steuern, das Recht, die Bestrafung malversirender Staatsdiener zu verlangen.

Acten des Wiener Congr. von Klüber Bd. I. S. 68.

Eben so sollte nach dem Preußischen Entwurfe einer Bundesacte den Ständen in jedem Staate zum mindesten zukommen: Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landes-Abgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde.

Daselbst S. 48.

Auch der Art. 13 der Deutschen Bundesacte, indem er ausspricht:

„In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden,"

hat nicht bloß den Deutschen Regierungen die Einführung solcher Verfassungen erlaubt, sondern, wie sich aus der Geschichte jenes Artikels und aus der Erläuterung im Art. 54 der Wiener Schlußacte ergiebt, diese Einführung zur Pflicht gemacht. Zwar läßt der Artikel auch nach dieser Erläuterung noch unbestimmt, welche Rechte den Landständen zukommen sollen, und ob etwa bloß feudalständische oder neuere Repräsentativ-Einrichtungen dadurch verheißen seyen. Allein, wenn man die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse über die Bundesacte vergleicht und insbesondere wieder das Votum der Hannoverschen Bevollmächtigten (v. Münster, v. Hardenberg), worin, davon ausgehend, daß das Repräsentativ-System in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen, darauf angetragen wird, für die Folge als Deutsches Gesetz zu erklären, daß den Ständen oben genanntes Minimum von Rechten eingeräumt werde;

Acten a. a. O. S. 68.

nimmt man endlich noch hinzu die Erklärungen, welche über den Sinn des Art. 13 am Bundestage selbst schon abgegeben worden

Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes und der Bundes-Staaten §. 279. Note a.

Desselben Quellen-Sammlung zu dem öffentl. Recht des Bundes. S. 343.

und die Einrichtungen, welche zu Vollziehung jenes Bundesgesetzes in den meisten Bundesstaaten, zum Theil unter der Garantie des Deutschen Bundes (Großherzogl. Weimarsches Grundgesetz vom 5. Mai 1816), getroffen sind;

Pölitz, das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen, Leipzig 1831. S. 165 f. f.

so ist man wohl anzunehmen berechtigt, daß die grundgesetzlichen Bestimmungen in Hannover dem gemeinrechtlichen Typus einer landständischen Verfassung nicht widersprechen und daß mindestens eine Verletzung des monarchischen Princips im Sinne des Art. 57 der Wiener Schlußacte, oder eine Kränkung eventueller Regierungsrechte der Agnaten darin nicht enthalten ist.

§. 9.

β) Einwendungen wider einzelne Verfassungs-Bestimmungen. (Allgemeine oder Provinzial-Stände. Ständisches Recht der Gesetzgebung.)

Was namentlich diejenigen ständischen Befugnisse betrifft, welche bei Seiner Majestät besonderen Anstoß gefunden zu haben scheinen, so wird sich leicht beweisen lassen, daß darin eine Verletzung der agnatischen Rechte nicht enthalten ist.

Das Patent vom 1. November 1837 beantragt nämlich folgende Grundzüge der neu zu berathenden Verfassung, welche auch in dem den Ständen von 1838 mitgetheilten, jedoch nicht zur Verabschiedung gelangten, Entwurfe sich wieder finden und allerdings das grundgesetzliche System merklich verändern würden:

1) Die allgemeinen Stände sollen nur alle 3 Jahre berufen werden und deren Sitzungen der Regel nach nicht über 3 Monate dauern.

2) Der Wirkungskreis der Provinzialstände soll erweitert werden, indem zwar solche Gesetze, welche Steuern und Abgaben des Königreichs betreffen, von der allgemeinen Ständeversammlung zu bewilligen, rücksichtlich anderer Gesetze aber es der Königlichen Entscheidung vorbehalten bleiben soll, ob solche an die Provinzial- oder an die allgemeinen Stände werden gebracht werden.

3) Aus den Einkünften der Domainen sollen nur Zuschüsse zu den Staatsbedürfnissen erfolgen, welche jedoch dem Volke die Überzeugung gewähren werden, daß Seine Majestät nicht gemeint seyen, die Lasten der Unterthanen zu vermehren.

Diesen dritten Punkt behalten wir uns vor, in einem eigenen §., die Domainen-Frage betreffend, besonders zu prüfen. Was dagegen die zwei ersten Desiderien betrifft, so sehen wir nicht ein, in wie fern durch die abweichenden Bestimmungen des Grundgesetzes gerade in diesen Beziehungen die hohen Regierungsrechte sollen verkümmert seyn. Es ist möglich, daß unter andern Verhältnissen die beantragten Grundsätze dem Zwecke der ständischen Repräsentation gleichfalls genügen würden; auch sind dieselben nicht ohne Beispiele in auswärtigen Staaten, welche jedoch immer wieder eigenthümliche Gründe für sich haben. So z. B. tritt die Würtembergische Ständeversammlung ordentlicher Weise eben so, wie in dem Entwurfe (§. 84) proponirt wird, nur alle drei Jahre zusammen; dagegen hat die dortige Verfassung gleichwie die kurhessische einen ständischen Ausschuß und damit die Permanenz der Landes-Vertretung eingeführt, wel-

che der Hannoversche Entwurf nicht will. Das Patent vom Jahre 1819 hat zwar keine festen Landtagsperioden angeordnet, und in so fern war die Festsetzung jährlicher Landtage in dem Grundgesetze allerdings neu. Indessen bietet diese Anordnung Seiner Majestät um so weniger Anlaß zur Beschwerde, als die alten Landstände in Deutschland vermöge ihres Einigungsrechts sogar ohne landesherrliche Convocation jederzeit zusammentreten konnten,

Leist, teutsches Staatsrecht §. 45.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte §. 424 und 425.

und als die Lüneburgische Landschaft insbesondere früher jährlich zweimal regelmäßig sich versammelte, weil die Contribution nur von sechs zu sechs Monaten verwilligt wurde. Das Ansinnen der Herrschaft, die Landschaft nur einmal im Jahre zu versammeln und die Steuern auf's ganze Jahr zu verwilligen, war von dieser mehrmals abgelehnt worden.

C. L. Bilderbeck, Delineatio jurium Statibus Prov. Ducatus Luneburgici competentium, bei Selchow, Magazin für die Deutschen Rechte und Geschichte Bd. I. S. 264. 165.

Auch der größere Ausschuß der Calenbergischen Landstände pflegte jährlich einmal zusammenzukommen.

J. J. Moser, Einleitg. in das Braunschweigisch-Lüneburgische Staatsrecht. Frkf. und Leipzig 1755. S. 533.

Mehr scheint der zweite oben ausgehobene Antrag, wonach die Befugnisse der Provinzialstände wieder erweitert werden sollen, geschichtlich für sich zu haben. Gewiß ist, daß vor Aufhebung der Deutschen Reichsverfassung, welche thatsächlich auch manche Landesverfassung mit sich in's Grab nahm, keine allgemeinen Stände in Hannover bestanden,

sondern nur Provinzialstände. In Folge wiederholter Theilung des Landes in einzelne Fürstenthümer mit eigener Verwaltung, bildete und erhielt sich nämlich bei jedem derselben eine eigene Verfassung, und eben so wurden auch größeren von Außen her erworbenen Territorien ihre landschaftlichen Einrichtungen gelassen. Hiebei blieb es auch, ungeachtet seit dem Jahre 1705 bis in dieses Jahrhundert sämmtliche ältere Hannoversche Provinzen forthin unter Einem Scepter vereinigt gelassen wurden.

Zwar hatte schon im Jahre 1542 die Landschaft zu Göttingen durch ihren Anschluß an Calenberg ein nachahmungswerthes Beispiel gegeben; dagegen erhielten sich besondere ständische Corporationen in Lüneburg, Calenberg, Grubenhagen, Lauenburg und Hoya. Eben so behielt das im Jahre 1715 erworbene Herzogthum Bremen und Verden seine eigenen Landstände. Selbst das kleine Land Hadeln, dessen Bevölkerung vom Jahre 1786 bis in dieses Jahrhundert sich von 17,000 auf 20,000 gehoben hat (vergl. Spittler unten cit. und Crome und Jaup, Germanien Bd. IV. S. 117), genoß seine eigene, vom Lauenburgischen ganz unabhängige, Verfassung, ungeachtet es gleichzeitig mit diesem an das Zelle'sche Haus gekommen war.

Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover, in der Sammlung seiner Werke von Wächter. Bd. VI. S. 2. Note.

Auch die Einwohner der seit 1802 erworbenen Landestheile genossen bis dahin, sey es allein, sey es in Verbindung mit andern, nunmehr abgelösten, Territorien, ihre eigenthümlichen Rechte und Freiheiten. Bekannter namentlich ist die frühere ständische Vertretung in Osnabrück, Hildes-

heim und Ostfriesland, und die freie Verfassung der einst mächtigen und berühmten Reichsstadt Goslar.

Das hereinbrechende 19. Jahrhundert war zwar auch diesen Rechten nicht günstig; doch konnten namentlich die Einwohner des jetzigen Fürstenthums Osnabrück den Art. 60 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 für sich anführen, wonach die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, insoweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, ungestört sollte erhalten werden. Eben so ward den mediatisirten Reichsstädten verheißen (Art. 27.), daß sie den privilegirtesten Städten der Stammlande gleich gestellt werden sollen; was für Goslar besonders wichtig war, da z. B. Lüneburg in manchen Beziehungen sehr gegenüber von den kleineren Städten begünstigt gewesen.

Daß die Aufhebung der Deutschen Reichsverfassung, mit welcher allerdings eine wichtige Stütze für die ständischen Rechte wegfiel, auch die Vernichtung dieser Rechte selbst de jure mit sich geführt habe, ist zwar von einzelnen Schriftstellern der Rheinbundes-Periode behauptet worden. Indessen haben nicht nur andere Schriftsteller schon damals den Muth gehabt, das Gegentheil darzuthun,

s. die Literatur bei Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 49. Note a und b.

sondern es haben auch Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent von England und Hannover, nachmaliger König Georg IV in einem Schreiben an sämmtliche Landschaften vom 12. August 1814

bei Rehberg, zur Geschichte des Königreichs Hannover. Beil. N°. 2.

erklärt, wie es niemals die Absicht der Königlichen Regierung gewesen, die gewaltsame Umwälzung der Deutschen Reichsverfassung zu benutzen, um die Rechte ihrer Unterthanen zu schmälern. Eben so haben Höchstdieselben durch Ihre beiden Bevollmächtigten auf dem Wiener Congresse am 21. October 1814 sich bestimmt dahin ausgesprochen, daß weder der Verfall der Reichsverfassung, noch die später zwischen den Deutschen Fürsten und Auswärtigen geschlossenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas haben vergeben oder jenen vorhin nicht legaliter besessene Rechte über letztere haben beilegen können.

Acten des Wiener Congresses Heft 1. S. 68.

Nun sind zwar in Folge des Tilsiter Friedens (Art. 19) und späterer Gewalthandlungen des Französischen Kaisers die alten Hannoverschen Provinzen nebst den meisten Entschädigungs-Ländern, namentlich Hildesheim und Goslar, Osnabrück und Eichsfeld dem neu gebildeten Königreiche Westphalen einverleibt worden und haben als solche an der von Frankreich vorgeschriebenen Verfassung jenes Königreichs vom 15. November 1807 Theil genommen, welche im Art. 11 die Landstände in den zugehörigen Provinzen und alle bisherigen Privilegien derselben, so wie der übrigen Corporationen aufhob, und dagegen (Tit. 7.) allgemeine Reichsstände schuf, welche über die vom Staatsrathe verfaßten Gesetzes-Entwürfe, und zwar sowohl über die Auflagen als über die im Civilgesetzbuche und im Münzsysteme vorzunehmenden Änderungen berathschlagen sollten.

Pölitz, a. a. O. S. 38.

Ferner ward durch ein Französisches Senatus-Consult vom 13. December 1810 das Lauenburgische, und durch ein Französisches Organisations-Decret vom 18. October 1810 das

zuvor von Preußen an Holland gekommene Ostfriesland nebst andern Provinzen dem Kaiserreiche Frankreich einverleibt. Indessen, hatte man schon zur Zeit der Insurrection vom Jahre 1813 in den alten Provinzen von selbst wieder auf die alten Formen der Verfassung und Verwaltung zurückgegriffen, so schien auch für die neuen Provinzen das Bedürfniß gekommen zu seyn, ihnen die durch das Unrecht der Zeit lange genug entzogenen alten Rechte in irgend einer angemessenen Gestalt wieder zu geben, zumal da die Wiener Congreß-Acte Art. 27 in Beziehung auf Ostfriesland die ausdrückliche Bestimmung getroffen hatte, daß die dortigen Stände ihre Rechte und Privilegien behalten sollen, und da durchaus in dem Königreiche Hannover, namentlich in der transitorischen Verordnung vom 23. August 1814, davon ausgegangen wurde, daß den fremden von unrechtmäßiger Herrschaft aufgedrungenen Rechten, selbst rücksichtlich der Vergangenheit, keine wirkende Kraft eingeräumt werden könne, außer so weit die rückwirkende Kraft des wiederhergestellten einheimischen Rechts zum Drucke der Unterthanen gereichen würde.

Rehberg, zur Geschichte des Königr. Hannover. Gött. 1826. S. 521. ff.

Grefe, Grundriß des Hannov. Priv.-Rechts S. 72.

Zwar nicht aus demselben, wohl aber aus dem bereits oben angeführten Grunde, weil die Rechte der Unterthanen unter der Unbill der äußeren Ereignisse nicht länger leiden sollten, ist denn auch wohl anzunehmen, daß selbst die Handlungen der Königlich Preußischen Regierung, welche, noch vor Aufhebung des Deutschen Reichs im Jahre 1802 die Verhältnisse der damals erworbenen und später durch die Wiener Congreß-Acte an Hannover abgetretenen Provinzen ordnete

und namentlich die Provinzial-Stände in Hildesheim aufhob, den früheren Rechten dieser Provinzen keinen weiteren Eintrag thun durften. Wenigstens spricht hiefür die Wiener Congreß-Acte Art. 27, indem sie hinsichtlich des Fürstenthums Hildesheim festsetzt, daß solches mit allen denjenigen Rechten und Lasten auf Hannover übergehen solle, womit dasselbe früher (1802) unter die Preußische Herrschaft gekommen. Eben so die Erklärung der Hannoverschen Gesandtschaft am Bundestage aus Veranlassung einer Reclamation Holsteinischer Prälaten und Ritter, wegen der ihnen vorenthaltenen ständischen Gerechtsame, in der Sitzung am 10. Juli 1823 (§. 12), daß die Vorgänge von 1802 und 1806 an sich keine rechtliche Wirkung auf Erlöschung verfassungsmäßiger Rechte haben.

Prot. der Bundesversamml. (Ausg. in 4.) Band. XV. S. 397.

Wenn demungeachtet die Königliche Regierung, nachdem sie, nicht ohne die thätigste Theilnahme ihrer getreuen Unterthanen, wieder in den Besitz der alten und mehrerer neuen Provinzen gekommen war, nicht sogleich die früheren Provinzial-Landstände durchaus wieder herstellte, noch im Sinne ihrer zu Wien abgegebenen Erklärungen und des Art. 13 der Bundesacte eine allgemeine ständische Verfassung alsbald darauf gründete, so lag der Grund dieser Zögerung ohne Zweifel in den eigenthümlichen Hindernissen, welche die Verschiedenheit der älteren Provinzial-Verfassungen und deren für die neuere Zeit mangelhaft gewordene Einrichtung ihrem gleich anfangs ausgesprochenen Wunsche entgegensetzten.

Rehberg, zur Geschichte des Königreichs Hannover S. 101. f. f.

Indessen waren jene Hindernisse in dem Patente vom Jahre 1819 nur halb überwunden, und erst dem Grundgesetze vom Jahre 1833 schien es gelungen zu seyn, die widerstreitenden Interessen in einer mehr auf die Wirksamkeit der gesammten Stände gebauten Verfassung zu vereinigen, während jetzt Seine Majestät König Ernst August wieder mehr dem früheren Systeme der Provinzial-Verfassung den Vorzug zu geben scheinen.

Was den Streit um Provinzial- oder allgemeine Stände betrifft, von welchen die ersteren im Grundgesetze keineswegs ausgeschlossen sind (§. 73—82), so läßt sich Manches für die einen, wie für die anderen anführen.

Der Preußische Staat kennt auch jetzt nur Provinzial-Stände, wie dies früher im Churstaate Hannover der Fall war; allein man darf nicht mißkennen, daß die provinziellen Verschiedenheiten in der Preußischen Monarchie bedeutender sind, als die im Königreiche Hannover; und wenn die Königlich Preußische Regierung bis jetzt nicht für zweckmäßig gefunden hat, ihren Unterthanen eine gemeinsame ständische Vertretung einzuräumen, so kann dies nicht für Hannover entscheiden, wo von der Regierung ganz specielle Verpflichtungen diesfalls eingegangen sind.

Schon in dem Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten vom 12. August 1814 ward zur Vereinfachung der Landes-Administration angeordnet,

„daß künftig alle allgemeinen Landes-Angelegenheiten, sofern sie nach der bisher bestandenen Verfassung einer Berathung mit den Ständen bedurften, einer Versammlung von Landständen aus allen Provinzen vorgelegt und von denselben zum Schluß gebracht werden sollen."

(Rehberg) zur Geschichte des Königreichs Hannover, Göttingen 1826 Beilage N. 2.

Diesem entsprach die von den allgemeinen Ständen nach dem Eintritte der Ostfriesischen Deputirten am 21. October 1816 abgegebene Erklärung:

> daß alle von den versammelten Ständen des Königreichs gefaßten und noch ferner zu fassenden Beschlüsse für das ganze Königreich, mithin auch für die Provinz Ostfriesland verbindend seyen, selbst dann auch, wenn einige oder alle Deputirten dieser Provinz nicht erscheinen sollten.

Actenstücke des Provis. Landtags I. S. 33.

Eben so bestimmt das Patent vom 7. December 1819 §. 6:

> Über alle das ganze Königreich betreffende zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehörende Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Ständen des Königreichs communicirt; dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine, oder die andere Provinz angehen, und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch fernerhin an die betreffenden Provinzial-Landschaften werden gebracht werden. Und gleichwie es überhaupt keineswegs Unsere Absicht ist, eine neue, auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebaute ständische Verfassung einzuführen, also soll auch die allgemeine Ständeversammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinzial-Landschaften, sowie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung der, Behuf der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern, und der Mitverwaltung derselben, unter

verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden, allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht über die, zu ihrer Berathung gehörigen, Gegenstände Vorstellungen an Uns zu bringen.

Schon vor dem Grundgesetze und zwar seit 1814 waren also allgemeine Stände in Hannover eingeführt, während die Wiedererweckung und theilweise neue Organisation der Provinzial-Landschaften, welche in den kriegerischen Zeiten eingeschlummert waren, ausgesetzt blieben, bis die allgemeinen Stände in Wirksamkeit waren.

Die Regierung glaubte durch die Einberufung einer allgemeinen Ständeversammlung nicht bloß ihren Unterthanen eine Wohlthat und einen Beweis von Zutrauen zu erzeigen, sondern sie fand auch jene Einführung zum Zwecke einer verbesserten Landes-Administration selbst für nothwendig, und die allgemeinen Stände haben sich von dem Nutzen und von der Nothwendigkeit der Einrichtung nicht minder überzeugt.

S. das oben cit. Königliche Schreiben von 1814.
Rehberg a. a. O. S. 140—142.

Durch Rescripte vom 19. October 1818 wurden nun zwar die Provinzial-Stände insoweit wieder hergestellt,

als die Verhältnisse derselben zu der Versammlung von Deputirten aller Stände des Königreichs verstatten, welche letzte das ganze Land zu vertreten und über dasselbe Beschlüsse zu fassen und zu höchster Prüfung und Entschließung vorzulegen habe.

Gehr. Eingabe an die Bundesversslg. S. 41.

Allein noch zur Zeit des Staatsgrundgesetzes waren die provinziallandschaftlichen Einrichtungen nicht überall vollendet und es sollten deshalb sowohl, als auch wegen angemessener

Verbindung bisher getrennter Landschaften unter Mitwirkung von Abgeordneten der betreffenden Landestheile Einleitungen getroffen werden. (G. G. §. 74.) Eben so schrieb das Staatsgrundgesetz (§. 77) vor, daß die fernere innere Organisation der Provinzial-Landschaften und insbesondere der bei denselben einzuführenden Curie binnen drei Jahren auf verfassungsmäßigem Wege näher festgestellt und zu dem Ende zwischen der Regierung und den einzelnen Landschaften weitere Verhandlungen gepflogen werden solle. Im Übrigen aber wurden in dem Staatsgrundgesetze den Provinzial-Landschaften vorbehalten diejenigen ständischen Rechte, welche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind, insbesondere die Zustimmung zu allen provinziellen Abgaben und Leistungen und zu dem wesentlichen Inhalte aller lediglich die speciellen Verhältnisse der Provinz betreffenden Gesetze, insoweit solche nicht blos vorübergehende Verfügungen betreffen oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Gesundheits-Polizei bestehen. (G. G. §. 78 und 79.)

Jetzt die alten Provinzialstände mit allen ihren alten Rechten und verschiedenen Organisationen wieder herstellen zu wollen, nachdem die alten und neuen Provinzen lange Zeit die Vortheile eines größeren Gemeinwesens kennen gelernt und vereint so manche Lasten in schlimmeren Zeiten, als die gegenwärtigen, getragen haben, ist eine politische Unmöglichkeit. Auch würden die besonderen Freiheiten, welche mehrere Stände, z. B. die Ostfriesischen, voraushaben, die Exemtionen einzelner Classen z. B. der Ritterschaft, der großen Städte, die mangelhafte Vertretung des Bauerstandes in mehreren Provinzen, beständig die Eifersucht der andern Provinzen und Stände nähren und am meisten der Regierung selbst lästig seyn, welche mit den nützlichsten Gesetzes-

Vorschlägen, die sie an die verschiedenen Landschaften zu bringen hätte, zuversichtlich bald da bald dort Anstoß erregen würde, ohne das Gewicht ihrer hohen Stellung und die nützliche Erfindung der neueren Staatstheorie, den Grundsatz des Repräsentativ-Systems, gegen den Particularismus der zerstreuten Stände in die Waagschale legen zu können. Kurz das große Werk der Vereinigung, woran frühere Fürsten, namentlich der erste Churfürst Ernst August, vergebens gearbeitet, würde wieder zertrümmert werden, weil es der höchstselige Stifter des Staatsgrundgesetzes versäumt hatte, die Einwilligung Seines jüngeren Bruders, des jetzt regierenden Königs Majestät einzuholen!

Daß dies nicht in der hohen Intention Seiner Majestät liege, glauben wir, bei Ihren mehrfach ausgesprochenen wohlwollenden und gerechten Gesinnungen, nicht annehmen zu müssen. Aber wodurch unterscheidet sich nun die von der neuen Regierung beabsichtigte Einrichtung hinsichtlich der Provinzial-Stände von der grundgesetzlichen?

Nicht darin, daß Provinzialstände neben allgemeinen Ständen bestehen, oder darin, daß die Rechte der Letzteren erweitert werden, wie das Patent vom 1. November 1837 erwarten läßt; denn der neue Entwurf einer „Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover" bestimmt über die Rechte der Provinzial-Landschaften gar nichts, sondern wiederholt nur, daß die Organisation derselben und die ihnen zustehenden Rechte auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt werden sollen, ohne aber zu sagen, welcher Weg der verfassungsmäßige sey, oder welche Befugnisse bei dieser Feststellung schon den Provinzial-Landschaften zukommen, ob solche namentlich dabei eine berathende oder auch eine entscheidende Stimme haben. (§. 59 — 61.) Die Bestimmungen des

Grundgesetzes über die künftige Einrichtung der Landschaften, welche auch in dieser Hinsicht als maaßgebend betrachtet würden (G. G. §. 75—77), sind weggelassen.

Aber auch der Wirkungskreis der allgemeinen Stände ist nicht mit Sicherheit ausgeschieden. Es werden nämlich dahin nur solche Gesetze gerechnet, welche die Steuern des Königreichs und solche Gegenstände betreffen, die, in Gemäßheit der Entscheidung des Königs, allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen bedürfen und daher der Gesetzgebung der einzelnen Provinzial-Landschaften nicht können überlassen werden. Dagegen soll jener Wirkungskreis, was das Patent vom 1. November 1837 noch nicht angekündigt hatte, nunmehr nach dem Entwurfe der Regierung gegenüber wesentlich beschränkt werden. Mit Ausnahme derjenigen Gesetze, welche die zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates erforderlichen Steuern des Königreichs betreffen, sollen nämlich die Stände nur ein Recht auf Zuratheziehung haben, und auch in diesem auf folgende Weise eingeengt seyn:

a) dasselbe soll sich nur auf den wesentlichen Inhalt der den Ständen mitgetheilten Gesetzes-Entwürfe beziehen,

b) Solche Gesetze, welche ohne Beirath der allgemeinen Stände erlassen worden sind, also wohl die meisten bisherigen Gesetze, soll der König allein aufheben oder interpretiren dürfen.

c) Gesetzes-Entwürfe können nicht, wie nach dem Grundgesetze, auch von den Ständen an den König gebracht werden, sondern nur umgekehrt.

Entwurf §. 91—94.

Es versteht sich von selbst, daß diese Änderungen den grund-

gesetzlichen Ständen von der Königlichen Regierung jederzeit können vorgeschlagen werden. Allein, so lange dieselben nicht in gehöriger Form auf zwei nach einander folgenden Landtagen verabschiedet sind, haben sie keine Gesetzeskraft. Was dagegen die eben dadurch angefochtenen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes betrifft; so können diese bis dahin, daß etwas Anderes an ihre Stelle getreten, nicht wohl entbehrt werden; denn ein Grund, in dieser Beziehung die Verfassung vom Jahre 1819 wieder herzustellen, ist nicht gegeben. Allerdings räumt diese in der oben angeführten Stelle den allgemeinen Ständen gleichfalls nur das Recht auf Zuraziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen ein, und es scheint somit die Königliche Regierung sich in dem Rechte der Legislation durch das Grundgesetz weiter beschränkt zu haben, als dies schon früher der Fall war, indem dasselbe den ganzen wesentlichen Inhalt eines neuen Gesetzes von der ständischen Zustimmung abhängig macht. Allein darin würde noch keine Läsion und daher auch kein Restitutionsgrund für den Nachfolger liegen, welcher vermöge des Princips der Legitimität nur ein Recht auf die gesetzmäßige Succession in der Regierung, nicht aber auch auf eine bestimmte Form der Ausübung derselben hat, die vielmehr von der jeweiligen Gesetzgebung und Verfassung des Staats abhängig ist, wobei der Nachfolger im Allgemeinen nur insoweit zu concurriren hat, als ihm verfassungsmäßig, etwa in einer der ständischen Kammern, eine gewisse Mitwirkung eingeräumt, oder als er von dem Inhaber der Regierungsgewalt verfassungsmäßig zur Mitregierung berufen ist.

Zwar ist hier und da der Consens der Agnaten zu Verfassungsänderungen eingeholt worden, wie z. B. zu dem Würtembergischen Erbvergleich vom Jahre 1770.

Sammlung der würtembergſ. Staatsgrundgeſetze von Rey=
ſcher Bd. II. S. 605. 609. 610.

woraus dann ſpäter die Agnaten ein Recht, auf Wiederher=
ſtellung der erbländiſchen Verfaſſung zu dringen, hergeleitet
haben.

Hiſtoriſch rechtliche Sacherklärung über die Pflichten und
Rechte der Agnaten der würtemberg. Erbregenten=Fa=
milie. London und Paris 1817.

Allein, wo jenes geſchah, war die Abſicht dabei in der Re=
gel nur die, eine größere factiſche Sicherheit für die conſentir=
ten Rechte zu erhalten, nicht aber, als ob ohne jenen Conſens
die neuen Verfaſſungs=Beſtimmungen keinen rechtlichen Be=
ſtand hätten, und wenn auch ausnahmsweiſe eine andere
Meinung ſich geltend gemacht haben ſollte, wie z. B. in den
Erläuterungen der Kaiſerlichen Hof=Commiſſion zu dem ge=
dachten Erbvergleich (im Eingang und §. 65),

Paulus, Haupturkunden der würtemberg. Landesgrund=
Verfaſſung Abth. II. S. 33. 90 und 91.

ſo kann doch dieſer nicht im Widerſpruche mit dem Begriffe
der monarchiſchen Gewalt und mit den allgemein, auch von
den Reichsgerichten, anerkannten Grundſätzen über das Rechts=
verhältniß des Regierungsfolgers (§. 6.) ein rechtliches Ge=
wicht beigelegt werden.

Übrigens läßt ſich ſogar nicht einmal darthun, daß das
ſtändiſche Recht der **Zuſtimmung** zu den Geſetzen erſtmals
durch das Grundgeſetz geſchaffen worden ſey; denn, wenn
ſchon es immer noch Schriftſteller giebt, welche behaupten,
daß den Ständen überall urſprünglich nur eine Befugniß des
Rathertheilens, welche von ſelbſt wieder durch das Rathſu=
chen von Seite des Landesherrn bedingt wäre, zugekommen
ſey,

Bemerkungen über die ältere ständische Verfassung in Hessen, Berlin 1836. S. 48. f.

Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 155.

so ist doch diese Behauptung alles historischen Grundes entblößt, mag man nun zu den alten Volksrechten zurückkehren, wo die Volksversammlung, gebildet durch die freien Stände (nobiles und ingenui) den Mittelpunct aller öffentlichen Geschäfte bildete und wo es Grundsatz war: lex *consensu* populi fit et constitutione regis;

Caroli II Edictum Pistense de anno 864. cap. 6 bei Pertz, Monum. Germ. Legum tom. I p. 490.

Vgl. Lex Alamannorum Tit. 41: „Sic convenit duci et omni populo."

oder mag man den Zustand nach Entstehung der Landeshoheit in's Auge fassen, welche keineswegs ursprünglich eine gesetzgebende Gewalt in sich schloß, sondern solche nur von der Autonomie der Volksgemeinden entlehnen konnte, aus deren Zerfall sie hervorgegangen war. Auch jetzt noch waren übrigens einzelne Überreste der alten Volksrechte übrig geblieben, und hierunter namentlich das Recht der Mitwirkung der freien Landsassen an allgemeine Landes-Angelegenheiten auf den sogenannten Landtagen (placita terrae). Hierauf bezieht sich die Verordnung Kaiser Heinrichs VII vom 1. Mai 1231, worin mit Einwilligung der Fürsten festgesetzt ist:

ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur.

Pertz l. c. tom. II. p. 283.

Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. II. §. 264.

Es ist zwar häufig auch blos von einem Rathe in Urkunden

die Rede, wie z. B. in dem Landfrieden K. Rudolphs vom 24. März 1287:

> Swaz auch die Furste oder die lantherren in irem lande **mit der herren rate** sezzent und machent diesem lantfrieden zu bezzerunge vnd zu vestenunge, daz mügen sie wol tun, und damitte brechen sie des lantfridis nicht ꝛc.

Pertz l. c. p. 452.

Allein, „ob der Landesherr bei gewissen Angelegenheiten diesen Rath zu hören, ob er ihn zu befolgen **verbunden** war, darf man nicht erst fragen: denn es verstand sich von selbst, daß, um mit Sicherheit auf die Mitwirkung seiner Vasallen (und übrigen Stände) rechnen zu können, er sie zuvor für seine Ansichten gewonnen haben mußte."

Eichhorn a. a. O, §. 309 a. E.

Vergl. Posse, über das Staatseigenthum und das Staatsrepräsentationsrecht. Rostock und Leipzig 1794. S. 179.

Fürth, die Ministerialen, Cöln 1836. §. 106 — 112.

Allerdings waren es vorzugsweise die Lehens- und Dienstmannen, welche mit dem Landesherrn in unmittelbare Verbindung traten und deshalb in allgemeinen Angelegenheiten mitwirkten. Allein, wenn auch die landsässigen Städte, Stifter und Klöster sich nicht sogleich als Theile eines großen Ganzen, der Landesgemeinde, fühlten, weil jede dieser Körperschaften wieder in einem eigenthümlichen Verhältnisse zu dem Landesherrn stand, so waren sie doch sowohl nach Außen als nach Innen theils durch schriftliche Privilegien, theils durch das Herkommen ziemlich gesichert und namentlich im Besitze einer sehr ausgedehnten Autonomie, gegen welche die heutige Theilnahme an der allgemeinen Gesetzgebung kaum in Betracht kommen kann.

Durch das aufgenommene Römische Recht ward zwar jenes Autonomierecht, wovon auch die Hannoverschen Landstände vielfach Gebrauch gemacht haben, mehr und mehr verdunkelt und in den Hintergrund gestellt. Dagegen haben nunmehr die repräsentirten Stände durch ihr Votum bei provinziellen Landeseinrichtungen und Landesordnungen mitgewirkt, und diese provinziellen Quellen wurden bis daher mit so vieler Schonung behandelt, daß sie noch jetzt vor dem Landesrechte und dem gemeinen Rechte zur Anwendung kommen.

Grefe, Leitfaden zum Studium des Hannoverschen Privatrechts Thl. I. S. 21. f.

Übrigens ist nicht zu leugnen, daß manche uralte Rechte der Stände, insbesondere das — der Zustimmung zu neuen Gesetzen, seit dem 17. Jahrhundert da und dort in Abnahme gerathen oder wegen mangelnder Entwickelung der landständischen Verfassung niemals in den Formen der letzteren zur Ausübung gekommen sind. Doch wurde auch von denjenigen, welche als Regel nur ein Recht des Beiraths anerkennen wollten, stets zugegeben, daß nach den Grundgesetzen mehrerer monarchischer Staaten Deutschlands die Landstände als Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt betrachtet werden müssen, und daß, wenn Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Landständen über die Concurrenz zur Gesetzgebung entstehen, solche von den Reichsgerichten zu entscheiden seyen.

Leist, teutsches Staatsrecht §. 93.

Was insbesondere die Landstände in den Hannoverschen Provinzen betrifft, so fand bei denselben, wenigstens theilweise, eine ausgesprochene Mitwirkung zur Gesetzgebung Statt, und zwar nicht etwa blos in Folge einer jedesmaligen freiwilligen

Zuratheziehung von Seite der Regierung, welche diese eben so gut hätte unterlassen können, sondern in Gemäßheit einer ausdrücklichen Anerkenntniß derselben, welche jedoch weniger eine besondere Concession zu seyn schien, als vielmehr bereits Bestehendes voraussetzte; wie es sich denn in der That wohl von selbst ergeben mochte, daß diejenigen Stände, welche sich sonst selbst Gesetze gegeben hatten, nunmehr auch ein Wort mitzusprechen haben, wenn es sich von allgemeinen, auch für sie verbindlichen Satzungen handle, und daß auf dieselbe Weise, wie die Reichsgesetze der Einwilligung der Reichsstände, so die Landesgesetze des Consenses der Landstände bedürfen.

Nicht nur entspricht daher auch die Form der alten Landtags-Abschiede ganz der der Reichstags-Abschiede, sondern es ward auch den Lüneburgischen Ständen von Herzog Ernst im Jahre 1592 ausdrücklich zugesagt, ohne derselben (Räthe und Landschaft) „Wissen und Vollworth" sonsten keine neue Constitution oder Ordnung machen oder publiciren zu lassen.

Jacobi, Sammlung Lüneburgischer Landtagsabschiede Thl. I. S. 341.

Und dies ist bis späthin als Regel beibehalten worden.

v. Bilderbeck a. a. O. S. 244.

Eine gleiche, wiewohl minder bestimmt ausgedrückte Mitwirkung fand im Calenbergischen Statt nach dem Zeugnisse der Landtags-Abschiede von den Jahren 1628 und 1639 bei

Pfeffinger, Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Thl. III. S. 292 und 293. 330 und 332.

Auch in der neuen Hannoverschen Provinz Ostfriesland, wo die auf Volksgemeinden gebaute alte Verfassung am längsten sich erhielt und namentlich durch das Recht der freien Satzung

oder Willkühr auf den allgemeinen Landtagen zu Upstallesbom bei Aurich bis späthin sich geltend machte, war es, nachdem die Landeshoheit endlich auch dort sich festgesetzt hatte, immer noch Grundsatz, daß neue Verordnungen nur mit Consens und Vollworth der Prälaten, guten Männer und Häuptlinge zu Stande kommen konnten.

Ostfriesisches Landrecht Cap. 46.

Vorbericht dazu von Wicht §. 52.

Bei Besitznahme Ostfrieslands von Seite Preußens im Jahre 1744 wurde sogar den Landständen das für diese Zeit außerordentliche Zugeständniß gemacht, daß Alles, was auf dem Landtage in allgemeinen Landessachen nach Landtagsrecht per majora abgehandelt und beschlossen sey, zur Execution gebracht und Seine Majestät solches ohne die geringste Änderung confirmiren wollen.

Friese, Ostfries- und Harlingerland I. S. 83. Eingabe an die B. V. S. 72.

Wenn wir nun freilich das Hannoversche Patent vom Jahre 1819 für sich betrachten, so könnte es scheinen, daß die allgemeinen Stände das Recht der Einwilligung zu neuen Gesetzen nicht haben sollten, sondern blos ein Recht auf Zurathziehung; und, obschon

Maurenbrecher, (deutsches Staatsrecht §. 155 Nr. 3)

behauptet, daß unter dem Rechte des Beiraths verstanden sey das Recht, „alle Gesetze über Privat- und Criminalrecht zu begutachten, also auch (?) solche zu verwerfen," so hat sich doch die Königliche Regierung, wie es scheint, in der Periode von 1819 bis 1832 durchaus nicht hieran gehalten.

Auch wir geben zu, daß unter dem Rechte der Stände, zu Rathe gezogen zu werden, möglicher Weise auch verstanden seyn konnte die Befugniß, landesherrliche Gesetzes-Vorschläge,

welche ihnen jedenfalls vorgelegt werden mußten, zu begutachten, also auch für übel zu achten, nicht aber sie mit Erfolg zu verwerfen. Doch haben wir mehrere Gründe, welche uns an der Richtigkeit dieser Auslegung zweifeln lassen, und wir können nicht umhin, auch hierauf aufmerksam zu machen.

Erweislich haben, wie wir oben gesehen, einzelne wenn auch nicht alle Provinzial-Stände in den nunmehr vereinigten Hannoverschen Provinzen das Recht der Zustimmung wirklich gehabt und ausgeübt. Da es nun nicht die Absicht der Königlichen Regierung war, die politischen Ereignisse seit dem Jahre 1802 zu benutzen, um die Rechte ihrer Unterthanen zu schmälern, da vielmehr erklärtermaaßen die frühere ständische Verfassung beibehalten werden sollte, so muß allerdings folgerecht angenommen werden, daß mit den übrigen ständischen Rechten auch das der Einwilligung in neue Gesetze wenigstens den früher diesfalls berechtigten Ständen wieder habe eingeräumt werden wollen.

Aber auch dafür, daß jenes Recht auf die allgemeine Ständeversammlung habe übertragen werden wollen, spricht Einiges, namentlich die wiederholt, auch in dem Patente vom 7. December 1819 (§. 6) gegebene Erklärung, daß die allgemeine Ständeversammlung „im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben solle, welche früherhin den einzelnen Provinziallandschaften zugestanden haben." Zu den wesentlichen Rechten einzelner früherer Provinziallandschaften gehört nämlich auch das der Theilnahme an der Gesetzgebung, und wollte der allgemeinen Ständeversammlung nun dieses Recht nicht mehr gestattet werden, so würden in der That jene Stände hinsichtlich allgemeiner Gesetze gegen obigen Grundsatz dasselbe verlieren.

Zwar ist unmittelbar in Verbindung mit dem eben Ange-

führten in dem Patente erwähnt das Recht auf Zuratheziehung; allein, wenn dieser Ausdruck schon an sich auch die Erklärung zuläßt, daß dabei ein wahres Einwilligungsrecht zu denken ist, so spricht hiefür noch insbesondere, daß die Hannoverschen Bevollmächtigten auf dem Wiener Congresse ein „Stimmrecht bei neu zu verfassenden Gesetzen" für die Deutschen Ständeversammlungen in Anspruch nahmen, und die Erklärung des Prinzen Regenten in dem Schreiben vom 5. Januar 1819 die Einrichtung der künftigen allgemeinen Ständeversammlung betreffend, (Pölitz a. a. O. S. 262) daß es nicht in dem Plane liege, Hauptveränderungen in der Constitution eintreten zu lassen, nach welcher den Ständen das Recht der Steuerbewilligung und der Theilnahme an der Gesetzgebung zustehe.

Kann nun freilich auch ein Stimmrecht sowohl auf ein consultatives als auf ein decisives Votum bezogen und eben so die Theilnahme an der Gesetzgebung als eine mehr oder minder entfernte gedacht werden, so ist doch gewiß, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche die eben gedachten Ausdrücke mehr besagen, als ein bloßes Recht der Consultation oder Berathung, welches dem Landesherrn auch gestattete, ganz abweichende Gesetze zu machen und in Ausführung zu bringen.

Was endlich den Usus von 1819 bis 1832 betrifft, so scheint dieser allerdings dem ständischen Rechte der Zustimmung nicht günstig gewesen zu seyn, indem die Regierung sowohl in allgemeinen als Provinzial-Angelegenheiten einzelne gesetzliche Verfügungen ohne jene Zustimmung erließ. Allein, abgesehen davon, daß selbst dann, wenn ein ständisches Zuwilligungsrecht bei allen und jeden Gesetzen angenommen wird, immer noch darüber, was materiell in das Ge-

biet der Gesetzgebung gehört, verschiedene Ansichten möglich sind, so kann doch aus der einseitigen Handlungsweise der Regierung oder auch aus dem mehrmaligen Nichtgebrauch eines Rechts der Stände nicht schon auf die Nicht-Existenz dieses Rechts selbst gefolgert werden. Übrigens ward von der ersten Kammer im Jahre 1821 die Zustimmung zu allen Gesetzen in Anspruch genommen; und, wenn gleich dieselbe nachher mit der zweiten Kammer zu dem Beschlusse sich vereinigte, daß nach der im Patente vom 7. December 1819 enthaltenen auf frühere Verfassung sich gründenden Königlichen Erklärung ihre ausdrückliche Zustimmung und Billigung ohne Zweifel bei einem Landesgesetze erforderlich sey, durch welches, wie durch das Militair-Gesetz vom 14. Juli 1820 den Unterthanen eine Last auferlegt werde,

Gedr. Eingabe an die B. V. S. 45.

so kann doch auch hieraus nach dem Grundsatze: unius positio non est alterius exclusio nicht gefolgert werden, daß die Stände auf das Recht zu anderen Gesetzen ihre Einwilligung zu geben, verzichtet, sondern nur, daß sie das Zustimmungsrecht in obigem Falle für unzweifelhaft gehalten haben.

War aber das ständische Zustimmungsrecht vor dem Grundgesetze vom Jahre 1833 auch nur ein zweifelhaftes oder bestrittenes, so kann man nicht sagen, daß dasselbe durch dieses Grundgesetz überall erst in Hannover eingeführt, sondern nur, daß eine zuvor schon mögliche Interpretation des Patents vom Jahre 1819, welche überdies auch noch durch die Analogie auswärtiger Verfassungsgesetze jener Zeit unterstützt wird, die den Ständen ein wirkliches Zustimmungsrecht eingeräumt haben (z. B. Baiern, Baden, Wür-

temberg) zur grundgesetzlichen oder authentischen gemacht worden sey.

Am allerwenigsten darf man annehmen, daß die Königliche Regierung Änderungen an Verfassungs-Gesetzen, wie namentlich eine Abänderung an dem in dem Grundgesetze von 1833 den Ständen nunmehr definitiv übertragenen Einwilligungsrechte von ihrer Willkühr habe abhängig machen wollen; denn, noch bevor das Grundgesetz auch hierüber dauernde Normen gegeben, war in der auf höchsten Befehl erlassenen Proclamation vom 4. Februar 1831 erklärt worden:

> daß Seine Majestät am allerwenigsten gestatten können, daß Veränderungen in der bestehenden Landes-Verfassung auf tumultuarische Weise begehrt werden, da Allerhöchst Ihren Unterthanen nicht unbekannt seyn könne, wie es zu ihrer eigenen Sicherheit gereiche, daß in den Staaten des Deutschen Bundes Veränderungen in den bestehenden Landes-Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege, das heißt nach gehöriger Berathung und mit Einverständniß der Landstände verfügt werden können.

Hannov. Gesetz-Sammlung N. 4 S. 12.

§. 10.

d) Mit Rücksicht auf das Rechts-Verhältniß der Domainen.

α) Geschichtliche Natur der Deutschen Kammergüter überhaupt, insbesondere in Hinblick auf Hannover.

Der wichtigste Einwand wider die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes betrifft ohne Zweifel das Rechtsverhältniß der Domainen. In dieser Beziehung will das Patent vom 1. November 1837, daß aus den Einkünften der Domainen nur Zuschüsse zu den Staatsbedürfnissen erfolgen sollen,

während in dem Grundgesetze (§. 122—124) sämmtliche zu dem Königlichen Domanio gehörigen Gegenstände für Krongut erklärt sind, dessen Einkünfte ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwendet werden sollen. Hienach scheint Seine Majestät, der König Ernst August, wie auch aus dem neuen Verfassungs-Entwurfe (§. 103 f.) hervorgeht, die Domainen des Königreichs Hannover als Familiengut in Anspruch nehmen und der Krone wieder entziehen zu wollen.

Sofern vor dem Grundgesetze die sogenannten Domainen — oder (nach ihrer althistorischen Benennung) Kammergüter Privateigenthum der regierenden Familie gewesen seyn sollten, mußte man allerdings annehmen, daß in jener grundgesetzlichen Bestimmung eine wahre (qualificirte) Veräußerung liege, wozu der jeweilige Regent nicht für sich berechtigt, zu deren Aufruf vielmehr der Nachfolger, falls sie nicht mit seiner Einwilligung oder aus dringender Noth oder zum Besten des Staats geschehen, befugt ist.

So wenig nämlich die Deutschen Stammguts-Grundsätze auf die Wirksamkeit wahrer Regentenhandlungen von Einfluß seyn können, und so wenig daher die Bestätigung solcher Handlungen durch den Nachfolger an dem Bestande derselben überall etwas ändern kann, da nur die Gesetzlichkeit derselben über ihren Werth oder Unwerth entscheidet, so sehr muß man doch andererseits da, wo der Regent nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Familienhaupt handelt, die eventuellen Rechte der Agnaten gegen nachtheilige Verfügungen desselben in Schutz nehmen.

Die Vorfrage ist nun freilich die: welche Rechte überall an den landesherrlichen Kammergütern den Nachgeborenen zukommen und wer als Subject des Eigenthums an denselben zu betrachten?

Denn, je nachdem diese Frage beantwortet wird, muß sich auch das Verfügungsrecht des Landesherrn über die Domainen verschieden gestalten; und, wenn schon manche Schriftsteller geradezu die Regalien und Kammergüter der Fürsten dem Widerrufs-Rechte der Agnaten unterworfen haben, und hierunter selbst solche Schriftsteller, welche im Übrigen den Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Handlungen der Regenten fest halten und die Kammergüter als Staats-Vermögen betrachten, wie z. B.

v. Kamptz a. a. O. S. 235.

so ist doch nicht einzusehen, warum jener Unterschied gerade da verlassen werden soll, wo er zunächst praktisch werden könnte, oder warum im Widerspruch mit dem anerkannten Grundprincipe der Regent nicht ganz als öffentliche, beziehungsweise als Privatperson betrachtet werden soll, je nachdem er über Staats- oder über Privat-Vermögen disponirt.

Die Ansichten der Schriftsteller sind, was die oben ausgehobene Frage betrifft, hauptsächlich eben mit Rücksicht auf die möglichen Folgerungen, sehr getheilt. Während die größere Anzahl älterer und neuerer Staatsrechtslehrer die Kammergüter für Privat-Eigenthum der regierenden Familie erklären, jedoch mit der inhärirenden Bestimmung, zunächst zu Unterhaltung des Hofstaats und zu Bestreitung der Landesbedürfnisse verwendet zu werden, z. B.

Pütter, Institutiones juris publ. §. 191.

J. J. Moser, von der Reichsstände Landen S. 209 ff.

Leist, teutsches Staatsrecht §. 22.

Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 201. a. E.

nehmen dagegen andere dieselben als Eigenthum der moralischen Person des Staats in Anspruch, wie z. B.

Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft Gött. 1790 S. 43.

J. R. v. Roth, Staatsrecht deutscher Reichslande Thl. II. Frankf. u. Leipzig 1792. S. 29.

(Florencourt). Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter deutscher weltlicher Reichsstände. Helmstedt 1795.

v. Kamptz a. a. O. §. 11.
(wo das am Ende stehende Wort: Privatvermögen in Staatsvermögen zu verwandeln ist)

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 133.

Dritte endlich unterscheiden zwischen Domainen und Kammergütern, indem sie das Eigenthum an ersteren dem Staate, an letzteren der regierenden Familie zuschreiben.

Schreber, von Kammergütern. 2. Auflage Leipzg. 1754. §. 4 u. 5.

Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts Thl. II. S. 14.

Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 80—82.

Eben so abweichend, wie die Schriftsteller, sind auch die Gesetzgebungen, welche in neuerer Zeit das Rechtsverhältniß der Kammergüter bestimmt haben. Während in einzelnen Staaten dieselben ausdrücklich zu Staatsgütern erklärt worden sind, wie namentlich in Baiern, im Königreiche Sachsen, hat man sie anderwärts als Eigenthum der regierenden Familie anerkannt, jedoch so, daß der Ertrag ausschließlich oder vorzugsweise zum Unterhalte des Hofs und der übrigen Familie sollte verwendet werden, z. B. in Nassau, Sachsen-Weimar, Baden, Sachsen-Coburg. In weiteren Staaten endlich ist ein Mittelweg eingeschlagen worden, indem ein bestimmtes Familiengut (Hof-Domainen, Haus-

schatz) von den, dem Staate überlassenen, Domainen ausgeschieden und der besonderen Verwaltung des Regenten als Familien-Oberhaupts vorbehalten ward, z. B. in Würtemberg, und in den beiden Hessen.

Vgl. Klüber a. a. O. §. 333. Note d.

Maurenbrecher a. a. O. §. 201. Note g.

Diese Sonderung zwischen einem Staats- und Privat-Kammergut ist neuen Ursprungs; denn, wenn schon auch in den letzten Jahrhunderten mehrfältig einzelne neu erworbene Güter der Regenten von den Kammergütern abgesondert, der Kammer nicht incorporirt (incammerirt) wurden, so war doch der Grund hievon nicht der, weil man sich die Kammergüter in den Händen des Staats dachte — ein Begriff der überhaupt dem früheren Jus publicum fremd ist — sondern weil der Landesherr gewisse Einkünfte unter seiner unmittelbaren Verwaltung und nicht in rentkammerlicher Verrechnung haben mochte. Häufig waren diese Güter von dem eigentlichen Kammergute auch in so fern unterschieden, als sie dem Lande d. h. der Landschaft nicht incorporirt waren, was jedoch nur so viel besagte, daß auf derselben die landschaftliche Steuerkasse kein Contributionsrecht habe, während ein solches gegenüber von den Kammerbauern den Ständen allerdings in der Regel zustand, und sogar die landesherrliche Kammer selbst vertragsmäßig hie und da einen Beitrag zu geben hatte.

Moser, von der Reichsstände Landen S. 112. f. 210. f.

Dagegen übte der Landesherr auf diesen Gütern, wofern sie nur nicht einem andern Lande angehörten, eben so wohl die Landeshoheit aus, wie auf den Kammergütern, und von bloßen Privatgütern im Gegensatz zu Staatsgütern kann daher auch in dieser Beziehung so wenig die Rede seyn,

als, wie Häberlin will, von Domainen, qua Staatsgütern, im Gegensatz zu Kammergütern, ein Gegensatz den er sich überhaupt erst geschaffen hat, da „Domaine" im Französischen (Domaine de la Couronne) früher nichts Anderes bedeutete als unser Deutsches Wort: „Kammergut."

Vergl. Merlin, Répertoire de jurisprudence V. Domaine de la Couronne.

Zwar ist schon im 17. Jahrhundert zufolge der Verschwendung, welche sich manche Regenten mit den öffentlichen Einkünften erlaubt hatten, in mehreren Staaten, namentlich in England und in dem Wahlreiche Polen eine bleibende Trennung des Staatsvermögens von dem Einkommen des Landesherrn vorgenommen worden; und eben so wurden in Frankreich zufolge der Revolution die früheren Domainen der Krone zu Staatsgut, (Domaine public, Dom. national) erklärt; wobei es bis jetzt geblieben ist.

Merlin l. c. V. Domaine public.

Allein in Deutschland ist diese Einrichtung, wonach dem Regenten die unmittelbare Verwaltung der Landes-Einkünfte abgenommen und dagegen zu seiner Subsistenz und zum Unterhalte der Gesammt-Familie eine sogenannte Civilliste in Natural-Genuß und bestimmten Einkünften angewiesen wird, erst seit dem gegenwärtigen Jahrhundert in einzelnen Staaten nachgeahmt worden, und, so nützlich sie sich auch für den Staatshaushalt und für den Staats-Credit bereits bewährt hat, so kann man sie doch, wie aus dem Obigen hervorgeht, der Zeit nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme betrachten.

Auf der andern Seite vermögen wir das Eigenthum an dem Kammergute eben so wenig für ein bloßes Privat-Eigenthum zu halten; vielmehr scheint es uns, daß der Lan-

desherr als solcher von jeher ausschließlich zur Verfügung über das Kammervermögen und die Kammereinkünfte berechtigt, und nur in der Ausübung dieses Rechts durch die eventuellen Rechte der Agnaten einigermaaßen beschränkt gewesen.

Zwar findet sich diese Ansicht bei den Schriftstellern nirgends mit folgerechter Bestimmtheit ausgeführt, welche sich vielmehr hauptsächlich nur in die beiden Gegensätze: Staats- oder Familiengut theilen. Dennoch steht die Mehrzahl derselben nicht geradezu damit im Widerspruch. Die einen wie die andern bestreiten nämlich immer nur die entgegengesetzte Ansicht, ohne eine in der Mitte liegende dritte auszuschließen.

So spricht: H. Grotius (de jure belli et pacis lib. II. cap. 6. §. 11.) allerdings von einem patrimonium *populi*, cujus fructus destinati sunt ad sustentanda rei publicae, aut regiae dignitatis onera, welches von den Königen weder ganz, noch theilweise veräußert werden könne. Allein unbeachtet ist geblieben, daß Grotius hier das Römische patrimonium populi im Auge hat und an einer andern Stelle (§. 3. l. c.) von dem Volksstaate den Patrimonialstaat deutlich unterscheidet, indem er sagt:

> Sicut autem res aliae, ita et imperia alienari possunt ab eo, cujus in dominio vere sunt, i. e. a rege, si imperium in *patrimonio* habeat: alioquin a *populo*, sed accedente regis consensu; quia is quoque jus aliquod habet, quale usufructuarius, quod invito auferri non debet.

Patrimonial-Staaten in jenem Sinne, sind aber die monarchischen Territorien in Deutschland noch jetzt; denn überall hat der Regent ein eigenes Recht auf die Regierung und

selbst ein, wenn schon hier und da, namentlich jetzt durch den Bund, beschränktes Recht zur Veräußerung des Landes oder einzelner Bestandtheile.

Vergl. Würtemberg. Verf. Urk. §. 2. Hannoversches Grundgesetz §. 1.

Wird aber der Regent als Landesherr (dominus terrae), wenn schon nicht in privat= doch in staatsrechtlichem Sinne angenommen, und wird ihm namentlich, wie in obiger Stelle von Grotius, das Recht zur Veräußerung des Landes selbst beigelegt, so kann es wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß er auch Eigenthümer des Kammerguts und als solcher hierüber zu verfügen, befugt sey.

Übereinstimmend hiemit äußert denn auch Leyser (de assentationibus Jurisconsultorum Cap. III. sect. 2. Cap. IV. §. 3. seq.): ursprünglich seyen alle landesherrlichen Güter in Deutschland Patrimonial=Güter gewesen, worüber der Landesherr sowohl in Ansehung des Eigenthums, als des Gebrauchs habe verfügen können, wofern er sich nicht dieses Rechts durch besondere, mit den Ständen und Unterthanen geschlossene Verträge begeben. Hiemit stimmt nun freilich nicht überein, was derselbe Schriftsteller an einem andern Orte (de fisco p. 14.) sagt:

illicitas esse et nullas rerum fisci alienationes, quippe quibus *rei publicae* patrimonium imminuitur. —

Hienach scheint Leyser (Vergl. p. 7. eod.) gleich Andern das Römische Domanialrechtssystem, welches jedoch bekanntlich noch unter Justinian eine andere Gestalt erhielt und niemals eine völlige Unveräußerlichkeit der fiscalischen Güter mit sich brachte, auch in Deutschland für anwendbar gehalten zu haben, während, wie er selbst in der obigen Stelle zugiebt,

sich hier ein ganz anderes Rechtsverhältniß schon vor Aufnahme des Römischen Rechts gebildet hatte.

Indessen ward die Tendenz der Schriftsteller, ein **Staats= oder Familien=Eigenthum** an dem Kammergute darzuthun, hauptsächlich dadurch unterstützt, daß man dem Landesherrn eine freie Veräußerungsbefugniß über die Kammergüter einzuräumen nicht für räthlich hielt.

Während daher Einzelne z. B. Pfeffinger (Vitriarius illustratus tom. III. p. 1353) mit der Analogie des Römischen Dotal=fundus die Unveräußerlichkeit des Domaniums als eine Staats=Ausstattung (individua dos reipublicae) zu begründen suchten, beriefen sich Andere auf einen Fidei-commiß=Nexus, wodurch die Disposition über dasselbe zu Gunsten der Familie eingeschränkt sey. Aber auch ein unbeschränktes Dispositionsrecht des Landesherrn wird als Regel angenommen von

Struben, rechtl. Bedenken Bd. II. No. 1. §. 4.

und

J. J. Moser, von der Reichsstände Landen S. 210.

bemerkt nur, daß „das dem Landesherrn privative zustehende Eigenthum der Kammergüter" nicht hindere, „daß nicht durch Landesverträge oder ein rechtskräftiges Herkommen in diesem oder jenem Lande üblich seyn könnte, daß auch die landesherrlichen Kammergüter zu denen allgemeinen Landesbeschwerden das Ihrige mit beitragen müßten."

Einige Schriftsteller sagen denn auch geradezu, daß der Landesherr Eigenthümer sey. Z. B.

G. L. Boehmer, principia juris feudalis §. 60.

In Provinciis Germaniae praeter *jura territorialia* existunt bona *Cameralia*, ad *tuendam status im-*

perii, qua talis, dignitatem destinata. — —
In territoriis secularibus bona Cameralia pertinent ad *jus proprium* Status imp., cujus est territorium, tum vi infeudationis ab imperio factae, tum vi alterius cujuscunque *acquisitionis*, qua bona acquisita, accedente incorporatione, Cameralia efficiuntur.

Eben so Selchow, elem. juris publ. Germ. §. 416.

Bona cameralia in pleno *principum* dominio sunt, nec probari potest, ea unquam a civibus territorii ad alendos principes comparata, et supremum dominium territorio reservatum esse.

In allen diesen Schriften ist nun zwar die Ansicht von dem landesherrlichen Eigenthum der Annahme eines Staats-Eigenthums gegenüber gestellt, allein nur um die letztere Annahme, nicht aber die Idee eines Privat-Eigenthums auszuschließen. Was andererseits

Kamptz, a. a. O. §. 11. und 12. ausführt:

„daß die Deutschen reichsständischen Kammergüter ein Theil des Staatsvermögens der Reichsfürstlichen Häuser sind,"

ist ganz geeignet, unserer Ansicht als Stütze zu dienen; nur darf man dabei nicht außer Auge lassen, daß unter Staatsvermögen hier nicht ein Vermögen des Staats, sondern das Reichsfürstliche Vermögen verstanden ist, gleichwie unter der Landes- oder Staats-Hoheit nicht das Recht des Staats, sich selbst zu regieren, sondern das Recht den Staat zu regieren.

Sehr richtig beginnt in dieser Beziehung Gönner, deutsches Staatsrecht §. 450

„zwischen Staats- und Privat-Eigenthum in der Mitte stehen die Kammergüter deutscher Fürsten *).“

Was er aber weiter von einem Privat-Eigenthume der regierenden Familie bemerkt, steht theils im Widerspruch mit dem Vorausgeschickten, theils wird es wenigstens durch die dafür angeführten Beweisgründe (z. B. Contributionspflicht zum Deutschen Reiche, Pflicht des Beitrages zu den Landesausgaben) nicht widerlegt.

Unter den neueren Staats-Rechtslehrern vertreten zwar wieder, wie aus den obigen Citaten hervorgeht, Klüber und Maurenbrecher die beiden Hauptgegensätze. Doch spricht der Letztere (deutsches Privatrecht §. 154) unbestimmt auch wieder von einem Kron-Fidei-Commiß und Staats-Eigenthum zugleich, wodurch in der That keine der möglichen Meinungen ausgeschlossen ist. Decidirter nennt Schmalz (deutsches Staatsrecht §. 224. 471 und 472) die Domainen die eigentlichen Güter des Landesherrn. Er erklärt sich zwar hiebei nur dagegen, daß dieselben in neueren Zeiten „durch ungereimte Fiction“ oft als National-Gut, Staats-Gut angesehen worden seyen; allein indem er von ihnen sagt, daß sie „wahres wirkliches Eigenthum der Fürsten“ seyen, und an einer andern Stelle (§. 287—289) Alles, was ein Souverain besitzt, als der Souveränetät anhängig betrachtet, kann er in der That für eine mittlere Ansicht angeführt werden, wiewohl er auf der andern Seite darin wieder zu weit geht und sich sogar selbst widerspricht, daß er dasjenige, was ein Souverain von Ersparnissen, besonders für seine

*) Damit stimmt selbst auch überein Pütter (inst. juris publ. §. 190) „sunt jura Bonaque *Domini territorialis* patrimonialia, quae nullius privati in patrimonio sunt, quorumque utilitatem aeque ac *privatus* quilibet bonorum possessor dominus territorialis percipit.“

Chatoulle zurückgelegt hat, „nicht minder zum Schatze des Staats“ (?!) rechnet und daß er jedes Testament eines Souverains nur dann gelten läßt, wenn der Nachfolger nach dem Antritte der Regierung es anerkenne, während im Übrigen dieser Nachfolger ohne Unterschied alle Verbindlichkeiten seines Vorfahren anzuerkennen verpflichtet seyn soll.

Auch der Verfasser der einzigen Abhandlung, welche seit langer Zeit dem Gegenstande gewidmet worden

G. Schneider, über Kammergüter und Civillisten deutscher Fürsten, Leipzig 1831. S. 20.

glaubt „das noch gültige Eigenthumsrecht der teutschen Fürsten an ihren Ländern und Einkünften“ außer Zweifel gestellt zu haben, wobei freilich zu bedauern ist, daß gerade die öffentliche Bedeutung des Fürstenguts und dessen Belastung mit den Landesausgaben, welche die Erklärung desselben zu Staatsgut trotz der Abmahnungen des Verfassers auch in dem Königreiche Sachsen räthlich gemacht haben, nicht mehr als geschehen hervorgehoben worden.

Zunächst spricht für diese öffentliche Natur des Kammerguts der gemeinrechtliche Grundsatz, daß die Landesausgaben zunächst aus den Kammer-Einkünften zu bestreiten und nur subsidiär, d. h. soweit diese Einkünfte nicht ausreichen, durch Steuern der öffentliche Bedarf aufzubringen sey.

Struben, Obs. juris Nr. IV. §. 12.

Rechtl. Bedenken Bd. II. Bed. 1. § 4. 5. 7.

Leist, teutsches Saatsrecht §. 207. 208.

Denn, wenn das Kammergut Privatgut der Familie gewesen wäre, so würde sich der jeweilige Inhaber, beziehungsweise die Erbberechtigten, dieser Beschwerung jederzeit haben entziehen können.

Ein zweiter Zweifelsgrund, warum die fürstlichen Kam-

mergüter nicht als gewöhnliches Stammgut, sondern als landesherrliches Eigenthum zu betrachten seyn möchten, ist der, daß nahezu in allen vormaligen Reichsländern wenigstens irgend einmal ein Mitaufsichtsrecht der Stände und selbst eine Controle der landesherrlichen Beamten über Verwendung und Veräußerung des Kammer-Vermögens anerkannt und ausgeübt worden, wie denn z. B. in Würtemberg schon im Jahre 1273 zur schenkungsweisen Abtretung einer Burg von Seite der Grafen der Rath und die Einwilligung der Ministerialen eingeholt ward.

Sattler, Geschichte der Grafen von Würtemberg 1 Forts. Beil. Nr. 4.: „prehabito consilio ministerialium nostrorum et *consensu*."

Ferner spricht für die landesherrliche Natur der Kammergüter die Analogie der Kaiserlichen Domainen, welche „zur Unterhaltung des Reichs und der römischen Kaiser" bestimmt waren,

Wahlcapitulation Art. II. §. 10 und 11.

eben so das Verfahren, welches bei dem Abgange eines Regenten in Sonderung des öffentlichen und Privat-Vermögens beobachtet wird, indem die Kammer-Einkünfte gewöhnlich zu den ersteren gerechnet werden.

v. Kamptz a. a. O. S. 27. Zu weit geht Schmalz, deutsches Staatsrecht §. 287.

Siehe dagegen:

Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privat-Verlassenschaft. Gött. 1790. S. 195.

Was uns aber hauptsächlich zu obiger Ansicht bestimmt, ist, daß die Kammergüter und die damit zusammenhängenden Rechte großentheils auch von dem Landesherrn als solchem erworben oder doch mit den eigentlich landesherrlichen Rechten dergestalt vermischt worden sind, daß sie deren Natur ange-

nommen haben. Die Kammereinkünfte der Deutschen Fürsten beruhten nämlich ursprünglich auf dreierlei Gütern:

1) Amtslehen, d. h. alten Reichsgütern, welche die Landesherren als Mitgabe zu dem bekleideten Reichs- insbesondere Fürsten-Amte geliehen erhalten hatten;

2) rechten Reichslehen, wofür sie dem Reiche zum gemeinen Lehendienste verpflichtet waren;

3) auf Allodien oder Erbgütern, woran den Besitzern das Eigenthum zustand, woraus sie aber gleichfalls, als Folge der ursprünglich allgemeinen Contributions- und Heerbanns-Pflicht, zu den auf den Reichstagen verabschiedeten Reichs-Abgaben und Reichs-Heerfahrten verbunden waren.

Sowohl die Güter Nr. 1 als die Nr. 2 hatten eine öffentliche Bestimmung, denn das Wesen des Herzoglichen oder Fürstenamts bestand gerade in der Befugniß, die in seinem Sprengel gelegenen Reichsgüter als Reichsafterlehen auszuleihen und die Belehnten zu des Reiches Dienste aufzubieten.

Sächs. Landrecht Buch 3. Art. 52. 58.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 290. 294.

Und diese Bestimmung blieb auch, nachdem die alten Reichsämter und Reichslehen erblich geworden waren, und die Landeshoheit sich gebildet hatte. Im Gegentheile kamen jetzt noch weitere nutzbare Rechte hinzu, welche nicht minder den öffentlichen Character an sich trugen, namentlich die Regalien (Münze, Zoll, Judenschutz), und die landesherrlichen Befugnisse über die Landes-Einsassen. Auch mußte dieser öffentliche Character seit dem 14. Jahrhundert um so bestimmter hervorteten, je mehr man sich daran gewöhnte, den Grund der landesherrlichen Gewalt durchweg in der Kaiserlichen und das Fundament der Reichsverbindung in dem Lehens-Nexus zu su-

chen, was zugleich die Folge hatte, daß zuletzt gewöhnlich das ganze Aggregat von Besitzungen eines mächtigern Hauses zu einem einzigen lehenbaren Fürstenthume zusammengezogen war. Die Allodien oder Stammgüter der Fürsten waren zwar ursprünglich von dem Amtsgute und von den Lehen genau getrennt; allein, seitdem diese gleichfalls erblich geworden, hatte die Sonderung weniger Interesse, zumal was ihre Verwaltung und die Verwendung ihrer Einkünfte betrifft. Gleichwie nämlich ihre Besitzer durch die Erhebung zur reichsständischen Würde in der That nicht blos zu größerem Glanze, sondern auch zu einem größeren Aufwande veranlaßt waren, so konnten auch ihre Familien, wenn je das binnen Jahr und Tag von der Veräußerung an erlöschende Widerspruchsrecht des Erben nach Deutschem Rechte

Sächs. Landrecht Buch 1. Art. 52.
Schwäb. Landrecht Art. 312.

zu einem gleichsam unverjährbaren (weil suspendirten) Revocationsrechte aller und jeder Nachfolger nach Longobardischem Lehenrechte dürfte gemacht werden,

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 228 u. And.

sich nicht entgegensetzen, wenn das ursprüngliche Privatgut mit dem Fürstengute zu einer Masse verbunden wurde, zumal da jene Allodialgüter, welche allerdings bei manchen Fürstenhäusern ursprünglich von großem Umfange gewesen, zum Theil wieder von Schenkungen aus Kaiserlichen Domainen herrührten oder aus Überresten alter Herzogthümer und Grafschaften, welche, obgleich dem Reiche gehörig, der Besitzer sich angeeignet hatte, und deren Lehenbarkeit erst später da und dort wieder hervorgesucht wurde, und da auch mit den alten Patrimonial-Gütern des Adels gewöhnlich schon

Immunitäts-Rechte, also gleichfalls solche Befugnisse verbunden waren, welche heut zu Tage aus der öffentlichen Gewalt hergeleitet werden. Übrigens ist auch auf diese Allodialgüter der Reichslehens-Nexus in Folge freiwilliger Oblation nicht erstreckt worden, so daß zuletzt die Allodial-Lande und Rechte nur noch eine Ausnahme bildeten.

Hienach ist es denn nicht blos klar, was bereits oben vorausgeschickt worden, daß der Landesherr die Mittel zur Bestreitung der Landesausgaben nur in denjenigen Einkünften suchen konnte, welche ihm zur Verwaltung des Fürstenamts und zu Bestreitung des Reichsdienstes ursprünglich angewiesen waren; sondern es ergiebt sich auch noch weiter, daß die landesherrlichen Einkünfte, mochten sie nun auf Gütern oder nutzbaren Rechten beruhen, in der That mit der Landeshoheit mittelbar oder unmittelbar zusammenhingen, wie sie denn auch unter verschiedenen Namen (Nutzen, Renten, Leute, Güter, hohe und niedere Gerichte, Wasser, Straßen, Geleite, Zölle, Salzflüsse, Erz- und Bergwerke, Mannrechte, Wildbänne, Münzen, Gebote und Verbote) und alle andere Gerechtigkeiten unter und über der Erde in den Lehenbriefen als Pertinenzien der Fürstenthümer angeführt und verliehen, folglich nur mit diesen und in gleicher Eigenschaft vererbt werden konnten.

Vergl. Goldene Bulle vom Jahre 1356 cap. 20. §. 1. „quod jus, vox officium et dignitas, alia quoque jura ad quemlibet Principatum eorundem spectantia, cadere non possint in alium, praeter illum, qui Principatum ipsum cum terra, vasallagiis, feudis et *dominio* ac ejus pertinentiis universis, dignoscitur possidere.“

Dazu kommt, was die späteren Erwerbungen betrifft, daß

sie nicht sowohl durch Anwendung von Privatmitteln, als vielmehr der Landeskräfte, namentlich mittelst der im Lande aufgebotenen und aus den Landeseinnahmen, insbesondere aus den Steuern unterhaltenen Mannschaft gemacht wurden; und, wenn auch hier und da ein Zuwachs durch Kauf erfolgte, so wurden doch die nöthigen Summen direct oder indirect wieder vom Lande aufgebracht. Eben so ist auch schon, was die früheren Jahrhunderte betrifft, bekannt, daß in der Regel nicht die vom Landesherrn belohnte Dienerschaft, sondern das Land selbst es war, welches ihm seine Herrschaft und seine Einkünfte zu Zeiten der Noth bewahrte oder einlöste.

Eichhorn a. a. O. §. 427. S. 274.

Alles dieses gilt nun mehr oder weniger auch von den Domainen des Königreichs Hannover. Mit sämmtlichen Landschaften, welche nach und nach an das Braunschweigische Haus kamen, waren ohne Zweifel Einkünfte aller Art für den Erwerber verbunden, namentlich grund- und lehensherrliche Rechte, vogteiliche Gefälle, Beeten u. s, w. Der Ertrag dieser Rechte mag zu der Zeit (1235), als Herzog Otto, der Enkel Heinrichs des Löwen, mit den damals noch vereinigten Braunschweig-Lüneburgischen Erblanden (Lüneburg, Braunschweig, Calenberg, Grubenhagen und Göttingen) unter dem Namen: Herzogthum Braunschweig sich belehnen ließ, sehr bedeutend gewesen seyn. Allein im Jahre 1267 wurden dieselben zwischen zwei Linien, der Braunschweigischen und Lüneburgischen, getheilt und in der ersteren im Jahre 1286 noch eine Grubenhagische, in der letzteren eine Göttingen'sche Linie abgesondert. So kam es, daß auf einem Landesbezirke, welcher längst zu einer Einheit bestimmt war, die Spaltung in verschiedene Landschaften heimisch wurde, weil man sich nicht entschließen konnte, einzelne agna-

tische Interessen einem höheren Familien- und Landeszwecke unterzuordnen. Zwar waren diese Theilungen der Bedeutung des Fürstenamts entgegen, welcher gemäß die Landeshoheit über ein Fürstenthum oder eine Grafschaft untheilbar hätte seyn sollen;

Schwäb. Landrecht Art. 21. „Man mag kein Fürstenamt mit Recht zweien Mannen gelihen. Gesihet aber es je, jedweder mag mit Recht nit ein Fürst davon geheissen noch geseyn."

allein je mehr sich das Andenken des Amtsverhältnisses verlor und die Erblichkeit der Landeshoheit und deren Zusammenhang mit dem Lande in den Vordergrund trat, desto leichter geschah es, daß auch das Amt und die Würde selbst d. h. das Fürstenthum, die Grafschaft der Theilung unterworfen wurden, zumal da, wo das Besitzthum aus verschiedenen vormaligen Fürstenthümern oder Grafschaften zusammengesetzt war, welche nur wiederhergestellt zu werden brauchten, um die früheren Amtstitel nebst Land und Leuten auf mehrere Erben zu übertragen.

Vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte §. 301.

So kam es, daß das Braunschweig-Lüneburgische Gesammthaus wegen seiner alten Lande mit vier Stimmen in dem Reichsfürstenrathe betheiligt war: wegen Celle, Calenberg, Grubenhagen, Wolfenbüttel, aber auch vermöge des kleinen Umfangs dieser Fürstenthümer gegen andere, jüngere Häuser im Ansehen zurücktrat, indem es die 16. 17. 18. und 19. Stelle auf der weltlichen Bank einnahm, welche je nach dem Alter der regierenden Herren mit einander abwechselten.

Gönner, deutsches Staatsrecht, Augsb. 1805. §. 150. S. 140.

Bei alle dem waren es indessen hauptsächlich die Stände,

welche dazu beitrugen, daß die verwandten Theile wieder zusammen kamen. Unter ihrer Mitwirkung wurde der Altlüneburgische Erbschaftskrieg (1369—1388) geschlichtet, und Lüneburg mit Braunschweig durch eine Erbeinigung verbunden, mit ihren Mitteln der von Brandenburg gefangene Herzog Bernhard nebst seinen Rittern freigekauft, und wichtige Pfandschaften eingelöst.

Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover in der Sammlung seiner Werke von Wächter Bd. VI. S. 54.

Ribbentrop, Beiträge zur Kenntniß der Verfassung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, Wolfenb. Theils, Braunschweig 1787. S. 73 f.

Eichhorn a. a. O. §. 399. 415.

Auch bei der Göttingischen Linie war die Noth nicht gering und nur durch Vermittlung der Landstände einem völligen Ruin zuvorzukommen, welchen im Jahre 1435, nachdem Vieles von den Gütern verloren gegangen war, Herzog Otto der Einäugige Schulden halber die Landesadministration überließ, bis Herzog Wilhelm von Braunschweig sie ihnen abnahm, welcher dagegen das Erbschaftsrecht der Lüneburgischen Linie anerkennen mußte, die andererseits den Göttinger Landständen (19. Juni 1463) versprach, daß das Fürstenthum Göttingen nie getheilt werden solle.

Spittler a. a. O. S. 104 und 105.

Letzteres ist zwar nicht geschehen, vielmehr ward Göttingen nach dem Aussterben seines eigenen Regentenzweigs mit Calenberg vereinigt;

Spittler a. a. O. S. 107.

aber die Enkel Wilhelms des Siegreichen, welcher Wolfenbüttel und Calenberg zuletzt vereinigt besessen hatte, theilten diese beiden Fürstenthümer wieder (1491), und als auch

später der Zufall wollte, daß durch Aussterben der Calenbergischen Linie (1584) unter Herzog Julius das ganze Braunschweigische Land zusammen kam, und durch das Erlöschen der Braunschweigischen Linie die Lüneburgische allein herrschend wurde (1634), ward die Trennung Braunschweig-Wolfenbüttels von den übrigen Landen durch den Theilungsvertrag vom 14. December 1635 verewigt, welcher dem Herzog August, Stifter des jetzigen Braunschweigischen Hauses, jenes Fürstenthum überließ.

Ribbentrop a. a. O.

War nun freilich diesen Theilungen von Seiten der Stände nicht zu begegnen, so halfen doch Prälaten, Ritter und Städte stets getreulich mit, um Haus und Land vor dem oft genug von Außen drohenden Untergange zu bewahren, indem sie entweder Rückstände der landesherrlichen Kammer bezahlten, wie z. B. im Jahre 1614, wo die Calenbergischen Stände 6 Tonnen Golds fürstlicher Schulden übernahmen, oder indem sie den Landesherrn unmittelbar in laufenden Ausgaben, namentlich Kriegslasten unterstützten. So geschah es denn im 30jährigen Kriege, daß die Calenbergischen Stände auf Begehren des Herzogs eigene Deputirte ernannten, welche in dringenden Nothfällen nebst Deputirten der Wolfenbüttelschen Stände den fürstlichen Räthen beistehen und die Gefahr mit übernehmen sollten.

Spittler a. a. O. S. 318.

Während so auf der einen Seite die Stände mittelst neu aufgefundener Hülfsquellen den Grundstock des Landes zu retten und zu erweitern trachteten, wurden andererseits die Landesherren mitunter auch durch unvorhergesehene Erwerbungen begünstigt, welche jedoch mehrentheils wieder nicht ihre Person, sondern ihre Stellung als Reichsvasallen und Nach-

folger im Herzogs-Amte angingen. Dahin gehören namentlich die Besitzungen, welche im 14. und 15. Jahrhunderte durch das Aussterben des größten Theils von dem zahlreichen Herrenstande zwischen der Leine und der Weser als erledigte Lehen heimfielen.

Eichhorn a. a. O. §. 415. Note f und g.

Auch neue unmittelbare Reichslehen erlangten sie in den Grafschaften Hoya und Diepholz, von welchen die erstere im Jahre 1501 durch Kaiserliche Belehnung erworben, die letztere aber Kraft einer im Jahre 1518 erlangten Anwartschaft im Jahre 1585 in Besitz genommen wurde. Die Aussicht auf die nahe Vereinigung gestattete endlich im Jahre 1692 die gesammten Länder der Cellischen und Calenbergischen Linie zum Churfürstenthum zu erheben.

Moser Staatsrecht Thl. XXXIII. S. 23 f.

Auf Lauenburg, welches in Folge einer alten Erbverbrüderung im Jahre 1689 an Celle gekommen war, erstreckte sich diese Erhebung nicht; sondern erst im Jahre 1716 ward Georg I. damit vom Kaiser besonders belehnt, ungeachtet schon Churfürst Ernst August sich mit Chursachsen wegen seiner behaupteten Anwartschaft abgefunden hatte. Daß die Stände auch hiebei, wie bei den kostspieligen Unterhandlungen um die Churwürde in's Mitleid gezogen wurden, ist wahrscheinlich; wenigstens erzählt Spittler a. a. O. S. 296.

„Das Geld war bezahlt zu Wien, der Churfürst noch ungewiß. Kaum vierzehn Tage nach ausgefertigtem Chur-Diplome hatten schon die Calenbergischen Landstände 100,000 Thaler verwilligen sollen; wer weiß, wie viel Ernst August und Georg Wilhelm selbst noch zulegten, bis die erste Hauptsumme nach Wien abgehen konnte."

Auch die Herzogthümer Bremen und Verden waren nicht in der Churbelehnung begriffen, sondern wurden im Jahre 1715 durch Kauf erworben, indem Georg I. dafür — 600,000 Rthlr. an Dännemark und überdies an Schweden im Jahre 1719 für den Consens 1 Million Rthlr. zu bezahlen übernahm. Aber auch sie waren Reichslehen, und wie viel die Stände an der Kaufsumme beitrugen, ist zwar nicht bekannt, wohl aber, daß dieselben in dem vorausgegangenen Kriege, welcher zu diesen Erwerbungen, wie zu der der Churfürstenwürde den Grund legte, dem Herzoge und nachherigen Churfürsten Ernst August lange Zeit hindurch ganz außerordentliche Beisteuern bewilligten und daß eben damals (1786) der bekannte Licent eingeführt wurde, von dessen Ertrag allein monatlich — 20,000 Rthlr. für das Militair abgingen, zu einer Zeit, wo man sich an einen Miles perpetuus und dessen Unterhalt durch die Landschaft noch keineswegs gewöhnt hatte.

Spittler, Geschichte des Fürstenthums Calenberg a. a. O. Thl. VII. S. 270. 273.

Jener Erwerb von Bremen und Verden ist auch noch dadurch merkwürdig, daß den Herzogen von Braunschweig-Wolfenbüttel als Mitbelehnten ein eventuelles Successions-Recht für den Fall des Aussterbens der Hannoverschen Linie eingeräumt ward, jedoch mit dem Vorbehalte, daß alsdann die weiblichen Descendenten der letztern wegen der ausgezahlten Summe von 1,600,000 Rthlr. zu entschädigen seyen, welche Entschädigung durch das Publications-Patent vom 26. Sept. 1833 §. 1. (Gesetz-Sammlung von 1833 1. Abth. S. 280) auf die Chatull-Casse übernommen worden. Vielleicht möchte diese Übernahme als ein Beweis dafür angeführt werden, daß die fragliche Erwerbung aus Privatmitteln gemacht worden. Allein, wenn eines Theils die neue Sti-

pulation überhaupt nicht rückwärts für die Art der früheren Erwerbung beweisen kann, zumal da nach dem Antrage der Stände die eventuelle Entschädigung der Krone obliegen sollte, und nur um einer weiteren Verminderung der Kron-Dotation zu begegnen, dieselbe Königlicher Seits auf das Privatgut übernommen wurde, so möchte im Gegentheile gerade in der Mitbelehnung der Wolfenbüttelschen Linie, und darin, daß von dem Thronfolger in Gemäßheit der früheren Hausverträge eintretenden Falls die Entschädigung geleistet werden soll,

Ribbentrop a. a. O. S. 85 u. 86.

ein Merkzeichen dafür gefunden werden, daß die Bremen-Verdenschen Lande selbst nicht als eine Privat-Besitzung, sondern als ein mit den übrigen Landen eng verbundenes Fürstenthum betrachtet wurden; wobei denn freilich die jetzige Übernahme auf das Chatull-Gut, falls nicht etwa blos das Privat-Vermögen des verewigten Königs darunter verstanden, nur alsdann gegenüber von der Familie gerechtfertigt wäre, wenn dasselbe eben so wie das Krongut bei'm Aussterben des Mannsstammes in Hannover mit auf die Braunschweigische Linie übergehen würde, folglich in der That alsdann von dieser die Entschädigung ausginge, während, wenn das Krongut solche zu leisten hätte, dies in so fern unpassend erscheinen möchte, als zunächst aus den Mitteln der landesherrlichen Kammer früher die Erwerbung gemacht worden, somit die Krone als Nachfolgerin der Kammer, wenn sie nun nochmals den Kaufpreis aufbringen müßte, doppelt belastet würde.

Die Einkünfte des Landesherrn aus allen diesen Provinzen waren nun freilich sehr verschiedener Art. Einige derselben waren schon an und für sich öffentlicher Natur. Da-

hin gehören die vom Kaiser verliehenen Regalien: Münze, Zoll, Bergregal, Judenschutz; auch die Gerichtsgefälle, als Ausfluß der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, können hieher gerechnet werden, eben so die Beeten, welche ursprünglich nichts anders als Steuern sind, desgleichen die Ritterdienste und Ritterpferdsgelder, welche von den Rittergütern und ein großer Theil der Herrendienste, welche von den Bauern zu leisten sind.

Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 306. 307.

Lünzel, die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim. Hildesheim 1830. S. 184 f. 146.

C. Stüve, über die Lasten des Grundeigenthums, in Rücksicht auf das Königreich Hannover. Hannover 1830. S. 37. f.

Andere Einkünfte tragen zwar die öffentliche Natur nicht unmittelbar in sich, wie namentlich die Einnahmen aus selbst bewirthschafteten oder in gutsherrlicher Weise hingeliehenen herrschaftlichen Höfen, Waldungen, Mühlen und Gewässern; doch trug nicht allein das angenommene landesherrliche Forst-, Jagd- und Wasser-Regal, insbesondere das erste, gegen welches sich die Lüneburgische Landschaft schon in der Sate vom Jahre 1392 zu verwahren für nöthig fand,

Jacobi, Lüneb. Landtags-Abschiede Thl. I. S. 51. 52.

sehr viel zur Erweiterung der ursprünglichen gutsherrlichen Rechte bei, sondern es ist überhaupt um den Landesherrn als berechtigt zu gewissen Einkünften anzunehmen, keineswegs nothwendig, daß diese Einkünfte an sich einen öffentlichen Rechtstitel haben, gleichwie auch der Staat als moralische Person ebensowohl privatrechtliche als staatsrechtliche Einnahmsquellen hat. Was uns genügen muß, und was wir im Bisherigen nun auch mit Beziehung auf die alten Hanno-

verschen Domainen bewiesen zu haben glauben, ist das: daß der Landesherr als solcher, wenn auch nicht durchaus, so doch großentheils die betreffenden Domainen und Rechte erworben, und daß dasjenige, was vorhin schon da gewesen oder später als reine Privat-Erwerbung hinzugekommen, jedenfalls in der Folge durch commixtio die öffentliche Eigenschaft jener ersteren Güter und Gefälle und der Landeshoheit selbst angenommen hat, womit sie seit unvordenklicher Zeit, als Theile einer und derselben universitas, des Kammerguts oder Domanium, vereint gewesen, verwaltet und übertragen worden. Zwar war auch die Bestimmung (modus) der heutigen Kammergüter und Kammergefälle nicht immer eine und dieselbe; allein jedenfalls war sie seit ihrer Verbindnng mit der Landeshoheit keine andere als die jedes fürstlichen Kammerguts, nebst dem Unterhalte der Familie die Lasten der Landeshoheit zu bestreiten, sey es nun im Verhältniß zu dem Reiche durch Leistung des Reichsdienstes und Tragung der Reichsabgaben, oder im Verhältniß zum Lande durch Beschützung der Unterthanen und die nöthigen Anstalten für den Amts- und Gerichts-Dienst.

Was das Bisherige noch hauptsächlich bestätigt, ist die Art und Weise, wie die Domainen administrirt zu werden pflegten. Wie die landesherrlichen Einkünfte ohne Unterschied in eine und dieselbe Casse, die Kammercasse, flossen, so wurden auch für die Verwaltung des landesherrlichen dominium meist dieselben Beamten (Vögte) verwendet, welche die übrigen landesherrlichen Rechte ausübten, namentlich die Gerichtsbarkeit. Ein großer Theil der aus den Domainen fließenden Einkünfte und anderer damit verbundener Gefälle

war sogar geradezu den Vögten selbst und der unter ihnen vertheilten Dienstmannschaft als Besoldung überlassen.

Eichhorn a. a. O. §. 307. 308. 549.

Eben so wurde die Aufsicht und letzte Entscheidung in Kammersachen nicht von dem Landesherrn privatim, sondern durch die höchste Landesstelle ausgeübt, in Hannover namentlich durch den Geheimerath.

Reg. Reglement vom Jahre 1680 bei Spittler a. a. O. Thl. VII. Beil. Nr. 13. S. 426.

Einen Gegensatz zur Kammercasse bildete allerdings meist die sogenannte Landes- oder Steuer-Casse; allein jener Gegensatz bestand nicht in der öffentlichen oder ausschließlich das Land im heutigen Sinne, den Staat angehenden Natur dieser Casse, sondern darin, daß aus der Kammer die ordentlichen Bedürfnisse des Landes, insbesondere die Kosten der friedlichen Regierung, aus dem Steuer- oder Schatz-Ärar dagegen die außerordentlichen Bedürfnisse zu bestreiten waren, wohin zuletzt namentlich das Militair gehörte, ungeachtet die älteste und hauptsächliche Bestimmung der landesherrlichen Einkünfte gerade die Tragung des Kriegsdienstes war.

An dem Rechtsverhältnisse der fürstlichen Kammern oder Domainen gegenüber von dem Regenten haben denn auch die politischen Ereignisse dieses Jahrhunderts an und für sich rechtlich nichts geändert. Zwar hat mit dem Deutschen Reiche auch der Lehens-Nexus zu demselben aufgehört, und die unmittelbaren Reichslehen haben, sofern ihr Besitzer die Souveränetät erlangte, mittelst Vereinigung der oberherrlichen und vasallitischen Rechte in einer und derselben Person, der des Souverains, die Allodial-Eigenschaft angenommen.

Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 537.

Allein damit ist nur die Qualität dieser Rechte, nicht aber das Subject verändert worden; vielmehr ist dieses nach wie vor der Landesherr oder, wie er jetzt heißt, das Staats-Oberhaupt oder der Souverain. Eben so haften auf den landesherrlichen Einkünften insbesondere den Domainen, im Zweifel noch immer die früheren Lasten, nämlich theils die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses, theils die Landesbedürfnisse, wofern nicht, wie dies neuerdings in einigen Staaten geschehen, eine Ausscheidung der Landes- und Hof-Domainen Statt gefunden hat, oder sämmtliche landesherrliche Einkünfte und damit auch die landesherrlichen Ausgaben insbesondere für den Hof des Regenten und für den Haushalt der nicht regierenden Familienglieder, zur Staatsverrechnung überwiesen worden sind. (S. oben.)

Es fragt sich daher nur: in wie fern etwa den neuen Erwerbungen eine andere Natur zu Grunde gelegen?

Im Allgemeinen kann man wohl sagen, daß die Acquisitionen, welche die meisten Deutschen Staaten in diesem Jahrhundert gemacht haben, mehr mit vereinten Staatskräften begründet worden sind, als irgend Erwerbungen früherer Zeit; denn nicht nur ist die Landes-Auswahl (Recrutirung) und die allgemeine Besteurung seit dieser Zeit überall zur Regel geworden, sondern es wurde auch jeder einzelne Landes-Zuwachs, ja die fortgesetzte Existenz der übrig gebliebenen Reichslande selbst theils durch fortgesetzte militairische Anstrengungen, theils durch unerhörte Geldopfer, welche den Unterthanen auf directem und indirectem Wege abgepreßt werden mußten, theuer erkauft. Namentlich war dies der Fall in den Hannoverschen Provinzen, welche in diesem Jahrhundert mehrmals zu einem Regierungs-Wechsel verurtheilt waren und dadurch sowohl als durch ihre Lage be-

kanntlich mehr als andere Deutsche Lande litten, welche jetzt in ungefährdetem Besitze der ihnen zum Lohne verheißenen Verfassungen stehen. Das Fürstenthum Osnabrück ward noch vor Aufhebung des Deutschen Reichs, nämlich in Folge eines Staatsvertrags, des Lüneviller Friedens, und durch ein Reichsgesetz, den Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 (§. 4.) dem Könige von England und Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg als Entschädigung zuerkannt für seine Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Corvey und Höxter und für seine Rechte und Zuständigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen und in deren neu gebildeten Gebieten. Weitere Erwerbungen (Hildesheim, Goslar, Ostfriesland, Lingen, Bentheim u. s. w.) verdankt das neu gebildete Königreich Hannover theils einem Staatsvertrag mit Preußen, theils der Wiener Congreß-Acte (Art. 27.), worin die betreffenden Gebiete gleichfalls dem Könige von Hannover abgetreten wurden, um durch Seine Majestät und deren Nachfolger mit den Rechten des Eigenthums und der Souveränetät (et toute propriété et souveraineté) besessen zu werden. Auch diese Erwerbungen beruhen daher auf einem öffentlichen Erwerbgrunde und es könnte sich daher nur fragen, ob nicht der Staat es sey und nicht der Landesherr, welchem dieselben zu Gute gekommen? Allerdings hat der Staat mit Inbegriff des Regenten zu diesen wie zu manchen frühern Erwerbungen die Mittel hergegeben, und deshalb ist auch das erworbene Land nebst Leuten stets dem alten Lande hinsichtlich der allgemeinen Landesschuldigkeiten, namentlich der Recrutirungs- und Contributionspflicht, der Landfolge u. s. w. einverleibt worden. Allein aus demselben Grunde folgte auch andererseits, daß die in den neuen Provinzen begründe-

ten kammerlichen Einkünfte, wofern nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet worden, den landesherrlichen Rechten gleicher Gattung in den früheren Provinzen anwuchsen. Auch nicht in dem Sinne läßt sich der Ausdruck: „Staatseigenthum" hinsichtlich der Domainen rechtfertigen, in welchem von einer Staatsgewalt, d. h. von einer Gewalt des Staats im modernen Sprachgebrauche die Rede ist; denn, wenn man auch annehmen will, daß Subject der Staatsgewalt sey der Staat selbst, was aber nicht der Fall, so ist doch diese Fiction keineswegs zulässig bei den Domainen und nutzbaren Hoheitsrechten, welche herkömmlich in Deutschland, wenige Ausnahmen abgerechnet, nicht dem Regenten im Verein mit den Ständen, sondern blos dem ersteren zukommen, wenn gleich derselbe als Zweckbestimmung (modus) die öffentliche Verwendung anzuerkennen hat.

So gewiß nämlich das Staatsoberhaupt keinen contradictorischen Gegensatz zum Staate bildet, sondern mit diesem immer zugleich begriffen ist, so gewiß müssen doch Herr und Land, oder Landesherr und Unterthanen, welche beide den monarchischen Staat ausmachen, immer noch als verschiedene Subjecte mit verschiedenen Befugnissen betrachtet werden; denn nicht das Volk, oder, dinglich ausgedrückt, das Land, kann nach positivem Deutschen Staatsrecht als Inhaber der Staatsgewalt betrachtet werden, sondern nur der Regent oder Landesherr, welchem dieselbe kraft eines eigenen, nicht vom Volke abgeleiteten, Rechts zukommt. Mit der Landeshoheit oder mit der Staatsgewalt ist nun auch das Kammergut historisch verknüpft, unter welchem Namen dasselbe auch vorkommen mag. Es gehörten also auch dahin die in den neuen Provinzen früher dem Landesherrn zugekommenen herrschaftlichen Rechte, soweit sie nicht entweder

16

zuvor schon in eine von der landesherrlichen Kammer getrennte Landes-Casse flossen oder doch nach den Einrichtungen des alten Landes, welche für jeden Zuwachs normirend waren, zu dieser gezogen werden mußten; und hievon kann selbst bei den früheren Bisthümern Osnabrück und Hildesheim nicht abgegangen werden; denn wollte man die vormalige besondere Bestimmung dieser geistlichen Lande als einen Grund zur Abweichung betrachten, so hätten die dortigen stiftischen und bischöflichen Einkünfte, welche übrigens eben so wohl wie in anderen geistlichen Landen landesherrliche Einkünfte in sich schlossen, der Kirche zurückgegeben, oder doch eben so wie die in Alt-Hannover einst eingezogenen kirchlichen Güter

Landtags-Abschied von 1639 §. 1.

Eichhorn a. a. O. §. 584. Note w.

in Vereinigung mit den Ständen unter eine besondere Verwaltung gegeben und nicht in gewöhnliches Kammergut verwandelt werden müssen.

Eben so wenig kann endlich die Bestimmung der Rheinbundes-Acte

> Art. XXVII. Les princes ou comtes actuellement regnans conserveront chacum, comme *propriété patrimoniale et privée*, tous les domaines sans exceptions, qu' ils possédent maintenant ainsi que tous les droits seigneuriaux et feodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté etc.

einen präjudiciellen Vorgang für das Rechtsverhältniß der Kammergüter der regierenden Häuser in der Art abgeben, daß solche nun ebenfalls als Privatgüter müßten betrachtet werden; denn daß den unterworfenen Fürsten und Grafen nebst dem Anspruch auf Landeshoheit auch ein Recht auf die damit verbundenen Güter und Gefälle zukam, kann nicht be-

zweifelt werden. Indem also die Rheinbundes-Acte ihnen die erstere nahm, folgte daraus noch nicht, daß ihnen nicht ein pertinenter Theil derselben, und zwar gerade der nutzbare Theil durfte vorbehalten werden, worauf sonst die Verpflichtung zu Bestreitung der Regierungsausgaben zu legen. Übrigens ist in eben jener völkerrechtlichen Urkunde den Mediatisirten noch eine gewisse Patrimonialgewalt gelassen worden, namentlich die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, die Forst- und Jagd-Polizei.

§. 11.

β) Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes rücksichtlich der Domainen und Steuern.

Kann nun die ausgeführte Ansicht, daß die Hannoverschen Domainen und sonstigen Kammer-Einkünfte weder Privat- noch Staats-Eigenthum sind, wie nach den Ansichten dieser und jener Schriftsteller müßte angenommen werden, sondern landesherrliches oder Königliches Eigenthum, auch mit Rücksicht auf die Staatsveränderungen dieses Jahrhunderts keinem begründeten Einwande unterliegen, so fragt es sich jetzt:

ob etwa durch die neuern Verfassungsgesetze dem Domanialgute eine andere Natur zu Theil geworden?

Das Patent vom 7. December 1819 ließ das Rechtsverhältniß der Domainen unverändert. In dem Reglement für die Landdrosteien vom 18. April 1823 (Abschnitt I. §. 11. f.)

Pölitz a. a. O. S. 271.

aber werden zur Wirksamkeit dieser wichtigen öffentlichen Stellen auch gerechnet die unter der Leitung der Königlichen Domainen-Kammer stehenden Domainen-Sachen, bei deren Behandlung dieselben als Provinzialkammern fungiren.

Eben so geht auch aus dem Reglement von demselben Tage über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte

Pölitz a. a. O. S. 282.

hervor, daß zwar die Hebung und Verrechnung der Domainen-Revenüen in der Hauptsache den Ämtern abgenommen und besonderen Rentmeistern übertragen worden; allein da gleichwohl alle Domanialsachen, welche sich auf die Erhaltung der Domanial-Gerechtsame und auf die öconomische Benutzung der Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte und die Leistung der auf solchen ruhenden Abgaben beziehen, forthin der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Landdrosteien und der Geschäftsführung der Beamten vorbehalten blieb, so geht hieraus nur auf's Neue hervor, daß der öffentliche Character der Domainen auch in deren Verwaltung forthin anerkannt blieb.

Das Grundgesetz enthält nun allerdings über das Rechtsverhältniß der Domainen sehr wichtige Bestimmungen, wodurch dieselben in eine, wie es scheint, den Wünschen Seiner jetzt regierenden Majestät nicht ganz entsprechende Lage gekommen sind.

Nachdem wir gefunden haben, daß die Domainen landesherrliches Eigenthum sind, sollte der Natur der Sache nach der Landesherr über dieselben wie ein anderer Eigenthümer disponiren können. Allein sofern die Domainen mit der Landeshoheit enge verbunden sind und diese der Substanz nach gegenüber von den Agnaten für unveräußerlich zu achten ist, kommen die eventuellen Successionsrechte der Agnaten nothwendig in so fern in Betracht, als wenigstens eine Totalveräußerung gegenüber von letzteren für unzulässig gehalten werden muß. Auch hat die Theorie und Praxis zur Zeit des

Deutschen Reichs jederzeit der Aufrechthaltung der Familien-Rechte und der gemeiniglich coincidirenden lehensherrlichen Rechte des Reichs sich angenommen,

v. Kamptz a. a. O. S. 234 und 235.

und wenn schon die letztere Rücksicht jetzt weggefallen ist, und manche Schriftsteller mit Rücksicht auf das von ihnen als Regel angenommene Staatseigenthum an den Domainen,

Klüber, öffentl. Recht §. 333.

oder mit Rücksicht auf das unantastbare Recht der Souveränetät

Schmalz, deutsches Staatsrecht §. 289.

dem Nachfolger auch in obigem Falle keine Einsprache geben, so sind wir doch nicht berechtigt, in dieser Beziehung den Standpunct des alten Reichsrechts zu verlassen, da, wie wir gesehen haben, die Staatseigenschaft der Domainen nur eine Ausnahme, die landesherrliche Souveränetät aber an und für sich auf die agnatischen Rechte ohne Einfluß ist;[1]) wie denn selbst solche Schriftsteller, welche das Dogma der sogenannten Volks-Souveränetät mit dem Wesen des erbmonarchischen Systems vereinbar sich dachten

(Z. B. Boissy d'Anglas, Aretin, Murrhard).

nicht umhin konnten, anzunehmen, daß die ursprünglich vom Volke ausgehende Gewalt nicht blos einer einzigen Person, sondern auch deren rechtmäßigen Nachkommen verbindlich übertragen worden sey.

Vergl. Murrhard, die Volkssouveränität im Gegensatz der sogenannten Legitimität Kassel 1832. S. 339. f.

Ein solches agnatisches Recht auf Succession in der

1) Von dem Einflusse der Souveränetät auf die Geltendmachung jener Rechte im Falle behaupteter Verletzung gegen die Gesetzgebung s. unten §. 12 und 13.

Regierung und den damit verbundenen Rechten ist denn auch, zwar nicht in einem Urvertrage mit dem Volke, wohl aber in den Familiengesetzen des Braunschweigischen Hauses, namentlich in dem Erbvergleiche vom Jahre 1635 und in dem brüderlichen Vertrage von 1636 (Art. 9.) anerkannt, welche zugleich die Unveräußerlichkeit der Domainen ausdrücklich festgesetzt haben.

Spittler, Geschichte Calenbergs a. a. O. Bd. VII. Beil. 7. S. 384.

Ribbentrop, Beiträge I. S. 7. 81. 143 f.

Gleichwohl glauben wir, daß der Inhalt des Staatsgrundgesetzes auch in letzterer Beziehung sich werde rechtfertigen lassen.

Dasselbe bestimmt §. 122:

„Sämmtliche zu dem Königlichen Domanio gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activ-Capitalien machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus."

Eine Verletzung der agnatischen Rechte würde in dieser Erklärung nur alsdann enthalten seyn, wenn dieselbe eine Veräußerung enthielte, d. h. wenn dadurch dem Könige oder seinen Nachfolgern an der Regierung das Domanium entfremdet worden wäre, wiewohl selbst alsdann immer noch der Zweifel bliebe, ob nicht die Veräußerung dennoch als eine gültige aus dem Grunde aufrecht zu erhalten wäre, weil sie zum Besten des Landes geschehen, da derartige Veräußerungen eben so wie unbedeutende Veräußerungen nicht als eigentliche oder widerrufliche Alienationen in Betracht kommen, indem das Land nicht als etwas Drittes, sondern als etwas Zu-

gehöriges angenommen und daher eine versio in rem vermuthet wird.

Vergl. v. Kamptz a. a. O.

Indeß ist aus der Beziehung des Domanium als eines Kronguts durchaus nicht einmal auf eine Veränderung an sich zu schließen, vielmehr spricht dieser Name geradezu am besten diejenige rechtliche Natur aus, welche wir oben als demselben anhängend nachgewiesen zu haben glauben, indem die Krone als Sinnbild der Königlichen Gewalt genommen wird, deren Inhaber als solcher neben andern Rechten auch die Domanial-Rechte der Substanz nach inne hat, wenn er auch in Ausübung derselben, wie dies nun auch das Grundgesetz wieder bestimmt, mehrfach beschränkt ist.

Zwar wird der Titel: „Krongut" oder „Kron-Fideicommiß" auch für Domainen oder Kammergüter gebraucht, welche als Staatseigenthum anerkannt sind, namentlich in Preußen.

Klüber a. a. O. §. 232 Note a.

Allein aus diesem Beispiele möchte weit eher folgen, daß dort der Ausdruck: Staatseigenthum uneigentlich gebraucht ist, da formell in Preußen Staat und Regierung zur Zeit der Abfassung des Landrechts, wo die Domainen dem Staate zugeschrieben wurden

(L. R. II. 14. §. 11).

identisch waren, und wenn daher irgend ein Monarch, so Friedrich der Große, das Wort Ludwigs XIV. auf sich anwendbar machte: „l'état c'est moi." [1])

Die Absicht des Hannoverschen Grundgesetzes war in der

1) Auch die Bezeichnung der Kammergüter als Staatsvermögen im Östreichischen bürgerlichen Gesetzbuche §. 287 ist nur im Gegensatze zu landesfürstlichem Privatvermögen, nicht aber so zu erklären, als ob der Staat

That auch nicht die Übertragung des Eigenthumes an den Domainen auf das Land oder dessen Repräsentanten, die Landstände, noch auf den ganzen staatlichen Verein, die Staatsgesellschaft, sondern die verfassungsmäßige Sicherung des Bestandes derselben; nicht die Schöpfung einer neuen, von den Domainen getrennten, Kronausstattung, sondern die Garantie der bereits in denselben unmittelbar gegebenen reichlichen Dotation. Nur im Gegensatze zu „Regalien" (§. 133) scheint der Ausdruck Krongut gewählt zu seyn, wiewohl unter diesem allerdings auch wieder mehrere, sonst zu den regalia minora gerechnete, Einkünfte ausdrücklich begriffen werden.

Indessen kommt man, was den vorliegenden Fall betrifft, ganz zu demselben Resultate, mag man die Domainen als Staats-, als Privat- oder als landesherrliche Güter betrachten; denn im ersteren Falle versteht sich die Administration derselben durch die verantwortlichen Staatsbehörden und die Bestimmung ihres Ertrags zu den Staatsausgaben, wie solche in dem Grundgesetze angeordnet werden, von selbst. Im zweiten Falle aber müßten diese Bestimmungen aus dem Grunde aufrecht erhalten werden, weil, wie sich späterhin zeigen wird (S. 259 f.), dieselben zum Besten des Staats und des regierenden Hauses getroffen worden, in welchem Falle die älteren wie die neueren Rechtslehrer eine Veräußerung der Kammergüter jedenfalls auch für den Nachfolger verbindlich erklären.

v. Kamptz. a. a. O. S. 235.

Standen endlich die Domainen, wie oben bewiesen worden, schon zuvor im landesherrlichen Eigenthume und

in corpore und nicht vielmehr das Oberhaupt des Staats als solches dieselben besäße. Vgl. daselbst §. 289.

nicht im Eigenthume des Staats oder der regierenden Familie, so ist durch das Grundgesetz in der Person des Eigenthümers gar nichts verändert, sondern nur diese durch das Prädicat „Krongut" näher bezeichnet und nebenbei die Verwendung der Domanial-Einkünfte auf eine den bisherigen Rechten des Landesherrn und der landesherrlichen Familie völlig entsprechende Weise festgesetzt worden.

Sollte übrigens der Sinn des Prädicats „Krongut" irgend einem Zweifel unterliegen, so würde dieser gehoben durch das demselben beigefügte Grundprincip:

> dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn davon bis dahin zugestanden haben.

Grundgesetz §. 122.

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen folgende:

1) die Aufkünfte des gesammten Kronguts sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwendet werden.

Wenn mit „Land" hier der alte publicistische Begriff verbunden wäre, so würde diese Bestimmung allerdings den Rechten der Familie entgegen seyn, welche aus dem Domanium immer ihren Unterhalt zu ziehen hatte. Allein jener Ausdruck ist für „Staat" gewählt, worunter auch die regierende Familie, insbesondere das Staatsoberhaupt, begriffen ist, wie aus der Fortsetzung des §. 124. hervorgeht, wonach die Kroneinkünfte in folgender Ordnung sollten verwendet werden:

a) Zinse aus den auf dem Domanio haftenden Schulden und Quoten zu deren allmäliger Ablösung.

b) Unterhalt und Hofhalt des Königs, der Königin so wie der minderjährigen Kinder des Königs.

c) Standesmäßiges Auskommen der Königin — und Kronprinzessin Witwe, die Apanagen und Ausstattungen der Prinzen und Prinzessinnen aus den Nebenlinien und der Witwen der Prinzen. Erst der Überrest der Kronguts-Revenüen, so wie der bisher mit der Domanial-Verwaltung vereinigt gewesenen Regalien, welcher nach Befriedigung der Ansprüche a — c noch bevorbleiben würde, sollte endlich

d) zur Bestreitung anderweiter Staats-Ausgaben verwendet werden.

Man sieht, die Bestimmung des Kronguts zu den Landeslasten, welche sonst als eine coordinirte neben den Ansprüchen der Königlichen Familie einherging, ist hier den letzten untergeordnet worden. Es kann also durchaus nicht behauptet werden, daß Rechte des Königs hier verletzt seyen, vielmehr ist zuzugeben, daß mit großer Achtung und zarter Schonung für diese Rechte verfahren worden, indem die Königlichen Bedürfnisse vor allen andern befriedigt werden sollen, woraus dann zugleich hervorgeht, daß jeder öffentliche Bedarf, zu dessen Befriedigung die Einkünfte aus den Domainen und Regalien nicht hinreichen, durch Steuern aufzubringen ist, was als eine Verpflichtung des Landes §. 140 noch ausdrücklich anerkannt wird.

Zwar scheint Seine Majestät der König das Subsidiar-Princip der Besteurung, wonach die Administration auf dem Kammergute ruht und nur aushülfsweise so weit die Kammer-Einkünfte nicht gehen, ständische Steuer-Verwilligung eintritt, nicht anerkennen zu wollen, indem das Patent vom 1. November 1837 will, daß aus den Einkünften der Domainen nur Zuschüsse zu den Staatsbedürfnissen erfolgen sollen.

Diese Erklärung setzt voraus, daß die Landesbedürfnisse zunächst auf dem Lande und nicht auf den eigens dazu bestimmten Einkünften haften, während nach der Natur der Kammergüter überhaupt und nach einzelnen positiven Gesetzen früher nicht einmal eine bestimmte subsidiäre Verpflichtung der Stände in dieser Beziehung Statt fand. Reichten nämlich die Kammer-Einkünfte Deutscher Fürsten nicht hin zu Bestreitung der darauf ruhenden Haus- und Landes-Bedürfnisse, so wurden entweder Schulden (Kammerschulden) gemacht, oder die Stände um einen Beitrag (Kammerbeitrag) gebeten, der jedoch eben so auf freiem Willen beruhte, als eine Übernahme landesherrlicher Schulden, wozu sie eben so wenig gehalten waren. Nur zu einzelnen Arten von Ausgaben der Kammer, namentlich Reichssteuern, Kammerzielern, Kosten der Besetzung und Erhaltung der nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, Gesandtschaftskosten bei Reichs- und Kreistagen, waren die Landstände durch Reichsgesetze und zu Ausstattung fürstlicher Fräulein durch ein allgemeines Herkommen zu steuern verbunden.

Jüngster Reichsabschied von 1654. §. 180. 181.

Kaiserl. Resolut. v. 1670 bei Gerstlacher, Handb. der deutschen Reichsgesetze Thl. VII. S. 993. f.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. IV. §. 547.

Dagegen wurde allerdings gutwillig von den Ständen weit mehr geleistet, als wozu sie verpflichtet waren, gewöhnlich aber nur gegen die ausdrückliche Versicherung, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehe, und allenfalls gegen wiederholte Anerkennung ihrer sonstigen Freiheiten und Abstellung einzelner Landes-Beschwerden.

Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht Thl. I. S. 126. f.

So geschah es namentlich in den alten Hannoverschen Provinzen, wo die Stände, theils um die reichsgesetzlichen Hülfen aufzubringen, theils um die überschuldete Kammer in den Stand zu setzen, die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, bald eine temporaire Belegung des Vieh's (Viehschatz), bald einen Pflug- oder Scheffel-Satz, bald eine allgemeine Consumtions-Steuer von Bier, Wein, Tabak u. s. w. bewilligten. Dabei war es aber Grundsatz und wurde wiederholt auch von der Regierung anerkannt, daß die Bewilligung und Erhebung des Schatzes, welche letztere dem von den Ständen eingesetzten Schatz-Collegium oblag, ohne Consequenz und unabhängig der ständischen Rechte geschehe, und daß namentlich eine Erweiterung desselben und sogar die Aufbringung von Reichs- und Fräuleinsteuern von dem freien Consense der Stände abhänge. Eben so blieb es Grundsatz und ward namentlich durch den Ülzner Landtags-Abschied vom 26. November 1592 (Art. 3)

bei Jacobi a. a. O. S. 334.

ausdrücklich anerkannt, daß die Kosten der Regierung, Hof- und Haushaltung der Herzoge in der Hauptstadt und bei den Ämtern, wie auch der Unterhalt der fürstlichen Brüder und Schwestern aus dem ordentlichen Landes-Einkommen, d. h. aus den Domainen und Regalien sollen bestritten werden.

Auch in den neuen Hannoverschen Landen trat fast überall dasselbe Verhältniß ein. Wie in Braunschweig-Lüneburg das Schatz-Collegium entstanden war, so in Ostfriesland das Administratoren-Collegium. Auch hier und eben so in Osnabrück hatten die ersten Steuern zum Zwecke, dem

Kammer- und Tafel-Gute die Lasten der Verwaltung zu erleichtern, sey es durch Übernahme von Schulden, oder durch Beiträge, welche sich zum Theil auch wieder in Schuldübernahmen verwandelten, wie in Ostfriesland (wo die Osterhusischen Accordgelder auf diesem Wege berichtigt wurden) oder durch Ankauf von Immobilien zu Vermehrung des Tafelguts, wie in Osnabrück.

Stüve, über die Lasten des Grundeigenthums S. 48. Allerdings ist das Subsidiar-Princip durch Vermehrung der Steuern und dadurch, daß eine Anzahl von Ausgaben bleibend auf die Landes-Casse übernommen wurden, etwas verdunkelt worden. Allein die Subsidiarität der Steuer schließt einen großen Betrag derselben keineswegs aus, welcher vielmehr durch die relative Größe der Staatsausgaben und die daraus hervorgehende Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte von selbst bedingt ist. Daß die Steuer, welche ursprünglich nur in Nothfällen verwilligt wurde, nach und nach eine ordentliche Abgabe von sehr großem Umfange geworden ist, und daß davon auch solche öffentliche Einrichtungen unterhalten werden, wofür sonst die Beeten und Vogtrechte als ordentliche Gegenleistungen dienten, die doch gleichfalls meist noch forterhoben werden, ist nicht zu läugnen. Allein schon in früheren Zeiten betrugen die öffentlichen Abgaben zuweilen sehr viel, wie denn Spittler

Geschichte von Calenberg a. a. O. Thl. VII. Seite 275.

berechnet, daß unter Churfürst Ernst August zu Ende des 17. Jahrhunderts allein die unmittelbaren Steuern einen armen Häusling mit Frau und 2 Kindern über 14 Jahren, ohne den Besitz des geringsten Stücks Landes oder Vieh's, jährlich mindestens 9 Thlr. betroffen haben, worunter Schutzgeld 1 Thlr., Brodkornlicent 3 Thlr., Kopfgeld 4 Thlr.

Schwer begreiflich ist es freilich, wie die Bevölkerung eines Landes, das nicht durchaus zu den ergiebigsten gehört, bei dem rühmlichsten Fleiße solche und andere öffentliche außerordentliche Abgaben neben den ordentlichen Lasten des Grundeigenthums, welche in manchen Hannoverschen Provinzen gleichfalls sehr drückend sind [1]), lange Kriegsjahre hindurch erschwingen konnte. Aber glücklicherweise sind diese nun vorüber und, wenn dessen ungeachtet immer noch viel von den Unterthanen an directen und indirecten Steuern verlangt wird, (von 18$\frac{32}{33}$. 3,319,886 Thlr., von 18$\frac{33}{34}$ — 3,073,611 Thlr. Actenstücke von 1834 Thl. I. S. 119. 88), so ist dies die natürliche Folge davon, daß auch an den Staat von Innen und Außen jetzt größere Anforderungen gemacht werden. Übrigens bildete der ordinäre Landes-**Beitrag** ad statum militiae bis zur Vereinigung der Königlichen und der Landes-Casse (1,400,000 Thlr. Actenstücke von 1832. S. 700. 701) wie vormals die Hauptausgabe der letztern Casse; auch haftete der Militair-Aufwand nicht ganz auf der Landescasse, wie mit Bezug auf die Reichsgesetze vormals verlangt worden, sondern es ward noch immer ein beträchtlicher Zuschuß in die Kriegscasse von dem Könige gegeben (381,111 Thlr. 13 gG.); auch wurde von Seite der Königlichen General-Casse bis zuletzt eben so wie früher derselbe Zuschuß (von 220,000 Thlrn.), welcher theils auf den von Seiner Majestät dem König Georg III. nach Beendigung des siebenjährigen

---

1) Carstens, de successione villicali in Ducatu Lüneburg. Goett. 1763. §. 17 — 22.

Lünzel, die bäuerl. Lasten im Fürstenthum Hildesheim S. 16 f.

Stüve, über die Lasten des Grundeigenthums S. 81. 119 f.

Heine, Nachweisungen zum Rechte der Gutsherrn und Bauern im Königreich Hannover. Lüneb. 1831. S. 22.

Kriegs, theils auf ein in der Kriegscasse überlassenes Mecklenburgisches Occupations-Capital von 123,000 Thlrn. sich gründet.

Actenstücke von 1834. S. 209.

Eingabe an die Bundes-Versammlung S. 60.

Außer dem Militairaufwand liegen auf dem Budget der Landes-Casse seit 1815 allerdings auch andere Ausgaben (für das Landdragoner-Corps, für das Oberappellations-Gericht, für die Universität, Industrie-Anstalten, Wasserbau), welche ihrer Natur nach die Königliche Casse oder die Klostercasse treffen würden. Allein auch diesfalls waren theils Vorgänge, theils ausdrückliche Verpflichtungen zu berücksichtigen, wie denn schon von den alten Provinzen im vorigen Jahrhundert für die Universität Göttingen 6000 (1832 24,000 Thlr.), für das Oberappellations-Gericht 10,396 Thlr. (jetzt 58,486 Thlr. 16 gG.), für das Hofgericht 3,760 Thlr. u. s. f. von den Steuern bezahlt wurden.

Spittler a. a. O. Thl. VII. S. 271.

Der ganze Aufwand der allgemeinen Landes-Casse für diese ursprünglich fremdartigen Ausgaben betraf übrigens im Jahre 1815 blos 93,841 Thlr.

Actenstücke des provis. Landtags II. S. 151.

und von $18\frac{33}{34}$ — 294,222 Thlr. 20 gG.

Vergl. Actenstücke von 1834. S. 344—47.

während die Ausgaben der Königlichen General-Casse und der Generalsalarien-Casse für die verschiedenen Departements, ausschließlich des Militairs, in dem General-Etat vom Jahre 1832 zu — 2,817,943 Thlrn. 21 gG. veranschlagt sind.

Vergl. Actenstücke von 1832. S. 112 f.

Daß aber die Königliche Casse zu dem Militair-Etat selbst auch einen Zuschuß lieferte, kann um so weniger für

ein Abgehen von dem Subsidiar-Princip erkannt werden, als ja eben hiedurch nur ausgesprochen ward, daß die Stände nicht allein das Militair zu unterhalten haben; wie denn auch in dem jüngsten Reichsabschiede von 1654 (§. 180. 181) unter Anerkennung eben jenes Princips, blos die Verbindlichkeit der Unterthanen zur nothwendigen Landesvertheidigung einen hülflichen Beitrag zu leisten, anerkannt, einem weiter gehenden Reichsgutachten aber im Jahre 1670 die Kaiserliche Genehmigung versagt wurde.

Eichhorn a. a. O. §. 547.

Eben so wenig läßt der Umstand, daß die Königlichen Domainen selbst einen auf die Summe von 70,000 Thlrn. erhöhten Beitrag zu den von der Landes-Casse übernommenen Ausgaben lieferten, indem sie gleich andern Gütern der Grundsteuer unterworfen wurden, darauf schließen, daß die ursprüngliche Bestimmung derselben, zur Verwaltung und zu den Bedürfnissen des Landes verwendet zu werden, aufgegeben worden, vielmehr kann hierin nur die Anerkennung gefunden werden, daß die Domainen auch denjenigen besonderen Zwecken, wozu die Steuern verwendet worden, nicht fremd seyen, wie denn solche Beisteuern der Landesherren zu den landschaftlichen Ausgaben in anderen Ländern früher öfters vorkamen, und selbst von den Reichsgesetzen befohlen wurden.

Moser, von der Reichsstände Landen Seite 210 f.
Gönner, deutsches Staatsrecht §. 450. Note u.

Nur ergiebt sich auf der anderen Seite von selbst, daß, jemehr die landesherrliche Casse für Steuerzwecke in Anspruch genommen wird, um so weniger dieselbe die ihr eigenthümlichen Ausgaben zu bestreiten im Stande ist. Daher werden die Hannoverschen Stände die Bemerkung in dem Schreiben

vom 28. December 1819, wodurch ihr obenbemerkter Wunsch abgelehnt wurde, gewiß sehr einleuchtend gefunden haben:

daß der ganze Ertrag der Domainen und übrigen Einnahmen der General-Casse im Lande verbleiben und zum Besten desselben verwandt werde; und daß diese Einnahmen nicht in der Maaße, wie solches geschehe, zur Verwaltung und zu den Bedürfnissen des Landes würden verwandt werden können, wenn der Hof in Hannover anwesend wäre, oder wenn die Mitglieder der Königlichen Familie aus denselben unterhalten werden müßten,

gleichwie denn auch der Unterschied zwischen den Landes- und Domanial-Cassen in die Augen springt:

daß bei den ersteren, freilich immer mit nothwendiger Rücksicht auf die Steuerkräfte der Unterthanen, zunächst das Bedürfniß, also die Ausgabe die Einnahme, d. i. den Betrag der zu fordernden Steuern bestimmen, bei den letzteren hingegen die Ausgabe lediglich nach der vorhandenen Einnahme sich richten müsse.

Actenstücke von 1820. S. 77.

Eingabe an die B. V. S. 61 und 62.

Kann nun nach allem diesem, zumal auch in Hinblick auf die eben angeführte offene Erklärung vom Jahre 1819 nicht daran gezweifelt werden, daß die Einkünfte aus den Domainen und Regalien noch bis zum Staatsgrundgesetze hin ihrer ursprünglichen Bestimmung für das Königliche Haus und Land nicht entfremdet und daher um so mehr in dem Staatsgrundgesetze ihre Verwendung für diesen gedoppelten Zweck in Anspruch genommen worden, so frägt es sich

2) ob nicht etwa durch die weitere Bestimmung des Grundgesetzes, wonach die Königliche und die Landes-Casse

17

in einer General-Casse vereinigt werden sollen, agnatische Rechte verletzt seyen?

Der §. 133 des Grundgesetzes, welcher dieses bestimmt, fügt zugleich bei, daß aus dieser gemeinschaftlichen Casse alle Ausgaben bestritten werden sollen, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.

Hienach schließt die Vereinigung der beiden Cassen noch eine andere Anordnung in sich, nämlich die Ausmittelung einer besonderen Krondotation, worüber der §. 125 f. des Grundgesetzes Aufschluß geben. Es sind nämlich zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs erforderlichen Ausgaben ausgesetzt worden:

a) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in den englischen Stocks belegten, aus vormaligen Kammer-Einkünften erwachsenen, Capitals von 600,000 Pfund Sterling; welches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich seyn soll.

b) Die Domanial-Güter, so wie die zu dem Domanio gehörigen Zehnten und Forsten bis zu dem Belaufe eines Netto-Ertrags von 500,000 Rthlrn. Conventions-Münze. Diese Summe kann bei vergrößertem Bedarf mit Zustimmung der allgemeinen Stände erhöhet werden. Zu Verwirklichung derselben soll von dem Könige aus den Bestandtheilen des Kronguts ein Complex von Grundstücken, Zehnten oder Forsten ausgeschieden und der selbsteigenen Administration desselben vorbehalten werden.

Außerdem bleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, alle zur Hofhaltung gehörigen Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des

Königreichs. Auch das Vermögen der jetzigen Chatull-Casse bleibt getrennt von den Staats-Cassen und zur ausschließlichen Disposition des Königs.

Durch diese Bestimmungen ist allerdings das Recht des Königs zur Benutzung der Domainen beschränkt, und es soll die unmittelbare Krondotation auf einen Theil derselben angewiesen werden, während früher der König seinen Bedarf beliebig aus dieser oder jener Einnahme-Quelle entnehmen konnte. Allein eine Verletzung des Nachfolgers kann auch hierin nicht gefunden werden, da die Substanz der Domainen und das Eigenthumsrecht an denselben durchaus unverändert der Krone erhalten und nur in der Ausübung seines Eigenthumsrechts wie der Königlichen Finanzgewalt überhaupt der Monarch sich einzelnen Beschränkungen unterworfen hat, welche Beschränkungen übrigens, selbst wenn die Substanz des Domanial-Eigenthums der Krone dadurch gefährdet seyn sollte, jedenfalls nach bekannten Rechtsgrundsätzen darum aufrecht erhalten werden müßten, weil sie zum Besten des Staats unternommen worden sind und die Regierungsfolge keine singuläre Privat-, sondern eine universelle Staatssuccession ist.

Daß in der That des verewigten Königs Majestät unter Hintansetzung persönlicher Interessen, lediglich aus Rücksichten des allgemeinen Wohls in den zuerst von den Ständen vorgelegten Plan einer Vereinigung der Königlichen und der Landes-Casse eingegangen, zeigt sich, wenn es nicht schon von selbst klar wäre, aus den Verhandlungen, welche der Aufnahme der betreffenden Bestimmungen in das Grundgesetz vorhergegangen sind. In dem Königlichen Rescripte vom 11. Mai 1832 findet sich diesfalls folgende bezeichnende Stelle:

„Was die Finanzen des Königreichs anbetrifft, so steht bekanntlich die Disposition über die Einnahme von den Domainen und Regalien Uns allein, mit Ausschluß der Stände, zu, und es ist davon von jeher, nächst den für den Landesherrn und dessen erforderlichen Verwendungen, bei weitem der größte Theil der Landesverwaltungs-Kosten nach den alleinigen Bestimmungen des Landesherrn bestritten worden. Wenn daher die vorige allgemeine Ständeversammlung darauf angetragen hat, daß Wir Unsere Königlichen Cassen und die Landes-Casse zu einer einzigen General-Casse vereinigen möchten, aus einer solchen Vereinigung aber unverkennbar eine Beschränkung der landesherrlichen Dispositionsrechte hervorgeht; so konnten Wir billig Bedenken tragen, ob dieser Antrag zu genehmigen sey, und müssen Uns jedenfalls bis zu einer Unsern landesväterlichen Absichten entsprechenden Vereinigung alle Unsere desfallsigen Rechte vorbehalten. Da indessen nicht zu verkennen ist, daß durch die bestehende Trennung der Cassen die Einführung zweckmäßiger und für das Land wohlthätiger Einrichtungen häufig gar sehr erschwert, ja ganz unmöglich gemacht wird, und daß besonders bei der Verwaltung nicht diejenigen Ersparungen gemacht werden können, welche zum Besten Unsers Königreichs durchaus erforderlich sind: so ertheilen Wir zu dieser Vereinigung der Cassen, jedoch unter den folgenden, aus alleiniger Rücksicht auf das wahre Beste des Landes hervorgehenden Bedingungen, hiedurch Unsere allerhöchste Zustimmung."

Und nun folgen ganz dieselben, die Unabhängigkeit der Thronfolger und des Königlichen Hauses sicher stellenden Be-

stimmungen, welche nachher in das Grundgesetz aufgenommen worden sind.

Actenstücke von 1832. S. 18.

Die Stände erwiederten, unter dankbarer Verehrung der huldreichen und hochherzigen Art, womit Seine Majestät ihren Antrag und dessen Motive aufgenommen, wie sie mit der Regierung fortwährend in dieser Maaßregel eine so wesentliche und nothwendige Vorbedingung einer vollkommenen Einheit des Finanzsystems, einer angemessenen Vereinfachung, durchgreifender Ersparungen und der Entfernung vielfacher Inconvenienzen in den öffentlichen Abgaben und damit in Verbindung stehenden Verhältnissen erkennen, daß sie, um zu jenem hochwichtigen Zwecke zu gelangen, Alles, was nur irgend in den Kräften des Landes stehe, aufzubieten, nicht scheuen zu dürfen glauben.

Actenstücke vom Jahre 1832. S. 1280.

Aber auch das Königliche Haus hat durch jene Vereinigung keinen materiellen Nachtheil erlitten; denn, abgesehen davon, daß in der öffentlichen Verwaltung der Domainen nur eine wünschenswerthe Sicherstellung für die Betheiligten liegt, ist in der That auch die Krone in Vergleich mit ihren früheren reinen Einkünften und mit den Dotationen anderer Länder auf eine sehr anständige Weise ausgestattet. Schon in der Form der Dotation, welche unter Beseitigung der in andern Staaten neuerdings eingeführten Civillisten auf einen Compler von Immobilien unmittelbar radicirt werden soll, ist auf die Selbstständigkeit und Würde der Krone besondere Rücksicht genommen. Aber auch in Hinsicht auf den **Umfang** derselben erscheint diese nicht als verletzt. Nach dem General-Etat der Königlichen General-Casse und der Königlichen General-Salarien-Casse, welcher im Jahre 1832, al-

so während der Verabschiedung des Staatsgrundgesetzes von der Königlichen Regierung vorgelegt wurde,

Actenstücke vom Jahre 1832. S. 108. f.

betrugen nämlich die Einnahmen aus diesen beiden Cassen 3,851,500 Thlr. und die Ausgaben 3,868,700 Thlr. Es ergab sich somit ein Deficit von 17,200 Thlrn. Und doch war der ganze Ertrag der Domainen und Regalien, nebst den Zuschüssen aus andern Cassen, kurz Alles in Rechnung genommen, was nach dem Grundgesetze nun theils zur unmittelbaren Kron-Dotation, theils in die Staats-Casse von Königlichen Einkünften übergehen sollte. Unter den Ausgaben aber war bereits jene Krondotation in Übereinstimmung mit dem nachherigen Grundgesetze zu 618,000 Thlrn., worunter 118,000 Thlr. an Zinsen aus den englischen Stocks in Anschlag gebracht. Von einer Verkürzung des Monarchen in seinen Einkünften zu Folge der Cassen-Vereinigung kann also nicht die Rede seyn. Noch weniger können sich die Agnaten nud die übrigen Mitglieder der Königlichen Gesammt-Familie hierauf berufen, denn diese bezogen zur Zeit der früheren Verwaltung nichts aus den öffentlichen Einkünften in Hannover, (s. oben pag. 257.) während jetzt für dieselben durch das mit den Ständen verabschiedete Apanagen-Reglement, welches zugleich einen integrirenden Theil des neuen Hausgesetzes (vom 19. November 1836) bildet, auf eine ihrem hohen Stande angemessene Weise gesorgt ist.

Actenst. v. 1836. S. 8. f. 642. f.
im Vergl. mit Actenst. v. 1820. S. 77.

In der That haben auch bei dieser Gelegenheit die Stände mit einer Umsicht und Sorgfalt die Interessen des Königlichen Hauses erwogen, welche allein schon hinreichend Zeugniß geben von der treuen Ergebenheit, womit dieselben die

stets wohlgemeinten und wohl überdachten Anträge ihrer Regierung aufnahmen.

Wie es übrigens gekommen ist, daß die Königlichen Cassen trotz dem, daß die Königliche Familie dieselben nicht für sich in Anspruch nehmen wollte, (oben pag. 257.) fortwährend weniger im Stande waren, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, wodurch alsdann die Stände genöthigt wurden, mehr und mehr auf die Landes-Casse zu übernehmen, erklärt sich theils aus den vermehrten Bedürfnissen der Landes-Administration, theils aus dem Zustande der Königlichen Domainen, welche die Haupt-Einnahmquelle für die Königliche Regierung bildeten.

Während der Kriegsunruhen zu Anfang dieses Jahrhunderts und besonders unter der französisch-westphälischen Regierung haben nämlich die Hannoverschen Domainen, welche früher sehr bedeutend gewesen,

Crome und Jaup, Germanien Bd. IV. S. 115.

vielfach gelitten; und ungeachtet des Grundsatzes der später wieder eingesetzten rechtmäßigen Regierung, die Handlungen des aufgedrungenen Zwischenherrschers als nichtig anzufechten, waren doch die Folgen der Statt gefundenen Verschleuderungen, namentlich des Art. 2 der westphälischen Verfassung, worin Napoleon die Hälfte der Allodial-Domainen der einverleibten Fürstenthümer zur Belohnung für Offiziere der Französischen Armee vorbehalten hatte, nicht ganz zu beseitigen [1]). Zwar haben sich durch die neuen Erwerbungen

1) S. übrigens Rehberg, zur Geschichte des Königreichs Hannover S. 56. wonach von dem landesherrlichen Gute während der feindlichen Regierung nur ein ganz unbedeutender Theil veräußert worden. Dagegen sagt Crome (Germanien IV. S. 115.) im Jahre 1811, daß Hannover seit 7 Jahren seine besten Domainen verloren habe.

die Königlichen Einkünfte wieder gehoben, und es konnten deshalb in dem Rechnungsjahre von 1836 bis 1837 die reinen Einnahmen aus den Domainen und Regalien auf folgende Weise veranschlagt werden:

1) die Renten-Einnahmen zu	1,679,040 Thlr.	— gGr.	
2) Überschüsse von den Bergwerken und Salinen . .	130,000	„ —	„
3) Überschüsse von den Zöllen	377,193	„ 16	„
4) Überschüsse von den Posten	140,000	„ —	„
zusammen zu	2,326,233 Thlr.	16 gGr.	

Allein im Verhältnisse zu dem größeren Umfange des jetzigen Königreichs und zu den vermehrten Bedürfnissen der jetzigen Regierung haben die Domanial-Einkünfte nicht zugenommen, da diese in den neuen Provinzen nicht im Verhältniß zu denen des alten Landes standen, welche gleichwohl schon früher eine stets gesteigerte ständische Beihülfe nicht überflüssig gemacht hatten.

Das Anerbieten in dem vorjährigen Verfassungs-Entwurfe (§. 107), aus den Einkünften der Domainen und Regalien für jetzt einen jährlichen Beitrag von 2,300,000 Thlrn. zur Bestreitung der Staats-Ausgaben, einschließlich der Bedürfnisse der Nebenlinien der Königlichen Familie, abgeben zu wollen, spricht ohne Zweifel für die Geneigtheit Seiner Majestät, auch ferner jene Staats-Ausgaben nicht ganz durch Steuern aufbringen lassen zu wollen. Auch haben Höchstdieselben die Bereitwilligkeit, Ihre Unterthanen künftig noch mehr zu erleichtern, dadurch bestätigt, daß schon in dem Patente vom 1. November 1837 ein Steuer-Nachlaß von 100,000 Thlrn. verkündigt wurde, wozu freilich nach altem wie nach neuem Staatsrechte in Hannover ständische Einwilligung erforderlich gewesen wäre. Indessen, je gnä-

diger die Gesinnungen Seiner Majestät gegen Ihre getreuen Unterthanen sind, desto mehr werden diese erwarten dürfen, daß auch Garantien, welche das Grundgesetz von 1833 für einen durchaus geordneten und vereinfachten Staats-Haushalt und für die schon früher in Aussicht gestellten nachhaltigen Steuer-Erleichterungen dargeboten, nicht werden zerstört werden.

Eine dieser Bürgschaften war:

3) die ständische Mitaufsicht über die Verwaltung der bisherigen Königlichen Einkünfte, sofern diese nun in die vereinigte General-Casse fließen sollen, über deren Bedürfnisse der allgemeinen Ständeversammlung jährlich ein, nach den Hauptausgabe-Zweigen aufgestelltes, Budget nebst den nöthigen Erläuterungen vorzulegen ist. (G. G. §. 139.)

Abgesehen davon, daß diese Einrichtung eine nothwendige Folge der ausgesprochenen Cassen-Vereinigung war, ist dieselbe auch nicht durchaus neu. Zwar haben die Stände an der Verwaltung der Domainen niemals dauernden Antheil gehabt, sondern nur vorübergehend wurde einmal (1435) von den Göttingischen Ständen die Administration derselben übernommen. Allein von Einräumung eigentlicher Dispositions- oder Verwaltungs-Befugnisse ist auch jetzt nicht die Rede; vielmehr schließt das Grundgesetz jenes Eingreifen der Stände in die Verwaltung auf einem anderen Wege, als dem der Petition, also auch in die Finanz-Verwaltung aus. Dagegen ist den Ständen allerdings anzusinnen:

a) die Prüfung und Bewilligung des Budgets über die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der General-Casse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen. (G. G. §. 139.) Da aber den Ständen zugleich die Pflicht auferlegt ist, für die De-

ckung der **nöthigen** Ausgaben in so weit zu sorgen, **als solche aus den Einkünften des Krongutes und der Regalien nicht bestritten werden können**, (§. 140); so ergiebt sich jenes Recht der Prüfung und Bewilligung des ganzen Ausgaben=Budgets von selbst. Übrigens ist dieses ständische Recht in Hannover auf eine Weise beschränkt, welche sich nicht überall findet. Namentlich ist bestimmt, daß der Bedarf für den Militair=Etat, so wie die in den übrigen Hauptausgabe=Zweigen begriffenen Gehalte und Pensionen durch gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellte Normal=Etats regulirt werden sollen, an welche alsdann die Stände bis zu deren verfassungsmäßiger Revision gebunden sind; und daß Ausgaben, welche auf bestimmten bundes= oder landesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, nicht verweigert werden dürfen (§. 140); ferner daß die Anschläge für die einzelnen Hauptdienst=Zweige als ein Ganzes zu betrachten und daher nur in dieser Art einzuhalten sind (§. 141), daß die Ersparungen an dem Militair=Etat dem Kriegsschatze verbleiben (§. 142), und daß endlich der König über einen, $\frac{8}{100}$ der gesammten Ausgaben betragenden Reserve=Credit in außerordentlichen Fällen durch das Ministerium verfügen kann (§. 143).

b) Die **Bewilligung** der auszuschreibenden Steuern (§. 145). Daß dieses Recht kein neues, sondern ein altes Recht der Stände ist, geht bereits aus dem Bisherigen hervor, und wird weiter unten noch näher erörtert werden. Neu sind dagegen mehrere wichtige Beschränkungen desselben, namentlich, daß die Stände jetzt **verpflichtet** sind, für die Deckung der nöthigen Ausgaben zu sorgen (§. 140), daß die Steuer=Bewilligung an keine — dem Wesen und der Verwendung der Steuern fremdartige Bedingung ge=

knüpft werden darf (§. 145), daß die für ein Jahr verwilligten Steuern im Falle einer Auflösung der Ständeversammlung auch noch weitere sechs Monate unverändert forterhoben werden dürfen (§. 146).

c) Die Bewilligung neuer Anlehen der General-Casse (§. 147). Die Stände hatten dieses Recht schon früher bei der Landes-Casse ausgeübt und auch die Belastung der landesherrlichen Kammern mit neuen Schulden ward mehrmals z. B. in dem Briefe vom Jahre 1536 von dem ständischen Consense abhängig gemacht.

Jacobi, Lüneburg. Landt. Absch. I. S. 164.

Übrigens ist für außerordentliche Fälle, wo der ständische Consens nicht sollte eingeholt werden können, dem Könige das Recht eingeräumt, bis zu einer Million Thaler ohne Bewilligung durch das Gesammt-Ministerium aufnehmen zu lassen (§. 147).

d) Die Zustimmung zur Verpfändung des Kronguts und zur Veräußerung ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten (§. 123). Auch diese Zustimmung ward vormals in den Braunschweigschen Landen gefordert.

Jacobi, Lüneb. Landt. Absch. S. 61. 221.

v. Bilderbeck a. a. O. Cap. IX.

Eben so ist sie in den neueren Verfassungen anderer Staaten und selbst in den meisten Staats- und Hausgesetzen der altständischen Länder für nothwendig erkannt.

Klüber, öffentliches Recht §. 333. Note b.

Maurenbrecher, Staatsrecht §. 202. Note c.

Nothwendige oder nützliche Veräußerungen im Kleinen sind übrigens dem Könige in Hannover auch jetzt noch gestattet; nur ist über Veränderungen des Grundstocks den Ständen jährlich Nachweisung zu geben (§. 123).

e) Die Zustimmung zur Ausmittelung der (unmittelbaren) Kron-Ausstattung (§. 125—127). Nachdem einmal die Nothwendigkeit der Cassen-Vereinigung und die Verpflichtung der Stände, das sich ergebende Deficit zu decken, anerkannt war, ergab sich von selbst, daß der Umfang der Kron-Dotation nicht blos von der Krone abhängen durfte. Wie vielmehr dieser selbst in dem Staatsgrundgesetze mit beiderseitigem Consens festgestellt worden, so konnte wohl auch zur Radicirung desselben auf einzelne Domainen und zu ihrer künftigen Erhöhung jener Consens gefordert werden. Es kann auch diese Bestimmung um so weniger überraschen, als schon unter der erbländischen Verfassung mit ständischer Mitwirkung zuweilen Kammerplane gemacht und die Regenten auf ein gewisses Bedürfniß gesetzt worden,

Jacobi, Lüneb. Landt. Absch. S. 142. 220. 254. 357.

und als das Hannoversche Grundgesetz sich von andern neueren Verfassungen in jener Hinsicht dadurch unterscheidet, daß die Bewilligung der Kron-Dotation nicht etwa blos auf die Lebensfrist des Regenten, sondern für immer ertheilt und daher ein neuer Consens nur alsdann erfordert wird, wenn eine Erhöhung der Kron-Dotation von dem Könige gewünscht oder der festgestellte Güter-Complex durch Veräußerungen vermindert werden sollte. Daß sodann die Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung von Kronguts-Bestandtheilen auch auf die Kron-Dotation erstreckt worden (§. 129), verstand sich von selbst, da ja diese Dotation nur einen Bestandtheil des Krongutes ausmacht. Eben so wird sich endlich nichts dagegen einwenden lassen, wenn die Kosten der Erwerbung und ersten Einrichtung Königlicher Schlösser oder ganzer Appartements nur mit Bewilligung der allgemeinen Ständeversamm-

lung aus der General-Casse dürfen aufgewendet werden (§. 130), da hierin wohl der einzige Weg lag, um dergleichen von dem Könige gewünschte Acquisitionen und Veränderungen ohne die Mittel der Kron-Dotation zur Ausführung zu bringen.

II. Was würde gelten, wenn die Einwendungen wider das Staatsgrundgesetz gegründet wären.

§. 12.

1) Wenn die formellen Einwendungen gegründet wären? Rückblick auf die frühere Verfassung.

Die bisherige Ausführung hat gezeigt, daß weder die formellen noch die materiellen Einwendungen Seiner Majestät des Königs Ernst August wider die rechtliche Gültigkeit der Verfassung vom Jahre 1833 gegründet sind. Zu den ersteren rechneten wir namentlich die Berufung auf die mangelnde Einwilligung der Stände in die grundgesetzlichen Bestimmungen, auf den Art. 56 der Wiener Schlußacte, wonach das Patent vom Jahre 1819 nur mit dieser Einwilligung habe aufgehoben werden können, und auf die neuesten Vorgänge in Hannover, wonach jedenfalls dieses Patent wieder als in anerkannter Wirksamkeit bestehend betrachtet werden müsse. Nehmen wir nun aber auch eine Weile an: diese Einwendungen seyen eben so gegründet, als sie es nicht sind: **was wäre die Folge davon?** Doch keineswegs eine völlige Verfassungslosigkeit, oder ein Zustand, wie ihn die Handlungen Seiner Majestät voraussetzen, welche zwar in dem Patente vom 1. November 1837 die Verfassung vom Jahre 1819 als die einzig rechtmäßige anerkannt, aber gleichwohl

zu ihrer Verbesserung eine allgemeine Ständeversammlung eingerufen haben, welche weder der alten noch der neuen Verfassung entsprach.

Gesetzt also auch den äußersten Fall, daß das Staatsgrundgesetz wegen formeller Fehler nichtig und wirkungslos wäre, so waren es nicht minder die Handlungen Seiner Majestät, indem Sie Sich gleichzeitig mit der von Ihnen aufgehobenen und der von Ihnen wieder hergestellten öffentlichen Rechtsgrundlage in Widerspruch gesetzt und die Verabschiedung einer neuen Verfassungs-Urkunde eingeleitet haben, bei welcher eben so wenig auf den Consens der (competenten) Stände als auf den — der Agnaten Rücksicht genommen worden, deren Umgehung doch Höchstdieselben kaum dem Grundgesetze zum Vorwurf gemacht hatten. Auch die Organisation der Staats-Verwaltung, wie in das Edict vom 12. October 1822

bei Pölitz a. a. O. S. 267.

geschaffen hatte, ist willkührlich verlassen, das Cabinets-Ministerium von dem Staats-Ministerium getrennt, und das Wichtigste, was von Regierungs-Anordnungen seither ausging, namentlich das Patent vom 1. November 1837 durch das erstere erlassen worden. Insbesondere aber ist es, nachdem einmal Seine Majestät die frühere Verfassung als einzig normirend betrachtet haben, sehr widersprechend, daß weder das alte Geheimeraths-Collegium, als höchste Aufsichts-Behörde, namentlich über Verwaltung der Domainen, noch das vormalige Schatz-Collegium nebst der besonderen Landes-Casse von demselben anerkannt worden sind.

Allerdings, wenn man die Einwürfe wider die formelle Gültigkeit des Grundgesetzes betrachtet, so lassen sich diese eben so wohl der Verfassung vom Jahre 1819 als der vom

Jahre 1833 entgegensetzen; denn auch jene ist nicht mit vollem Consense der damaligen Stände, noch unter Mitwirkung der Agnaten eingeführt worden. Alsdann besteht aber in dem Königreiche Hannover von Rechts wegen zwar keine allgemeine ständische Verfassung, wohl aber eine Anzahl von provinzialständischen Einrichtungen, deren fortdauernde rechtliche Existenz schon vor dem Patente vom Jahre 1819 durch verschiedene Erklärungen der Königlichen Regierung anerkannt worden ist, und welche nur darum bisher nicht in eine umfassendere Wirksamkeit eingetreten sind, weil die wichtigsten altlandschaftlichen Rechte, namentlich das — der Theilnahme an der Gesetzgebung und der Steuerbewilligung, fast ausschließlich für die allgemeine Ständeversammlung in Anspruch genommen wurden.

Wollte man etwa einwenden, daß die allgemeinen Stände diese Rechte nur precärer Weise ausgeübt haben, sofern nämlich das Patent eben so wie das Grundgesetz als nichtig denselben keine eigentlichen Rechte haben einräumen können und das erstere jedenfalls nur als Privilegium zu betrachten und daher dem Widerruf unterworfen sey, so würde auch hieraus nichts gegen den rechtlichen Bestand, beziehungsweise das Wiederaufleben der alten Provinzialverfassungen folgen; da aber, wenn die beiden gemeinschaftlichen Verfassungen nichts gelten sollen, auch die Übertragung einzelner Rechte auf die allgemeinen Stände in denselben wirkungslos wäre.

Zwar fehlte es schon zur Zeit des Deutschen Reichs nicht an s. g. „Hofpublicisten" und schlechten Räthen der Fürsten, welche die ständischen Rechte zu verkleinern suchten und, wie auch jetzt wieder von anonymen Schriftstellern geschieht, z. B. in den schon angeführten

Bemerkungen über die ältere ständische Verfassung in Hessen, S. 5. 24.

behaupteten, daß die Landstände die meisten Befugnisse, welche sie besitzen, den Fürsten entrissen, oder doch blos der Gnade derselben zu verdanken haben, und daß daher die Vermuthung wider die ständische Mitwirkung bei Regierungsrechten sey. Allein schon damals sprachen sich die angesehensten Rechtslehrer gegen diese Ansicht aus, indem sie ausführten, daß die ständischen Rechte nicht neu, sondern alt und keine besonderen, sondern solche Freiheiten seyen, welche der Regel nach überall in Deutschland vorkommen.

de Lynker, Consilia seu Responsa Vol. I. resp. 55. Nr. 122. 124.

de Ludolf, Symphorema Consultatt. forens. tom. I. symph. 1. cons. 6. p. 156.

de Ludolf, de jure foeminarum illustr. P. I. §. 27. Note f. p. m.

J. H. Boehmer, consultatt. et Decis. Vol. II. cons. 1. Nr. 24. 40.

D. G. Struben, de statuum prov. origine et praec. juribus in seinen Obs. Nr. IV.

Pütter, vom Ursprunge der Landeshoheit und der Landstände, in s. Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenrecht Thl. I. Nr. VI.

Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts Bd. II. S. 29.

Und diese Ansicht hat durch die bisher bei einzelnen Gelegenheiten versuchte Vergleichung der staatsgrundgesetzlichen Einrichtungen mit den früheren, insbesondere durch das, was über das altständische Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung gesagt worden, bereits eine weitere Bestätigung erhalten.

Das Eigenthümliche der sogenannten **landständischen Verfassung** liegt zwar nicht in dem Vorhandenseyn von Ständen, — denn diese gab es immerdar und giebt es auch in Willkühr-Herrschaften — noch in dem Vorhandenseyn von ständischen Rechten, denn die Gemeinschaft gewisser Rechte und Pflichten ist es gerade, was das Merkmal eines Standes ausmacht, und diese Rechte waren um so größer, je weiter wir in der Deutschen Geschichte zurückgehen, indem nur ein Theil der alten Volksfreiheit in den späteren Landesvereinen erhalten wurde; noch endlich in dem Begriffe von Landständen (status sive coordines terrae) d. h. einzelner Personen oder Genossenschaften, welche ein Recht darauf haben, in Landessachen gefragt zu werden, welches Recht sie auch einzeln ausüben konnten, sondern in der Verbindung dieser Stände zu einer **landständischen Corporation**. Allein auch diese Verbindung, welche übrigens gewisse ständische Rechte bereits voraussetzte, deren Ausübung und Aufrechthaltung sie gerade zum Zwecke hatte, kam fast überall zu Stande, namentlich da, wo die Stände entweder vielfach um ihre Unterstützung angegangen, oder in ihren Rechten und Freiheiten bedrohet wurden; und nur da, wo keine dieser Anregungen Statt hatte oder in kurzer Zeit sich öfter wiederholte, blieb die ständische Verfassung unentwickelt, wiewohl die Elemente derselben auch dort vorhanden waren, wie z. B. in Oldenburg.

C. L. Runde, patriotische Phantasien. Oldenburg 1836. Nr. X.

Die Zusammensetzung dieses landständischen Corpus war nun freilich nicht ganz auf dieselbe Weise beschaffen, wie die der heutigen Ständeversammlungen; noch war der Grundsatz der allgemeinen Landes-Vertretung schon ursprünglich da-

bei angenommen. Die Landschaft, welche gewöhnlich mit den Prälaten und der Ritterschaft jenes Corpus bildete, ward in der Regel nur dargestellt durch die Abgeordneten der Städte, weil nur diese meist die alte Freiheit behauptet hatten, und nur ausnahmsweise nahmen auch die Bauern Theil an der Landstandschaft, z. B. in Ostfriesland. Wiewohl nun aber die Verordneten der Landschaft nicht als Bevollmächtigte des ganzen Landes, sondern nur der betreffenden Gemeinden angesehen wurden, und daher blos für diese und aus ihrem besonderen Auftrage handeln, nicht aber ihre Bewilligungen auch auf andere freie Landsassen sich erstrecken konnten,

Posse, über das Staatseigenthum und das Staatsrepräsentationsrecht S. 173. f. 200 f.

so wurde doch, nachdem die Landesgemeinde sich mehr und mehr befestigt hatte, den ständischen Beschlüssen nach erhaltener landesherrlicher Genehmigung eine allgemeine Wirksamkeit gegeben, und so gewöhnte man sich in der Praxis allmälig daran, den vereinigten Landständen einen landesrepräsentativen Character beizulegen, dessen Wesen gerade darin bestand, nicht blos für sich und die besonders vertretenen, sondern auch für die nicht erschienenen oder nicht besonders repräsentirten Stände Rechte und Pflichten zu übernehmen, namentlich Steuern zu bewilligen, unabhängig von einer durch dieselben ertheilten Instruction.

Moser, von der Reichsstände Landen S. 716.

Jacobi, Auflösung einiger Zweifel über das Alter und das Repräsentationsrecht deutscher Landstände. Hannover, 1798. S. 76 f.

Leist, teutsches Staatsrecht §. 44.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Thl. II. §. 425. 547, welcher zwar nicht obigen Begriff der

Landesrepräsentation, wohl aber das daraus hergeleitete Recht der Stände geschichtlich annimmt.

Konnten aber die landständischen Körperschaften für das repräsentirte Land Verbindlichkeiten eingehen, so mußten sie auch Rechte für dasselbe zu erwerben im Stande seyn. Gesetzt nun auch, die wichtigsten landständischen Rechte hätten sich nicht aus den alten Rechten der Stände von selbst ergeben, sondern wären erst neu von dem Landesherrn den ständischen Vereinen verliehen worden, so ist dies doch im Zweifel nicht ad bene placitum, sondern unwiderruflich geschehen; denn auch Privilegien, in welcher Form gewöhnlich die alten und neuen Rechte anerkannt wurden, dürfen bekanntlich nicht geradezu zurückgenommen werden, am wenigsten landständische Privilegien, wofür die Reichsgerichte früher Schutz ertheilten, wie noch jetzt die Deutsche Bundesversammlung sie zu schützen berufen ist.

Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes S. 69 f.

In der That wurden diese landständischen Vereine jetzt bei wichtigen Angelegenheiten, welche entweder Herrn und Land gemeinschaftlich oder nur einen der beiden Theile angingen, häufig in's Mitthun und Mitleiden gezogen; denn nach dem Grundsatze, daß derjenige, welcher nicht mit zu rathen, auch nicht mit zu thaten hatte, war jene Concurrenz für den Landesherrn von großer Bedeutung. Insbesondere wurden jene Vereine von ihm benutzt, um eine gemeinschaftliche Übernahme neuer Hülfen oder Steuern bei ihnen zu erlangen, wegen welcher er sonst jeden einzelnen Stand für sich hätte angehen müssen, da ein freier Landsasse und daher auch eine Corporation von Freien nur freiwillige, d. h. verabschiedete Abgaben an den Landesherrn zu leisten hatte.

18 *

Sächs. Landrecht Buch III. Art. 91. §. 3.

„He (der Richter) en mot ok nen gebot noch herberge noch bede denest noch nen recht oppet land setten, it ne willekore dat land."

Oder es traten die Stände, wozu sie nach dem erst später beschränkten [1]) Associationsrechte aller Freien im Mittelalter allerdings befugt waren, von selbst zusammen, um sich gegenseitig zur Handhabung ihrer Rechte und Freiheiten zu verhelfen, und sich derselben namentlich gegenüber von dem Landesherrn zu versichern.

All' dieses gilt nun insbesondere auch wieder von den Hannoverschen Provinzen. Die Stände, welche anderwärts vorkamen, (Stifter und Klöster, Ritterschaft, Städte) trifft man auch dort, und, wenn schon sich nicht mit.

Selchow, braunschweigisch-lüneburgisches Privatrecht S. 157.

behaupten läßt, daß es niemals leibeigene Bauern in den alten Braunschweigisch-Lüneburgischen Landen gegeben habe,

Eichhorn a. a. O. §. 448. Note e.

so war doch außer den Adligen und Geistlichen nicht blos ein sehr geehrter und einflußreicher Stand von Bürgern (burgenses) in den Städten, sondern auch eine Anzahl freier Grundeigenthümer in den Dörfern zu finden, welche so wenig als jene zu gezwungenen Diensten und Abgaben verpflichtet gehalten wurden.

Vergl. Ülzener Abschied vom 24. Novbr. 1576 bei Jacobi I. S. 285 oben.

„ob durch diese, der Geistlichen und Ritterschaft auch der Freien Flecken und Leuten („die sonsten zu der ge-

1) Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger. Leipzig 1834. S. 87.

meinen Contribution zu des Landes Nöthen gefreiet seyn") rc.

Es sollen auch die Freie, Flecken und Leuthe rc."

Wie wichtig namentlich der Einfluß der Städte in früherer Zeit gewesen, zeigte sich im Lüneburgischen Erbschaftskriege, welcher hauptsächlich unter ihrer Mitwirkung geschlichtet wurde. Die vier Städte des Fürstenthums Calenberg: Hannover, Hameln, Göttingen und Nordheim und außer ihnen noch Münden, waren zugleich Mitglieder des Hanseatischen Bundes.

Spittler, Geschichte Hannovers Bd. VI. S. 50.

An die Entwickelung der damaligen Verhältnisse, welche der Ausbildung der Landeshoheit, aber auch der Ausbildung der landständischen Verfassung besonders günstig gewesen, schloß sich die unter dem Namen Saate oder Satzung bekannte Einigung der Braunschweigisch-Lüneburgischen Landstände mit den Herzogen Bernhard und Heinrich vom 21. Septbr. 1392

bei Jacobi a. a. O. S. 22 f.

von welcher

Spittler a. a. O. Bd. VI. S. 55.

übertreibend sagt, daß sie tiefer in's Innere der ganzen Verfassung hineingegangen als die magna charta der Engländer. Der Form nach war diese Saate nichts Anderes als ein Vertrag, wie er oft genug zwischen Landesherrn und Ständen im Mittelalter geschlossen wurde, ohne daß man darum nöthig hat in solchem angeblichen Übergang einer alten Patrimonial- in die neue Reichsstaats-Verfassung eine neu angehende Epoche der Staatsgeschichte zu erblicken. Aber wichtig ist der Saate-Brief, abgesehen von den an ihm getroffenen vorübergehenden Einrichtungen zur Aufrechthaltung des Landfriedens, hauptsächlich darum, weil hier die 3 Stände:

Papheit (Geistlichkeit), Mannschaft (Ritterschaft) und Städte (Rathleute und Bürger) sich das erste Mal fester vereinigten, und unter andern Rechten auch das der freien Einigung von dem Landesherrn anerkennen ließen. Ritterschaft und Städte sollten nämlich mit ihren Schlössern und Städten zusammenhalten dürfen, wenn der Landesherr dem Vertrag keine Folge leiste, und keinem neuen Landesherrn gehuldigt werden, er habe denn die Saate beschworen. Fast wichtiger noch als die Saate ist ein unter demselben Tage von den beiden Herzogen ausgefertigter Freiheitsbrief,

Jacobi a. a. O. S. 45.

worin die Herzoge insbesondere versprachen, weder Bede noch Schatzung auf die Untersassen und Güter des Landes zu legen, außer auf die eigenen Maier und Leute der Landesherrschaft.

So wie

Spittler a. a. O. S. 51 f.

die Sache darstellt, sollte man meinen, als ob erst in dem Erbschaftskriege und der unmittelbar darauf gefolgten Handfeste vom 15. Juli 1388

Jacobi a. a. O. S. 16 f.

sich die Lüneburgischen Stände diese und andere Freiheiten erkämpft hätten; allein die Rechte selbst waren schon vor der Vereinigung gewiß da; denn schon eine Urkunde Herzog Ludwigs vom Jahre 1355 versichert allen Ständen, namentlich den Prälaten, Freien, Dienstleuten, Rittern und Knechten, Rathmannen, Bürgern und Bauern ihre hergebrachten und verbrieften Rechte. Eine Urkunde Herzog Ludwigs von 1356 bekennt, daß 13 Räthe aus den verschiedenen Ständen (1 Prälat, 7 Ritter und 5 Rathsleute von den Städten), von Herzog Wilhelm zu Lüneburg gewählt, nach dessen Tode

die Lüneburgische Provinz mit ihm regieren sollen. Und eine landesherrliche Urkunde vom Jahre 1367 sagt zu, daß im Falle eintretender Erbfolge die Stände bei ihren Rechten, wie auch die Räthe und Hofbedienten bei ihren Stellen gelassen werden sollen, und daß im Falle der Erstgeborne sich nicht zum Regenten schicke, die herzoglichen Räthe, und falls diese nicht einig würden, die Städte Braunschweig, Lüneburg und Hannover aus den rechten Erben einen andern zur Nachfolge wählen möchten, der zur Herrschaft taugen würde.

Jacobi a. a. O. S. 1. 6.

Daher hat

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 424. Anmerk. 2.

gewiß Recht, wenn er gegen die Ansicht von

K. H. Lang, Prüfung des vermeintlichen Alters der deutschen Landstände. Göttingen 1796. S. 35 f.

den Anfang der Lüneburgischen Verfassung und das Recht der dortigen Stände, das ganze Land, d. h. die Angehörigen und die Hintersassen dieser Stände zu vertreten, in das 14. Jahrhundert setzt. Denn jedenfalls seit der zweiten Hälfte des letztern waren die Stände in vereinigter Thätigkeit, und zwar zum Zweck der Ausübung und Aufrechthaltung solcher wichtigen Rechte, wie sie den im Grundgesetze constituirten Ständen nicht durchaus zukommen.

Außer den Rechten, welche früher ganz gewöhnlich den ständischen Vereinen zukamen: dem Rechte des Consenses zu Gesetzen der Steuerverwilligung, dem Rechte zu Privat-Conventen

Struben, Obs. juris nr. IV. §. 5—22.

Pütter, Institt. juris publ. germ. §. 198.

Eichhorn a. a. O. §. 424—427. 546.

kamen den Braunschweig-Lüneburgischen Ständen nämlich auch noch andere Gerechtsame zu, von welchen heut zu Tage nicht mehr die Rede ist, wie namentlich das Recht, auch unabhängig von der landesherrlichen Berufung in öffentlichen Comitien sich zu versammeln, welches durch den eben angeführten Saate-Brief und noch durch spätere Verschreibungen vom Jahre 1527 und 1536 anerkannt ist;

Jacobi a. a. O. S. 137. 165.

ferner das Steuererhebungs- und Cassen-Recht, d. i. die Befugniß, die von ihnen bewilligten Hülfen durch die von ihnen angestellten oder doch präsentirten Schatzbedienten auf das Land umzulegen, und einziehen zu lassen,

Jacobi a. a. O. I. S. 197 f. 257. 338.

Bilderbeck a. a. O. S. 238. f.

ja sogar das Recht, bei Fragen über Krieg und Frieden mitzureden und landesherrliche Fehden und Bündnisse sowie die Erbauung neuer Schlösser oder Festungen von ihrem Consense abhängig zu machen.

Urk. v. 1392. 1518. 1527. bei Jacobi S. 50. 116. 143.

Auch in Angelegenheiten der fürstlichen Familie dienten die Landstände, wie schon aus Obigem hervorgeht, nicht selten als Vermittler und Schiedsrichter, und im Falle einer Regentschaft theilten einige aus ihrer Mitte die vormundschaftliche Regierung. Endlich hatten die Lüneburgischen Stände auch noch das besondere Recht, zu dem Hofgerichte zwei Assessoren und einen Canzellisten zu präsentiren,

Bilderbeck a. a. O. S. 246 f.

was für jene Zeit darum nicht auffallen kann, als ja auch das frühere Landgericht von dem Landesherrn als Landrichter nur aus der Mitte der freien Stände des Landes besetzt werden konnte, und als die Stände zur Unterhaltung des vormaligen

Hofgerichts zu Celle einen jährlichen Beitrag zu geben hatten, der bis jetzt geblieben ist.

Gleiche oder ähnliche Rechte behaupteten die Stände auch in anderen nunmehr Hannoverschen Ländern, namentlich im Fürstenthume Ostfriesland, wovon

Struben, de origine Nobilit. Germ. sect. 2. cap. 1. §. 7. p. 79.

sagt:

In Frisia orientali pleraque imperii jura Ordinibus sunt reservata.

Im Stifte Osnabrück ward erst im 15. Jahrhundert eine Vereinigung unter den Ständen ausgeführt; allein auch diese hatten schon im Jahre 1424 von dem Bischofe Johann von Diepholz vor ihrer Huldigung die Zusicherung erhalten, daß keine Schatzung, Bede oder Dienst sollte gefordert werden, außer nach Rath und Willen des Capitels, der Stiftsmannen und der Stadt Osnabrück, welche Zusage in der Mitte des 16. Jahrhunderts dahin erweitert wurde, daß auch die „Bryen, den op eren Guderen sitten" nicht ohne den Willen jener Stände sollten besteuert werden dürfen, wodurch also bereits ein Repräsentationsrecht der Stände anerkannt ward.

Möser, patriot. Phantasien Bd. IV. S. 206. f.

Seit der Aufnahme des Römischen Rechts wurde zwar der Einfluß der Stände auf die Landes-Regierung überall zu mindern gesucht,

Eichhorn a. a. O. §. 546. 547.

da der strenge Beweis, welchen die Reichsgerichte im Falle der Klage verlangten, aus den mehr voraussetzenden als entwickelnden Landschaftsbriefen nicht leicht geführt werden konnte, und das ähnliche Verhältniß zwischen Kaiser und Reichsständen, worauf sich Einige beriefen,

Lud. Hugo, de statu regionum Germ. p. 173.

Mevius, von wucherl. Contracten I. Cap. 3. §. 4.

doch auch nichts mehr als eine Analogie war.

Auch in den Braunschweigischen Landen fehlte es nicht an Übergriffen in die landständischen Befugnisse, wie z. B. zu Ende des 16. Jahrhunderts, wo der Kanzler Jagemann unter Berufung auf gemeine geschriebene Rechte, Regalien und fürstliche Obrigkeit behauptete, daß das Land ohne ständische Einwilligung Steuern jeder Art zu bezahlen verbunden sey.

Spittler a. a. O. Bd. VI. S. 238.

Vergl. de Ludolf, Symphor. consult. for. tom. I. p. 3. p. 276.

Allein dies war nur vorübergehend. Die Stände blieben bei ihrem Rechte und das allgemeine Urtheil der Schriftsteller vorigen Jahrhunderts geht dahin, daß dieselben nirgends mehr Anerkennung gefunden haben, als unter dem Braunschweigischen Hause.

So sagt

Struben, Nebenstunden Thl. V. Vorw. S. 13.

„Obwohl es dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg an Vermögen nicht fehlet, seine Stände dergestalt zu unterdrücken, wie an manchen Orten geschehen, so gönnet dasselbe ihnen jedoch die hergebrachte Rechte ungekränket und erhält von ihnen gutwillig, was immer ohne der Landesherrn Nachtheil erhoben werden mag."

In einem andern Werke

de nobilitate Germ. sect. 2. cap. 1. §. 7.

giebt derselbe Schriftsteller, welcher als unterrichteter Landes- und Zeitgenosse besonderen Glauben verdient, Seiner Majestät dem Könige von Großbritannien und Churfürsten von

Braunschweig-Lüneburg im Verhältniß zu ihren Ständen das Zeugniß:

Sacram Regiam Majestatem magis esse sollicitam de conservandis illorum juribus, quam violandis et summa veritate niti, quae Auctor Fr. Gallici Anti-Jacobite, ou faussetés de l'avis aux propriétaires Anglois refutées par des réflexions impartiales dicit: Regem in Provinciis Germanicis non despotica potestate regnare, nec sine consensu Ordinum Tributa imponere subditis, et eo videre, ut sine ullo respectu distribuatur justitia, quando Camerae vel Fisco ejus cum privatis lites intercedunt.

Ferner Treuer,

Anmerkungen über Schröders absolutes Fürstenrecht S. 94 f.

„Das Durchl. Braunschweig-Lüneburgische Haus, welches den Ruhm ebensowohl als das Erzherzogliche Haus Östreich gezeuget, hat jeder Zeit seinen Ständen ihre jura ungekränkt gelassen. — —

Die Land-Täge und deren Abschiede seynd in diesen Landen zur Genüge bekannt, und wie gnädig die Landesherren alles bei dem alten Herkommen bewenden lassen."

J. J. Moser, Einleit. in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht S. 490.

bestätigt dieses Urtheil durch die Bemerkung:

das Durchl. Gesammt-Haus Braunschweig-Lüneburg hat auch noch jetzo den Ruhm, daß es Seiner Land-Stände Gerechtsame ungekränkt lässet und daß Herr und Land-Stände Sich wohl zusammen verstehen.

Und hiemit stimmt auch Spittler (1786) überein, indem er am Schlusse seiner Calenbergischen Geschichte

Sammlung seiner Werke von Wächter Bd. VII. S. 299. die Frage aufwirft:

Wo ist noch das schöne deutsche Land, das nach starken Anstrengungen, die es noch zu Ende des vorigen (des 17.) Jahrhunderts litt, gerade in dem Zeitalter, da alles unter despotischer Gewalt immer tiefer versinkt, seine mildesten Regierungen genoß, seine ausgebildetste Freiheit ungekränkt behauptete?

In einem Lande, wo dermaaßen die öffentliche Verfassung gesichert ist, kann auch eine freie Prüfung und Besprechung der öffentlichen Verhältnisse nicht beunruhigen.

Daher äußert

J. J. Moser, von der Reichsstände Landen S. 317.

Se. Königliche Majestät von Großbritannien gönne Dero getreuesten Teutschen Landschaften einen so ohngekränkten Genuß ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten, daß man in Dero Landen solche nicht verhehlen, sondern die Gründe, worauf sie gebauet sind, anzeigen, und dieselbigen befestigen darf.

Wir haben von dieser Freiheit, im Interesse unserer Quärenten, auch auf unserm Standpuncte Gebrauch gemacht, nicht fürchtend, dadurch irgend einem loyalen Gefühle zu nahe getreten zu seyn oder gar die Fragesteller selbst durch unser Eingehen einem gerechten Tadel ausgesetzt zu haben.

Was wir mit dem zuletzt Ausgeführten darzuthun gesucht und dargethan zu haben glauben, ist blos dies, daß die Rechte, welche das Hannoversche Volk und unsere Quärenten insbesondere aus dem Staatsgrundgesetze in Anspruch nehmen, dem Wesen nach nicht neu, sondern alt seyen, ja durch diejenigen Rechte, welche die Stammlande des Königlichen Hau-

ses Hannover in früheren Zeiten genossen haben, noch übertroffen werden.

Auch bei auswärtigen Verfassungen, welche in neueren Zeiten nach Jahren trübseliger Erfahrungen neuerdings verliehen worden sind, ist der Beweis ihres Zusammenhanges mit vorangegangenen Zuständen in neuerer Zeit erbracht worden, wie namentlich, was das Hannover benachbarte Churhessen betrifft, von

Pfeiffer (Geschichte der landständischen Verfassung in Churhessen)

und dafür spricht auch der geschichtliche Entwickelungsgang der Deutschen Staatsverhältnisse überhaupt, bei deren Reform man sich in der Regel niemals ganz von der Vergangenheit getrennt hat, oder doch nach gemachtem Sprung wieder zu dieser umgelenkt hat, obschon auch die Möglichkeit und die Nothwendigkeit des Fortschritts zu keiner Zeit ganz verkannt worden sind.

Für die in Frage stehende Stellung Seiner Majestät des Königs zum Lande liefert die Ausführung das für Letzteres erfreuliche Resultat, daß, selbst wenn das Grundgesetz vom Jahre 1833 und das Patent vom Jahre 1819 als rechtliche Thatsachen dürften negirt werden, gleichwohl kein verfassungsloser oder gar rechtloser Zustand in Hannover angenommen werden darf, vielmehr ein System von Provinzial-Verfassungen, das freilich noch sehr des Ordnens und Läuterns und wahrscheinlich wieder aller derjenigen Durchgangspuncte bedürfte, welche vom Jahre 1815 bis zum Staatsgrundgesetze gefunden worden sind.

§. 13.

2) Wenn die materiellen Einwendungen gegründet wären. — Welche rechtliche Mittel stehen Sr. Majestät zu Gebot, um diese Einwendungen rechtlich durchzuführen?

Wir haben bei Prüfung der Einwendungen Sr. Majestät des Königs von Hannover wider das Grundgesetz die formellen und materiellen Einwürfe unterschieden. Derselbe Unterschied tritt auch hier wieder hervor. Wie nämlich bei jedem Rechtsgeschäfte in Betracht kommt die Form und der Inhalt, und auch ein in Hinsicht auf die erstere ganz verbindlich eingegangenes Geschäft gleichwohl noch wegen des letztern einer ganzen oder theilweisen Nullität oder Rescissibilität unterliegen kann, so läßt es sich denken, daß auch ein Gesetz und insbesondere das in Frage stehende Grundgesetz, wenn schon in staatsrechtlicher Form zu Stande gekommen, doch in Hinsicht auf seine wesentlichen oder zufälligen Bestandtheile einer Anfechtung durch die Betheiligten ausgesetzt sey.

Allerdings ist durch Verbindung der vormaligen Reichshoheit mit der Landeshoheit in den noch übrigen Territorien (Staaten) eine vollkommene politische Gewalt (Staatsgewalt) entstanden, welcher auch die fürstlichen Familien-Glieder unterworfen sind. Allein daraus folgt nicht, daß die Gesetzgebung jener Staaten aller Rücksicht auf die wohl erworbenen Rechte der Agnaten überhoben sey. Auch die gesetzgebende Gewalt, mit Inbegriff der verfassungsgebenden, hat, wenn sie nicht in Despotie, und zwar die allergefährlichste, weil unwiderstehliche, ausarten will, gewisse natürliche Gränzen anzuerkennen, und, wiewohl man nicht mit Vollgraff,

die historisch-staatsrechtlichen Gränzen moderner Gesetzgebungen, Marburg 1830. §. 23.

gewisse Rechtsobjecte geradezu für „gesetzunfähig" d. h. für untauglich, durch Gesetze bestimmt zu werden, erklären darf, so ist es doch legislatives Prinzip, erworbene Rechte (jura quaesita) gegen den Willen der Berechtigten nur alsdann aufzuheben, wenn das Gesammtwohl dies wirklich heischt, und auch in diesem Falle nur unter möglichster Entschädigung.

Klüber a. a. O. §. 550.

Maurenbrecher a. a. O. §. 181.

Zu diesen Rechten gehört nun auch das Thronfolgerecht zuerst der männlichen und dann der weiblichen Mitglieder des durch Erbverbrüderung verbundenen Braunschweigischen Gesammthauses und eben damit die Anwartschaft auf den Genuß und das Eigenthum der Königlichen Domainen.

Wir haben bereits umständlich ausgeführt, daß keines dieser Rechte im Grundgesetze verletzt worden; wenn aber auch eine Veränderung derselben wirklich Statt gefunden hätte, daß doch diese, als zum gemeinen Wohle und zum Wohle des Königlichen Hauses erfolgt, aufrecht erhalten werden müßte.

Die Hauptbeschwerde Sr. Majestät scheinen die Bestimmungen hinsichtlich der Domainen zu bilden; aber auch in dieser Beziehung sind Rechte der Agnaten nicht verändert worden, da das Eigenthum an den Domainen nach wie vor dem Könige verbleibt, und, wollte man auch annehmen, dieses Eigenthum wäre dem Landesherrn und eventuell also den Nachfolgern entzogen worden, so müßte doch diese Veränderung nach dem oben bemerkten legislativen Prinzip aufrecht erhalten werden, da die beanstandete Cassen-Vereinigung ausdrücklich um des Gemeinwohls willen Statt gefunden hat und die Königliche Familie durch die von der Krone selbst

vorgeschlagene Dotation und die verwilligten Apanagen und Sustentationen jedenfalls reichlich entschädigt worden ist.

Indessen Seine Majestät der König von Hannover scheinen anderer Meinung zu seyn und es fragt sich daher: welche rechtliche Mittel stehen Denselben zu Gebot, diese Meinung durchzuführen?

Ständen wir noch in der Epoche des Deutschen Reichs, so würde die Frage sich einfach lösen lassen, da bestrittene Rechte zwischen Regenten und Unterthanen als wahre Justizsachen vor die Reichsgerichte erwachsen waren und nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Acte der landeshoheitlichen Gewalt nach gepflogener Verhandlung im Namen Kaiserlicher Majestät aufgehoben oder durch vorläufige Mandate in ihrer Wirksamkeit suspendirt wurden. Die Stellung der Kaiserlichen Gewalt und das Mittel der Reichsgerichte machte diese Hülfe insbesondere möglich, wenn, was zuweilen vorkam, durch landesherrliche Verfügungen Rechte der Unterthanen oder der Agnaten gekränkt worden waren.

Allein diese Reichsgerichte nebst ihrer Quelle, der Kaiserlichen Gewalt, sind nicht mehr; vielleicht ist die landesherrliche Gewalt eine dem Wesen nach unabhängige geworden, indem sie die Rechte der Reichsgewalt, so weit sie noch auf die Territorien wirkte, mit sich vereinigte und namentlich die Rechte der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit als unveräußerliche Hoheitsrechte ausschließlich für sich in Anspruch nahm. Bei diesem Standpuncte der öffentlichen Gewalt in den einzelnen Deutschen Staaten, insbesondere der gesetzgebenden, müssen wir es als durchaus unzulässig erkennen, daß ein Landesgesetz durch eine andere Instanz, als die gesetzgebende Gewalt selbst, aufgehoben werde, da sonst die Souverainetät dieser Gewalt rein illusorisch wäre. Also nur eine

Restitution und zwar durch die Factoren der Gesetzgebung, d. h. die Regierung in Verbindung mit der grundgesetzlich einzerufenen Ständeversammlung ist das Mittel, wodurch ein mittelst Gesetzes an dem Einzelnen verübtes materielles Unrecht wieder aufgehoben werden kann, und wodurch auch Seine Majestät einzig und allein Ihre materiellen Einwendungen wider das Grundgesetz rechtlich durchzuführen hoffen können, während, wenn dasselbe in ungültiger Form zu Stande gekommen wäre, Sie dasselbe allerdings als nichtig und dem Begriffe nach nicht vorhanden, wie jeder Andere, hätten betrachten können.

In so fern unterscheidet sich also allerdings das Gesetz des Staats und namentlich ein Vertrag zwischen dem Regenten und dem Volke von einem Privatrechtsgeschäfte, als Niemand, der dem Staate angehört, also der Gesetzesform unterworfen ist, sich der Gesetzeskraft aus inneren Gründen entziehen, das Gesetz als Nichtgesetz betrachten kann, selbst wenn das behauptete materielle Unrecht das Wesen seines Inhalts und nicht blos einen Neben-Bestandtheil desselben ausmachte. Dies ergiebt sich auch, abgesehen von dem Begriffe des Gesetzes, welches hier als Quelle und Gegenstand zugleich in Betracht kommt, aus der Natur der Staats-Einrichtungen; denn, wer sollte, falls irgend ein Unterthan behaupten wollte, er sey durch ein Gesetz verletzt, hierüber entscheiden? Der Richter innerhalb des Staats ist nicht competent, denn dieser steht wie jedes andere Organ der vollziehenden Gewalt unter, nicht über dem Gesetze, das er in Anwendung zu bringen hat, er hat also, bevor er sich mit dieser Anwendung beschäftigt, blos zu prüfen, ob die Gesetzesform erfüllt, d. h. ob ein Gesetz vorhanden sey, nicht aber, ob das Gesetz selbst aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit, der

Billigkeit, der Gerechtigkeit seinem Inhalte nach ihm gut dünke; denn dadurch würde er in das Geschäft des Gesetzes eingreifen und, sofern jeder Richter im Staate hinsichtlich jener Fragen wieder eine andere Meinung haben kann, den Zweck der Gesetzgebung, die Rechtsanwendung zu erleichtern und die Einheit und Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten, geradezu unmöglich machen.

Hiemit stimmt auch überein das Hannoversche Grundgesetz §. 37, worin hinsichtlich der Verletzung wohlerworbener Rechte unterschieden wird, ob solche von der Verwaltungs-Behörde oder von der Gesetzgebung ausgegangen. Im ersten Falle steht dem Verletzten der ordentliche Gerichtsgang offen. Ist aber die Verletzung durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz bewirkt, so kann dieselbe nicht zum Gegenstande eines Rechts-Anspruches gegen den Staat oder gegen Verwaltungs-Behörden gemacht werden.

Noch weniger kann ein Staats-Angehöriger, stehe er auch auf einer noch so hohen Stufe der Gesellschaft, das Gesetz dieser Gesellschaft selbst beugen, sich an die Stelle des Gesetzgebers und Richters zugleich setzen, wenn nicht die Ordnung im Staate und der Werth jeder öffentlichen Einrichtung blosgestellt werden soll. Auch das Verhältniß Seiner Majestät als Regierungs-Nachfolgers begründet hierin keinen Unterschied; denn agnatische Rechte, welche in Ihrer Person verletzt worden seyn sollen, sind nicht mehr wohlerworbene Rechte als andere Rechte, und, so gewiß die gesetzgebende Gewalt mit besonderer Rücksicht für jene Rechte zu verfahren hat, so wenig können doch solche von der Gesetzgebung überall ausgenommen seyn; vielmehr ist es gerade das Gesetz (Prinzip der Legitimität), welchem Seine

Majestät das Recht zur Succession verdanken, welches Sie daher, indem Sie succediren und zur Theilnahme an der Gesetzgebung Sich berufen fühlen, um so mehr aufrecht halten und anerkennen, nicht aber seinem Wesen nach vernichten oder in Abrede stellen werden.

Zwar haben Seine Majestät Ihren Widerspruch gegen das Staatsgrundgesetz nicht schon als Agnat, sondern erst öffentlich erhoben, nachdem Sie die Regierung angetreten hatten. Allein da Dieselben aus Ihrer agnatischen Eigenschaft das Recht zum Widerspruche herleiten und Sie in dieser Eigenschaft dem Gesetze Gehorsam schuldig waren, so folgt aus jenem Umstande für den Erfolg jenes Widerspruchs lediglich nichts. Will man aber auch hievon absehen und eben so davon, daß der Regierungs-Antritt Sr. Majestät als nicht in der verfassungsmäßigen Form (unter Anerkennung des Grundgesetzes) erfolgt, streng genommen, keine rechtliche Wirkung äußern konnte, so steht nichts desto weniger auch das monarchische Staats-Oberhaupt in der constitutionellen Monarchie unter dem Gesetze; denn er ist nur einer der Factoren der Gesetzgebung und hat als Inhaber der Vollziehungsgewalt jedem Gesetze, so lange es ist, durch die verfassungsmäßigen Behörden, namentlich durch die Gerichte, Achtung zu verschaffen. Dies gilt namentlich in Hannover ebensowohl nach dem Patente vom Jahre 1819, als nach dem Grundgesetze vom Jahre 1833. Überdies handelt es sich hier von Abänderungen in der Verfassung, welche nach dem constitutionellen Staatsrechte und insbesondere nach dem Staatsrechte Hannovers noch besonderer Formen bedarf.

Ein anderes Prinzip, wonach der Regent jeden Augenblick das Gesetz abändern oder sich an die Stelle des Richters

setzen würde, wäre in der That für das Ansehen und die Wirksamkeit des Monarchen selbst nicht wünschenswerth.

> Les lois sont les yeux du prince; il voit par elles ce qu'il ne pourrait pas voir sans elles. Veut il faire la fonction de tribunaux, il travaille non pas pour lui, mais pour ses séducteurs contre lui.
>
> Montesquieu de l'esprit des lois liv. VI. ch. 5.

Am wenigsten aber werden Seine Majestät König Ernst August ein solches despotisches Princip anzurufen geruhen, da Sie ja eben über eine vermeintliche Willkühr Höchst Ihres Vorgängers in der Regierung Klage führen, welche durch eine neue willkührliche Handlung nicht gut gemacht werden könnte.

Es bleibt also für Seine Majestät nichts Anderes übrig, als den verfassungsmäßigen Weg einzuschlagen, um die behauptete Verletzung Ihrer agnatischen und Regierungs-Rechte geltend zu machen; d. h. eine Ständeversammlung nach den Bestimmungen des Grundgesetzes einzurufen, welche, wie wir nicht zweifeln, den vorgebrachten Beschwerden alle schuldige Aufmerksamkeit zuwenden wird.

Insbesondere gilt dies von der Behauptung Seiner Majestät, daß das Grundgesetz dem Gemeinwohle entgegen sey, daß dasselbe die Königlichen Regierungsrechte verletze, und daß die agnatischen Rechte an den Domainen nicht geachtet worden.

Nur Eine Frage bleibt hier noch übrig: ob nämlich Se. Majestät nicht etwa durch Berufung auf den Deutschen Bund die obschwebende Angelegenheit zu einer rechtlichen Erledigung bringen könnten?

Nach der Deutschen Reichsverfassung wären, wie gesagt, die Reichsgerichte in einem solchen Falle competent gewesen,

und es kam je zuweilen vor, daß auch die Landesherren selbst, nicht blos ihre Stände, bei denselben Hülfe gesucht haben. Auch nach der heutigen Bundesverfassung können Streitigkeiten zwischen einer Regierung und ihren Unterthanen ausnahmsweise zu einer Entscheidung durch den Bund sich qualificiren. Doch hatten die Stifter des Bundes nicht sowohl eine Beschwerde der Landes-Regierungen gegen ihre resp. Unterthanen, als vielmehr den Fall im Auge, daß die Unterthanen eines Landes sich durch Maaßregeln ihrer Regierung beschwert halten; und in dieser Beziehung ist nunmehr in Gemäßheit der Wiener Schlußacte (Art. 54—56.) eine Beschwerde der Unterthanen (nicht blos der sie repräsentirenden Ständeversammlung) insbesondere alsdann für begründet zu halten, wenn eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung auf nicht verfassungsmäßigem Wege abgeändert worden seyn sollte. (S. oben §. 4.)

Vergl. Prov. Competenz-Bestimmung der Bundes-Versamml. vom 12. Juni 1817. §. 4 und 5. Nr. 1 und 2.
L. F. Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes. Berlin 1833. S. 69—89.

Hienach sind wir allerdings der Überzeugung, daß für die Unterthanen im Königreiche Hannover Grund zur Beschwerde bei dem Deutschen Bunde vorhanden ist, denn die Thatsache, daß das Grundgesetz vom Jahre 1833 bis zum Regierungs-Antritte Sr. Majestät in anerkannter Wirksamkeit war, und zum Theil noch ist, läßt sich nicht bestreiten und wird auch durch den Mangel einer agnatischen Zustimmung nicht aufgehoben. Indessen fragt es sich hier zunächst nicht, wie die Unterthanen Sr. Majestät ihr Widerspruchsrecht gegen das Patent vom 1. November 1837, sondern wie Se. Majestät Ihre rechtlichen Einwendungen wider das Grundgesetz durch-

zuführen haben? Zwar ist nach der Schlußacte (Art. 57) der Deutsche Bund, abgesehen von einer übernommenen besonderen Garantie, auch noch in dem Falle als betheiligt bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen anzunehmen, wenn der Souverain eines Landes durch eine landesständische Verfassung nicht blos in der Ausübung bestimmter Rechte gebunden, sondern wenn ihm die Substanz des einen oder andern Regierungsrechts, z. B. die Gesetzgebung entzogen worden wäre, eben so nach Art. 61 in Verbindung mit Art. 26 und nach den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832, wenn die Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen in Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit übergehen, oder die Stände der Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten ihrer Regierung hinderlich seyn würden. Auch die Gesetzgebung der Bundesstaaten darf nach Art. 3 der eben gedachten Bundesbeschlüsse in diesen Beziehungen dem Bundeszwecke nicht entgegen seyn.

Reyscher, publicistische Versuche S. 204.

Allein keiner dieser Fälle liegt in dem Hannoverschen Grundgesetze vor, welches weder das monarchische Princip verletzt noch den König in irgend einer Beziehung außer Stand setzt, den obhabenden Bundes- und Regentenpflichten nachzukommen. Eben so wenig hat das Betragen der Hannoverschen Unterthanen bis daher eine gefährliche Ruhestörung befürchten lassen. Wenn aber auch ein Grund zu dieser Befürchtung vorhanden seyn sollte, so möchte derselbe jedenfalls nur darin gefunden werden, daß ein anerkannter öffentlicher Rechtszustand einseitig von Sr. Majestät geändert worden; was dem hohen Bunde allerdings Veranlassung geben könnte, von Amtswegen auf Beseitigung dieser Maaßregel, als einer Quelle von Mißbehagen und Unzufriedenheit nicht allein für

Hannover, sondern auch für das übrige Deutschland, bei Höchstdenselben anzutragen.

Also möchte nur etwa in schiedsrichterlicher Eigenschaft die Bundesversammlung zur Entscheidung über die Beschwerden Sr. Majestät zuständig werden können, und möchte es in dieser Beziehung scheinen, daß durch das am 30. October 1834 vom Bunde eingeführte Schiedsgericht das passendste Mittel zur Erledigung der obwaltenden Streitigkeiten gegeben sey, indem nach Art. 1 des in Frage stehenden Bundesbeschlusses jenes Gericht gerade für den Fall geordnet ist, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung Irrungen entstehen sollten. Allein der Fall, wovon es sich in Hannover handelt, ist doch wesentlich ein anderer, als derjenige, welcher hier vorausgesetzt wird. Es ist nämlich nicht blos eine von den Ständen der Verfassung vom Jahre 1833 gegebene Auslegung, oder überhaupt eine gewisse Wirksamkeit derselben in Folge dieser Verfassung von Seite Königlicher Majestät beanstandet, sondern die Verfassung selbst aufgehoben worden, ohne auch nur die Meinung der verfassungsmäßigen Stände hierüber zu hören. Ferner sind die verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zur Beseitigung der Irrungen keineswegs versucht worden, wie gleichwohl der genannte Art. 1 voraussetzt, indem die von Sr. Majestät einberufenen Stände weder der Verfassung vom Jahre 1819, noch der vom Jahre 1833 gemäß zusammengesetzt waren. Sodann kann das Bundes-Schiedsgericht nach Art. 3 des Bundesgesetzes und nach der Natur einer Compromißbehörde nur eingesetzt und wirksam werden in

Folge einer „Vereinbarung" beider Theile, d. h. einer übereinstimmenden Entschließung der Regierung und der competenten Stände. Nun sind aber die von Sr. Majestät berufenen Stände nicht das verfassungsmäßig competente Organ des Landes, also auch, wie solche selbst angenommen haben, nicht geeigenschaftet, eine Handlung als Stände vorzunehmen oder das angefochtene Grundgesetz in irgend einer Weise zu vertreten. Die competenten Stände können vielmehr nur einberufen werden nach Maaßgabe des Grundgesetzes; also müßte dieses, wenn je eine Vereinbarung hinsichtlich des Compromisses zu Stande kommen soll, erst von Sr. Majestät anerkannt und das Patent vom 1. November 1837 zurückgenommen werden.

III. Was hat eine Obrigkeit im Königreiche Hannover zu thun, um sich hinsichtlich ihrer Amtshandlungen bei der fortdauernden Gültigkeit des Grundgesetzes vom Jahre 1833 keiner Verantwortung auszusetzen?

§. 14.

Vom Rechte des Widerstandes überhaupt.

Die bisherige Ausführung hat gezeigt, daß das Grundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 noch jetzt formell zu Recht bestehe und daß die materiellen Einwendungen Sr. Majestät des Königs wider dasselbe nur auf verfassungsmäßigem Wege, d. h. in Übereinkunft mit den grundgesetzlichen Ständen eine rechtliche Erledigung finden können.

Seine Majestät haben diesen Weg bisher nicht einge=

schlagen, sondern, nachdem Sie gleich bei der Übernahme der Regierung die Anerkennung des Grundgesetzes verweigert hatten, eine aus mehreren Königlichen Dienern bestehende Immediat-Commission zur Prüfung desselben niedergesetzt und in Folge des von dieser erstatteten Berichts, welcher jedoch nicht zur Öffentlichkeit gelangt ist, Sich unmittelbar Recht dadurch verschafft, daß Sie mittelst Patents vom 1. November 1837 das Grundgesetz ohne Weiteres aufhoben und einen Zustand einführten, von dem Sie behaupteten, daß er der frühere und einzig rechtmäßige sey.

Wir haben bereits oben bemerkt, daß diese von Seiner Majestät beabsichtigte Selbst-Restitution keineswegs im vollen Sinne auch nur eine *factische* Restitution zu nennen sey, indem wichtige Einrichtungen, welche die vorgrundgesetzliche Verfassung und Gesetzgebung in sich schloß, wie z. B. das Schatz-Collegium, nicht wieder hergestellt worden sind; und es war deshalb die Bitte des Osnabrücker Magistrats in seiner Eingabe an die Bundesversammlung vom 19. März 1838 subsidiär dahin gerichtet, daß, wenn auch das Grundgesetz selbst nicht wiederum in Wirksamkeit sollte gesetzt werden können, alsdann wenigstens die Verfassung vom Jahre 1819 in voller Integrität zurückgegeben werde, bevor Verhandlungen über die neue Verfassung des Königreichs zugelegt werden. Allein auch diese Bitte ist mit dem auf Schutz im Besitze des Grundgesetzes gerichteten Hauptgesuche durch Beschluß der Bundesversammlung vom 6. September 1838 deshalb abgewiesen worden, weil in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der Deutschen Bundes- und der Schluß-Acte nicht begründet sey.

Eben so wenig hatte eine von dem Osnabrücker Magi-

strate schon früher bei Seiner Majestät geziemend vorgebrachte Bitte, dem hohen Bunde die Entscheidung in der Verfassungssache zu überlassen, bei Denselben Gehör gefunden, noch haben Seine Majestät seither in Folge der von den verschiedenen Seiten zu Gunsten des Staatsgrundgesetzes laut gewordenen Wünsche und Bedenken Selbstwillig eine Änderung in Ihren Maaßregeln getroffen.

Der gegenwärtige öffentliche Rechtszustand im Königreiche Hannover ist somit, soweit er auf den Maaßregeln Sr. Majestät gegen das Grundgesetz beruht, ein rein willkührlicher, und es ist nicht mehr die Frage: ob derselbe auf rechtlichen Werth Anspruch zu machen habe? welche Frage nach dem Obigen nur verneint werden kann, sondern: was eine dem Könige untergeordnete Obrigkeit im Königreiche Hannover zu thun habe, um ihre Pflichten gegen das Land und die Unterthanen mit der Verbindlichkeit des Gehorsams gegen die vorgesetzten Behörden in Einklang zu bringen und sich gegen Regreßansprüche, welche die Amtsuntergebenen, namentlich im Falle einer auf höheres Geheiß bewirkten Erhebung nicht verfassungsmäßig bewilligter Steuern, etwa geltend machen möchten, zu schützen?

Diese Frage, welche wieder mehrere specielle Fragen in sich schließt, ist um so wichtiger, als sie in das Gebiet einer Lehre hinüberführt, welche ebensowohl theoretisch als practisch ihre ganz besonderen Schwierigkeiten hat. Es ist wahr, die heutigen Verfassungen haben weniger Bürgschaften für sich, als die älteren, welche, gestützt auf eigentliche Stände, insbesondere auf eine Anzahl vielfach selbstständiger Corporationen, ohne deren freiwillige Beihülfe nichts Erhebliches ausgeführt werden konnte, den Landesherrn von selbst in einer gewissen Abhängigkeit erhielten, während die heutigen Stände

einer eigentlichen ständischen Grundlage entbehren und blos durch das sogenannte Repräsentativ-Prinzip eine Bedeutung erhalten, die sie aber einzig und allein in den vom Landesherrn einberufenen und entlaßbaren Versammlungen geltend machen können. Die alten Stände hatten ferner einen häufig wirksamen Schutz zu erwarten bei den Reichsgerichten, während das Beschwerderecht der heutigen Stände am Bundestage, auch wo solches anerkannt ist, vom Landesherrn jederzeit dadurch unwirksam gemacht werden kann, daß er die Ständeversammlung als das einzige Organ auflöst, durch welches, wie es scheint, die Unterthanen nach der Ansicht des Bundes ihre vertragsmäßigen Rechte klagbar geltend machen dürfen.

Dennoch können die Unterthanen eines verfassungsmäßigen Staats gegenüber von dem Inhaber der Regierungsgewalt nicht als völlig schutzlos angesehen werden; vielmehr sind es die Staatsdiener, welche eben so, wie die alten Ministerialen, ihnen in gewisser Beziehung schützend zur Seite zu stehen haben, indem sie, als selbstbewußt handelnde Mandatare der Staatsgewalt und nicht blos blinde Werkzeuge des Regenten, dem Lande dafür verantwortlich sind, daß die Verfassung eingehalten werde.

Hannover. Grundgesetz §. 161.
Namentlich liegt eine solche Verantwortlichkeit den obersten Beamten des Staats, den Ministern, ob. Grundgesetz §. 151.
Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister. Tüb. 1837.

Zwar kann auch das dieser Dienstpflicht correspondirende Recht der Stände auf Anklage verfassungswidrig handelnder Departements-Vorstände (G. G. §. 151. 152) nicht ausgeübt werden, ohne das Vorhandenseyn einer klagenden Ständeversammlung. Allein dadurch, daß eine Klage gegen die

öffentlichen Diener möglicher Weise vereitelt werden kann, wird die Pflicht und das Recht dieser Diener zur Aufrechthaltung des Grundgesetzes so wenig aufgehoben, als durch die einseitige Handlung Sr. Majestät des Königs, wodurch Dieselben das an sich gültige Grundgesetz vernichtet und die Staatsdiener ihres Eids auf dasselbe entbunden haben. Das Grundgesetz vom 26. September 1833 ist vielmehr noch jetzt, wie vor dem Patente, Quelle verschiedener Rechte und Pflichten, wie für Seine Majestät den König Selbst, so auch für Derselben und Ihres Landes Diener und Obrigkeiten.

Aber auch der staatsbürgerliche Gehorsam (obsequium civile) ist keine unbedingte, sondern eine durch die Verfassung bedingte Pflicht (verfassungsmäßiger Gehorsam) und, wenn schon dies das Hannoversche Staatsgrundgesetz nicht wie andere Verfassungsurkunden besonders hervorhebt, so versteht es sich doch von selbst, da jedes Recht, also auch das auf Gehorsam nur gedenkbar ist unter der ihm zur Seite stehenden Verbindlichkeit, die Rechte Anderer zu achten, und Niemand verpflichtet seyn kann, der nicht auch Rechte hat, namentlich gegen denjenigen, der ihn verpflichtet. Wie also der Staatszweck und die verfassungsmäßige Befugniß der Obrigkeit ihre Grenzen haben, so auch der Gehorsam der Unterthanen, welche in dieser Eigenschaft nicht aufhören, Menschen und Staatsbürger zu seyn.

Vgl. Klüber, öffentliches Recht §. 365. 257.
Jordan, allgem. Staatsrecht S. 408.
Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 56.

Zwar meint

Schmalz, das deutsche Staatsrecht §. 318. 310.

daß, wenn schon die Regierung des Staats nur Gesetze geben und befehlen könne in Dingen, die den Zweck des Staats

angehen, doch auch ein Unrecht, welches der Souverain einem Unterthanen zufüge, diesen von der Pflicht des Gehorsams nicht entbinde; allein so allgemein ausgedrückt würde dieser Satz wieder zu dem von Hobbes (de cive cap. VI. §. 13) gelehrten Despotismus führen, wonach der Unterthan selbst den unbefugten Mord der nächsten Angehörigen stille dulden sollte, sofern er nur von Oben geboten wird; und doch ist selbst Hobbes genöthigt, in einem Falle den Ungehorsam zu gestatten, wenn nämlich von dem Unterthan verlangt werde, selbst Hand an sich oder seinen Vater zu legen. Die Hobbes'sche Theorie hat schon längst ihre Widerlegung gefunden, unter Anderem in

P. J. Feuerbach, Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn, Gießen 1797.

Vgl. Fr. Murrhard, über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt. Braunschweig 1832. S. 126. f.

und wenn Schmalz aus der Pflicht gegen die übrigen Staatsbürger, welche doch nothwendig gleichfalls ihre Grenzen hat, einen unbegrenzten Gehorsam ableitet, so hat er damit eben sowohl das Rechtsgebiet verlassen, als wenn Hobbes mit der Pflicht christlicher Duldung (ire per Christum ad martyrium) denselben herstellen will.

Auf der andern Seite gehen diejenigen zu weit, welche, wie

R. Mohl, würtembergisches Staatsrecht §. 66.

Unbotmäßigkeit und äußersten Falls selbst thätigen Widerstand gegen jeden verfassungs- oder gesetzwidrigen Befehl der Obrigkeit, ohne Unterschied des bedrohten Guts, einräumen und sogar behaupten: die Befolgung eines solchen

Befehls sey nicht nur nicht Pflicht, sondern sogar ein Verbrechen gegen den Staat. Ein Verbrechen gegen den Staat könnte der Gehorsam nur dann seyn, wenn der Beamte einen Bürger zum Mitschuldigen an einem Angriffe auf den Staat oder dessen Rechte machte, nicht aber, wenn materiell blos der gehorsame Bürger selbst darunter leidet. Aber auch das Recht zum activen und passiven Widerstande darf nicht so umfassend gedacht werden; denn, wenn ohne Unterschied jede gesetzwidrige Handlung der Obrigkeit zum Widerstande berechtigte, so würde, da gesetzwidrige Handlungen der Beamten auch im besten Staate nicht selten vorkommen, gar häufig die vor Allem nöthige Ruhe und Ordnung, also der Zweck, wozu Alle vereinigt sind, von Rechtswegen gefährdet werden. Die meisten Staatshandlungen sind nun aber von einer solchen Beschaffenheit, daß der gewöhnliche Bürger deren Gründe nicht zu würdigen weiß. Wollte man diesem gestatten, sein unzuverlässiges Urtheil dem competenten Urtheile der Obrigkeit auf die Gefahr einer künftigen Untersuchung hin entgegen zu stellen, so würden selbst vollkommen gesetzmäßige und gemeinnützige Handlungen der Staatsgewalt Gefahr laufen, an dem Widerstande Einzelner, die sich in ihren Rechten gekränkt halten, zu scheitern. Das Recht des Widerstandes kann also schon aus diesem Grunde nicht unbedingt zugegeben werden.

Reyscher, publicist. Versuche S. 285.

Aber nicht blos eine oberflächliche politische Betrachtung führt zu der nothwendigen Beschränkung des Widerstandsrechts der Unterthanen, sondern auch die allgemeinen Grundsätze von der Nothwehr, wie sie in der Praxis gehandhabt werden. Hienach wird es allerdings für erlaubt gehalten, unerlaubte Angriffe auf Personen und Güter, zu deren Abwendung die

Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich oder unzureichend ist, durch Privatgewalt abzuwenden; aber die Anwendung der Letzteren in anderen Fällen, namentlich dann, wenn sie zur Vertheidigung nicht nothwendig ist, (weil noch ein leichteres Mittel zu Gebote steht), wird nicht entschuldigt, sondern bestraft. Eben so wird zu Begründung der äußersten Nothwehr von Manchen gefordert, daß die Gewalt angewandt werde zur Erhaltung eines ersetzlichen oder wenigstens leicht wieder erbringlichen Guts;

Feuerbach, Lehrbuch des gem. peinlichen Rechts, 12. Ausg. von Mittermaier, Gießen 1836. §. 38.

Entwurf eines Hannoverschen Strafgesetzbuchs Art. 92. (verbess. Entw. Art. 90.)

während allerdings die Meisten keinen Unterschied machen und annehmen, daß es auf den Inhalt des angegriffenen Rechts nicht ankomme, und insbesondere auch zum Schutz des Eigenthums die Nothwehr zulässig sey.

Wächter, Strafrecht Thl. I. S. 88, wo auch weitere Literatur.

Die Praxis des Würtembergischen Ober-Tribunals hat jene Limitation der Privat-Nothwehr auch angewandt auf das Recht des Staatsbürgers zum Widerstande und erkennt ein solches Recht nur in den beiden Fällen an, wenn der verlangte Gehorsam entweder ein unzweifelhaftes Verbrechen involviren oder einen großen unersetzlichen Schaden für denselben zur Folge haben würde.

Knapp, würtemberg. Kriminalrecht II. S. 204.

Allein selbst mit dieser Beschränkung wird man das Recht zum Widerstande gegen die Obrigkeit mit Rücksicht auf den Staatszweck, welchem ja auch in sonstigen Fällen Privatrechte zu opfern sind, nicht zugeben können. So bedroht z. B. ein

auf ungenügenden Verdacht hin ergangener Verhaftsbefehl des Richters ein unersetzliches Gut, die Freiheit, und doch muß man annehmen, daß in einem Falle, wo auf Seite des Bürgers so leicht Täuschung möglich, ein Verzug in Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls aber unzulässig, dem Einzelnen Widerstand nicht gestattet seyn könne,

Reyscher a. a. O. S. 286.

daß also derselbe, wofern er sich widersetzt, schon darum strafbar sey, weil er sich widersetzt, wenn gleich als mildernd das obrigkeitliche Versehen allerdings in Betracht kommen wird.

Überhaupt ist das Verhältniß der Unterthanen zur Staatsgewalt ein anderes, als das der Einzelnen unter sich. Indem der Einzelne der Staatsgewalt sich unterwirft, untergiebt er sich zugleich den Anordnungen dieser Gewalt, ohne sich eine besondere Prüfung oder Genehmigung von seinem Standpuncte aus vorzubehalten. Richtig sagt daher Feuerbach (Anti-Hobbes S. 56. 58.)

> „Sollte erst das Urtheil der Unterthanen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der auf die Wahl der Mittel zum Staatszweck gerichteten Willensbestimmungen des Oberherrn entscheiden, so wären die Unterthanen über dem Oberherrn, und es wäre kein Wille vorhanden, welcher die geforderte Einheit in den Willensbestimmungen der einzelnen Gesellschaftsglieder bewirken könnte."
>
> „Wollen demungeachtet dieselben sich seinen Befehlen und Verfügungen entziehen, oder gar mit Gewalt der Waffen sich denselben entgegensetzen, so handeln sie als Beleidiger der höchsten Gewalt, als Rebellen gegen den Unterwerfungs-Vertrag und dürfen wie Rebellen gestraft und gezüchtigt werden."

Hieraus folgt, daß, wofern nur nicht gegen die Verfassung

oder offenbaren Gesetze (contra jus in thesi clarum) wodurch die regierende Macht selbst ihre Bestimmung erhält, gehandelt worden, der einzelne Unterthan jene Macht nicht in ihrer Wirksamkeit aufhalten oder ihr den Gehorsam weigern darf, daß aber der Regent, wenn er den in der Verfassung und in bestimmten Gesetzen des Staats übernommenen Verbindlichkeiten entgegenhandelt, in Beziehung auf diejenige Handlung, wodurch er diese Verletzung begeht, aufhört Regent zu seyn, wenn er gleich bei anderen rechtmäßigen Handlungen wieder als Oberhaupt des Staats anerkannt und geachtet werden muß.

Vergl. Feuerbach a. a. O. S. 92. f.

Voß, Handbuch der allgem. Staatswissenschaft, Thl I. S. 478.

Unter den Begriff einer Gesetzesverletzung fällt zwar auch eine Gesetzes-Überschreitung durch die Regierung; denn auch, wenn das Organ der Gesetzesvollziehung die ihm vorgezeichnete Grenzlinie nicht einhält, handelt es gegen das Gesetz; nur wird man, da andererseits der vollziehenden Gewalt ein möglichst freier Spielraum gelassen werden muß und ihre Handlungen nicht von dem subjectiven Urtheile einzelner Betheiligter abhängig gemacht werden dürfen, zweifelhafte Gesetzes-Übertretungen, insbesondere bloße Fehler in dem ihr eigenthümlichen Geschäfte der Subsumtion unter das Gesetz nicht als Motive des Widerstandes gelten lassen dürfen.

Und selbst bei klaren Verfassungs- und Gesetzes-Verletzungen ist die Vertheidigung der eben dadurch verletzten Rechte des Staats unter Repräsentativ-Einrichtungen zunächst der dafür vorhandenen Volksrepräsentation, der Ständeversammlung, zu überlassen, und erst, wenn diese nichts ausrichtet oder in Unthätigkeit versetzt ist, oder wenn Gefahr auf dem

Verzuge haftet, erwacht in dem Einzelnen wieder das Recht zur Selbstvertheidigung, das er aber jederzeit nur in den Grenzen der Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae) ausüben darf.

Dasselbe Recht der Selbsthülfe, welches die Einzelnen haben, kommt auch den Körperschaften zu.

Voß a. a. O. S. 508. 513.

Mit all' diesem stimmt das positive Recht überein. Gemeinrechtlich wird zum Begriffe des strafbaren Ungehorsams und der Widersetzung gegen die Obrigkeit wesentlich gefordert, daß die obrigkeitliche Anordnung, welcher man sich widersetzt, für den Widersetzenden verpflichtend, folglich wenigstens formell rechtmäßig gewesen sey.

Klein, Grundsätze des peinl. Rechts §. 516.

Martin, Lehrbuch des Criminalrechts 2. Ausg. §. 239 a. E.

Andere beschränken zwar den Begriff der Widersetzung nicht auf diese Weise; allein auch sie geben zu, daß der Ungehorsam unter Umständen rechtlich sey: wenn nämlich der obrigkeitliche Befehl ein offenbares Unrecht enthalte.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 254. 256.

Gönner, Rechtsfälle, Bd. I. S. 458. 464. 471.

Eben so der jetzt verabschiedete Entwurf eines würtembergischen Strafgesetzbuchs, welcher zwar in der Ungesetzlichkeit der vorausgegangenen obrigkeitlichen Verfügung nur einen Milderungs- keinen Strafaufhebungsgrund findet (der frühere Entwurf hatte letzteren bei offenbarer Ungesetzlichkeit angenommen), gleichwohl aber, wie aus den gedruckten Motiven hervorgeht, die Fälle der Nothwehr entschuldigt, wie namentlich, wenn eine obrigkeitliche Person sich so weit vergessen sollte, daß sie einem Untergebenen durch eine ungerechte Ver-

fügung einen unersetzlichen moralischen oder physischen Schaden zufügen würde.

Entwurf des würtemberg. Strafgesetzbuchs Art. 163. Motive der Regierung S. 151.

Welcher Schaden unersetzlich sey, kann freilich im einzelnen Falle zweifelhaft seyn. Indessen erkennt sowohl der Würtembergische (Art. 96 und 97) als der Hannoversche Entwurf eines Strafgesetzbuchs (verbess. Entwurf Art. 90) ausdrücklich an, daß auch Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthumsrechts gerichtet sind, unter Umständen eben so sehr zur Nothwehr berechtigen können, als andere, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundene Angriffe auf die Person selbst.

Vergl. Bauer, Anmerkungen zu dem Hannov. Entwurfe I. S. 528.

Hienach möchte das Recht des Widerstands auf folgende Weise zu beschränken seyn:

1) dasselbe findet nur Statt im Falle einer Verletzung der Verfassung oder einer sonstigen offenbaren Gesetzes-Übertretung von Seite der Staats-Gewalt oder einer in ihrem Auftrage handelnden Behörde; aber auch in diesem Falle nur dann, wenn dadurch

2) ein unersetzliches oder doch wahrscheinlich unwiederbringliches Recht für den Widerstehenden bedrohet oder angegriffen wird. Dies ist auch der Fall, wenn dem Unterthanen eine rechtlich oder moralisch unerlaubte Handlung zur Pflicht gemacht wird. Endlich wird vorausgesetzt

3) daß der Bedrohete oder Angegriffene durch ein anderes Mittel, z. B. Beschwerde bei der höheren Behörde, sich in seinem Rechte nicht zu schützen vermag.

Unter diesen Voraussetzungen muß übrigens nach allgemeinen Grundsätzen eben sowohl thätiger Widerstand, als bloßer Ungehorsam dem Betheiligten gestattet seyn, falls nämlich letzterer allein zum Schutze nicht ausreichen sollte, wie namentlich wenn die gesetzwidrig auferlegte Handlung mit Gewalt von der Obrigkeit erzwungen werden sollte, durch Abwehrung dieser Gewalt. Gleichwie aber der Widerstand überhaupt nur in dem äußersten Falle als ein Nothübel gestattet ist, so hat auch der Unterthan, wenn er in diesen extremen Fall versetzt wird, immer das sanftere Mittel vorzuziehen, und er überschreitet die Grenze desselben, wenn er der rechtmäßigen Staatsgewalt da, wo sie ihm ein Unrecht zufügt, statt bloßen negativen Ungehorsams, ohne Noth positive Gewalt entgegensetzt, oder wenn er wegen eines an sich und unter den concreten Umständen leicht wieder erbringlichen Guts, das ihm die Obrigkeit nehmen will, alsbald und ehe noch von der Obrigkeit selbst Gewalt hiezu angewandt wird, angreifend zu Werke geht und dadurch unersetzliche Güter Anderer, und jedenfalls den Frieden und die Ordnung der Gemeinde in Gefahr bringt.

§. 15.
Anwendung auf die gegenwärtigen Verhältnisse in Hannover.

Wenn wir die vorstehenden Grundsätze (§. 14) auf die gegenwärtigen Verhältnisse im Königreiche Hannover zur Anwendung bringen, so kann es leider nicht bezweifelt werden, daß hier der casus in terminis vorhanden sey.

Die Handlung, welche Seine Majestät der König Ernst August unternommen, indem Sie das bestehende Grundgesetz des Königreichs Hannover willkührlich aufhoben, würde,

wäre sie von einem Unterthanen dieses Königreichs ausgeführt oder auch nur versucht worden, nach dem gemeinen Strafrechte und insbesondere nach dem Hannoverschen Entwurfe eines Strafgesetzbuchs (Art. 137) unter den Begriff des Hochverraths fallen; denn einem Angriffe auf die persönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts oder auf die Selbstständigkeit des Staats wird hier, wie anderwärts, gleichgestellt ein Angriff auf die Verfassung des Staats, sey es, daß solcher ganz oder in einzelnen Bestimmungen durch gewaltsame Mittel geändert werden wollte. Das Verbrechen des Hochverraths aber ist nach dem Entwurfe, womit auch das bisherige Recht übereinstimmt, mit geschärfter Todesstrafe zu ahnden. Ja schon eine Herabwürdigung der Staatsverfassung, sey sie mündlich vor einer Volksmenge oder schriftlich mittelst Verbreitung gedruckter Aufsätze in böslicher Absicht erfolgt, soll nach dem Entwurfe (Art. 156) mit geschärftem Gefängniß von 2 bis 3 Monaten, oder, wenn der Thäter ein Staatsbeamter ist, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Von einer Anwendung dieser oder anderer Strafgrundsätze kann, wie sich von selbst versteht, nur gegenüber von Unterthanen die Rede seyn, denn die geheiligte Person des Staatsoberhaupts steht, wenn schon im Allgemeinen unter den Gesetzen, doch nicht unter den Strafgesetzen und noch weniger unter den Gerichten des Staats. Vor diesen schützt sie der Begriff des Monarchen und der eben daraus hervorgehende Mangel einer bürgerlichen Verantwortlichkeit. Auch einzelne Unterthanen Seiner Majestät begehen ohne Zweifel keinen Hochverrath, wenn sie das von Höchstdenselben wieder hergestellte Patent vom Jahre 1819 als nicht bestehend betrachten; denn darin haben sie nach dem Ausgeführ-

ten vollkommen Recht; wohl aber würden sie jenes Verbrechens sich alsdann schuldig machen, wenn sie eine dem Grundgesetze feindliche Überzeugung, sey es mit oder ohne den Monarchen, durchzusetzen suchen sollten.

Die eigentliche Frage ist übrigens diese: können die Unterthanen des Königreichs Hannover den von oben ausgeführten Maaßregeln zur Ausführung des Patents vom Jahre 1819 oder eines anderen, nicht grundgesetzlichen Zustandes mit Fug sich entziehen?

Oder ist eine Obrigkeit in jenem Königreiche, insbesondere der Magistrat der Stadt Osnabrück, berechtigt, Maaßregeln jener Art mit ihrem Ansehen, ihrer Hülfe, nöthigenfalls sogar mit Gewalt zu unterstützen?

Es scheint allerdings, daß die beiden Theile dieser Frage zusammenfallen; denn, wenn die Unterthanen das Recht haben, jenen Maaßnahmen zu widersprechen, so kann deren Obrigkeit nicht das Recht oder die Pflicht haben, sie denselben zu unterwerfen; vielmehr würde sie, wenn sie solches gleichwohl thäte, etwas Unerlaubtes beginnen, also in demselben Maaße pflichtwidrig handeln, in welchem die Unterthanen in ihrem Rechte sind. Umgekehrt aber, wenn diese ein Recht des Widerspruchs nicht haben, darf man wohl annehmen, daß die subalterne Obrigkeit zu Osnabrück zum mindesten keine Veranlassung zur Ausübung desselben geben dürfe.

Allein näher betrachtet ist dieses Correlat doch nicht vollständig begründet. Nur der zuletzt angeführte Satz steht fest.

Nach den oben (§. 14. a. E.) ausgeführten Grundsätzen ist es nämlich allerdings gedenkbar, daß die Befehle Seiner Majestät des Königs oder der von Denselben aufgestellten hohen Staatsbehörden von den Unterthanen respectirt werden müssen, obgleich sie bei genauerer Untersuchung sich nicht als

in den Rechten begründet ergeben; und in diesem Falle wäre sowohl der Magistrat zu Osnabrück als die dortige Einwohnerschaft im Unrecht, falls sie denselben entgegenhandelten, unerachtet die befohlenen Maaßnahmen nicht als rechtmäßig könnten bezeichnet werden.

Ein solcher Fall wäre z. B. vorhanden, wenn Se. Majestät frühere Privilegien einzelner Stände oder Landschaften (z. B. Ostfrieslands) hinsichtlich der Besteurung nicht anerkennen wollten, unter Berufung darauf, daß solche seit langer Zeit außer Übung gekommen, während die früheren Privilegirten behaupten würden, daß dieselben in Folge der Aufhebung des Grundgesetzes von selbst wieder aufgelebt seyen. Hier würden Seine Majestät, obgleich die Einrede aus dem Grundgesetze Ihnen wohl nicht zukäme, allerdings befehlen können, daß auf jene Privilegien zunächst keine Rücksicht genommen werde, weil dieselben durch den Verlauf der Zeit und andere Gestaltung der Dinge jedenfalls zweifelhaft geworden sind.

Allein anders verhält es sich in dem Falle, worüber wir zu Rathe gezogen sind. Hier handelt es sich von einer offenbaren Verfassungs-Verletzung.

Zunächst könnte es scheinen, als ob ein Recht des Widerstandes schon darum begründet sey, weil Seine Majestät der König nicht in der verfassungsmäßigen Weise die Landes-Regierung angetreten habe. In dem Grundgesetze §. 13 heißt es diesfalls:

„Der König wird den Antritt seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf nach den von Ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung erfolgt.

Im Patente, welches in Urschrift unter des Königs

Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive nie-
derzulegen ist, versichert der König bei Sei-
nem Königlichen Worte die unverbrüchliche
Festhaltung der Landes-Verfassung."

Nun ist bekanntlich ein derartiges Patent von Seiner
Majestät nicht ausgestellt worden; vielmehr haben Höchstdie-
selben Ihren Regierungs-Antritt damit eröffnet, daß die
Ständeversammlung von Ihnen vertagt und die formelle und
materielle Unverbindlichkeit des Grundgesetzes in dem Paten-
te vom 5. Juli 1837 behauptet wurde.

Nach der Vertrags-Theorie, welche in Ablegung des
Regierungs-Eides als dem förmlichen Beitritte zum Staats-
vertrag, eine wesentliche Bedingung des Regierungs-Er-
werbs findet,

R. Mohl, Würtemberg. Staatsrecht. §. 27.
F. Murhard, die Churhessische Verfassungs-Urkunde. 1.
Abth. S. 158.

würde Seine Majestät allerdings noch gar nicht als zur Re-
gierung gelangt zu betrachten seyn und ebendaher jede Hand-
lung, welche Dieselben in Regenten-Eigenschaft vorgenom-
men haben, und vor Allem das Patent vom 1. November
1837, wodurch das Grundgesetz aufgehoben worden, so wie
die Verfügungen vom 29. Juni und 30. October desselben
Jahres, wodurch die allgemeinen Stände vertagt, bezie-
hungsweise aufgelöst wurden, schon darum nicht als zu Recht
bestehend angesehen werden können, weil sie nicht von dem
rechtmäßigen Oberhaupte ausgegangen.

Ein Widerstand, welcher Höchstdenselben entgegenge-
setzt werden wollte, würde somit als Privat-Nothwehr ge-
gen einen rechtswidrigen Zwischenherrscher erscheinen und nicht
nur eine Obrigkeit im Königreiche Hannover den Befehlen

Sr. Majestät in keiner Weise zu gehorchen die Pflicht haben, sondern es müßte sogar nach den angeführten Schriftstellern die Weigerung Seiner Majestät, die gedachte Erklärung zu geben, als Verzicht auf den Thron und folgeweise als unbefugte Regierungs-Anmaaßung und Hochverrath erklärt werden.

Indessen die Vertrags-Theorie ist, namentlich in dieser Anwendung, sehr bestritten, indem behauptet wird, daß die erbmonarchische Regierung ipso jure, also unabhängig von einem förmlichen Regierungs-Antritte, erworben werde,

Klüber, öffentliches Recht §. 246.

Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 242.

Weiß, System des öffentl. Rechts des Großherzogthums Hessen I. S. 218.

und, so wenig sich auch behaupten läßt, daß das Erbschafts-Recht des Regenten ex *pacto* et providentia majorum mit der Nothwendigkeit einer Erklärung der angeführten Art, als einer conditio sine qua non, im Widerspruch stehe, da schon die alten Haus- und Landes-Gesetze dergleichen verlangen, so möchte doch gerade, weil die Frage bestritten ist, ein Widerstands-Recht nicht sowohl aus dem Mangel der Anerkennung als vielmehr aus der ausgesprochenen Vernichtung des Grundgesetzes herzuleiten seyn.

Selbst wenn wir nämlich von der sogenannten Vertrags-Theorie absehen und einzig und allein auf die Erben-Qualität das Recht des Nachfolgers zur Regierung gründen, so folgt daraus noch keineswegs, daß dieser Nachfolger an die von seinem Vorgänger gegründete Verfassung des Staats nicht gebunden sey; vielmehr besteht diese Verpflichtung unabhängig von irgend einer Formalität des Regierungs-Antritts von selbst (oben §. 6). Ist nun aber Seine Majestät

verpflichtet, das Grundgesetz anzuerkennen, und Sie handeln dieser Verpflichtung entgegen, so entsteht hiedurch das Recht der Stände und Unterthanen, sich im Besitze der grundgesetzlichen Rechte zu schützen, und dies um so mehr, als diese auf dem Fundamental-Gesetze des Staats beruhen. Jeder Staat nämlich, sey er nun Patrimonial-Staat, Freistaat oder hierarchischer Staat, wird gebildet (constituiret) durch seine Verfassung d. h. durch die Summe von Rechten und Pflichten, welche von Regierung und Volk gegenseitig übernommen worden, wobei es übrigens nicht darauf ankommt, ob diese Verfassung nur herkömmlich anerkannt oder in einer schriftlichen Urkunde niedergeschrieben ist.

Wird nun aber diese Verfassung von dem einen oder andern Theile aufgehoben, so ist eben damit der Staat selbst vernichtet und es kann dem andern Theile nicht zugemuthet werden, seinerseits allein verpflichtet zu bleiben, oder zu erfüllen, während der andere Theil nicht nur in seiner Erfüllung säumig ist, sondern sogar geradezu die Quelle jeder gegenseitigen Verpflichtung in Abrede zieht.

Durch Aufhebung des Grundgesetzes haben sonach streng genommen Seine Majestät Ihre Unterthanen aller Pflichten gegen Dieselben entbunden, und es besteht für diese auch die Verpflichtung des Gehorsams nicht mehr. Vielmehr ist es, wenn auch unter Umständen traurige, Pflicht der Gegenwart, dieses Gesetz, als die Quelle des Glücks, der Ruhe und Zufriedenheit eines ganzen Volks und der zur Regierung desselben bestimmten Regenten-Familie der Zukunft zu erhalten und nicht über einmal zusammen sinken zu lassen.

Was Mohl (System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei, Tüb. 1834. S. 126. Note) über ähnliche Fälle be-

merkt, wird, wie wir hoffen, niemals auf Hannover Anwendung finden.

„Allerdings" heißt es hier — „giebt es einzelne Fälle, in welchen ein gewaltsamer Widerstand gegen Staats-Maaßregeln erlaubt und selbst rechtlich und sittlich geboten ist. Wenn die Inhaber der Staatsgewalt die von ihnen zu schützenden Rechte Einzelner oder Aller beharrlich mit Füßen treten, die zu fördernden Interessen nicht nur vernachlässigen, sondern ihnen sogar schaden; wenn sie aus ihrer gesetzlichen Stellung ganz heraustreten, nur auf Gewalt vertrauend; wenn mit Einem Worte der Angriff auf die Staatsverfassung und die gesetzlichen Rechte der Bürger von ihnen ausgeht: dann wird Gehorsam zum Verbrechen, Widerstand zur Rechtspflicht. Der Bürger in einem Rechtsstaate ist nur verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig, und sind die ruhigen gesetzlichen Mittel gegen Unrecht erschöpft oder von der Gewalt verschlossen, so mag er auch, allein oder gemeinschaftlich mit andern, ebenfalls Bedrohten, zum offenen Widerstande schreiten, wenn er einen Erfolg für möglich hält oder Verzweiflung ihm nur diesen Ausweg läßt. Es ist ein furchtbarer aber kein unrechtlicher Zustand, und die Nothwendigkeit, dieses Recht zur Anwendung zu bringen, kann unter allen Formen der Regierung vorkommen."

Wie gesagt, wir hoffen nicht, daß die künftigen Entwickelungen der Verfassungs-Frage in Hannover jemals solche äußerste Schritte rechtfertigen werden; die eben angeführte freimüthige Äußerung, deren Wahrheit in einem constitutionellen Staate freilich nicht bezweifelt werden sollte, ist indeß nicht bloß Lehrmeinung einzelner Schriftsteller, sondern sie hat

auch Beispiele aus älterer und neuerer Zeit für sich, wo Kaiser und Reich, souveraine Regierungen und eine hohe Bundes-Versammlung die Anwendung derselben gebilligt haben.

Klüber a. a. O. §. 255. Note d.

L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Garantien oder die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu sichern. Leipzig 1830. Bd. II. Cap. 1.

Hiebei darf übrigens nicht vergessen werden, daß jeder Widerstand der Bürger gegen den ihnen bestimmten Herrscher schon darum ein öffentliches Unglück ist, weil im Gedränge desselben gar leicht wirkliches Unrecht verübt wird, oder, mit andern Worten, weil Excesse der Nothwehr bei jenem Widerstande nicht leicht vermeidlich sind. Obschon daher ein Fürst aufhört, der Repräsentant des Staats zu seyn, wenn er dessen Verfassung zerstört oder „mit ganzer Macht den Untergang desselben befördert,"

v. Kamptz a. a. O. S. 217.

so darf doch ein Volk so wenig als ein Einzelner (§. 14) im Falle bedroheter oder verletzter Rechte sogleich zur äußersten Wehre sich setzen, sondern es hat, wenn nur immer ohne Vergebung seiner Rechte eine friedliche Ausgleichung möglich ist, erst diese zu versuchen, um der öffentlichen Ordnung und um der sittlichen Bestimmung des Staates willen. Daher haben auch auswärtige Regierungen, welche der Vernichtung des obrigkeitlichen Ansehens, gehe sie aus sittlicher Verderbniß der Unterthanen oder der Regierung hervor, nirgends gleichgültig zusehen können, den Gebrauch der Gegenwehr von Seite eines unterdrückten Volks meist nur ungern gesehen, und selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen in dem Königreiche Hannover, so sehr die Gerechtigkeit eine Ab-

hülfe verlangt und so sehr die Souveraine Deutschlands selbst dabei betheiligt sind, daß Gründe, wie sie Seine Majestät der König von Hannover gegen das Grundgesetz geltend gemacht haben, nicht positiv werden, ist eine Unterstützung des hohen Deutschen Bundes für einen thätigen Widerstand gegen die verfassungswidrigen Maaßregeln Seiner Majestät nicht zu erwarten.

Aber es handelt sich auch in dem jetzigen Augenblicke so wenig als seither von positiver Gegenwehr zum Schutze der gefährdeten Verfassung, sondern blos von einem passiven Widerstande, von einem Weigerungsrechte, welches selbst diejenigen zugeben müssen, die sonst ein Recht des Widerstandes gegen die Obrigkeit nicht einräumen. Die Beschränkung, welche

Maurenbrecher a. a. O. §. 54. 56.

beifügt, falls nämlich der Regent wider Vernunft und Staatszweck Handlungen gebieten sollte, läßt freilich, je nachdem man den Staatszweck setzt und dabei die mehr oder minder entfernten Bedingungen desselben mit hereinzieht, vielfache Deutungen zu. Indessen wird man mit dem Staatszwecke jedenfalls als nächstes Mittel hiezu die Aufrechthaltung der Verfassung für nöthig halten müssen, und, sofern also im Widerspruche mit der Verfassung etwas befohlen wird, auch im Sinne der eben bemerkten Ansicht dem Unterthanen gestatten müssen, den Gehorsam zu verweigern, und, wenn sofort zu Erzwingung der nicht schuldigen Handlung von Seite der Behörde Gewalt angewandt werden sollte, unter Abwehrung dieser Gewalt auf seinem Weigerungsrechte zu beharren.

Hieher gehört nun insbesondere auch das Steuerverweigerungs-Recht für den Fall, daß eine Regierung die verfassungsmäßige Bahn überhaupt verlassen oder nicht ge-

setzlich verabschiedete Abgaben einfordern sollte. Nach dem vormaligen Reichsrechte konnte dasselbe in diesen Fällen nicht bestritten werden; denn nicht nur hing die Steuerverwilligung, mit wenigen Ausnahmen, lediglich von dem guten Willen der Stände ab, sondern es wurde auch diese Verwilligung ganz gewöhnlich von Erfüllung einzelner ständischer Wünsche, namentlich Abstellung von Landesbeschwerden, Anerkennung ständischer Rechte abhängig gemacht. Daher heißt es in der reichshofräthlichen Erläuterung des würtembergischen Erbvergleichs vom Jahre 1770. A. I. §. 3.

> „Kein Reichsstand kann von seinen Unterthanen einen anderen als reichsverfassungsmäßigen Gehorsam fordern, und, wo Compactata vorhanden, ist Er so gut, als die Unterthanen daran gebunden, er kann ihnen mithin wider ihren Willen gegen dieselbe nichts zumuthen oder befehlen."

Paulus, Haupturkunden der würtembergischen Landes-Grundverfassung, 2. Abth. S. 37. 108.

Zwar werden in den neueren Verfassungen die Stände verpflichtet gehalten, die nöthigen Steuern zu bewilligen, und es soll diese Bewilligung an keine Bedingung geknüpft werden, die nicht das Wesen oder die Verwendung der Steuer unmittelbar trifft. Insbesondere bestimmt dies das Hannoversche Grundgesetz §. 140 und 145. Allein daraus folgt nicht, daß die Regierung auch für sich, unabhängig von ständischem Zuthun, Steuern auszuschreiben berechtigt ist, oder daß sie, statt durch die zuständige Ständeversammlung, durch eine andere das Budget prüfen und die Steuern verwilligen lassen darf. Bis jetzt ist nicht einmal ein Versuch gemacht worden, von den verfassungsmäßigen Ständen den erforderlichen Consens zu erlangen; es fehlt also durchaus

an dem, was das Grundgesetz bei jeder Steuerforderung voraussetzt: folglich ist diese Forderung unbegründet und verfassungswidrig.

Auch das Bundesrecht ist dieser Ansicht nicht entgegen; denn, wenn nach Art. 57 und 58 der Wiener Schlußacte der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden und insbesondere nicht in der Erfüllung seiner bundesmäßigen Pflichten gehindert oder beschränkt werden soll, und wenn sodann hieraus in dem Bundesbeschlusse vom 28. Junius 1832 gefolgert wird, daß, wenn ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, dies unter die Fälle von Widersetzlichkeit der Unterthanen zu zählen sey, in welchen die Bundesversammlung nach Art. 25 und 26 der Schlußacte unter Umständen einzuschreiten berufen ist; so setzen auch diese Bestimmungen voraus, daß die competente Ständeversammlung zunächst wenigstens um die erforderlichen Mittel angegangen, nicht aber daß dieselbe, bevor ihr noch das Ansinnen gestellt, von der Regierung aufgelöst sey.

Wohl kann auch die Steuerverweigerung durch die Unterthanen zu innern Friedensstörungen führen, welche die Schlußacte vorgesehen hat; allein wenn jene Verweigerung eine rechtmäßige, durch bundes- und verfassungswidrige Willkühr der Regierung hervorgerufene ist, so kann nur diese darum angesehen werden, deren Aufgabe es ist, die öffentliche Ruhe zu erhalten, nicht aber sie mittelbar oder unmittelbar selbst zu stören.

§. 16.

Ist eine Obrigkeit im Königreiche Hannover unter den gegenwärtigen Verhältnissen berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung der directen und indirecten Steuern zu leisten? (Frage 1.)

Mit dieser Beitreibung hat es nach den uns mitgetheilten Nachrichten (Facti species p. 4—6) folgende Bewandtniß:

1) Was die directen Steuern und zwar zunächst die Grundsteuer betrifft, so bestehen die obrigkeitlichen Verrichtungen in der halbjährigen Aufnahme und Bescheinigung der Veränderungen und in der Beitreibung der Rückstände. Die persönlichen directen Steuern aber werden nach dem Gesetze vom 21. October 1834 (Gesetz-Samml. von 1834. Abth. 1. S. 169) verwaltet, welchem zufolge diejenigen Ortsobrigkeiten, welchen die Wahrung der Hoheitsrechte obliegt, jährlich im April die Beschreibung für das bevorstehende Rechnungsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni und im October sodann eine Mutationsbeschreibung und endlich im April eine Nachtragsbeschreibung vorzunehmen haben. Die von den Obrigkeiten also aufgenommenen, von den Steuerbehörden festgestellten Rollen werden sodann zur Erhebung den Einnehmern zugestellt, die Restanten aber nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. December 1834 (Gesetz-Samml. von 1834. S. 293) zuerst durch den von der Steuerbehörde abhängigen Steuerdiener angemahnt und, wenn dieses fruchtlos ist, unter Mitwirkung der beschreibenden Obrigkeit ausgepfändet. Eben dieses Beitreibungsverfahren findet auch bei den übrigen Arten von Steuern Statt.

2) Die indirecten Steuern werden durch besondere

Steuerbeamten verwaltet und erhoben. Streitigkeiten zwischen diesen und den Steuerpflichtigen gehören zur Cognition besonderer Gerichte, deren Urtheile in dieser Beziehung nicht vorzugreifen ist. Die polizeiliche Obrigkeit sowie die Ortsvorsteher sind jedoch verbunden, mitzuwirken bei Haussuchungen, ferner, wenn ein Contravenient persönlich angehalten werden soll, und wenn Rückstände beizutreiben sind, wo wieder das oben bezeichnete Verfahren eintritt.

Als nun im Monat April 1838 die gesetzliche Zeit der Steuerbeschreibung heranrückte, die staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung aber durch die Königliche Proclamation vom 30. October 1837 aufgelöst war, mithin der §. 146 des Staatsgrundgesetzes eintrat, wonach die Steuern noch sechs Monate fort erhoben werden können, so trug der Magistrat der Stadt Osnabrück um so weniger ein Bedenken, die Beschreibung vorzunehmen, je mehr derselbe die Hoffnung hegte, durch die bei der hohen Bundesversammlung eingereichte Beschwerde die obschwebende Streitsache erledigt zu sehen, und hat hienach auch forthin die Restanten beigetrieben, gleichwie auch von den Untergebenen weder die Declaration noch die Zahlung der Steuer bis zu dem Zeitpunkte der an uns gestellten Fragen verweigert worden zu seyn scheint.

Nun aber, da Se. Majestät bis daher die grundgesetzlich organisirte Ständeversammlung nicht wieder eingerufen und die angeblich nach dem Patente vom Jahre 1819 versammelten Stände selbst erklärt haben, daß keine ihrer Handlungen rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, ist laut der Facti species (S. 7 und 8) zu erwarten, daß nach dem 1. Januar 1839 nicht nur die regelmäßig vorkommenden Steuerreste, sondern auch manche Nichtzahlungen von solchen Personen sich ergeben werden, welche sich in Folge obi-

ger Umstände zu einer Steuerentrichtung nicht länger verbunden achten, vielmehr geneigt seyn möchten, die exequirende Obrigkeit nach Maaßgabe des §. 161 des Staatsgrundgesetzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen; was den Magistrat der Stadt Osnabrück, um seines Verfahrens sicher zu seyn, bewogen hat, die folgenden Rechtsfragen aufzustellen:

1) Ist eine Obrigkeit im Königreiche Hannover nach dem 1. Januar 1839, falls eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetze vom 26. September 1833 nicht berufen würde, und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten?

2) Setzt eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe, namentlich zu Beitreibung der Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich in Anspruch genommen zu werden?

3) Welche Klagen würde die gedachte Obrigkeit zu besorgen und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben?

4) Welchen rechtlichen Einfluß würde es namentlich auf eine solche Klagesache haben, daß die Obrigkeit einerseits sich auf die früher bezeichnete Weise für die Gültigkeit des Grundgesetzes ausgesprochen, andererseits aber die Beschreibung bislang nach dem Gesetze vom 21. October 1834 vorgenommen?

5) Welchen Einfluß würde es auf diese Rechtsverhältnisse äußern, wenn die im Frühjahre 1838 berufene, am 29. Juni vertagte, Ständeversammlung wieder zusammenberufen würde, oder gar Abänderungen der Verfassung genehmigte?

6) Setzt sich der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter Klag-Ansprüchen aus, falls er die ihm anvertraueten Functionen ausführt und welche Vertheidigungsmittel stehen demselben casu quo zu Gebote?

Diese Fragen werden sich nach dem, was wir theils über die Einwendungen Sr. Majestät wider das Grundgesetz, theils über das Recht der Unterthanen zum Widerstande in gewissen Fällen vorausgeschickt haben, in Kürze beantworten lassen.

In ersterer Beziehung hat sich ergeben, daß das Grundgesetz des Königreichs Hannover, der Einwendungen Sr. Majestät ungeachtet, forthin zu Recht bestehe. In zweiter Beziehung aber ist ausgeführt worden, daß das Recht des Widerstands gegen verfassungs- und offenbar gesetzwidrige Handlungen der Staatsgewalt in dem Falle begründet sey, wenn kein anderes Schutzmittel zur Rettung unersetzlicher oder doch wahrscheinlich unerbringlicher Rechte vorhanden sey. Nun kann es zunächst nicht bezweifelt werden, daß, wenn nach §. 145 des Grundgesetzes die zur Bestreitung der Landesausgaben außer der Einnahme von dem Krongute und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben der jährlichen Bewilligung der Ständeversammlung bedürfen, eine ohne diese Bewilligung ausgeschriebene Steuer als verfassungswidrig nicht gefordert, wohl aber verweigert werden darf. Zwar hat die von Sr. Königlichen Majestät scheinbar nach dem Patente von 1819 eingerufene Versammlung das Budget von 18$\frac{37}{38}$ auf Ein Jahr in folle prorogirt, mithin die Steuern bis zum 1. Julius 1839 bewilligt, und es ist hienach unter dem 9. Junius 1838 das Steuerausschreiben unter Beziehung auf diese Bewilligung erfolgt;

Facti species p. 7.

allein da jene Versammlung eine verfassungswidrige war, und

selbst erklärte: „daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungs-Antritte Seiner Majestät rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und componirten Ständeversammlung erforderlich sey," so kann jene Prorogation nicht als eine verbindliche angesehen werden, und es ist somit jede Steuer, welche seit Ablauf des Budget-Jahres 18$\frac{37}{38}$ erhoben worden, als eine nicht verwilligte und nicht verfassungsmäßige anzusehen; denn auch der §. 146 des Grundgesetzes kann nicht für eine (stillschweigende oder gesetzliche) Prorogation angeführt werden, weil in dem Steuer-Ausschreiben vom 9. Juni 1838 nicht, wie das Grundgesetz vorschreibt, darauf Bezug genommen worden, und weil, wenn Seine Majestät das ganze Grundgesetz beseitigen wollten, es auch nicht Ihre Absicht seyn konnte, aus jenem einzigen §. ein Recht geltend zu machen. Noch weniger können aber die Steuern vom 1. Januar 1839 an, wo jedenfalls die Frist des §. 146 abgelaufen ist, mehr gefordert werden, bevor eine grundgesetzliche Ständeversammlung dieselben bewilligt hat.

Sollte daher auch nicht schon ein Widerstandsrecht des gesammten Volks zum Schutze seiner Verfassung überhaupt gegründet seyn, so müßte dasselbe doch um so gewisser in der Form eines Steuerverweigerungsrechts angenommen werden; denn hier handelt es sich von Nichtanerkennung einer Forderung, welche die Unterthanen schon aus dem Grunde bestreiten dürfen, weil sie nicht den besonderen verfassungsmäßigen Voraussetzungen gemäß ist.

Allerdings darf eine rechtmäßige Steuer von den Unterthanen niemals verweigert werden; allein, wofern die ge-

forderte Abgabe nicht verfassungsmäßig verwilligt, also keine Steuer im rechtlichen Sinne ist, erscheint die Verweigerung derselben nicht allein als Nothwehr zum Schutze des verfassungsmäßigen Rechts der Steuerbewilligung (welche Nothwehr dem Einzelnen, wie dem Ganzen zukommt, da dieses gewisse Rechte nur ausübt für die Einzelnen), sondern auch als (überall erlaubte) verweigerte Erfüllung einer dem Rechte nach derzeit nicht begründeten Verbindlichkeit. Wie nämlich der Verzug der Zahlung (mora solvendi) voraussetzt eine wirkliche Verschuldung in Erfüllung einer bereits vollkommen begründeten Verbindlichkeit, so der Verzug der Steuerzahlung eine vorangegangene verfassungsmäßige Steuerbewilligung, welche aber in Hannover einzig und allein darum unterblieben ist, weil die Regierung unterlassen hat, die ordentlichen Stände einzuberufen. Die Schuld ist also nicht auf Seite der Hannoverschen Unterthanen, wenn sie nicht zahlen, sondern auf Seite der dortigen Regierung, welche daher auch alle daraus erwachsenden unangenehmen Folgen nur sich selbst wird zur Last legen können. Zwar werden durch die Steuerforderung nur Vermögensrechte, also an sich ersetzbare Rechte, in Anspruch genommen; allein wenn, wie wir gesehen haben, auch ein Angriff auf wahrscheinlich unerbringliche, wenn schon an sich ersetzbare, Rechtsobjecte zur Nothwehr und zum Widerstande berechtigt, so können wir dies unter den obwaltenden Umständen bei den Steuer-Contribuenten Hannovers um so gewisser annehmen, als die Erfahrung seit Aufhebung des Staatsgrundgesetzes gezeigt hat, wie schwer es ist, mit dem offenbarsten Rechte gegen einen factischen Regierungszustand aufzukommen, und wie wenig also Aussicht vorhanden, eine nicht schuldige Abgabe aus den Königlichen Cassen zurückzuerhalten, die jetzt ohne alle öffentliche

Controle gelassen sind. Überdies ist es, wie gesagt, nicht allein der größere oder kleinere Steuerbeitrag, den jeder einzelne Staatsbürger etwa verweigern möchte, was hier in die Waagschale tritt, sondern auch das in gewisser Hinsicht allerdings unersetzbare Recht der Steuerverwilligung, welches nur, in bestimmten Formen ausgeübt, Werth hat, in diesen Formen aber gerade von der gegenwärtigen Regierung nicht anerkannt ist.

Sind nun aber die Unterthanen des Königreichs Hannovers unseres Erachtens nicht verpflichtet, eine ohne die verfassungsmäßigen Requisite von der Regierung verlangte Steuer zu leisten, so kann andererseits eine Obrigkeit jenes Königreichs nicht für berechtigt gehalten werden, eine dergleichen verfassungswidrige Leistung den Unterthanen anzusinnen oder die in den Steuergesetzen für rechtmäßige Steuern vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung derselben zu leisten, ohne daß es einen Unterschied machte, ob diese Handlung von dem Königlichen Ministerium oder von Seiner Majestät dem Könige befohlen worden; denn die Staatsregierung kann auf die untergeordneten Beamten und Magistrate nicht mehr Rechte übertragen, als sie selbst hat, und die Befehle Seiner Majestät, welche von einem verantwortlichen Departements-Chef gegenzuzeichnen sind (G. G. §. 151), machen in jener Beziehung keine Ausnahme.

Ist nun aber eine Obrigkeit in Hannover überhaupt nicht berechtigt, den Unterthanen eine verfassungswidrige Steuer aufzuerlegen, so kann dieselbe auch durch das Subordinations-Verhältniß nicht für hiezu verpflichtet gehalten werden; denn wenn schon dieses, wie das Unterthanen-Verhältniß, mit sich bringt, dem höheren Befehle im Zweifel Folge zu leisten, so ist doch auch der Regierungsbeamte nicht

zu einem unbedingten, sondern nur zu einem verfassungsmäßigen Gehorsam verbunden und daher befugt, einen der Form nach verfassungswidrigen oder seinem Inhalte nach offenbar rechtswidrigen Befehl nicht zu befolgen.

Schmid, deutsches Staatsrecht §. 58.

Pfeiffer, pract. Ausf. Bd. III. S. 376.

Und nicht nur nicht strafbar ist der Beamte, welcher einen dergestalt verfassungs- oder gesetzwidrigen Auftrag nicht befolgt, sondern er ist sogar strafbar, wenn er ihn befolgt, ohne sich durch Berufung auf höheren Befehl befreien zu können.

Leyser, Meditatt. Spec. 571. med. 20.

Schmid, a. a. O. §. 79. 90.

Anderer Ansicht ist

Gönner, vom Staatsdienste, welcher den beauftragten Beamten mit der gloria obsequii zufrieden stellen will.

S. jedoch Pfeiffer a. a. O.

Zwar wird in dem Grundgesetze §. 151 die Verantwortlichkeit gegenüber von dem Könige und dem Lande zunächst nur den Ministern und Departements-Vorständen zur Last gelegt, gegen welche einzig und allein auch eine förmliche Anklage durch die allgemeine Ständeversammlung möglich ist; allein, so wenig durch die letztere Bestimmung eine Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen untergeordneter Staatsdiener durch die ordentlichen Gerichte ausgeschlossen ist, so wenig kann auch der von gesammter Staatsdienerschaft auf das Grundgesetz abgelegte Diensteid als etwas Illusorisches angesehen werden. Nach §. 161 des Grundgesetzes sind vielmehr „alle Civil-Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, präsentirt

oder ernannt seyn," durch ihren auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnenden Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. Diesem ist beigefügt:

„In gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden befreien sie (die Staatsdiener) von der Verantwortung und übertragen dieselbe an den Befehlenden."

Indessen drängt sich die Frage auf, wie sich dieser Zusatz zu der vorangestellten Regel verhalte? Daß er nur eine Ausnahme (und keine coordinirte Regel) gebe und geben wolle und also jene Regel bestehen lasse, wonach persönliche Verantwortung der Staatsdiener Statt findet, geht nicht blos aus der allgemeinen Fassung des Hauptsatzes unsers §., sondern auch aus der adminiculirenden Form des Zusatzes selbst hervor, welcher nicht als selbstständiger Satz, auch nicht als Gegensatz zu der vorhergehenden Periode, sondern lediglich als einschränkender Beisatz anzusehen ist. Eine Gegenüberstellung könnte nämlich nur allenfalls darin gefunden werden, daß in dem §. zuerst von Verfügungen die Rede ist, welche von den einzelnen Civil-Staatsdienern ausgehen, während sodann gesprochen wird von Befehlen der vorgesetzten Behörden. Allein auch Verfügungen, welche von oben befohlen sind, wie z. B. Steuer-Executions-Mandate, gehen darum nicht minder von der unteren Stelle, wenn schon mittelbar zugleich von der vorgesetzten, aus. Diese Verfügungen sind daher, namentlich sofern der Staatsdiener auch bei Ausführung höheren Befehls einen Mißgriff begehen kann, an sich gleichfalls unter der Regel des §. begriffen; aber sie sind in so fern ex post von derselben ausgenommen, als der

beauftragte Staatsdiener exceptionsweise den höheren Befehl zu seiner Entschuldigung anführen und so die obliegende Verantwortung, falls nur der Befehl selbst gültig und von ihm nicht überschritten worden, auf den Vorgesetzten zurück übertragen kann.

Damit scheint nur freilich nicht gesagt, daß der Beamte den erhaltenen Befehl auch nothwendig vollziehen müsse, sondern nur, daß er, falls er dieses thue, von der Verantwortung befreiet sey, daß er also ihn vollziehen dürfe, ohne einer persönlichen Responsabilität deshalb ausgesetzt zu seyn.

In diesem Falle könnte der Magistrat zu Osnabrück, falls ihm die Beihülfe in Steuersachen von der competenten Behörde förmlich befohlen würde, den Gehorsam allerdings verweigern, aber auch leisten, ohne Gefahr deshalb rechtlich in Anspruch genommen zu werden.

Obwohl diese Auslegung für unsere Quärenten vielleicht die nützlichste wäre, weil sie ihnen gestattete, je nach Umständen so oder anders zu handeln, so glauben wir doch dieselbe nicht aufrecht erhalten zu können; denn, wenn überall eine Handlung entweder nur erlaubt oder unerlaubt seyn kann und wenn vor Allem eine obrigkeitliche Stelle nur so weit ein Recht hat zu handeln, als sie dazu verpflichtet ist, so kann es auch für einen untergeordneten Beamten keine indifferenten Handlungen geben; vielmehr ist derselbe entweder dem höheren Befehle zu folgen verpflichtet oder er ist verpflichtet, ihm nicht zu folgen.

Das Erstere ist nun allerdings nach §. 161 des Grundgesetzes anzunehmen, wenn der höhere Befehl in gehöriger Form erlassen worden. Allein, sofern nach §. 145 desselben Gesetzes zur Form des jährlichen Steuer-Ausschreibens ge-

hört, daß der ständischen Bewilligung darin besonders erwähnt worden, so fragt es sich: ob diesem Erfordernisse in dem Ausschreiben vom 9. Juni 1838 genügt sey?

Auch hier haben wir erst den §. 161 einer Interpretation zu unterwerfen. Es fragt sich nämlich: sind „unter gehöriger Form" etwa die gebräuchlichen Curialien in Überschrift, Eingang und Schluß nebst Canzlei-Format u. s. w. begriffen, worin die Regierungs-Erlasse zu ergehen pflegen, oder wollte etwas Wesentlicheres, mehr Innerliches bezeichnet werden? Wir glauben das Letztere annehmen zu müssen, denn Formen, welche an und für sich auf den Bestand eines Geschäfts keinen Einfluß haben, sollten ohne Zweifel auch keinen bei Staatshandlungen erhalten, und insbesondere wollte zuverlässig die wichtige Frage über Gehorsam des Staatsdieners nicht von bloßen Äußerlichkeiten abhängig gemacht werden. Zur wesentlichen Form eines Regierungs-Befehls gehört nun, daß derselbe von dem betreffenden verantwortlichen Departements-Chef contrasignirt oder unterschrieben sey (G. G. §. 151). Sollte daher der Befehlende blos behaupten, er sey Departements-Chef, ohne es wirklich zu seyn, oder ohne wenigstens verfassungsmäßiger d. h. verantwortlicher Vorstand zu seyn, so würde der Beamte ihm nicht zu gehorchen haben, und wäre auch ausdrücklich dabei auf höchsten Befehl sich berufen. Eben so gehört zur Form eines Gesetzes Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, und es ist dieser Zustimmung im Eingange des Gesetzes zu erwähnen (§. 85). Enthält daher ein Gesetz zwar diese Erwähnung, es ist aber bekannt, daß keine Art von Verabschiedung vorausgegangen, so kann der bloße Buchstabe, worin jene grundlose Beziehung genommen worden, zur verfassungsmäßigen Gesetzesform nicht genügen. Zwar ist dem Könige ausnahms-

weise in dringenden Fällen gestattet, gesetzliche Verfügungen, welche ihrer Natur nach ständischer Zustimmung bedurft hätten, ohne diese Zustimmung zu erlassen; doch darf auf diesem Wege nicht das Grundgesetz selbst abgeändert werden; auch muß eine solche Verfügung im Gesammt-Ministerio beschlossen und, daß dieses geschehen, darin ausgedrückt werden (G. G. §. 87). Diese drei Requisite betreffen die Form der ausgehenden Verfügung und ohne dieselben ist die Form einer einseitig vom König ausgehenden „gesetzlichen Verfügung" nicht gewahrt. Der Beamte hat daher nicht blos darauf zu sehen, wie in andern Fällen, daß ein verfassungsmäßiger Minister contrasignirt habe, sondern er muß noch weiter prüfen, ob das Grundgesetz nicht verletzt worden, ob ferner das Staats-Ministerium gehört worden, und, wenn er schon letzteres im Zweifel daraus zu entnehmen hat, daß der Beschlußnahme im Staats-Ministerium Erwähnung geschehen, so würde doch der Umstand, daß notorisch blos von dem Cabinets-Ministerium aus gehandelt worden, Bedenken bei ihm erregen müssen. Unserer Auslegung steht auch nicht entgegen der §. 89 des Grundgesetzes, wo es am Ende heißt:

> „Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sey, so steht es nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen." —

Hier hat das Grundgesetz nur den sehr leicht möglichen Fall im Auge, wo es zweifelhaft ist, ob die ständische Zustimmung hinsichtlich des ganzen wesentlichen Inhalts eines Gesetzes-Entwurfs, wie der §. 85 vorschreibt, Statt gefunden, nicht aber den Fall, daß eine Ständeversammlung gar nicht gehört worden, oder, wie dies jetzt in Hannover vorkommt, daß gar keine grundgesetzliche Ständeversammlung mehr ein-

gerufen wird. Eben so verhält es sich mit dem jährlich erforderlichen Ausschreiben der Steuern. Auch zu dessen Form gehört nothwendig ständische Verwilligung. Auch ist diesem Erforderniß scheinbar in dem Steuer-Ausschreiben vom 9. Juni 1838 genügt, indem auf ständische Verwilligung darin Bezug genommen worden.

Facti species p. 7.

Gleichwohl halten wir dieselbe im Sinne des Grundgesetzes nicht für erfüllt; denn, abgesehen von allen andern Zweifeln, namentlich der Verantwortlichkeit des ausschreibenden Chefs, welche jetzt von dem Cabinete geläugnet wird, konnte es

1) schon nicht in der Absicht der Königlichen Regierung selbst liegen, durch Beziehung auf eine vorangegangene ständische Bewilligung dem grundgesetzlichen Erfordernisse zu entsprechen, zu derselben Zeit, da sie die Existenz des Grundgesetzes überhaupt in Abrede stellte und die Bewilligung einer sogenannten Ständeversammlung eingeholt hatte, welche von ihr ausdrücklich mit Beziehung auf das Patent vom Jahre 1819 eingerufen worden war.

2) Gesetzt aber auch, die Regierung hätte durch jene Beziehung an eine grundgesetzliche Bewilligung erinnern wollen, was, wenn es geschehen wäre (wie wir jedoch nicht annehmen) nur auf einer Selbsttäuschung oder auf einem unerlaubten Versuch der Täuschung Anderer beruhen könnte, so dürfte dieser subjectiven Deutung doch kein objectiver Werth beigelegt werden, weil es zur Zeit des Ausschreibens allgemein, sogar officiell, in Hannover bekannt war, nicht nur, daß Seine Majestät der König das Grundgesetz selbst gänzlich aufgehoben haben, sondern auch, daß die verkündigte Steuer-Verlängerung keine ständische im grundgesetzlichen Sinne, sondern nur durch sogenannte Stände vorgenommen war, welche

aber weder nach der alten, angeblich wiederhergestellten, noch nach der neuen, thatsächlich vernichteten, Verfassung hiefür zuständig erscheinen konnten. Es verhielt sich also mit jener ausdrücklichen Beziehung auf ständische Einwilligung nicht anders, als wenn gar keine solche Einwilligung eingeholt und statt der Stände blos ein Collegium von Räthen oder gar Niemand gefragt worden wäre; denn eine Einwilligung unzuständiger Stände ist nicht besser als keine ständische Einwilligung, und so wenig man einem Staatsdiener, der doch nicht blos maschinenartige oder kopflose Dienste, sondern vor Allem geistige Arbeit (operae liberales) dem Staate zu leisten verspricht und auch daneben als rechtschaffener Mann (vir bonus) zu vermuthen ist, welcher getreulich und ohne Gefährde (bona fide) dieselben zu vollbringen beabsichtigt, wird zumuthen können, bei hellem Tage nicht zu sehen oder sich mit Bewußtseyn, sey es auch von einem Vorgesetzten, täuschen zu lassen, so wenig kann man von ihm erwarten, einem Buchstaben, welcher der offenen That widerspricht und allenfalls auch eine andere Auslegung zuläßt, für jene That anzunehmen; ja man wird ihn nicht einmal für berechtigt zu einer solchen widersprechenden Auslegung halten können, da jeder Handlung, wo möglich, eine solche Deutung zu geben ist, wonach sie als erlaubte, nicht auf Täuschung berechnete erscheint.

Angenommen übrigens auch, die „gehörige Form" wäre in dem Ausschreiben vom 9. Juni 1838 sub- und objectiv vollständig erfüllt, so müßte dieselbe doch hier aus dem Grunde für unzureichend gehalten werden, weil jenes Ausschreiben ein notorisches Unrecht d. h. eine wirkliche Verfassungswidrigkeit enthält, in welchem Falle nach gemeinrechtlicher Ansicht und wohl auch im Sinne des Grundgesetzes die Form des Be-

fehls und selbst das Beharren der vorgesetzten Stelle auf demselben den untergeordneten Diener nicht entschuldigen kann, wenn er zum Mitschuldigen seines Vorgesetzten wird.

Schmid und

Pfeiffer a. a. O.

v. Brewern, das Verhältniß der Staatsverwaltungs-Beamten im Staate. Leipzig 1835. S. 222. 223.

Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister S. 57.

Allerdings geht aus der ordnungsmäßigen Form eines Befehls, wie nun auch das Grundgesetz anerkennt, eine Vermuthung dafür hervor, daß derselbe dem Inhalte nach rechtmäßig sey; allein wenn die Rechtswidrigkeit des Inhaltes offenbar ist, kann jene Vermuthung dem untergeordneten Beamten nicht mehr genügen. Nun war aber das Ausschreiben der Steuer gegen den Inhalt des Grundgesetzes eben sowohl eine offenbare Verfassungs-Verletzung, als die einseitige Aufhebung des Grundgesetzes selbst, und wenn sogar der militairische Dienstgehorsam eine Ausnahme erleidet, wenn der Vorgesetzte ein offenbares Verbrechen anordnet,

Würtemberg. allgem. Kriegsdienstordnung Bd. I. §. 59.

Vergl. Schmid a. a. O. Note *.)

so wird man noch weniger einen Civil-Diener für schuldig oder berechtigt halten können, eine Handlung jener Art auf den Befehl eines hiezu jedenfalls nicht berechtigten Vorgesetzten zu unterstützen, bei welchem die öffentliche Stimme wie seine eigene ihm gleichzeitig sagen werden, daß solcher dem Grundgesetze nicht gemäß, vielmehr dazu bestimmt sey, einen aus dessen Vernichtung hervorgegangenen factischen Zustand aufrecht zu erhalten, von dem oben nachgewiesen worden, daß er ein unrechtlicher sey.

§. 17.

Setzt eine Obrigkeit im Königreiche Hannover, welche die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe in Beschreibung und Beitreibung der (verfassungswidrig ausgeschriebenen) Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich deshalb in Anspruch genommen zu werden? (Frage 2.)

Indem wir zur Beantwortung der zweiten an uns gestellten Frage (s. oben §. 16) übergehen, womit zugleich die weiteren vier Fragen unmittelbar zusammenhängen, haben wir zu erinnern, daß hier, wie dort, das Staatsgrundgesetz als fortdauernd rechtliche Norm auch uns zur gutachtlichen Entscheidung dienen mußte. Wenn nun das Grundgesetz (§. 35) bestimmt:

„die Staatsverwaltung hat keinen Anspruch an das Eigenthum und die Gerechtsame von Einzelnen oder Corporationen, als aus allgemeinen Gesetzen oder besondern Privatrechtstiteln,"

und, wenn der §. 37. desselben Gesetzes beifügt:

„Jedem, der sich von einer Verwaltungs=Behörde durch Überschreitung ihrer Befugnisse in seinem wohlerworbenen Rechte verletzt erachtet, steht — der ordentliche Gerichtsgang offen;"

so scheint allerdings nach Hannoverschem Rechte angenommen werden zu müssen, daß gegen eine obrigkeitliche Verfügung, wodurch den Unterthanen verfassungswidrige Anmuthungen hinsichtlich der directen oder indirecten Steuern (auch die letzteren sind in der jährlich erforderlichen Steuer=Bewilligung begriffen) gemacht werden, eine gerichtliche Hülfe möglich sey. Nur Verletzungen durch einen Staatsvertrag mit Auswärtigen oder durch ein verfassungsmäßig erlasse-

nes Gesetz sind von jener gerichtlichen Verfolgung ausgenommen. Dagegen begründet nach dem angeführten §. die unrichtige oder unbefugte Anwendung von Staatsverträgen oder Gesetzen einen Rechtsanspruch, „sobald in einer Überschreitung der Befugnisse der Behörden außerdem die Erfordernisse einer Entschädigungs-Verbindlichkeit nach gemeinrechtlichen Grundsätzen anzutreffen sind," und der Kläger nachgewiesen hat, daß er bei der vorgesetzten höheren oder höchsten Verwaltungs-Behörde bereits Hülfe gesucht und solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gefunden habe.

Daß die Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig sind und daher, unabhängig von etwaigen Einwirkungen der höheren Behörde, nur nach dem Rechte zu entscheiden haben, daß ferner die obrigkeitlichen Stellen und namentlich der Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück sich den gesetzmäßigen Aufforderungen derselben zu fügen haben, kann nach §. 156 des Grundgesetzes keinem Bedenken unterliegen. Entstehen jedoch Zweifel über die Competenz der Gerichte, und können sich die Verwaltungs-Behörden hierüber nicht mit denselben vereinigen, so hat hierüber eine Section des Geheimen-Raths-Collegiums zu entscheiden, welche durch Verordnung vom 14. November 1833 (Gesetz-Sammlung, Abth. 1. S. 385) gebildet worden ist. Auch kann nach dem Grundgesetze (§. 37) die Wiederaufhebung von Verfügungen der Verwaltungs-Behörden durch richterlichen Spruch nur in dem Falle Statt finden, wenn auf eben diesem Wege entschieden ist, daß eine in Frage befangene Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungs-Behörde nicht erwachsen gewesen sey.

Da indessen auch diese grundgesetzlichen Einrichtungen

von Seiner Majestät nicht anerkannt worden, so fragt es sich: kann, im Falle eine obrigkeitliche Stelle die gerichtliche Competenz in einem vorkommenden Falle in Abrede stellen und die höchste Verwaltungs-Behörde diese Ansicht bestätigen sollte, der ordentliche Gerichtsgang aufgehalten werden?

Wäre diese Frage zu bejahen, so stünde es factisch bei Seiner Majestät, die Justiz in Sachen der Verwaltung jederzeit unmöglich und dadurch das Grundgesetz auch in den diesfallsigen zweckmäßigen Bestimmungen unwirksam zu machen. Und doch scheint einer Verneinung der Frage der Umstand entgegen zu stehen, daß die Gegenstände der sogenannten Verwaltungs-Justiz in dem Grundgesetze selbst nur bedingter Weise der Civil-Justiz überlassen sind.

Gleichwohl glauben wir uns für diese Verneinung entscheiden zu müssen, nicht blos deswegen, weil eine Bedingung, deren Eintritt durch denjenigen, welchem daran liegt, daß sie nicht erfüllt werde, zu verhindern gesucht wird, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für erfüllt anzunehmen ist,

D. L. 17. (de reg. juris) fr. 161.

Mühlenbruch, Pandecten-Recht §. 109.

sondern auch, weil, gleichfalls nach allgemeinen Regeln, damit, daß ein Theil von einem Gesetze oder Rechte weggenommen wird, das Übrige nicht von selbst verloren geht, wofern es nur für sich bestehen kann.

D. l. c. fr. 21. 113. 147. 148.

S. Erklärung der Hannoverschen Gesandtschaft am Bundestage vom 10. Juli 1823. (Bundes-Protocolle Bd. XV. S. 395.)

Wenn daher auch ein Theil der Verfassungs-Bestimmungen und zwar gerade der für die Civil-Justiz beschränkende Theil dadurch für den Augenblick unwirksam gemacht

worden ist, daß die Competenz-Conflicte nicht mehr, wie früher, von einer ersten Section des Geheimenraths entschieden werden, weil dieser Geheimerath dem Vernehmen nach selbst nicht mehr besteht, so folgt daraus noch nicht, daß auch der übrige Theil, und zwar gerade der die Anerkennung der gerichtlichen Competenz betreffende Theil aufgehoben sey; vielmehr muß jene Competenz um so gewisser unabhängig von einer vorausgehenden geheimeräthlichen Entscheidung angenommen werden, als sonst auch die Competenz der Verwaltungs-Behörden in allen zweifelhaften Fällen ausgesetzt, somit ein wahres Justitium eingetreten wäre, was in der Absicht Seiner Majestät selbst niemalen gelegen seyn kann.

Gesetzt übrigens auch, man hätte hierin von den grundgesetzlichen Bestimmungen ganz abzusehen, weil in der That Seine Majestät das ganze Grundgesetz als nicht bestehend annehmen, so würde man doch, was die Competenz der Gerichte in Verwaltungsstreitigkeiten betrifft, zu keinem anderen Ergebnisse gelangen. Zwar ist die Frage bestritten, wie weit überall solche Streitigkeiten vor die Gerichte gebracht werden können? Während Einzelne, namentlich

Mittermaier, im Archiv für civ. Praxis Bd. IV. S. 305. f. Bd. XII. S. 393. f. Bd. XVIII. S. 138. f.

Pfeiffer, pract. Ausführungen Bd. III. S. 181. f.

Minnigerode, Beitrag zur Beantwortung der Frage, was ist Justiz-, und was ist Administrations-Sache? Darmstadt 1835.

die Gerichte über jede Rechtsverletzung, gehe sie auch von den Verwaltungs-Behörden aus, entscheiden lassen, wollen Andere, namentlich

v. Weiler, über Verwaltung und Justiz, 2. Ausg. Mannheim 1830.

C. v. Pfizer, über die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz. Stuttgart 1828.

Funke, die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz. Zwickau 1838. (wo auch S. 2. f. eine Vergleichung der übrigen Meinungen) s. besonders S. 67.

die Verwaltung auch in der Beziehung unabhängig gestellt wissen, daß sie bestrittene und verletzte Rechte, sofern solche das Subjections-Verhältniß betreffen, oder, mit andern Worten, „die aus Handlungen der Staats- und obrigkeitlichen Gewalt abzuleitenden Rechte" nicht unter den Schutz der Justiz stellen.

Gehen wir indessen vom positiv rechtlichen Standpunkte aus, welcher zumal von der letzteren Parthei von Schriftstellern nicht eingehalten worden, so konnte es nach dem früheren Reichsrechte nicht zweifelhaft seyn, daß Überschreitungen der Hoheitsrechte als wahre Justizsachen von den Unterthanen bei den Reichsgerichten klagbar gemacht werden durften.

Vergl. Wahlcapitulation Art. 19. §. 6 und 7.

Und wenn dies auch unter persönlicher Belangung der Reichsstände nur dadurch möglich war, weil diese als im Unterthanen-Verhältnisse zum Reiche stehend betrachtet wurden, so folgt aus der seither eingetretenen Veränderung, insbesondere aus der Erlangung der Souverainetät durch die Regierungen, doch nicht, daß Handlungen der letzteren jetzt gar keiner gerichtlichen Cognition mehr unterliegen. Nur die Person des Regenten ist unantastbar geworden, auch für die Gerichte, nicht aber die Regierungs-Thätigkeit, namentlich in der verantwortlichen Staatsdienerschaft. Wie daher Dienstvergehen der hohen und niedern Beamten, wodurch sie ihre Amtsbefugnisse überschreiten, insbesondere Verfassungs-Verletzungen vor das Forum der ordentlichen Strafgerichte, wo

nicht eines besonderen Staatsgerichtshofs gehören, so sind andererseits dergleichen obrigkeitliche Handlungen, wofern sie in die Privatrechte der Bürger insbesondere deren Vermögensrechte eingreifen, auf ordnungsmäßige Klage dem Forum der Civilgerichte untergeordnet. Wenigstens liegt in der Natur der Hoheitsrechte, woraus Weiler und Andere schließen, kein Grund, das Gegentheil anzunehmen, und auch die neuere Gesetzgebung und Praxis in den Deutschen Bundesstaaten, wenn schon ihr Bestreben zum Theil dahin gegangen ist, die Ausübung der Souverainetätsrechte von gerichtlichem Einflusse durchaus unabhängig zu machen und namentlich die Entscheidung von Competenzfragen zwischen Justiz- und Regierungs-Behörden der höchsten Landesbehörde vorzubehalten, sind doch keineswegs durchgehends für die definitive Erledigung der sogenannten administrativ-contentiösen Sachen durch die Verwaltungs-Behörden.

Vergl. Pfeiffer a. a. O. S. 436. f.

Funke a. a. O. S. 147. f.

Auch der Begriff von Justizsachen, wie er von Älteren und Neueren z. B. Struben (Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen. Hildesheim 1753. §. 7.) und

Pfizer a. a. O. S. 63.

gegeben wird, daß es sich nämlich dann von einer Justizsache handle, wenn Rechte der Einzelnen zur Sprache kommen und über deren Verletzung Beschwerde geführt werde, ist nicht gegen jene Competenz; nur darf man nicht übersehen, daß Rechte der Einzelnen (jura singulorum) und daher auch Rechtsverletzungen an Einzelnen nicht blos gegenüber von anderen Einzelnen, sondern auch gegenüber vom Staate vorkommen, sofern nämlich über den Staatszweck und die Staatsverfassung hinaus im Namen des Staats nichts geboten oder

verboten werden darf, und daher der Unterthan in dieser weitern Beziehung nicht als Staatsmitglied, sondern als Privatperson in Betracht kommt.

Hienach ist die Zuständigkeit der Civilgerichte, falls durch eine Administrativ-Behörde Rechte der Unterthanen verletzt werden, auch nach gemeinem Rechte nicht ausgeschlossen; denn eine solche Verletzung ist nur möglich, indem die Verwaltungs-Behörde durch Überschreitung ihrer Befugnisse in die Rechte der Einzelnen eingreift. In diesem Falle aber handelt die Behörde nicht mehr kraft hoheitlicher, sondern kraft angemaaßter Befugniß, und sie tritt dem Unterthanen nicht mehr als solchem, sondern als einem Privatmann gegenüber.

Namentlich gilt dies von Übergriffen der Steuerbehörden. Zwar behauptet Pfizer (a. a. O. §. 67 und 68), daß über die Steuerpflicht, insbesondere über die Frage: ob und in welchem Umfange sie Statt finde, ihrer Natur nach die Verwaltungsstellen zu entscheiden haben; allein, wenn schon die Steuern ein rein hoheitlicher Gegenstand sind, indem das Ausschreiben und die Erhebung derselben bedingt ist durch die Staatsbedürfnisse, und daher zunächst nur die Steuerbehörden mit jenen Geschäften im Großen und Kleinen sich abzugeben haben, so können doch auch diese eben so wie andere Staatsbehörden bei Ausführung ihrer Thätigkeit in privatrechtliche Streitigkeiten verwickelt werden, namentlich wenn ein Unterthan die Gesetzwidrigkeit einer Steuer oder die unrichtig geschehene Anwendung des Gesetzes behauptet; worüber als eine litigiösen Sache nicht dieselbe oder eine andere Verwaltungsstelle als Parthei entscheiden kann, sondern einzig und allein die richterliche Behörde,

Pfeiffer a. a. O. S. 325.

Minnigerode a. a. O. S. 182.

welche in so fern unabhängig von der Staatsregierung ist, als sie nicht, wie eine untergeordnete Verwaltungsstelle, im Zweifel nur die höhere Ansicht, sondern lediglich ihre eigene unabhängige Überzeugung von dem Rechtsverhältnisse der Partheien auszusprechen hat.

J. L. Klüber, die Selbstständigkeit des Richteramts. Frankf. a. M. 1832.

Meisterlin, die Verhältnisse der Staatsdiener nach rechtlichen Grundsätzen. Cassel 1838. S. 124.

Jenes ist denn auch in einem Herzoglich-Meiningenschen Gesetze vom 16. Juni 1829 anerkannt, wonach (Art. 2) das Recht, die angebliche Gesetzwidrigkeit einer verlangten Steuer auf gerichtlichem Wege auszuführen gegen die Staatscasse in dem Falle geltend gemacht werden kann, wenn die Abgabe zwar von der an sich competenten Behörde ausgeschrieben worden und in die Staatscasse geflossen ist, aber behauptet wird, daß das Ausschreiben selbst verfassungswidrig, z. B. ohne Zustimmung der Stände geschehen sey, wonebst auch noch gegen die einzelnen Beamten und Stellen, welche sich eine solche eigenmächtige Ausschreibung zu Schulden bringen sollten, die Anklage wegen Erpressung und Concussion und, wenn diese auf höheren Befehl gehandelt haben, eine Anklage der Stände gegen die schuldigen Vorgesetzten eingeleitet werden kann.

Diese Bestimmung paßt, was die Competenzfrage im Allgemeinen betrifft, ganz auf die gegenwärtigen Steuerverhältnisse im Königreiche Hannover. Sie ist aber auch in dieser Hinsicht nicht blos particularrechtlichen Inhalts, sondern hervorgegangen aus der vormaligen reichsgesetzlichen und noch jetzt gemeinrechtlichen Ansicht von der Nothwendigkeit

einer gerichtlichen Entscheidung bei verletzten und streitigen Rechten, beruhen solche auf einer verschiedenen Auslegung des öffentlichen oder des Privatrechts, welche beide den Richtern als Theile einer und derselben Jurisprudenz gleichmäßig bekannt seyn sollen. Auch das Hannoversche Grundgesetz ist, wie wir gesehen haben, von dieser Ansicht ausgegangen, welche übrigens schon zuvor in Hannover Praxis war, wie denn namentlich

Hagemann, (pract. Erört. Bd. VII. S. 15.)

bezeugt, daß den administrativen Behörden eben so wenig erlaubt sey, sich selbst Recht zu schaffen und Selbsthülfe zu gebrauchen, als anderen Privatpersonen und Unterthanen, und wie denn auch schon in mehreren Verordnungen vor dem Grundgesetze in Hannover anerkannt war, daß in allen Steuercontraventionssachen ein gerichtliches Verfahren Statt finde.

Spangenberg, in seiner Ausgabe von Strubens rechtlichen Bedenken. Bd. III. Bed. 670. Anm. †.

Zwar will v. Weiler (a. a. O. §. 28) die Zuständigkeit der Gerichte insbesondere bei Beschwerden der Privaten gegen Staatsbehörden oder Staatsdiener wegen Beschädigung durch widerrechtliche Amtsführung bestreiten, wenn die Verrichtungen, woraus die Beschädigung abgeleitet wird, Ausflüsse des öffentlichen Rechts seyen, indem sie deshalb blos von den höheren Verwaltungsbehörden zur Verantwortung können gezogen werden. Allein, wenn der obrigkeitliche Beamte den öffentlichen Wirkungskreis überschreitet, handelt er nicht mehr kraft des öffentlichen Rechts, sondern in eigener Person und selbst der Zweckmäßigkeitsgrund, daß die höhere Verwaltungsstelle im Zweifel besser den Fehler technisch zu beurtheilen vermöge, dürfte, wenn er auch im-

mer wahr wäre, doch nicht gegen das Prinzip der Rechtspflege entscheiden, daß Niemand, also auch nicht der Staat oder die sein Geldinteresse wahrnehmende Beamtenhierarchie, sich selbst Recht schaffen können.

Eben so kann es wohl, abgesehen von den grundgesetzlichen Bestimmungen, nicht in Abrede gestellt werden, daß die Gerichte selbst über den Umfang ihrer Competenz zu entscheiden und also diese nicht erst von der außergerichtlichen Entscheidung, zumal einer nicht verfassungsmäßigen Stelle abhängig zu machen haben.

Pfeiffer a. a. O. S. 262 f.

Mittermaier im civ. Arch. Bd. XVII. S. 306 f.

Noch mehr versteht es sich aber nach dem Grundgesetze (§. 9) von selbst, daß die Richter durch Cabinetseinmischung sich in Handhabung gerichtlicher Ordnung auf keine Weise hindern und irren lassen dürfen.

Vergl. Pfeiffer a. a. O. §. 19.

Minnigerode a. a. O. S. 167—170.

Indessen entsteht nun die Frage: in wie fern die Gerichte überhaupt befugt sind, das Recht des Landesherrn zur Erlassung einer Verordnung im Verhältnisse zu dem landständischen Mitwirkungsrechte ihrer Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen, und also eine Regierungsmaaßregel, wie z. B. das fragliche Steuerausschreiben, aus dem Grunde für nicht verpflichtend zu erklären, weil sie zu ihrer Gültigkeit der verfassungsmäßigen Zustimmung der Kammern bedurft hätte?

Verneint wird die Frage aus allgemeinen Gründen von Mittermaier, im Archiv für civil. Praxis. Bd. IV. S. 334. Linde, das. Bd. XVI. S. 303 f. und in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. Bd. VII. S. 49 f.

bejahet dagegen von

Schmid, deutsches Staatsrecht §. 75 und 76.

Jordan, im Archiv für civil. Praxis. Bd. VIII. S. 214.

(Feuerbach) die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staats, kann sie durch Verordnungen abgeändert werden? Nürnberg 1830.

Pfeiffer, prakt. Ausführungen. Bd. III. S. 279 f.

Zachariä, im Archiv für civil. Praxis. Bd. XVI. S. 165.

Brinkmann, wissenschaftlich-prakt. Rechtskunde. Bd. I. S. 1.

Wir können uns mit Rücksicht auf die oben bemerkte Gränze zwischen Recht und Verwaltung und in Rücksicht auf die Natur der richterlichen Function, welche überall ein Gesetz im weiteren Sinne, d. h. eine gültige Rechtsnorm voraussetzt und in Anwendung zu bringen hat, nur der letztern Ansicht anschließen. Die Gründe gegen die Competenz der Gerichte, wie sie von den Gegnern, namentlich Linde, geltend gemacht werden, sind hauptsächlich folgende:

1) Weil noch kein allgemeiner Begriff von Gesetz im Gegensatz von Verordnung aufgestellt sey. Allein dieser Grund beweist zu viel; denn auch die Begriffe von Recht und Justiz sind bis jetzt blos wissenschaftlich festzustellen gesucht worden, und doch muß auch diesen Begriffen praktische Folge gegeben werden, namentlich bei Ausscheidung der Zuständigkeit der Gerichte.

2) Die Rechtswissenschaft habe die Ausdrücke: Gesetz und Verordnung häufig als gleichbedeutend gebraucht. Dieser Einwand beweist wenigstens nichts für diejenigen Staaten, wo zwischen beiden verfassungsmäßig unterschieden wird, wie z. B. in dem Hannoverschen Grundgesetze §. 85—89.

3) Wenn auch nach der Repräsentativ-Verfassung eines Landes Gesetze nicht ohne Zustimmung der Stände erlassen

werden dürfen, so sey dadurch den letzteren keine gesetzgebende Gewalt, noch ein Antheil an dieser zugesprochen, sondern nur eine beschränkende Form der Gesetze festgesetzt worden. Allein es giebt auch wesentliche Formen, und daß die ständische Verabschiedung auf den ganzen wesentlichen Inhalt eines allgemeinen Gesetzes, insbesondere aber zur Ausschreibung einer Steuer nothwendig sey, ist in dem Hannoverschen Grundgesetze §. 85 und 145 mit klaren Worten ausgesprochen.

4) Das Geschäft der Richter bestehe nur in Subsumtion des Factums unter das Gesetz. Allein wo kein Gesetz ist, kann auch von einer Unterordnung unter dasselbe nicht die Rede seyn. Die Vorfrage für den Richter bleibt daher immer die: ist eine gültige Rechtsbestimmung vorhanden oder nicht? Und in sehr vielen Fällen von Rechtsstreitigkeiten ist die hauptsächliche Prüfung des Richters gerade darauf gerichtet: was ist Gesetz?

5) Der Richter greife in die Souverainetät ein, indem er die Befugniß des Souverains zur Gesetzgebung in Zweifel ziehe, und sich über seine Verordnungen stelle; allein auch die Prüfung einer Verordnung aus dem verfassungsmäßigen Standpunkte ist eine Subsumtion unter das Gesetz, nämlich unter das Verfassungs-Gesetz, und, wenn der Richter, wie er schuldig ist, diese vornimmt und in dessen Folge eine Verfügung, die nicht Gesetz ist, als Nicht-Gesetz betrachtet, maaßt er sich keine Souverainetät an, sondern er hält im Gegentheile diese in ihrem wichtigsten Rechte, dem der Gesetzgebung, aufrecht.

§. 18.

Welche Klagen würde eine Obrigkeit in Hannover im Falle einer geleisteten Beihülfe für Eintreibung der (verfassungswidrigen) Steuern zu besorgen haben, und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben? — (Frage 3—6).

Setzt nach dem eben (§. 17) Ausgeführten eine Obrigkeit im Königreiche Hannover sich durch verfassungswidrige Thätigkeit, insbesondere durch Beihülfe für Eintreibung einer verfassungswidrigen Steuer, allerdings einer gerichtlichen Verfolgung aus, so fragt es sich nun: welche Klage würde sie in diesem Falle zu besorgen, und welcher Schutzmittel gegen dieselbe würde sie sich zu versichern haben?

Wir lassen hier die Verfolgung auf dem strafgerichtlichen Wege, welche nach §. 163 im Falle von Dienstverletzungen oder Dienstwidrigkeiten Remotion oder Dienstentlassung des schuldigen Dieners zur Folge haben kann, insbesondere den Fall einer Anklage durch die competente Ständeversammlung, welche jedoch einzig und allein gegen den — die Steuer ausschreibenden Departements-Vorstand zulässig ist (§. 151), bei Seite und reden nur von dem civilrechtlichen Wege, welchen die durch unbefugte Steuerbeschreibung und Steuererhebung unmittelbar in ihren Vermögensrechten beeinträchtigten Staats-Unterthanen wählen können, um im Falle geleisteter Zahlung oder durch die Steuer-Execution erlittener sonstiger Beschädigung sich zu regressiren.

Daß die Civilrechte die Ausführung obrigkeitlicher Befehle unmittelbar hindern können, müssen wir, obgleich es gemeinrechtlich zweifelhaft ist, nach Hannoverschem Rechte (G. G. §. 37, Absatz 4) bestimmt in Abrede ziehen. Wenn es

nämlich gleich consequent wäre, anzunehmen, daß in Fällen, wo auf dem Staatsverbande beruhende Rechte und Pflichten der Staats-Regierung nicht vorhanden sind, durchaus nur ein privatrechtliches Verhältniß Statt finde, in welchem die Staatsgewalt nicht unmittelbar in Wirksamkeit gesetzt, sondern die Anwendung oder Beihülfe derselben nur in dem Wege verlangt werden kann, welcher in dem Staate für privatrechtliche Verhältnisse überhaupt vorgezeichnet ist, wie namentlich, wenn ein Staatsdiener den ihm von der Regierung ertheilten Auftrag überschreitet, oder wenn die Regierung selbst dem untergeordneten Diener einen ihr nicht zuständigen Auftrag ertheilt,

Meisterlin a. a. O. S. 79 und 80.

oder daß doch wenigstens unmittelbarer Schutz gegen eine unerlaubte polizeiliche oder finanzielle Verfügung, gleichsam als eine reine Privathandlung, bei dem ordentlichen Richter zu suchen sey; so ist doch in dem Hannoverschen Grundgesetze bestimmt ausgesprochen: „die Gerichte können in solchen Fällen die einstweilige Ausführung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden nicht hemmen." Nur der Strafrichter könnte allenfalls einen solchen Erfolg mittelbar dadurch herbeiführen, daß er den öffentlichen Diener wegen eines verfassungswidrigen Beginnens der angeführten Art, als einer Dienstverletzung, in Untersuchung und Strafe zieht; dagegen kann der Civilrichter, wenn nicht etwa hinsichtlich bestrittener Steuern nach Hannoverschem Particularrecht eine Ausnahme Statt finden sollte, die Handlungen der ihm coordinirten Administrativ-Behörde nicht aufhalten oder, wie dies von den Reichsgerichten zuweilen geschah, Inhibitorien dagegen erlassen. Aber es bleibt dem dadurch in seinen Rechten verletzten Staats-

bürger der Recurs an den Richter auf Entschädigung und Wiedererstattung.

Grundgesetz §. 37.

Minnigerode a. a. O. S. 182.

Meisterlin a. a. O. S. 84.

Zweifelhaft scheint es auf den ersten Anblick, gegen wen diese Entschädigungsklage zu richten sey, ob gegen die Person des obrigkeitlichen Dieners, ob gegen die betreffende Behörde als solche oder gegen die Staatscasse?

Richtig sagt Gönner (vom Staatsdienste §. 90)

„In Dienstsachen handelt der Staatsdiener nicht als Privatmann, nicht in seinem Namen, sondern aus Auftrag der Staatsgewalt."

Woraus folgt, daß der Staat den aufgestellten Diener in Ansehung seiner Amtshandlungen zu decken, zu vertreten hat. Aber auch Gönner, welcher den Beamten nichts vergiebt, fügt bei:

„in so weit, als er seiner Instruction oder seiner Dienstpflicht nicht nachlebt, kann er verantwortlich seyn."

Und diese Modification scheint allerdings nothwendig, sowohl nach allgemeinen Grundsätzen, als auch nach dem Hannoverschen Grundgesetze. Bereits oben ist bemerkt worden, daß der öffentliche Diener, welcher seinen Wirkungskreis überschreitet und gegen die Verfassung oder offenbaren Gesetze handelt, damit aus dem öffentlichen Rechte heraustrete und persönlich verantwortlich werde.

Dies stimmt auch mit den civilrechtlichen Grundsätzen des Mandats überein, wonach jetzt das Staatsdienst-Verhältniß im Zweifel beurtheilt wird. Eine unsittliche oder den Rechten Dritter entgegenstehende Handlung kann nämlich nicht Gegenstand der Bevollmächtigung seyn; denn hiezu ist der Voll-

machtgeber selbst nicht befugt, er kann also auch keinen rechtlich wirksamen Auftrag dazu ertheilen; und verrichtet der Beauftragte dennoch die Handlung, und wird er dafür in Anspruch genommen, so hat er keine Mandats-Klage gegen den Beauftragenden, selbst wenn dieser denselben für jenen Fall ausdrücklich zu entschädigen versprochen hätte,

I. III. 17. (de mandato) §. 7.

D. XVII. 1. (Mandati) fr. 6. §. 3. fr. 22. §. 6.

XLVI. 1. (de fidejussoribus et mandatoribus) fr. 70. §. 5.

Dem Staate aber, dessen Gesetze durch einen solchen Auftrag (mandatum rei turpis) übertragen worden, sind beide Theile zur Strafe und dem Dritten, welcher dadurch verletzt worden, zur Entschädigung in solidum verbunden. Es steht daher in der Wahl des Dritten, den Auftraggeber oder den Beauftragten zuerst zu belangen,

D. XLIII. 24. (quod vi aut clam) fr. 5. §. 14.

D. XLVII. 10. (de injuriis) fr. 11. §. 3. f. 15. §. 8.

C. IX. 2. (de accusationibus) const. 5.

Glück, Erläuterung der Pandecten Bd. XV. §. 953.

Würde hienach im Namen des Staats eine Handlung vorgenommen, für welche in den Gesetzen desselben keine Ermächtigung zu finden ist, so könnte die Verantwortung nicht auf die moralische Person des Staats überwälzt werden. Demnach würden rechtswidrige Schadenszufügungen im Amte immer nur eine Verantwortlichkeit des Staatsdieners in seiner Person begründen und der Staat bliebe bei Klagen wegen derselben ganz außer dem Spiele.

Dies nehmen auch als Regel an

Mittermaier, im civ. Archiv Bd. IV. S. 321.

Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht 1. Lfrg. S. 162.

Allerdings, wenn man auch den Grundsatz annimmt, welcher nicht bezweifelt werden sollte, (S. jedoch Heffter a. a. O.) daß wenn der Beamte in amtlicher Eigenschaft handelt, der Regent beziehungsweise der Staat selbst durch seine des Beamten Person thätig sey und deshalb jeden von demselben gestifteten Schaden ersetzen müsse, so folgt daraus noch nicht, daß, wenn der Beamte seinen amtlichen Wirkungskreis überschreitet und die ihm anvertrauten Hoheitsrechte mißbraucht, der Staat gleichfalls dafür einzustehen habe. Vielmehr wird der Beamte, indem er dieses thut, strafbar, und auch um die Entschädigung der Verletzten aus der ihm fremden Handlung hat der Staat, falls man die Mandats-Grundsätze hieher bezieht, sich nicht zu bekümmern. Auch wenn man die Lehrsätze von den Gemeinheiten (universitates) anwendet, kommt man zu demselben Resultate, indem durch die Geschäfte der Gemeinheits-Vorsteher, falls sie dem Auftrage der Gemeinheit nicht gemäß sind, das Ganze ausnahmsweise nur in so fern verpflichtet wird, als eine Nutzanwendung zum Besten desselben erwiesen werden kann.

D. IV. 3. (de dolo malo) fr. 15. §. 1.
XII. 1. (de reb. cred.) fr. 27.
XLIII. 26. (de vi et vi arm.) fr. 4.

Indessen zeigt sich die strenge Anwendung dieser Grundsätze, wonach dem Beschädigten ein Recurs an den Staat in den meisten Fällen von Amtsverletzungen abgeschnitten wäre, unbillig und unpassend schon in der Hinsicht, weil der Einzelne der materiellen Gewalt des Staats, auch wenn sie ihn verletzt, nicht immer sich entziehen kann und darf, und weil, falls der Beamte, wenn auch unter Überschreitung seines Bereichs,

mittelst seiner Amtsgewalt (vi officii) Einzelne beschädigt, eben diese ihm von dem Regenten Namens des Staats verliehene Gewalt, wenn auch nicht de jure doch de facto der Grund oder das Medium ist von der Beschädigung. Man wird daher, wenn es überall nothwendig ist, privatrechtliche Analogien zu gebrauchen, nicht sowohl die allgemeinen Grundsätze vom Mandate, als vielmehr die besonderen Grundsätze von der exercitoria und institoria actio, aus welcher auch jene theilweise abgezogen sind, zur Hülfe nehmen müssen, wonach es Dritten gestattet ist, auch im Falle unerlaubter, nicht im Auftrag liegender, Handlungen des Schiffs- oder Geschäftsführers, (magister navis, institor) sich jener Rechtsmittel gegen den Herrn zu bedienen, wofern diese Handlungen nur bei Ausübung ihres Geschäfts begangen worden.

Glück a. a. O. Bd. XIV. S. 193. 247.

Hienach würde die Klage gegen den Staat aus factis illicitis des Staatsdieners oder eines Staatshoheitsrechte wahrnehmenden Corporationsdieners in dem Falle gestattet seyn, wenn dieser sich derselben bei Ausübung seines Amts und unter der Auctorität desselben schuldig gemacht hat; und man käme somit auf den Grundsatz zurück: factum ministri factum principis, wonach der Staat für die von seinen Dienern von Amtswegen begangenen Verletzungen dem Verletzten Ersatz zu leisten hat, ohne daß hiebei der höhere oder geringere Umfang der ihnen eingeräumten Gewalt oder der Umstand in Betracht käme, ob dieselben vom Regenten unmittelbar oder durch einen andern hiezu ermächtigten Staatsbeamten bestellt oder bestätigt worden.

Pfeiffer, pract. Ausführungen Bd. II. S. 368 f. 383.

Nur wird man, wie einerseits der Staat allerdings die Pflicht hat, die Handlungen seiner Diener gegenüber von

Dritten zu vertreten, die dadurch unschuldig in Schaden ge-kommen sind, hinwieder demselben das **Recht** geben müssen, sich an seinen Dienern zu regressiren, falls nicht etwa ein be-sonderer Verpflichtungsgrund für ihn vorhanden seyn sollte, wie namentlich, wenn der Beamte ex jussu gehandelt oder in rem versio hinzugekommen ist. Daß im ersteren Falle der Staat durchaus, im letzteren aber in so weit hafte, als die Verwendung geschehen (in quantum ad rempublicam pervenit), wird selbst von denjenigen anerkannt, welche sonst die Verpflichtung des Staats sehr beschränken.

Mittermaier a. a. O.

Heffter, a. a. O. S. 163.

Die Folgerungen aus dem Bisherigen für die vorlie-gende Frage sind folgende:

1) Die Civilklage, welcher eine Obrigkeit im Königreiche Hannover durch Beihülfe für Erhebung verfassungswidriger Steuern gegenüber von den zu Folge dieser Beihülfe leisten-den Contribuenten sich aussetzt, ist eine von dem Factum der Verletzung hergeleitete persönliche Klage auf Entschädigung (actio in factum).

2) Object dieser Klage ist voller Schadensersatz oder das ganze Interesse des Verletzten (id quod interest), also zu-nächst der rechtswidrig entzogene Steuerbetrag selbst. Eben so werden die Steuerpflichtigen, falls sie durch obrigkeitliche Verfügungen sonst an ihren Rechten einen schätzbaren wider-rechtlichen Schaden (damnum injuria datum) erleiden soll-ten, namentlich in Folge obrigkeitlicher Executions-Mandate, mit demselben Rechtsmittel oder nach Umständen mit der Klage ex lege Aquilia diesen Nachtheil einfordern können.

3) Die Steuerpflichtigen oder deren Cessionäre können eben sowohl solidarisch gegen den Staat (Staats-Casse,

fiscus), als gegen die verletzende Verwaltungs=Behörde ihre Klage richten, letzteres jedoch nur in so lange, als der betreffende Beamte im Amte ist, da für den Nachfolger als solchen keine Verbindlichkeit vorliegt, unerlaubte Handlungen seines Vorfahren zu vertreten. Die Klage wider die verletzende Verwaltungs=Behörde trifft nämlich effectiv diejenigen obrigkeitlichen Diener, welche dieselbe bekleiden, also, wenn gegen den Magistrat zu Osnabrück geklagt wird, die Mitglieder dieses Magistrats, und es unterscheidet sich somit diese Klage nicht wesentlich von einem gegen die Person der Diener selbst gerichteten Rechtsmittel, wiewohl die Kläger allerdings Gründe haben können, diese Diener in ihrer Amts=Eigenschaft, worin sie gefehlt haben, zu belangen und nicht in ihrer Privat=Eigenschaft. Daher wird auch in dem Grundgesetze (§. 37) blos unterschieden zwischen einem Rechtsanspruche gegen den Staat oder die Verwaltungsbehörden.

4) Was die rechtlichen Schutzmittel betrifft, wodurch eine Obrigkeit in Hannover gegen die vorgebrachten Klagen sich zu versichern vermögte, so können wir folgende anführen:

a) wenn die untergebenen Steuerpflichtigen nicht in Folge der obrigkeitlichen Beihülfe, sondern aus eigenem Antriebe (proprio motu) die bisherigen oder neu ausgeschriebenen verfassungswidrigen Steuern bezahlen, so können die Obrigkeiten nicht regreßweise deshalb in Anspruch genommen werden, weil nicht ihre Handlung, sondern der eigene freie Wille der Zahlenden Grund war von dem Nachtheile, den sie erlitten haben. Doch würde die Obrigkeit, wenn sie einmal für die betreffende Steuer thätig gewesen, jene Thatsache als ihre Exception zu beweisen haben, indem theils nur unter Voraussetzung jener rechtswidrigen Beihülfe die Steuer=Erhebung möglich gewesen, theils wenigstens die Vermuthung dafür ist,

daß im Vertrauen auf die obrigkeitliche Mitwirkung und unter Rücksicht auf das obrigkeitliche Ansehen die Steuer bezahlt worden.

b) Wenn die Steuer in die öffentliche Casse geflossen ist, so steht es nicht in der Willkür der Zahlenden, die Staats-Casse oder die Steuer-Behörde oder die mitwirkende Ortsobrigkeit zu belangen; vielmehr kann die letztere vermittelst der Einrede der Vorausklage (exc. excussionis) verlangen, daß erst die Staats-Casse angegangen werde, und nur, sofern die Klage wider diese fruchtlos oder außer der rechtswidrig abgeforderten Steuer noch ein anderer Schaden durch die Obrigkeit principaliter gestiftet seyn sollte, wäre solche als tenent zu betrachten. Dagegen würde die Obrigkeit aus dem höheren Befehle zur Vornahme der Steuer-Geschäfte, insbesondere zur Steuer-Beitreibung, keine rechtliche Einrede haben, sofern das Steuer-Ausschreiben nach dem früher Ausgeführten nicht in verfassungsmäßiger Form erlassen worden, also auch für die untergebenen Beamten nach dem Grundgesetze ohne Wirkung ist.

Nicht anders verhält es sich mit denjenigen Schritten, welche die Obrigkeit zu Osnabrück bisher gethan hat, um das Staatsgrundgesetz aufrecht zu erhalten, worauf die vierte an uns gestellte Frage (S. 322) bezüglich ist, welche wir in dieser Verbindung zugleich beantworten wollen. Allerdings würden jene Schritte, falls es sich von einer Strafanklage wegen Verfassungswidrigkeit handelte, den Quärenten zu Statten kommen, indem daraus hervorgeht, daß sie weder doloser noch culposer Weise zur Vernichtung des Grundgesetzes oder zur Aufrechthaltung des jetzigen verfassungswidrigen Zustandes mitgewirkt, vielmehr in ihrer Sphäre Alles gethan haben, was von einer recht- und friedliebenden Obrigkeit er-

wartet werden konnte. Allein, um gegen eine Civilklage einzelner Beschädigter gedeckt zu seyn, dazu würden, falls sie eine verfassungswidrige Handlung durch ihre positive Mitwirkung unterstützten, weder ihre Vorstellungen bei Königlicher Regierung, noch ihre Eingabe an die hohe Bundesversammlung hinreichen, indem, wenn auch ungerechte Handlungen der Oberen von den Untergeordneten nicht zu verhindern sind, doch diesen wenigstens nicht eine directe Mitwirkung zu denselben oder deren Vollziehung gestattet seyn kann, außer in den Schranken des verfassungsmäßigen Gehorsams, wozu es aber in dem Falle in Frage, wie wir eben noch bemerkt haben, an den nöthigen Voraussetzungen fehlt.

Auch daß die Steuer-Beschreibungen noch bis Ende vorigen Jahres nach dem Gesetze vom 21. October 1834 vorgenommen worden, kann hieran nichts ändern, da, wenn schon vom 1. Juli 1838 an keine verfassungsmäßige Steuer mehr in Hannover bewilligt war, gleichwohl durch einzelne obrigkeitliche Handlungen der Anspruch der Unterthanen auf das Staatsgrundgesetz und das Widerspruchsrecht derselben gegen eine verfassungswidrige Steuer nicht verloren gehen konnte.

Eben so ergiebt sich, was die fünfte Frage (oben S. 322.) betrifft, aus dem früher Angeführten von selbst, daß, wenn auch die im vorigen Jahre berufene und sofort vertagte Versammlung von sogenannten Ständen wieder berufen würde, oder, wie aus öffentlichen Nachrichten hervorgeht, auf die Mitte nächsten Monats bereits gerufen ist, diese fortgesetzte Versammlung so wenig, wie früher, verfassungsmäßige Steuern verwilligen oder an dem forthin gültigen Grundgesetze Abänderungen rechtskräftig genehmigen könnte, da eine unzuständige Ständeversammlung keine ständischen Rechte hat

oder ausüben kann, also auch nicht diejenigen Rechte, welche das Grundgesetz den gültigen Ständen verleihet, zu deren Ausübung vielmehr einzig und allein die grundgesetzlichen Stände berufen sind.

Was endlich die sechste und letzte Frage (oben S. 323.) anbelangt, so ist das Rechtsverhältniß des Ortsvorstehers oder seines Stellvertreters gegenüber von Dritten in der Hauptsache kein anderes, als das jedes obrigkeitlichen Beamten. Indem er Rechte der Staatsgewalt für sich allein auszuüben hat, steht er daher als Ortsvorsteher ein, wenn er sie auf gesetz- oder verfassungswidrige Weise handhabt. Indem er aber dieselbe in Gemeinschaft mit dem Ortsmagistrate auszuüben hat und ausübt, theilt er die Verantwortung mit den Mitgliedern des Magistrats, welcher in diesem Falle als Ganzes (Collegium) in Betracht kommt, wenn gleich für unerlaubte Handlungen des Collegiums diejenigen Mitglieder zuletzt nicht einzustehen haben, welchen keine Schuld dabei zur Last fällt.

Thibaut, Pandectenrecht §. 134.

Auch die rechtlichen Vertheidigungsmittel des Ortsvorstehers sind ganz dieselben, wie die eines anderen öffentlichen Dieners, und, wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß die moralische Verantwortlichkeit doppelt groß auf demjenigen haftet, welcher mit dem Volke in unmittelbarer Berührung steht und durch sein Ansehen und seinen Einfluß bei einer großen Gemeinde viele Handlungen Einzelner in seiner Gewalt hat, die weniger gewohnt sind, selbst zu prüfen, als gewissen Autoritäten zu folgen, so können wir doch auch ihm nicht anders rathen, als was Leyser (specim. 570. med. 15) von der Pflicht des Staatsdieners sagt:

„quam diu spes aliqua adest, fore, ut monita sua

apud principem pondus habeant, timor offensionis et mortis quoque negligendus est.“

Und wenn auch keine Hoffnung vorhanden seyn sollte, der mit wenigen Ausnahmen wohl allgemein in Deutschland gehegten Überzeugung von der Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes und den daran sich knüpfenden nothwendigen Folgerungen apud principem Eingang zu verschaffen, so kann es doch unter Umständen Pflicht des Beamten nicht nur gegen sich selbst, sondern auch gegen das Gemeinwesen seyn, die bekleidete Stelle, obgleich Quelle vieler Unlust und Kränkung, beizubehalten, statt sie, wie er bei beharrlicher ungesetzlicher Zumuthung allerdings befugt wäre, niederzulegen und sich jene Ruhe zu gönnen, welche der wohlverdiente Lohn langer Anstrengungen ist.

Daß wir Vorstehendes den Rechten gemäß erachten, bezeugen wir unter Vordrückung des Facultäts-Sigills.

Actum in Collegio nostro.

Tübingen, den 26. Januar 1839.

(L. S.)

Decan, Doctoren und Professoren der Juristen-Facultät an der Königlich Würtembergischen Universität allhier.

D. Reyscher, d. Z. Decan.

Beilage.

In der Schrift

Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes

herausgegeben von Dahlmann

sind folgende Fehler der Abschrift und des Satzes zu verbessern:

S. 4. Z. 2. statt an die Regierung lies an der Regierung

— 11. — 13. — den der eingeschobenen l. der eingeschobenen

— — — 18. — diversum l. damnosum

— 12. — 4 v. u. statt Krisen l. Kreisen

— 13. Not.*) Z. 3. statt Besitzers l. Besitzes

— 25. — 8 v. u. statt Lüneburg l. Lauenburg

— 26. — 11. statt Exemtionsrecesse l. Executionsrecesse

— — — 4. v. u. statt Bundesverträge l. Landesverträge

— 30. — 4. statt und als l. nur als

— — — 5. — Mitgläubigern l. Mitgläubiger

— — — 17. — der Abhandlung l. durch Abhandlung

— 31. — 12. — Ordnung mit l. Ordnung, mit

— 35. — 5. v. u. statt Stuch l. Stuck (und in den Noten überall Stuckii Consilia)

— 42. — 3. v. u. statt Grundgesetzes, das l. Grundsatzes, den

— 43. — 4. statt dies l. das

— 45. — 13. — Dominio l. Domanio

— — — 5. v. u. statt Churlande Bremen und Stade l. Churlande, Bremen und Verden

— 46. — 8. statt enthält l. enthielt

— — — 4. v. u. statt vorstellten l. verstellten

— 51. — 3. statt Verschiedenheit l. Verschiedenheiten

— 56. — 5 v. u. statt neuen gehabt l. neuen Verfassungsurkunden gehabt

— 68. — 14. statt bewährend l. bewahrend

— 83. — 18. — Abhängigkeit l. Unabhängigkeit

— 90. — 1. — Adels, die l. Adels die

— — — 4. — Mutaten l. Notaten

— 91. — 6. — gewaltig; das l. gewaltig auf das

— 95. — 12. — entsprechen l. widersprechen

— — — 7. v. u. Not. statt Deputatlasten l. Deputatisten

S. 97. Z. 13. statt erlangen l. verlangen
— 98. — 11. — Gut. Der l. Gut! der
— 99. — 5. v. u. statt jetzt der Fall l. jetzt nicht der Fall
— 100. — 5. statt diese nur l. diesen nur
— — — 6 v. u. statt übermächtig l. übermüthig
— 105. — 15. statt nach l. noch
— — — 19. — durch l. doch
— 106. — 7. — Regentschafts-Mündigkeit l. Regentschafts-, Mündigkeits-
— 108. — 4. v. u. statt Ja l. Je
— — — 3. v. u. — ist stets l. stets
— 109. — 7. statt das Staatsgrundgesetz l. des Staatsgrundgesetzes
— 110. — 7. — immer gestellt l. immer festgestellt
— 112. — 9. v. u. statt dem Theile l. der Theil
— 113. — 2. v. u. Not. statt etwas rc. l. rc. etwas
— 114. — 6. statt Presse und l. Presse unter
— 117. — 14. — wichtige l. richtige
— 118. — 17. — Regierungsgerichten l. Reichsgerichten
— 120. — 16. — ehedenn l. nachdem
— 122. — 4. — Aufgaben l. Ausgaben
— 125. — 6. — Staatsmann l. Staatsdiener
— 126. — 1. v. u. statt großer nicht zu l. großer, nicht ein
— 127. — 14. v. u. — günstige l. geistige
— 128. — 5. statt Zusammenstellung l. Zusammensetzung
— 131. — 5. — Allein wie entsprechen Pro. l. Allein entsprechen die Pro.
— 133. — 2. — Heisen l. Heinsen
— 142. — 10. — Theile oder l. Theile der
— 149. — 14. — aller dawidertretender l. Alles darniedertretender
— — — 1. v. u. statt die Folgen l. in Folge
— 153. — 10. statt Verfassung l. Bundesverfassung
— 154. — 5. v. u. statt Kaiserbundes l. Kaiserhaues
— 155. — 3. statt jedes l. seines
— 161. — 10. — Todten l. Redner
— 165. — 7. v. u. statt Veränderung l. Verwendung
— 166. — 1. v. u. — Versammlung l. Verhandlung
— 167. — 7. statt jeglicher Fortschritte l. jeglichen Fortschritts
— 170. — 11. — erhoben l. erhaben
— 175. — 12. — werden l. worden
— 193. — 5. v. u. statt Landschulden l. Landesschulden
— 195. — 12. v. u. — erwartet l. erwartete

S. 197.	Z. 12. v. u.	—	Schuldenwesen l. Schulwesen
— 198.	— 8. v. u.	—	reinen l. neuen
— 200.	— 7. v. u.	—	Reichs l. Landes
— 201.	Not. *) Z. 2.	statt	Kloch l. Klock
— 204.	— 11.	statt	Landesherrn nicht die l. Landesherrn die
— 207.	— 1. v. u.	statt	ihren Rechten l. ihrem Rathe
— 209.	— 4. v. u.	—	in allen l. in alten
— 212.	— 8.	statt	des verschiedenartigsten Verfahrens l. das verschiedenartigste Verfahren
— 214.	— 8. v. u.	statt	Vertretern l. Vertreter
— 220.	— 8.	statt	sich nur dem l. sich nie dem
— 222.	— 16.	—	theils meist l. meist
— 223.	— 3.	—	vermindert l. vermieden
— 227.	— 4. v. u.	statt	schwerere l. schwere
— 232.	— 1. v. u.	—	denjenigen l. denjenigen
— 234.	— 1. v. u.	—	findet l. finden
— —	— 8. v. u.	Not. *) statt	Cammer l. Cammern
— 236.	— 14.	statt	höherer l. höhere
— —	— 15.	—	an dem l. in dem
— 238.	— 13.	—	und durch l. nur durch
— —	— 4. v. u.	statt	einer l. einer
— 242.	— 11.	statt	Fuhrweg l. Fähr=, Weg=
— 244.	— 4.	—	Schatzgelder l. Schutzgeldern
— 246.	— 1. v. u.	statt	bei diesem l. bei diesen
— 248.	— 10.	statt	die nicht l. der nicht
— —	— 11.	—	hätten l. hätte
— —	— 7. v. u.	statt	auf die l. auf das
— —	— 6. v. u.	—	Hand l. Haus
— 253.	— 17.	statt	aber auf l. aber stiegen jene auf
— 257.	— 1. v. u.	statt	dem Könige l. den König
— 258.	— 8.	statt	da l. dem
— —	— 9.	—	wären l. wäre
— 259.	— 4.	—	1832 l. 1831
— 261.	— 6.	—	war l. wäre
— 266.	— 15.	—	wenn das l. wenn es das
— 271.	— 11.	—	müßte l. mußte
— 277.	— 10.	—	Dominal l. Domanial
— 291.	— 12.	—	anerkannte l. anerkanntes
— 299.	— 7.	—	Publicistes l. Publicisten
— 303.	— 7. v. u.	statt	Gewährung l. Gewöhnung
— 310.	— 11. v. u.	statt	verfassungsmäße l. verfassungsmäßige
— 312.	— 2.	statt	hatten l. halten



